

Basisprospekt

vom 4. Dezember 2014

für

Faktor-Zertifikate

Vontobel Financial Products GmbH

Frankfurt am Main, Deutschland
(der "Emittent")

Vontobel Holding AG

Zürich, Schweiz
(der "Garant")

Bank Vontobel Europe AG

München, Deutschland
(der "Anbieter")

Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**") gemäß Artikel 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG (in der jeweils aktuellen Fassung, die "**Prospektrichtlinie**"), wie durch § 6 des Wertpapierprospektgesetzes ("**WpPG**") in Verbindung mit Verordnung Nr. 809/2004 der Europäischen Kommission, in der jeweils aktuellen Fassung, umgesetzt, dar.

Unter dem Basisprospekt können einerseits im Wege der Neuemission bzw. Aufstockung Faktor-Zertifikate in Form von Wertpapieren begeben werden, die entweder öffentlich angeboten oder unter Anwendung eines Prospektausnahmetatbestandes gemäß § 3 Absatz 2 WpPG platziert und gleichzeitig zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen werden. Andererseits kann unter dem Basisprospekt die Fortsetzung des öffentlichen Angebots von bereits unter einem älteren, nicht mehr gültigen Basisprospekt emittierten Faktor-Zertifikaten erfolgen.

INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
I. ZUSAMMENFASSUNG	5
ABSCHNITT A – EINLEITUNG UND WARNHINWEISE	5
ABSCHNITT B – EMITTENT UND GARANT	6
ABSCHNITT C – WERTPAPIERE	12
ABSCHNITT D – RISIKEN	19
ABSCHNITT E – ANGEBOT	23
II. RISIKOFAKTOREN	26
1. WESENTLICHE PRODUKTÜBERGREIFENDE RISIKEN (INSBESONDERE TOTALVERLUSTRISIKO)	27
1.1 <i>Allgemeine Risiken in Bezug auf die Struktur der Wertpapiere</i>	28
1.2 <i>Risiko bezogen auf die Höhe des Auszahlungsbetrages bzw. bei Ausübung durch den Wertpapierinhaber</i>	28
1.3 <i>Marktpreisrisiken</i>	28
1.4 <i>Optionsrisiken in Bezug auf die Wertpapiere</i>	29
1.5 <i>Volatilitätsrisiko</i>	29
1.6 <i>Risiken im Hinblick auf die historische Wertentwicklung</i>	29
1.7 <i>Risiken im Zusammenhang mit Finanzierung des Wertpapiererwerbs mit Kredit</i>	30
1.8 <i>Risikoausschließende oder -begrenzende Geschäfte</i>	30
1.9 <i>Inflationsrisiko, Risiko des Kaufkraftverlustes</i>	30
1.10 <i>Konjunkturrisiken</i>	30
1.11 <i>Psychologisches Marktrisiko</i>	31
1.12 <i>Risiken im Hinblick auf den Handel in den Wertpapieren, Liquiditätsrisiko</i>	31
1.13 <i>Risiken im Hinblick auf den Ausgabepreis und den Einfluss von Nebenkosten sowie Provisionen</i>	32
1.14 <i>Risiko im Hinblick auf die Besteuerung der Wertpapiere</i>	33
1.15 <i>Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Absicherungsgeschäften durch Gesellschaften der Vontobel-Gruppe</i>	35
1.16 <i>Risiken im Zusammenhang mit Anpassungen, Marktstörungen, ordentlicher und außerordentlicher Kündigung sowie Abwicklung</i>	35
1.17 <i>Risiken im Hinblick auf potenzielle Interessenkonflikte</i>	36
1.18 <i>Informationsrisiko</i>	38
1.19 <i>Währungsrisiko</i>	38
1.20 <i>Zinsrisiko</i>	39
2. WESENTLICHE BASISWERTESPEZIFISCHE BZW. REFERENZWERTSPEZIFISCHE RISIKEN	39
2.1 <i>Risiken in Bezug auf die Konzeption und Berechnung der Faktor-Indizes</i>	40
2.1.1. <i>Überproportionales Verlustrisiko aufgrund des Hebeleffekts</i>	40
2.1.2. <i>Risiken in Bezug auf die untertägige Indexanpassung</i>	41
2.1.3. <i>Risiken aus der Finanzierungskomponente</i>	43
2.1.4. <i>Indexgebühren</i>	43
2.1.5. <i>Spezielle Risiken für einzelne Indizes</i>	43
2.2 <i>Risiken aus der Bezugnahme des Faktor-Index auf einen Referenzwert</i>	44
2.2.1. <i>Risiken bei Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren und sonstigen Dividendenpapieren als Referenzwert</i>	44
2.2.2. <i>Risiken bei Indizes als Referenzwert</i>	46
2.2.3. <i>Risiken bei Wechselkursen als Referenzwert</i>	47
2.2.4. <i>Risiken bei Futures und Zinsfutures als Referenzwert</i>	48
2.2.5. <i>Risiken bei Edelmetallen und Rohstoffen als Referenzwert</i>	49
3. RISIKEN BEZOGEN AUF DEN EMITTENTEN	50
3.1 <i>Insolvenzrisiko</i>	50
3.2 <i>Marktrisiken</i>	51
3.3 <i>Risiken aus der Ausübung etwaiger Widerrufsrechte; Prospekthaftungsansprüche</i>	51
4. RISIKEN BEZOGEN AUF DEN GARANTEN	52
4.1 <i>Insolvenzrisiko / Rating</i>	52
4.2 <i>Geschäftsrisiken</i>	52
III. ANGABEN ZUM EMITTENTEN	54
IV. ANGABEN ZUM GARANTEN	55
V. WICHTIGE ANGABEN	56
1. VERANTWORTLICHE PERSONEN	56
2. INTERESSEN ANDERER BETEILIGTER UND INTERESSENKONFLIKTE	56
3. GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT, GEWINNERZIELUNGSABSICHT	56
4. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTS	57

5.	VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT	57
6.	BÖRSENNOTIERUNG, HANDEL IN DEN WERTPAPIEREN, PREISSTELLUNG	58
7.	HINWEIS ZU WÄHRUNGSANGABEN	60
8.	VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	60
8.1	<i>Allgemeine Grundsätze</i>	60
8.2	<i>Beschränkungen innerhalb des EWR</i>	60
8.3	<i>Beschränkungen innerhalb des Vereinigten Königreiches</i>	61
8.4	<i>Beschränkungen außerhalb des EWR</i>	62
8.5	<i>Beschränkungen in den USA</i>	62
9.	FORM DES PROSPEKTS UND VERÖFFENTLICHUNG	62
10.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	63
VI.	INFORMATIONEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE	64
1.	FORM DER WERTPAPIERE	64
2.	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE	64
3.	BESCHREIBUNG DER RECHTE	65
4.	FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE	66
5.	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES BASISWERTES	68
6.	AUFSTOCKUNG VON EMISSIONEN	72
7.	FORTSETZUNG DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS VON BEREITS EMITTIERTEN WERTPAPIEREN	73
VII.	EMISSIONSBEDINGUNGEN	75
§ 1	<i>Wertpapierrecht, Status, Garantie</i>	75
§ 2	<i>Definitionen</i>	76
§ 3	<i>Tilgung, Fälligkeit</i>	78
§ 4	<i>Ausübungsrecht des Wertpapierinhabers</i>	78
§ 5	<i>Ordentliche Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten</i>	79
§ 6	<i>Anpassungen, außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten</i>	80
§ 7	<i>Marktstörung</i>	81
§ 8	<i>Form, Anwendbares Recht, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit</i>	82
§ 9	<i>Berechnungsstelle(n), Zahlstelle(n)</i>	83
§ 10	<i>Zahlungen</i>	84
§ 11	<i>Ersetzung des Emittenten</i>	84
§ 12	<i>Bekanntmachungen</i>	85
§ 13	<i>Aufstockung, Rückkauf von Wertpapieren</i>	85
§ 14	<i>Vorlegungsfrist und Verjährung</i>	85
§ 15	<i>Verschiedenes</i>	85
§ 16	<i>Salvatorische Klausel</i>	87
VIII.	BESCHREIBUNG DER FAKTOR-INDIZES	88
1.	FAKTOR-INDIZES BEZOGEN AUF AKTIEN, AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIERE BZW. SONSTIGE DIVIDENDENPAPIERE	88
1.1	<i>Indexbeschreibung</i>	88
1.2	<i>Referenzwertliste (Aktien, aktienvertretende Wertpapiere bzw. sonstige Dividendenpapiere)</i>	97
2.	FAKTOR-INDIZES BEZOGEN AUF INDIZES	113
2.1	<i>Indexbeschreibung</i>	113
2.2	<i>Referenzwertliste (Indizes)</i>	124
3.	FAKTOR-INDIZES BEZOGEN AUF WECHSELKURSE	125
3.1	<i>Indexbeschreibung</i>	125
3.2	<i>Referenzwertliste (Wechselkurse)</i>	133
4.	FAKTOR-INDIZES BEZOGEN AUF FUTURES UND ZINSFUTURES	134
4.1	<i>Indexbeschreibung</i>	134
4.2	<i>Referenzwertliste (Futures und Zinsfutures)</i>	142
5.	FAKTOR-INDIZES BEZOGEN AUF EDELMETALLE UND ROHSTOFFE	143
5.1	<i>Indexbeschreibung</i>	143
5.2	<i>Referenzwertliste (Edelmetalle und Rohstoffe)</i>	150
IX.	BESTEuerung DER WERTPAPIERE	151
1.	BESTEuerung IN DEUTSCHLAND	151
1.1	<i>Besteuerung der Erträge bei inländischen natürlichen Personen, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten</i>	151
1.1.1.	<i>Steuerabzug durch die auszahlende Stelle</i>	151
1.1.2.	<i>Verluste durch die Wertpapiere</i>	152
1.1.3.	<i>Abzug von Aufwendungen (Werbungskosten) / Sparer-Pauschbetrag</i>	153
1.1.4.	<i>Veranlagung / Einkommensteuererklärung des Anlegers</i>	153

1.2	<i>Besteuerung der Erträge bei Zugehörigkeit zu einem inländischen Betriebsvermögen</i>	154
1.3	<i>Besteuerung der Erträge bei Steuerausländern</i>	155
1.4	<i>Verantwortung für den Einbehalt der Quellensteuer</i>	155
1.5	<i>Keine Anwendung des Investmentsteuergesetzes</i>	155
1.6	<i>Erbschaft- und Schenkungsteuer</i>	156
1.7	<i>Sonstige Steuern</i>	156
2.	BESTEuerung IN ÖSTERREICH	156
2.1	<i>Natürliche Personen</i>	157
2.1.1.	<i>Anleger hat einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich</i>	157
2.1.2.	<i>Umqualifizierungsrisiko</i>	158
2.1.3.	<i>Anleger hat keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich</i>	158
2.2	<i>Kapitalgesellschaften</i>	159
2.3	<i>Privatstiftungen</i>	159
2.4	<i>Erbschafts- und Schenkungssteuer</i>	160
2.5	<i>Verantwortung für den Einbehalt der Quellensteuer</i>	160
3.	BESTEuerung IN LUXEMBURG	160
3.1	<i>Steuerwohnsitz von Inhabern in Luxemburg</i>	161
3.2	<i>Ertragsbesteuerung der Inhaber der Wertpapiere</i>	161
3.2.1.	<i>Ansässige Inhaber der Wertpapiere</i>	161
3.2.2.	<i>Nicht in Luxemburg ansässige Inhaber der Wertpapiere</i>	162
3.3	<i>Quellensteuer</i>	162
3.3.1.	<i>In Luxemburg nicht ansässige Inhaber</i>	162
3.3.2.	<i>In Luxemburg ansässige natürliche Personen</i>	163
3.3.3.	<i>Verantwortung für den Einbehalt der Quellensteuer</i>	163
3.4	<i>Vermögensteuer</i>	163
3.5	<i>Andere Steuern</i>	164
3.5.1.	<i>Erbschaft- und Schenkungsteuer</i>	164
3.5.2.	<i>Registrierungs- oder Stempelgebühr</i>	164
X.	GARANTIE	165
XI.	MUSTER DER ENDGÜLTIGEN ANGEBOtsBEDINGUNGEN	166
XII.	PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN	175
XIII.	UNTERSCHRIFTEN	U-1

Die folgende Zusammenfassung im Abschnitt I. enthält durch eckige Klammern oder Kursivschreibung gekennzeichnete Optionen bzw. Platzhalter im Hinblick auf die Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt begeben werden können. Für jede konkrete Emission wird eine emissionspezifische Zusammenfassung (die "**Emissionspezifische Zusammenfassung**") erstellt werden, indem die maßgeblichen Optionen und Platzhalter ausgewählt bzw. vervollständigt und die nicht maßgeblichen Optionen gestrichen werden. Die Emissionspezifische Zusammenfassung wird den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen als Anhang beigefügt werden.

I. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus Pflichtangaben, den sogenannten "Punkten". Diese Punkte werden in den Abschnitten A - E (A.1 - E.7) dargestellt.

Diese Zusammenfassung enthält sämtliche Punkte, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittenten dieses Typs erforderlich sind. Da einige Punkte nicht zu berücksichtigen sind, kann die Nummerierung Lücken aufweisen.

Auch wenn ein Punkt aufgrund der Art von Wertpapieren und des Emittenten in der Zusammenfassung erforderlich sein kann, ist es möglich, dass hinsichtlich dieses Punktes keine Angaben gemacht werden können. In einem solchen Fall wird eine kurze Beschreibung des Punktes in die Zusammenfassung mit dem Hinweis "entfällt" aufgenommen.

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise		
A.1	Warnhinweise	<p>Die Zusammenfassung ist als Einführung zum Basisprospekt vom 4. Dezember 2014, [wie nachgetragen durch [den Nachtrag vom ●] [die Nachträge vom ●] und] inklusive etwaiger zukünftiger Nachträge, (der "Basisprospekt" oder der "Prospekt") zu verstehen.</p> <p>Jegliche Anlageentscheidung in die Wertpapiere (die "Wertpapiere") sollte auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts einschließlich der per Verweis einbezogenen Angaben sowie etwaiger Nachträge und der Endgültigen Angebotsbedingungen gestützt werden, die im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere veröffentlicht werden.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die Vontobel Financial Products GmbH (der "Emittent"), die Bank Vontobel Europe AG (der "Anbieter") und die Vontobel Holding AG (der "Garant") haben für diese Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon die Verantwortung übernommen. Die Vontobel Holding AG hat die Verantwortung jedoch nur bezüglich der sie und die Garantie (die "Garantie") betreffenden Angaben übernommen.</p> <p>Diese Personen, die die Verantwortung für diese Zusammenfassung oder eine Übersetzung hiervon übernommen haben, oder Personen, von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospektes gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospektes gelesen wird, nicht alle</p>

		erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	<p>Zustimmung zur Verwendung des Prospekts/ Angabe der Angebotsfrist für Weiterveräußerung durch Finanzintermediäre/ Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist/ Hinweis, dass Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs von diesem zur Verfügung zu stellen sind</p>	<p>Der Emittent und der Anbieter stimmen der Verwendung des Basisprospekts für ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in Deutschland [,] [und] [Österreich] [,] [und] [Luxemburg] ("Öffentliches Angebot") zu (generelle Zustimmung).</p> <p>Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz ("WpPG") erfolgen.</p> <p>Diese Zustimmung durch den Emittenten und den Anbieter erfolgt unter den Bedingungen, dass (i) der Basisprospekt und die Endgültigen Angebotsbedingungen potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts und der Endgültigen Angebotsbedingungen jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.</p> <p>Erfolgt das Angebot für den Erwerb von Wertpapieren durch einen Finanzintermediär, sind die Informationen über die Bedingungen des Angebots von dem jeweiligen Finanzintermediär zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.</p>

Abschnitt B – Emittent und Garant

B.1	Juristischer und kommerzieller Name	Der juristische und kommerzielle Name des Emittenten lautet Vontobel Financial Products GmbH.
B.2	Sitz, Rechtsform, geltendes Recht und Land der Gründung	<p>Sitz des Emittenten ist Frankfurt am Main. Die Geschäftsadresse lautet: Bockenheimer Landstraße 24, 60323 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Der Emittent ist eine nach deutschem Recht in der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Registernummer HRB 58515.</p>
B.4b	Bekannte Trends	Bekannte Trends, die die Aussichten des Emittenten beeinflussen könnten, sind insbesondere die politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen an den Finanzmärkten sowie die Nachhaltigkeit der aktuellen Beruhigung der Euro-Krise. Zusätzlich wird auch das politische Umfeld die Tätigkeit der Gesellschaft beeinflussen. Außerdem wird die Verordnung zu "packaged retail and insurance-based investment products" (sogenannte PRIIPs-Verordnung), mit deren Inkrafttreten noch für das Jahr 2014 gerechnet wird, Kostensteigerungen bei der Emission von Wertpapieren mit sich bringen. Darüber hinaus sind die Folgen der Einführung einer Finanztransaktionssteuer, wie sie bereits am 22. Januar 2013 vom ECOFIN-Rat im Wege der Verstärkten Zusammenarbeit beschlossen wurde, derzeit noch nicht abschätzbar.
B.5	Konzernstruktur und Stellung des Emittenten im Konzern	Sämtliche Anteile am Emittenten werden von der Vontobel Holding AG, der Konzernobergesellschaft der Vontobel-Gruppe, gehalten. Die 1924 gegründete Vontobel-Gruppe ist eine international ausgerichtete Schweizer Privatbankengruppe mit Hauptsitz in Zürich.

B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	– entfällt – Eine Gewinnprognose oder -schätzung wird nicht aufgenommen.		
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu historischen Finanzinformationen	– entfällt – Es bestehen keine Beschränkungen.		
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Die nachfolgenden ausgewählten Finanzinformationen sind den geprüften Jahresabschlüssen des Emittenten zum 31. Dezember 2012 und 2013 (jeweils nach HGB) entnommen.		
		Bilanz (HGB)	31. Dezember 2012 EUR	31. Dezember 2013 EUR
		Forderungen gegen verbundene Unternehmen (Aktiva/ Umlaufvermögen)	686.378.466	934.601.744
		Guthaben bei Kreditinstituten (Aktiva/ Umlaufvermögen)	3.107.151	2.537.632
		Verbindlichkeiten aus Emissionen (Passiva/ Verbindlichkeiten)	686.266.607	934.157.166
		Kapitalrücklage (Passiva/ Eigenkapital)	2.000.000	2.000.000
		Bilanzsumme	700.443.003	949.401.625
		Gewinn- und Verlustrechnung (HGB)	1.1. bis 31.12.2012 EUR	1.1. bis 31.12.2013 EUR
		Realisierte und unrealisierte Gewinne und Verluste aus dem Emissionsgeschäft	-82.393.445	-40.008.600
		Realisierte und unrealisierte Gewinne und Verluste aus Sicherungsgeschäften	84.436.941	42.250.568
		Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.709.316	1.954.504
		Jahresüberschuss	92.838	85.161
		Die nachfolgenden ausgewählten Finanzinformationen sind dem ungeprüften Zwischenabschluss des Emittenten zum 30. Juni 2014 (nach HGB) entnommen.		
		Bilanz (HGB)	31. Dezember 2013 EUR	30. Juni 2014 EUR
		Forderungen gegen verbundene Unternehmen (Aktiva/ Umlaufvermögen)	934.601.744	1.005.387.004
		Guthaben bei Kreditinstituten (Aktiva/ Umlaufvermögen)	2.537.632	2.819.062
Verbindlichkeiten aus Emissionen (Passiva/ Verbindlichkeiten)	934.157.166	1.005.387.004		
Kapitalrücklage (Passiva/ Eigenkapital)	2.000.000	2.000.000		
Bilanzsumme	949.401.625	1.022.817.396		
Gewinn- und Verlustrechnung (HGB)	1.1. bis 30.06.2013 EUR	1.1. bis 30.06.2014 EUR		
Realisierte und unrealisierte Gewinne und Verluste aus dem Emissionsgeschäft	-20.807.113	-5.613.654		

		Realisierte und unrealisierte Gewinne und Verluste aus Sicherungsgeschäften	22.104.832	6.807.814
		Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.021.730	790.581
		Jahresüberschuss	102.460	191.243
	Erklärung zu Aussichten beim Emittenten	Seit dem Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses (31. Dezember 2013) haben sich die Aussichten des Emittenten nicht wesentlich verschlechtert.		
	Erklärung zu Veränderungen beim Emittenten	– entfällt – Nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum (geendet am 30. Juni 2014) sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition des Emittenten eingetreten.		
B.13	Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind	– entfällt – In der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten sind keine Ereignisse eingetreten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.		
B.14	Konzernstruktur und Stellung des Emittenten im Konzern/ Abhängigkeit des Emittenten von anderen Konzernunternehmen	Zur Organisationsstruktur siehe unter B.5 – entfällt – Der Emittent hat keine Tochtergesellschaften.		
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten	Haupttätigkeit des Emittenten ist das Begeben von Wertpapieren und von derivativen Wertpapieren und die Durchführung von Finanzgeschäften und Hilfsgeschäften von Finanzgeschäften. Ausgenommen sind Tätigkeiten, die eine Erlaubnis nach dem Gesetz über das Kreditwesen erfordern. Die Gesellschaft kann weiterhin sämtliche Geschäfte tätigen, die mittelbar oder unmittelbar mit dem Hauptzweck im Zusammenhang stehen und auch sämtliche Tätigkeiten ausüben, die zur Förderung des Hauptzwecks der Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar dienlich sein können. Die Gesellschaft kann ferner Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, erwerben, veräußern oder sich an anderen Unternehmen beteiligen.		
B.16	Beteiligungen am Emittenten sowie bestehende Beherrschungsverhältnisse	Sämtliche Anteile am Emittenten werden von der Vontobel Holding AG, der Konzernobergesellschaft der Vontobel-Gruppe, gehalten. Es besteht weder ein Beherrschungs- noch ein Gewinnabführungsvertrag zwischen dem Emittenten und der Vontobel Holding AG. Bezüglich Beteiligungen an der Vontobel Holding AG sowie bestehender Beherrschungsverhältnisse wird auf Punkt B.19 i.V.m B.16 verwiesen.		
B.18	Beschreibung von Art und Umfang der Garantie	Die ordnungsgemäße Zahlung des Emittenten aller gemäß den Emissionsbedingungen der unter dem Basisprospekt ausgegebenen Wertpapiere zu zahlenden Beträge wird vom Garanten garantiert.		

		<p>Die Garantie stellt eine selbständige, unbesicherte und nicht nachrangige Verpflichtung des Garanten dar.</p> <p>Der Garant wird auf erstes Verlangen der Wertpapierinhaber und deren schriftliche Bestätigung, dass ein Betrag unter den Wertpapieren vom Emittenten nicht fristgerecht bezahlt wurde, an diese unverzüglich alle Beträge zahlen, die erforderlich sind, um den Sinn und Zweck der Garantie zu erreichen.</p> <p>Sinn und Zweck der Garantie ist es, sicherzustellen, dass unter allen tatsächlichen oder rechtlichen Umständen und ungeachtet der Beweggründe, Einwendungen oder Einreden, derentwegen eine Zahlung durch den Emittenten unterbleiben mag, und ungeachtet der Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Verpflichtungen des Emittenten unter den Wertpapieren die Wertpapierinhaber die zahlbaren Beträge zum Fälligkeitstermin und in der Weise erhalten, die in den Emissionsbedingungen festgesetzt sind.</p> <p>Die Garantie stellt eine selbständige Garantie gemäß Schweizerischem Recht dar. Alle daraus entstehenden Rechte und Pflichten unterliegen in jeder Hinsicht dem Recht der Schweiz. Für alle Klagen und Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Garantie sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich ausschliesslich zuständig. Gerichtsstand ist Zürich 1.</p>
B.19 i.V.m. B.1	Juristischer und kommerzieller Name	Der juristische und kommerzielle Name des Garanten lautet Vontobel Holding AG.
B.19 i.V.m. B.2	Sitz, Rechtsform, geltendes Recht und Land der Gründung	<p>Sitz des Garanten ist Zürich. Die Geschäftsadresse lautet: Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich, Schweiz.</p> <p>Der Garant ist eine an der SIX Swiss Exchange AG börsennotierte Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht und wurde in der Schweiz gegründet. Er ist eingetragen im Handelsregister des Kantons Zürich unter der Registernummer CH-020.3.928.014-4.</p>
B.19 i.V.m. B.4b	Bekannte Trends	Die Aussichten des Garanten werden von den im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit der Gesellschaften der Vontobel-Gruppe, bei Veränderungen im Umfeld (Märkte, Regulierung) sowie im Rahmen der Aufnahme neuer Aktivitäten (neue Produkte und Dienstleistungen, neue Märkte) naturgemäß eingegangenen Markt-, Liquiditäts-, Kredit- und operationellen Risiken sowie Reputationsrisiken beeinflusst. Neben den verschiedenen Marktgrößen wie Zinssätzen, Credit Spreads, Wechselkursen, Aktienkursen, Preisen von Rohwaren und entsprechenden Volatilitäten sind dabei insbesondere die derzeitige Geld- und Zinspolitik der Notenbanken als wesentliche Einflussfaktoren zu nennen.
B.19 i.V.m. B.5	Konzernstruktur und Stellung des Garanten im Konzern	Der Garant ist die Konzernobergesellschaft der Vontobel-Gruppe, welche aus Banken, Kapitalmarktunternehmen und anderen in- und ausländischen Unternehmen besteht. Der Garant hält sämtliche Anteile am Emittenten.
B.19 i.V.m. B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	– entfällt – Eine Gewinnprognose oder -schätzung wird nicht aufgenommen.
B.19 i.V.m.	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	– entfällt –

B.10	zu historischen Finanzinformationen	Es bestehen keine Beschränkungen.		
B.19 i.V.m. B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Die nachfolgenden ausgewählten Finanzinformationen sind jeweils den geprüften Konzern-Jahresabschlüssen des Garanten zum 31. Dezember 2012 und 2013 (jeweils nach IFRS) entnommen.		
		Erfolgsrechnung	Geschäftsjahr per 31.12.2012 Mio. CHF (geprüft)	Geschäftsjahr per 31.12.2013 Mio. CHF (geprüft)
		Total Betriebsertrag	775,0	849,3
		Geschäftsaufwand	618,7	695,9
		Konzernergebnis	130,6	122,3
		Bilanz	31.12.2012 Mio. CHF (geprüft)	31.12.2013 Mio. CHF (geprüft)
		Bilanzsumme	21.089,2	19.643,2
		Eigenkapital (ohne Minderheitsanteile)	1.573,6	1.626,0
		Forderungen gegenüber Kunden	2.478,6	1.839,7
		Verpflichtungen gegenüber Kunden	8.658,9	9.303,8
		Forderungen gegenüber Banken	2.631,1	1.197,8
		Verpflichtungen gegenüber Banken	2.817,6	694,1
		BIZ-Kennzahlen¹	31.12.2012	31.12.2013
		CET1-Kapitalquote ² (%)	27,2	25,5
		Tier-1-Kapitalquote ³ (%)	27,2	25,5
		Gesamtkapitalquote (%)	27,2	25,5
		Risikokennzahl⁴	31.12.2012	31.12.2013
		Durchschnittlicher Value at Risk Markt- risiken (Mio. CHF)	14,1	8,0
		¹⁾ Die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) (engl. Bank for International Settlements) ist die älteste Internationale Organisation auf dem Gebiet des Finanzwesens. Sie verwaltet Teile der internationalen Währungsreserven und gilt damit quasi als Bank der Zentralbanken der Welt. Sitz der BIZ ist Basel (Schweiz). Sie erlässt Eigenmittelvorschriften und damit zusammenhängende Eigenmittel-Kennzahlen. ²⁾ Die Vontobel-Gruppe verfügt derzeit ausschließlich über hartes Kernkapital (CET1). ³⁾ Das Tier-1-Kapital wird auch als Kernkapital bezeichnet. Das Kernkapital ist Teil der Eigenmittel einer Bank und besteht im Wesentlichen aus dem eingezahlten Kapital (Grundkapital) und einbehaltenen Gewinnen (Gewinnrücklage, Haftrücklage, Fonds für allgemeine Bankrisiken). ⁴⁾ Durchschnittlicher Value-at-Risk 12 Monate für die Positionen des Bereichs Financial Products des Geschäftsfeldes Investment Banking. Historical Simulation Value-at-Risk; Konfidenzniveau 99%; Haltedauer 1 Tag; historische Beobachtungsperiode 4 Jahre.		
		Die nachfolgenden ausgewählten Finanzinformationen sind dem ungeprüften Konzern-Halbjahresbericht des Garanten zum 30. Juni 2014 (nach IFRS) entnommen.		
		Erfolgsrechnung	6 Monate per 30.06.2013 Mio. CHF	6 Monate per 30.06.2014 Mio. CHF
		Total Betriebsertrag	450,2	437,3
		Geschäftsaufwand	361,4	348,5

		Konzernergebnis	76,1	73,5
		Bilanz	31.12.2013	30.06.2014
			Mio. CHF	Mio. CHF
		Bilanzsumme	19.643,2	19.791,2
		Eigenkapital (ohne Minderheitsanteile)	1.626,0	1.620,4
		Forderungen gegenüber Kunden	1.839,7	2.254,5
		Verpflichtungen gegenüber Kunden	9.303,8	8.466,2
		BIZ-Kennzahlen	31.12.2013	30.06.2014
		Tier-1-Kapitalquote (%)	25,5	26,1
		Netto-anrechenbares Gesamtkernkapital BIZ Tier 1 (Mio. CHF)	1.348,2	1.387,1
		Total risikogewichtete Positionen (Mio. CHF)	5.294,1	5.312,9
		Risikokennzahl	31.12.2013¹⁾	30.06.2014²⁾
		Durchschnittlicher Value-at-Risk Marktrisiken (Mio. CHF)	8,0	6,0
		¹⁾ Durchschnittlicher Value-at-Risk 12 Monate für die Positionen des Bereichs Financial Products des Geschäftsfeldes Investment Banking. Historical Simulation Value-at-Risk; Konfidenzniveau 99%; Haltedauer 1 Tag; historische Beobachtungsperiode 4 Jahre. ²⁾ Durchschnittlicher Value-at-Risk 6 Monate für die Positionen des Bereichs Financial Products des Geschäftsfeldes Investment Banking. Historical Simulation Value-at-Risk; Konfidenzniveau 99%; Haltedauer 1 Tag; historische Beobachtungsperiode 4 Jahre.		
	Erklärung zu Aussichten beim Garanten	Seit dem Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses (31. Dezember 2013) haben sich die Aussichten des Garanten nicht wesentlich verschlechtert.		
	Beschreibung von Veränderungen beim Garanten	– entfällt – Nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum (geendet am 30. Juni 2014) sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition des Garanten eingetreten.		
B.19 i.V.m. B.13	Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind	– entfällt – In jüngster Zeit sind keine wichtigen Ereignisse in der Geschäftstätigkeit des Garanten eingetreten, die in erheblichem Maße für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit des Garanten relevant sind.		
B.19 i.V.m. B.14	Konzernstruktur und Stellung des Garanten im Konzern / Abhängigkeit des Garanten von anderen	Der Garant ist die Konzernobergesellschaft der Vontobel-Gruppe. Zur Organisationsstruktur siehe im Übrigen unter B.19 i.V.m. B.5 Die Geschäftstätigkeit des Garanten wird daher insbesondere von der Situation und der Tätigkeit der operativen (konsolidierten) Vontobel-Gesellschaften beeinflusst.		

	Konzernunternehmen	
B.19 i.V.m. B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten des Garanten	<p>Zweck der Gesellschaft des Garanten ist gemäß Artikel 2 der Gesellschaftsstatuten die Beteiligung an Unternehmungen aller Art im In- und Ausland. Der Garant ist die Konzernobergesellschaft der Vontobel-Gruppe, wozu insbesondere die Bank Vontobel AG gehört.</p> <p>Die Vontobel-Gruppe ist eine international ausgerichtete Schweizer Privatbank-Gruppe mit Hauptsitz in Zürich. Sie ist spezialisiert auf das Vermögensmanagement privater und institutioneller Kunden sowie Partner und ist in den drei Geschäftsfeldern Private Banking, Investment Banking und Asset Management tätig.</p>
B.19 i.V.m. B.16	Beteiligungen am Garanten sowie bestehende Beherrschungsverhältnisse	<p>Bedeutende Kapitaleigner des Garanten sind Dr. Hans Vontobel, Ruth de la Cour-Vontobel, die Vontrust AG, weitere Familienaktionäre, die Vontobel-Stiftung, die Pellegrinus Holding AG, die Vontobel Holding AG selbst inklusive aller Tochtergesellschaften (eigene Aktien ohne Stimmrecht) und Führungskräfte (die "Poolmitglieder").</p> <p>Zwischen den Poolmitgliedern besteht ein Aktionärsbindungsvertrag, welcher spezifische, im Vertrag definierte Aktien des Garanten umfasst. Per 31. Dezember 2013 sind 40% der ausgegebenen Aktien im Aktionärsbindungsvertrag gebunden. Veräußerungen von poolverbundenen Aktien des Garanten erfordern vorgängig die Zustimmung der Poolpartner. Die übrigen von den Poolmitgliedern gehaltenen Aktien stehen zu deren freien Verfügung.</p> <p>Im Rahmen einer langfristigen Kooperation haben die Poolmitglieder mit der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft am 7. Juni 2004 einen Beteiligungsvertrag unterzeichnet, wonach die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft insgesamt 12,5 % an den Aktien des Garanten hält.</p> <p>Am 20. Juni 2014 kündigte die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft diesen Kooperationsvertrag mit Wirkung zum 30. Juni 2017. Aufgrund des gekündigten Kooperationsvertrages hat der Garant am 20. Juni 2014 die Absicht bekundet, die im Rahmen dieser Kooperation von Raiffeisen Schweiz Genossenschaft gehaltenen Aktien des Garanten von 12,5% zwecks Vernichtung zurückzukaufen.</p> <p>Die formale Ausübung des Rückkaufsrechts durch den Garanten war bereits mit Datum vom 29. Juli 2014 erfolgt. Der Rückkauf von 8,125 Mio. Aktien des Garanten wurde per 29. August 2014 vollzogen. In der ordentlichen Generalversammlung des Garanten am 28. April 2015 wird die Vernichtung dieser 8,125 Mio. von der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft zurückgekauften Aktien beantragt werden.</p>

Abschnitt C – Wertpapiere		
C.1	Art und Gattung der Wertpapiere, Wertpapierkennnummern	<p>Die Wertpapiere (Faktor-Zertifikate) sind handelbare Inhaberpapiere und können frei übertragen werden.</p> <p>Form der Wertpapiere</p> <p><i>[Wertpapiere nach deutschem Recht: Die vom Emittenten begebenen Wertpapiere stellen Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793 BGB dar und werden durch eine Sammelurkunde gemäß § 9 a (Deutsches) Depotgesetz verbrieft. Die Sammelurkunde wird bei der Verwahrungsstelle hinterlegt.]</i></p>

		<p>[<i>Wertpapiere nach Schweizerischem Recht</i>: Die vom Emittenten begebenen Wertpapiere stellen Bucheffekten (die "Bucheffekten") im Sinne des (Schweizerischen) Bundesgesetzes über Bucheffekten ("BEG") dar.</p> <p>Sie werden zunächst in unverbriefter Form gemäß Art. 973 c des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Obligationenrecht) als Wertrechte ausgegeben. Wertrechte werden von dem Emittenten durch Eintrag in einem von dem Emittenten geführten Wertrechtbuch geschaffen. Diese Wertrechte werden dann in das Hauptregister der Verwahrungsstelle eingetragen. Mit der Eintragung der Wertrechte im Hauptregister der Verwahrungsstelle und deren Gutschrift in einem oder mehreren Effektenkonten entstehen sog. Bucheffekten, Art. 6 Abs. 1 c) BEG.]</p> <p>Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.</p> <p>Verwahrungsstelle</p> <p>[<i>Wertpapiere nach Deutschem Recht</i>: Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland]</p> <p>[<i>Wertpapiere nach Schweizerischem Recht</i>: SIX SIS AG, Baslerstraße 100, 4600 Olten, Schweiz]</p> <p>Wertpapierkennnummern</p> <p>ISIN: ●</p> <p>[WKN: ●]</p> <p>[Valor: ●]</p> <p>[<i>Andere Wertpapierkennnummern einfügen</i>: ●]</p>
C.2	Währung der Emission	Die Währung der Wertpapiere (die <i>Handelswährung</i>) ist ●. [Jede Bezugnahme auf ● ist als Bezugnahme auf [<i>Erläuterung der Währung einfügen</i> : ●] zu verstehen.]
C.5	Beschreibung etwaiger Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere	– entfällt – Die Wertpapiere sind frei übertragbar.
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte	<p>Tilgung bei Ausübung oder Kündigung</p> <p>Die Wertpapiere gewähren dem Wertpapierinhaber das Recht, vom Emittenten die Tilgung durch Zahlung eines Geldbetrages bei Ausübung oder Kündigung zu verlangen, wie in C.15 beschrieben.</p> <p>Anwendbares Recht</p> <p>Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten des Emittenten und der Wertpapierinhaber bestimmen sich nach dem [Recht der Bundesrepublik Deutschland (Deutsches Recht)] [Recht der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Schweizerisches Recht)].</p> <p>Form und Inhalt der Garantie und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich nach dem Recht der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Schweizerisches Recht).</p> <p>Rangordnung der Wertpapiere</p>

		<p>Die Verpflichtungen aus den Wertpapieren begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.</p> <p>Beschränkungen der Rechte</p> <p>Gemäß den Emissionsbedingungen kann der Emittent bei dem Eintritt bestimmter Ereignisse Anpassungen vornehmen, um relevanten Änderungen oder Ereignissen in Bezug auf den jeweiligen Basiswert (wie nachstehend unter Punkt C.20 definiert) Rechnung zu tragen, bzw. die Wertpapiere außerordentlich kündigen.</p> <p>Im Falle des Eintretens einer Marktstörung, kann sich die Bewertung des Wertpapiers in Bezug auf die Basiswerte verzögern, was den Wert der Wertpapiere beeinflussen und/oder die Zahlung des Auszahlungsbetrages verzögern kann. Gegebenenfalls bestimmt der Emittent in diesem Fall einen für die Bewertung der Wertpapiere relevanten Kurs, Stand oder Preis für den Basiswert nach billigem Ermessen.</p> <p>Der Emittent hat das Recht, die Wertpapiere insgesamt ordentlich gegen Zahlung des ordentlichen Kündigungsbetrages (welcher in derselben Weise wie der Auszahlungsbetrag berechnet wird) zu kündigen und die Laufzeit der Wertpapiere zu beenden.</p>						
C.11	Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten	<p><i>[im Falle, dass eine Zulassung an einem geregelten Markt bzw. einem anderen gleichwertigen Markt nicht oder lediglich eine Einbeziehung in den Freiverkehr vorgesehen ist, einfügen: – entfällt –]</i></p> <p><i>[im Falle, dass eine Zulassung an einem geregelten Markt bzw. einem anderen gleichwertigen Markt nicht vorgesehen ist, einfügen: Eine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten ist nicht vorgesehen.]</i></p> <p><i>[im Falle, dass eine Zulassung an einem geregelten Markt bzw. einem anderen gleichwertigen Markt vorgesehen ist, einfügen: Für die Wertpapiere wird die Zulassung in den Handel [in den regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse] [,][und] [in den regulierten Markt der Baden-Württembergische Wertpapierbörse] beantragt.]</i></p> <p><i>[im Falle, dass (lediglich) eine Einbeziehung in den Freiverkehr vorgesehen ist, einfügen: Für die Wertpapiere wird [darüber hinaus][lediglich] ein Antrag auf Einbeziehung in den Handel im Freiverkehr an den folgenden Börsen gestellt:</i></p> <table data-bbox="582 1641 1396 1814"> <thead> <tr> <th><u>Börse:</u></th> <th><u>Marktsegment:</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[Frankfurter Wertpapierbörse]</td> <td>Börse Frankfurt Zertifikate Premium]</td> </tr> <tr> <td>[Baden-Württembergische Wertpapierbörse]</td> <td>EUWAX]</td> </tr> </tbody> </table> <p><i>[ggf. weitere Börse, für die ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt wird, einfügen: ●]]</i></p> <p>[Der Termin für die geplante [Einbeziehung in den] [bzw.] [Zulassung zum] Handel ist der ●.]</p>	<u>Börse:</u>	<u>Marktsegment:</u>	[Frankfurter Wertpapierbörse]	Börse Frankfurt Zertifikate Premium]	[Baden-Württembergische Wertpapierbörse]	EUWAX]
<u>Börse:</u>	<u>Marktsegment:</u>							
[Frankfurter Wertpapierbörse]	Börse Frankfurt Zertifikate Premium]							
[Baden-Württembergische Wertpapierbörse]	EUWAX]							

<p>C.15</p>	<p>Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments beeinflusst wird</p>	<p>Anleger können mit den Wertpapieren an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswertes partizipieren, ohne den jeweiligen Basiswert (den "Faktor-Index") oder das Finanzinstrument, auf das sich dieser bezieht (den "Referenzwert") direkt erwerben zu müssen. Referenzwert ist [eine Aktie, ein aktienvertretendes Wertpapier (ADR/GDR) bzw. sonstiges Dividendenpapier] [ein (anderer) Index] [ein Wechselkurs] [ein Future bzw. Zinsfuture] [ein Edelmetall oder ein Rohstoff], nähere Angaben siehe C.20. Eine Anlage in diese Wertpapiere ist auf Grund verschiedener Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere nicht mit einer Direktinvestition in den Basiswert bzw. den Referenzwert vergleichbar.</p> <p>Faktor-Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass sie unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses eins zu eins die Wertentwicklung des Basiswertes, d.h. des Faktor-Index nachvollziehen. Der Faktor-Index wird von einer mit dem Emittenten verbundenen Gesellschaft, der Bank Vontobel AG, Zürich, zusammengestellt, berechnet und veröffentlicht. Er setzt sich aus einer Hebel- und einer Finanzierungskomponente zusammen.</p> <p><i>[im Falle eines Long Index einfügen:</i></p> <p>Die Hebelkomponente beschreibt die Nachbildung einer Anlage in den Referenzwert, wobei Kursbewegungen des Referenzwertes durch den Hebel ("Faktor") vervielfacht werden. Bei Start eines neuen Faktor-Index wird der Faktor festgelegt, der für die gesamte Berechnungszeit des Faktor-Index immer konstant bleibt. Faktor-Indizes bilden also eine theoretische Anlage in einen Referenzwert nach, wobei Kursbewegungen des Referenzwertes durch den Faktor vervielfacht werden. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch bei negativen Bewegungen des Referenzwertes überproportional auf den Wert des Faktor-Index aus.</p> <p><i>[Aktie, aktienvertretendes Wertpapier bzw. sonstiges Dividendenpapier als Referenzwert:</i> Die Finanzierungskomponente spiegelt die Abbildung der Kapitalkosten wider, die zur Finanzierung der entsprechenden Anlage in den Referenzwert anfallen würden. Hinzu kommt eine von der Indexberechnungsstelle erhobene Gebühr für die Berechnung und Administration des Index (Indexgebühr). Die Finanzierungskomponente hat somit einen wertmindernden Einfluss auf den Faktor-Index.]</p> <p><i>[Index als Referenzwert:</i> Die Finanzierungskomponente spiegelt die Abbildung der Kapitalkosten wider, die zur Finanzierung der entsprechenden Anlage in den <i>Referenzwert</i> (bzw. in dessen Bestandteile) anfallen würden. Hinzu kommt eine von der Indexberechnungsstelle erhobene Gebühr für die Berechnung und Administration des Index (Indexgebühr). Die Finanzierungskomponente hat somit einen wertmindernden Einfluss auf den Faktor-Index.]</p> <p><i>[Wechselkurs als Referenzwert:</i> Die Finanzierungskomponente spiegelt die Abbildung der Kosten einer Kreditaufnahme in der Währung [<i>Währung 2 einfügen: ●</i>] wider, die zur Finanzierung der entsprechenden Anlage in der Währung [<i>Währung 1 einfügen: ●</i>] anfallen würden. Hinzu kommt eine von der Indexberechnungsstelle erhobene Gebühr für die Berechnung und Administration des Index (Indexgebühr). Sofern die Kosten für die Kreditaufnahme (Zinssatz zzgl. Finanzierungsspread) und die Indexgebühr die Zinserträge an einem Indexberech-</p>
--------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>nungstag übersteigen, hat die Finanzierungskomponente einen wertmindernden Einfluss auf den Faktor-Index.]</p> <p><i>[Future bzw. Zinsfuture als Referenzwert:</i> Bei einer Anlage in Futures wird nicht das dem Future zugrundeliegende Bezugsobjekt erworben, sondern lediglich eine entsprechende Terminkontraktposition eingegangen. Dabei ist eine Zahlung zur Besicherung der eingegangenen Position zu leisten (Sicherheitsleistung). Die Finanzierungskosten für diese Sicherheitsleistung werden in der Finanzierungskomponente berücksichtigt. Daneben bildet die Finanzierungskomponente die Erträge ab, die bei einer risikofreien Anlage entsprechend der Strategie der Hebelkomponente und zum maßgeblichen Zinssatz entstünden. Hinzu kommt eine von der Indexberechnungsstelle erhobene Gebühr für die Berechnung und Administration des Index (Indexgebühr). Übersteigen die Kosten für die Sicherheitsleistung und die Indexgebühr die Zinserträge aus dem maßgeblichen Zinssatz an einem Tag, hat die Finanzierungskomponente einen wertmindernden Einfluss auf den Faktor-Index.]</p> <p><i>[Edelmetall bzw. Rohstoff als Referenzwert:</i> Die Finanzierungskomponente spiegelt die Abbildung der Kapitalkosten wider, die zur Finanzierung entsprechenden Anlage in den <i>Referenzwert</i> anfallen würden. Hinzu kommt eine von der Indexberechnungsstelle erhobene Gebühr für die Berechnung und Administration des Index (Indexgebühr). Die Finanzierungskomponente hat somit einen wertmindernden Einfluss auf den Faktor-Index.]]</p> <p><i>[im Falle eines Short Index einfügen:</i></p> <p>Die Hebelkomponente beschreibt die <u>inverse</u> (d.h. gegenläufige) Nachbildung einer Anlage in den Referenzwert, wobei Kursbewegungen des Referenzwertes durch den Hebel ("Faktor") vervielfacht werden. Bei Start eines neuen Faktor-Index wird der Faktor festgelegt, der für die gesamte Berechnungszeit des Faktor-Index immer konstant bleibt. Faktor-Indizes bilden also eine theoretische Anlage in einen Referenzwert nach, wobei Kursbewegungen des Referenzwertes durch den Faktor vervielfacht werden. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Bewegungen des Referenzwertes überproportional auf den Wert des Faktor-Index aus.</p> <p><i>[Aktie, aktienvertretendes Wertpapier bzw. sonstiges Dividendenpapier als Referenzwert:</i> Die Finanzierungskomponente bildet die Kosten und Erträge nach, die bei der Beschaffung des Referenzwertes, dessen Verkauf und der risikofreien Anlage des Erlöses entstünden. Hinzu kommt eine von der Indexberechnungsstelle erhobene Gebühr für die Berechnung und Administration des Index (Indexgebühr). Übersteigen die Beschaffungskosten und die Indexgebühr die Zinserträge aus dem maßgeblichen Zinssatz an einem Tag, hat die Finanzierungskomponente einen wertmindernden Einfluss auf den Faktor-Index.]</p> <p><i>[Index als Referenzwert:</i> Die Finanzierungskomponente bildet die Kosten und Erträge nach, die bei der Beschaffung des Referenzwertes (bzw. dessen Bestandteile), dessen Verkauf und der risikofreien Anlage des Erlöses entstünden. Hinzu kommt eine von der Indexberechnungsstelle erhobene Gebühr für die Berechnung und Administration des Index (Indexgebühr). Übersteigen die Beschaffungskosten und</p>
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p>die Indexgebühr die Zinserträge aus dem maßgeblichen Zinssatz an einem Tag, hat die Finanzierungskomponente einen wertmindernden Einfluss auf den Faktor-Index.]</p> <p>[<i>Wechselkurs als Referenzwert</i>: Die Finanzierungskomponente spiegelt die Abbildung der Kosten einer Kreditaufnahme in der Währung [<i>Währung 1 einfügen</i>: •] wider, die zur Finanzierung der entsprechenden Anlage in der Währung [<i>Währung 2 einfügen</i>: •] anfallen würden. Hinzu kommt eine von der Indexberechnungsstelle erhobene Gebühr für die Berechnung und Administration des Faktor-Index (Indexgebühr). Sofern die Kosten für die Kreditaufnahme (Zinssatz zzgl. Finanzierungsspread) und die Indexgebühr die Zinserträge an einem Indexberechnungstag übersteigen, hat die Finanzierungskomponente einen wertmindernden Einfluss auf den Faktor-Index.]</p> <p>[<i>Future bzw. Zinsfuture als Referenzwert</i>: Bei einer Anlage in Futures wird nicht das dem Future zugrundeliegende Bezugsobjekt erworben, sondern lediglich eine entsprechende Terminkontraktposition eingegangen. Dabei ist eine Zahlung zur Besicherung der eingegangenen Position zu leisten (Sicherheitsleistung). Die Finanzierungskosten für diese Sicherheitsleistung werden in der Finanzierungskomponente berücksichtigt. Daneben bildet die Finanzierungskomponente die Erträge ab, die bei einer risikofreien Anlage entsprechend der Strategie der Hebelkomponente und zum maßgeblichen Zinssatz entstünden. Hinzu kommt eine von der Indexberechnungsstelle erhobene Gebühr für die Berechnung und Administration des Index (Indexgebühr). Übersteigen die Kosten für die Sicherheitsleistung und die Indexgebühr die Zinserträge aus dem maßgeblichen Zinssatz an einem Tag, hat die Finanzierungskomponente einen wertmindernden Einfluss auf den Faktor-Index.]</p> <p>[<i>Edelmetall bzw. Rohstoff als Referenzwert</i>: Die Finanzierungskomponente bildet die Kosten und Erträge nach, die bei der Beschaffung des Referenzwertes, dessen Verkauf und der risikofreien Anlage des Erlöses entstünden. Hinzu kommt eine von der Indexberechnungsstelle erhobene Gebühr für die Berechnung und Administration des Faktor-Index (Indexgebühr). Übersteigen die Beschaffungskosten und die Indexgebühr die Zinserträge aus dem maßgeblichen Zinssatz an einem Tag, hat die Finanzierungskomponente einen wertmindernden Einfluss auf den Faktor-Index.]]</p> <p>Der Auszahlungsbetrag der Faktor-Zertifikate ist von der Wertentwicklung des Basiswertes abhängig und entspricht dem Referenzpreis (wie in C.19 definiert) unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses.</p> <p>Basiswert: • (nähere Angaben siehe C.20)</p> <p>Bezugsverhältnis: •</p> <p>Siehe ferner die emissionspezifischen Angaben unter C.16.</p>
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin	Faktor-Zertifikate haben keine feste Laufzeit und gewähren daher keinen Anspruch auf Zahlung des Auszahlungsbetrages an einem bestimmten, bereits bei Ausgabe festgelegten Tag unter Berücksichtigung eines bestimmten Basiswertkurses. Zur Berechnung und (späteren) Zahlung des Auszahlungsbetrages kommt es dann, wenn der Wertpapierinhaber die Wertpapiere wirksam ausübt oder wenn der

		<p>Emittent die Wertpapiere ordentlich kündigt.</p> <p>Bewertungstag: (a) im Falle einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber, der jeweilige Ausübungstermin;</p> <p>(b) im Falle einer ordentlichen Kündigung durch den Emittenten, der jeweilige ordentliche Kündigungstag.</p> <p>Fälligkeitstag: der fünfte (5.) Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag.</p>
C.17	Beschreibung des Abrechnungsverfahrens	<p>Fällige Beträge werden von der Berechnungsstelle berechnet und vom Emittenten über die Zahlstellen am Fälligkeitstag der Verwahrungsstelle zur Weiterleitung an die jeweiligen Depotbanken zwecks Gutschrift an die Wertpapierinhaber zur Verfügung gestellt. Damit wird der Emittent von sämtlichen Zahlungsverpflichtungen frei.</p> <p>Falls eine fällige Leistung an einem Tag zu leisten ist, der kein Bankarbeitstag ist, so kann die Leistung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag erfolgen.</p> <p>Berechnungsstelle: Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich, Schweiz</p> <p>Zahlstellen: Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich, Schweiz; und Bank Vontobel Europe AG, Alter Hof 5, 80331 München, Deutschland</p>
C.18	Beschreibung der Rückzahlung bei derivativen Wertpapieren	<p>Die Wertpapiere werden durch Zahlung des Auszahlungsbetrages getilgt. Nähere Angaben, wann es zur Auszahlung kommt und wie dieser Betrag berechnet wird, finden sich unter C.15 bis C.17.</p> <p><i>[Weicht die Währung des Basiswertes von der Handelswährung der Wertpapiere (siehe Punkt C.20) ab, einfügen:</i></p> <p>Der Auszahlungsbetrag wird entsprechend dem maßgeblichen Umrechnungskurs am Bewertungstag in die Handelswährung der Wertpapiere umgerechnet.]</p>
C.19	Ausübungspreis/ endgültiger Referenzpreis des Basiswertes	<p>Die Höhe der Tilgung am Fälligkeitstag hängt vom Referenzpreis des Basiswertes am Bewertungstag ab.</p> <p>Referenzpreis ist der nach Maßgabe der Indexbeschreibung berechnete und veröffentlichte Schlusskurs des Basiswertes am Bewertungstag.</p>
C.20	Beschreibung des Basiswertes/ Angabe, wo Informationen über den Basiswert erhältlich sind	<p>Der den Wertpapieren zugrunde liegende Basiswert ist der von der Indexberechnungsstelle zusammengestellte und berechnete [<i>Indexbezeichnung wie in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben einfügen</i>] („Basiswert“).</p> <p>[ISIN Basiswert: <i>wie in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben einfügen</i>]</p> <p>Referenzwert [<i>wie in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben einfügen</i>]</p> <p>Indexberechnungsstelle: Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich, Schweiz</p> <p>Weitere Informationen über den Basiswert sind im Internet unter [https://indices.vontobel.com/] [●] verfügbar.</p>

Abschnitt D – Risiken		
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken bezogen auf den Emittenten und den Garanten	<p>Insolvenzrisiko des Emittenten</p> <p>Die Anleger sind dem Risiko einer Insolvenz und somit einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten ausgesetzt. Es besteht daher grundsätzlich das Risiko, dass der Emittent seinen Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. In einem solchen Fall droht ein Geldverlust bis hin zum Totalverlust unabhängig von der Basiswertentwicklung.</p> <p>Die Wertpapiere unterliegen als Inhaberpapiere keiner Einlagensicherung. Zudem ist der Emittent auch keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen, das im Falle der Insolvenz des Emittenten Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise ersetzen würde.</p> <p>Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität des Emittenten berücksichtigen. Das haftende Stammkapital des Emittenten beträgt lediglich EUR 50.000. Der Anleger ist daher durch einen Kauf der Wertpapiere im Vergleich zu einem Emittenten mit einer höheren Kapitalausstattung einem erheblich höheren Bonitätsrisiko ausgesetzt.</p> <p>Der Emittent schließt ausschließlich mit anderen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe sog. OTC-Absicherungsgeschäfte (zwischen zwei Parteien individuell ausgehandelte Absicherungsgeschäfte) ab. Daher ist der Emittent mangels Diversifikation hinsichtlich der möglichen Insolvenz seiner Vertragspartner im Vergleich zu einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von mit dem Emittenten verbundenen Gesellschaften kann somit unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten führen.</p> <p>Marktrisiko des Emittenten</p> <p>Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage des Emittenten negativ beeinflussen. Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).</p> <p>Insolvenzrisiko des Garanten</p> <p>Der Anleger trägt das Insolvenzrisiko des Garanten. Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass der Garant seinen Verpflichtungen aus der Übernahme der Garantie nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher bei ihren Anlageentscheidungen neben der Bonität des Emittenten auch die Bonität des Garanten berücksichtigen.</p> <p>Der Garant ist keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen, das im Falle der Insolvenz des Garanten Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise ersetzen würde.</p> <p>Geschäftsrisiken bezüglich des Garanten</p> <p>Die Geschäftstätigkeit des Garanten wird von den herrschenden Markt-</p>

		<p>verhältnissen und deren Auswirkungen auf die operativen (konsolidierten) Vontobel-Gesellschaften beeinflusst. Diese Einflussfaktoren können sich aus allgemeinen Marktrisiken ergeben, die durch Abwärtsbewegungen von Marktpreisen wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktienkursen, Preisen von Rohwaren und entsprechenden Volatilitäten entstehen und die Bewertung der Basiswerte bzw. der derivativen Finanzprodukte negativ beeinflussen können.</p> <p>Auswirkungen auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Garanten können auch Liquiditätsengpässe haben, die z. B. durch Mittelabflüsse durch die Beanspruchung von Kreditzusagen oder die Unmöglichkeit der Prolongation von Passivgeldern entstehen können, so dass der Garant kurzfristigen Finanzierungsbedarf zeitweilig nicht decken könnte.</p>
<p>D.3 D.6</p>	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken bezogen auf die Wertpapiere/ Totalverlustrisiko</p>	<p>Verlustrisiko infolge der Abhängigkeit von der Entwicklung des Basiswertes</p> <p>Die Wertpapiere sind Finanzinstrumente, deren Wert sich von dem Wert eines anderen Bezugsobjektes, dem sog. Basiswert, ableitet. Der Basiswert ist ein Faktor-Index, dessen Entwicklung wiederum maßgeblich von der Entwicklung eines weiteren Finanzinstruments, des Referenzwertes, abhängig ist. [Bei Wertpapieren bezogen auf Faktor-Indizes mit der Bezeichnung Long ist ein Sinken des Referenzwertes für den Anleger nachteilig.] [Bei Wertpapieren bezogen auf Faktor-Indizes mit der Bezeichnung Short ist ein Steigen des Referenzwertes für den Anleger nachteilig.]</p> <p>Anleger müssen zudem bedenken, dass der Basiswert so konzipiert wird, dass die Entwicklung des Referenzwertes mit einem Hebeleffekt in die Berechnung des Basiswertes eingeht. Eine Veränderung des Referenzwertes führt zu einer überproportionalen Veränderung des Kurses des Basiswertes und somit auch des Kurses der Wertpapiere. Dadurch sind mit diesen Wertpapieren überproportionale Verlustrisiken verbunden, wenn sich der Referenzwert und damit auch der Basiswert in eine aus Sicht des Anlegers ungünstige Richtung entwickelt. Aufgrund der besonderen Berechnungsweise des Faktor-Index können auch Seitwärtsbewegungen des Referenzwertes zu erheblichen Kursverlusten des Faktor-Index und damit auch des Wertpapiers führen.</p> <p>Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert oder sein Referenzwert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Bewegt sich der Referenzwert des Basiswertes in eine für den Anleger nachteilige Richtung, besteht ein Verlustrisiko, bis hin zum Totalverlust.</p> <p>Marktpreisrisiken</p> <p>Der Preis eines Wertpapiers hängt vorwiegend vom Preis des jeweils zugrunde liegenden Basiswertes ab, und bildet dessen Entwicklung [unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses] ab. Alle für einen Basiswert positiven und negativen Einflussfaktoren (insbesondere in Bezug auf den jeweiligen Referenzwert und die mit einer Anlage in einen solchen Referenzwert verbundenen Risiken) wirken sich daher grundsätzlich auch auf den Preis eines Wertpapiers aus.</p> <p>Der Kurs der Wertpapiere kann sich negativ entwickeln. Maßgeblich dafür können – wie vorstehend beschrieben – die entgegengesetzte Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes und weitere kursbestimmende Faktoren (wie z.B. die Volatilität, die Verschlechterung der</p>

	<p>Bonität des Emittenten und die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung) sein.</p> <p>Optionsrisiken</p> <p>Eine Anlage in die Wertpapiere kann sehr starken Wertschwankungen unterworfen sein, und unter Umständen ist die eingebettete Option bei Verfall vollkommen wertlos.</p> <p>Volatilitätsrisiko</p> <p>Eine Vermögensanlage in Wertpapieren mit Basiswerten (bezogen auf Referenzwerte) mit einer hohen Volatilität ist grundsätzlich riskanter, da sie ein höheres Verlustpotenzial mit sich bringt.</p> <p>Risiken im Hinblick auf die historische Wertentwicklung</p> <p>Vergangene Wertentwicklungen eines Basiswertes oder seines Referenzwertes bzw. eines Wertpapiers sind kein Indikator für die künftige Entwicklung.</p> <p>Risiken im Zusammenhang mit Finanzierung des Wertpapiererwerbs mit Kredit</p> <p>Da die Wertpapiere keine laufenden Erträge (wie bspw. Zinsen oder Dividenden) erbringen, darf der Anleger nicht damit rechnen, während der Laufzeit der Wertpapiere etwa fällig werdende Kreditzinsen mit solch laufenden Erträgen bedienen zu können.</p> <p>Risikoausschließende oder -begrenzende Geschäfte</p> <p>Der Anleger kann sich gegen die mit den Wertpapieren verbundenen Risiken unter Umständen nicht entsprechend absichern.</p> <p>Inflationsrisiko</p> <p>Die Inflation wirkt sich negativ auf den Realwert des vorhandenen Vermögens sowie auf die real erwirtschaftete Rendite aus.</p> <p>Konjunkturrisiken</p> <p>Kursverluste können dadurch entstehen, dass der Anleger die Entwicklung der Konjunktur mit den entsprechenden Auf- und Abschwindungsphasen der Wirtschaft nicht oder nicht zutreffend bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigt und dadurch zu einer für ihn ungünstigen Konjunkturphase eine Investition tätigt, Wertpapiere hält oder veräußert.</p> <p>Psychologisches Marktrisiko</p> <p>Auch Faktoren psychologischer Natur können einen erheblichen Einfluss auf den Kurs der Basiswerte und damit auf die Wertentwicklung der Wertpapiere haben.</p> <p>Risiken im Hinblick auf den Handel in den Wertpapieren, Liquiditätsrisiko</p> <p>Der Emittent bzw. der Market Maker ist gegenüber dem Wertpapierinhaber nicht verpflichtet, regelmäßig An- und Verkaufskurse zu stellen. Für den Anleger besteht das Risiko, dass er die Wertpapiere am Markt</p>
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p>nicht zu marktgerechten Preisen oder gar nicht veräußern kann.</p> <p>Risiken im Hinblick auf den Ausgabepreis und den Einfluss von Nebenkosten sowie Provisionen</p> <p>In dem Ausgabepreis (wie unter E.3 definiert) und dem im Sekundärmarkt gestellten Verkaufspreis für die Wertpapiere kann ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen Wert der Wertpapiere enthalten sein (sog. fairer Wert).</p> <p>Risiko im Hinblick auf die Besteuerung der Wertpapiere</p> <p>Nicht der Emittent, sondern der jeweilige Wertpapierinhaber ist verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, zu zahlen. Alle Zahlungen, die der Emittent leistet, unterliegen unter Umständen zu leistenden, zu zahlenden, einzubehaltenden oder abzuziehenden Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen.</p> <p>Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Absicherungsgeschäften durch Gesellschaften der Vontobel-Gruppe</p> <p>Absicherungsgeschäfte oder Handelsgeschäfte des Emittenten und von Gesellschaften der Vontobel-Gruppe in einem Referenzwert eines Faktor-Index können einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben.</p> <p>Risiken im Zusammenhang mit Anpassungen und Marktstörungen</p> <p>Der Emittent bzw. die Indexberechnungsstelle können Anpassungen vornehmen, um relevanten Änderungen oder Ereignissen in Bezug auf den jeweiligen Basiswert bzw. seinen Referenzwert Rechnung zu tragen. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich eine Anpassungsmaßnahme als für den Anleger unvorteilhaft herausstellt. Der Emittent kann auch zur außerordentlichen Kündigung berechtigt sein. Im ungünstigsten Fall kann ein vollständiger Verlust des investierten Kapitals eintreten.</p> <p>Risiko der Kündigung durch den Emittenten</p> <p>Der Emittent hat ein ordentliches Kündigungsrecht, daher besteht für den Anleger das Risiko, dass der Emittent die Wertpapiere zu einem Zeitpunkt kündigt und zurückzahlt, zu welchem der Anleger die Wertpapiere ansonsten nicht verkauft oder ausgeübt hätte. Dadurch erzielt er eventuell nicht den gewünschten Ertrag und kann Verluste bis hin zum Totalverlust erleiden.</p> <p>Der Wertpapierinhaber trägt in diesem Fall das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Der Anleger kann in diesem Fall möglicherweise eine Folgeinvestition nicht mehr oder nur zu ungünstigeren Bedingungen abschließen</p> <p>Daneben bestehen auch außerordentliche Kündigungsrechte des Emittenten mit den gleichen Risiken für den Anleger wie bei einer ordentlichen Kündigung.</p> <p>Risiken im Hinblick auf potenzielle Interessenkonflikte</p>
--	--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p>Bei den Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (insbesondere im Hinblick auf die Funktion als Indexberechnungsstelle) und Dritten können Interessenkonflikte zum Nachteil des Anlegers bestehen. Die wesentlichen möglichen Interessenkonflikte sind unter E.4 aufgeführt.</p> <p>Informationsrisiko</p> <p>Es besteht die Möglichkeit, dass der Anleger aufgrund fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen, die außerhalb der Einfluss-sphäre des Emittenten liegen können, Fehlentscheidungen trifft.</p> <p>Währungsrisiko</p> <p>[<i>Sofern die Währung des Basiswertes von der Handelswährung abweicht einfügen:</i> Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine Anlage in die Wertpapiere mit Wechselkursrisiken verbunden ist, da sich der Wechselkurs zwischen der Währung des Basiswertes und der Handelswährung der Wertpapiere für ihn nachteilig entwickeln kann.]</p> <p>Unterscheidet sich die Handelswährung der Wertpapiere von der Heimatwährung des Anlegers oder der Währung, in der ein Anleger Zahlungen zu erhalten wünscht, bestehen Wechselkursrisiken für potenzielle Anleger.</p> <p>Risiken in Bezug auf die Berechnung und Konzeption des Basiswertes</p> <p>Neben dem bereits beschriebenen Hebeleffekt fallen je nach Ausgestaltung des Faktor-Index und des zugrundeliegenden Referenzwertes Kosten (z.B. Leihkosten) und Gebühren (z.B. eine Indexgebühr) an, die sich ebenfalls wertmindernd auf den Faktor-Index und damit auf den Stand des Basiswertes auswirken.</p> <p>Risiko eines Totalverlusts</p> <p>Die Wertpapiere sind besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensinvestition, welche Merkmale von Termingeschäften mit denen von Hebelprodukten kombinieren. Dadurch sind mit den Wertpapieren überproportionale Verlustrisiken verbunden (Totalverlustrisiko).</p> <p>Der Verlust liegt dann in dem für das Wertpapier bezahlten Preis und den angefallenen Kosten, etwa den Depotgebühren oder Makler- bzw. Börsencourtage. Dieses Verlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten und des Garanten.</p> <p>Regelmäßige Ausschüttungen, Zinszahlungen oder eine Mindestrückzahlung sind nicht vorgesehen. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass Anleger unter Umständen einen Totalverlust ihrer Anlage erleiden können.</p>
--	--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Abschnitt E – Angebot		
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse	Der Erlös aus [<i>im Falle einer Neuemission bzw. Aufstockung von Wertpapieren einfügen:</i> der Begebung][<i>im Falle der Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren einfügen:</i> dem Angebot] der Wertpapiere wird zur Finanzierung der allgemeinen Geschäftstätigkeit des Emittenten verwendet. Mit [der Begebung][dem Angebot] beabsichtigt der Emittent , Gewinne zu erzielen, und sichert sich mit den Emissionserlösen auch gegen die Risiken aus der Emission ab.

E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	<p><i>[im Falle einer Neuemission bzw. Aufstockung von Wertpapieren einfügen:]</i></p> <p>Ausgabepreis: ●</p> <p>Ausgabetag: ●</p> <p>Valuta: ●</p> <p>Angebotsvolumen: ●</p> <p>Mindesthandelsvolumen: ●</p> <p>Öffentliches Angebot: [Nicht anwendbar] [in Deutschland ab dem: ●] [in Österreich ab dem: ●] [in Luxemburg ab dem: ●]</p> <p>Der Ausgabepreis der Wertpapiere wurde durch den Market Maker festgesetzt.]</p> <p><i>[Im Falle der Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren einfügen:]</i></p> <p>Angebotsvolumen: ●</p> <p>Mindesthandelsvolumen: ●</p> <p>Die Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Wertpapiere beginnt in [Deutschland] [,][und] [Österreich] [und] [Luxemburg] ab dem ●.</p> <p>Der Angebotspreis der Wertpapiere wird von dem Emittenten auf der Grundlage der jeweiligen Marktbedingungen festgelegt und ist an diesem Tag auf der Webseite des Emittenten (www.vontobel-zertifikate.de) abrufbar.]</p>
E.4	Wesentliche Interessen an der Emission/dem Angebot (einschließlich Interessenkonflikte)	<p>Bei den Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können Interessenkonflikte bestehen, die negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswertes und damit auf den Wert der Wertpapiere haben können.</p> <p>Handelsgeschäfte in Bezug auf den Referenzwert</p> <p>Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können während der Laufzeit der Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Handelsgeschäften beteiligt sein, die sich auf den jeweiligen Referenzwert direkt oder indirekt beziehen. Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen des Emittenten aus den Wertpapieren werden. Derartige Handels- bzw. Deckungsgeschäfte können negative Auswirkungen auf den Wert des Referenzwertes und damit auf den Wert des Basiswertes und sukzessive auf den Wert der Wertpapiere haben.</p> <p>Ausübung anderer Funktionen durch Gesellschaften der Vontobel-Gruppe</p> <p>Bei dem Basiswert der Wertpapiere handelt es sich um einen sog. proprietären Index, der von einer mit dem Emittenten verbundenen Gesellschaft, der Bank Vontobel AG, Zürich, als Indexberechnungsstelle zusammengestellt und berechnet wird. Die Indexberechnungsstelle hat somit einen unmittelbaren Einfluss auf den Basiswert und damit –</p>

		<p>wegen der Abhängigkeit der Wertpapiere von der Entwicklung des Basiswertes – auch auf den Wert der Wertpapiere.</p> <p>Der Emittent und andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können darüber hinaus in Bezug auf die Wertpapiere weitere Funktionen ausüben, z. B. als Berechnungsstelle oder als Market Maker. Diese Funktionen können bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den betreffenden Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch zwischen diesen Gesellschaften und den Anlegern zu Interessenkonflikten führen.</p> <p>Handeln als Market Maker für die Wertpapiere</p> <p>Die [Bank Vontobel AG] [●] wird für die Wertpapiere als Market Maker auftreten. Durch ein solches Market Making wird die [Bank Vontobel AG] [●] den Preis der Wertpapiere maßgeblich selbst bestimmen.</p> <p>Die von dem Market Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen Wert bzw. dem aufgrund von verschiedenen Faktoren (im Wesentlichen das vom Market Maker verwendete Preisfindungsmodell, der Wert des Basiswertes, die Volatilität des Basiswertes, die Restlaufzeit der Wertpapiere und die Angebots- und Nachfragesituation für Absicherungsinstrumente) wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z. B. die Spannen zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.</p> <p>Zahlung von Provisionen, eigene Interessen Dritter</p> <p>Der Emittent bzw. andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können im Zusammenhang mit der Platzierung bzw. dem öffentlichen Angebot der Wertpapiere Provisionen an Dritte zahlen. Es ist möglich, dass diese Dritten im Zuge einer Anlageentscheidung oder Anlageempfehlung eigene Interessen verfolgen.</p>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>– entfällt –</p> <p>Der Anleger kann die Wertpapiere zum Ausgabepreis bzw. zu den während der Laufzeit vom Market Maker gestellten Verkaufspreisen erwerben. Diese Preise enthalten alle mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Wertpapiere verbundenen Kosten des Emittenten, des Anbieters und des Market Makers (z.B. Verkaufs- und Vertriebskosten, Strukturierungs- und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge) (hinsichtlich des wertmindernden Effekts der Indexgebühr und ggf. der Finanzierungskomponente siehe oben C.15).</p> <p>Etwaige Transaktionskosten sind bei dem jeweiligen Vertriebspartner bzw. der Hausbank oder dem Broker des Anlegers zu erfragen. Dem Anleger werden über den Ausgabepreis bzw. dem Verkaufspreis hinaus keine weiteren Beträge vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt.</p>

II. RISIKOFAKTOREN

Dieser Abschnitt soll insbesondere dazu dienen, potenzielle Erwerber der Wertpapiere (Faktor-Zertifikate) vor Anlagen zu schützen, die für sie nicht geeignet sind, sowie Anleger für die wirtschaftlichen Zusammenhänge zu sensibilisieren, die zu erheblichen Wertveränderungen der Wertpapiere führen können.

Niemand sollte die Wertpapiere erwerben, ohne eine genaue Kenntnis über deren Funktionsweise, deren Gesamtkosten und die entsprechenden Risikofaktoren zu besitzen. Nur wer sich über die Risiken zweifelsfrei im Klaren und wirtschaftlich in der Lage ist, die damit ggf. verbundenen Verluste zu tragen, sollte derartige Wertpapiere erwerben. Anleger sollten daher bei einer Entscheidung über einen Kauf der unter dem Basisprospekt vom 4. Dezember 2014 (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**") begebenen Wertpapiere die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren und Interessenkonflikte, verbunden mit den anderen in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen, **sorgfältig lesen, die Emissionsbedingungen im Detail verstehen und die Eignung einer entsprechenden Anlage jeweils mit Rücksicht auf ihre eigenen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse bewerten.** Im Zweifel sollten sich potentielle Anleger von einem fachkundigen Anlage-, Rechts- oder Steuerberater beraten lassen.

Der Eintritt dieser Risiken, einzeln oder zusammen genommen, kann einen erheblich nachteiligen Einfluss (**bis hin zu einem Totalverlust** des eingesetzten Kapitals zuzüglich der aufgewendeten Kosten, etwa den Depotgebühren oder Makler- bzw. Börsencourtage) auf den Wert der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere bzw. ihre Handelbarkeit im Sekundärmarkt haben, die Geschäftstätigkeit des Emittenten und des Garanten wesentlich beeinträchtigen sowie erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten und des Garanten haben.

Die nachfolgende Darstellung dient der Veranschaulichung der Risiken im Zusammenhang mit der Funktionsweise der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere sowie den mit dem Emittenten und mit dem Garanten verbundenen Risiken. Die folgende Darstellung bzw. die darin aufgeführten Beispiele lassen keine Rückschlüsse auf konkrete Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere zu.

Die nachfolgende Darstellung der Risiken bezogen auf die Wertpapiere ist aufgeteilt in

(i) Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren (Abschnitt II.1)

In diesem Abschnitt werden Risiken dargestellt, die grundsätzlich für alle von diesem Basisprospekt umfassten Wertpapiere (Faktor-Zertifikate) und damit grundsätzlich unabhängig von der Zusammenstellung und Berechnung des Basiswertes gelten.

(ii) Wesentliche basiswertspezifische Risiken (Abschnitt II.2)

Die Wertentwicklung der in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere hängt maßgeblich von der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes ab. Weitere Risiken für den Anleger – außer den bereits unter (i) beschriebenen – können sich aufgrund der Bezugnahme auf einen bestimmten Basiswert und die Art und Weise seiner Zusammenstellung und Berechnung ergeben. Sie werden in diesem Abschnitt erläutert.

(iii) Risiken bezogen auf den Emittenten (Abschnitt II.3)

In diesem Abschnitt werden die wesentlichen Risiken bezogen auf den Emittenten der Wertpapiere, die Vontobel Financial Products GmbH, dargestellt.

(iv) Risiken bezogen auf den Garanten (Abschnitt II.4)

In diesem Abschnitt werden die wesentlichen Risiken bezogen auf die Vontobel Holding AG dargestellt, welche als Garant für Wertpapieremissionen des Emittenten fungiert.

Die gewählte Reihenfolge sowie der Umfang der Darstellung stellen weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken dar. Es besteht ferner die Möglichkeit, dass der Emittent aus anderen Gründen, als den beschriebenen Risiken nicht imstande ist, Zahlungen auf die Wertpapiere oder im Zusammenhang damit zu leisten. Dies kann etwa daran liegen, dass der Emittent aufgrund der zum Datum dieses Basisprospekts zur Verfügung stehenden Informationen, wesentliche Risiken nicht als solche erkannt hat oder ihren Eintritt nicht vorhergesehen hat. Gleiches trifft auf den Garanten hinsichtlich der ihn betreffenden Risikofaktoren zu.

Sofern nachfolgend auf die "**Emissionsbedingungen**" Bezug genommen wird, handelt es sich um die unter Abschnitt VII. abgedruckten "Emissionsbedingungen" oder – im Fall einer Aufstockung oder Fortsetzung eines öffentlichen Angebots von Wertpapieren, die ursprünglich unter dem Basisprospekt der Vontobel Financial Products GmbH vom 5. Februar 2014 für Faktor-Zertifikate emittiert wurden – die in dem Basisprospekt vom 5. Februar 2014 abgedruckten "Emissionsbedingungen".

Sofern nachfolgend auf "**Wertpapiere**" Bezug genommen wird, sollen diese jegliche Form (Sammelurkunde oder Bucheffekten), in der Wertpapiere unter dem Basisprospekt ausgegeben werden können, umfassen.

1. Wesentliche produktübergreifende Risiken (insbesondere Totalverlustrisiko)

Grundlegend ist zu beachten, dass die Wertpapiere besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensinvestition sind, so dass das investierte Kapital eines Anlegers vollständig verloren werden kann (Totalverlustrisiko). Der Verlust liegt dann in dem für das Wertpapier bezahlten Preis und den angefallenen Kosten, etwa den Depotgebühren oder Makler- bzw. Börsencourtage. Dieses Verlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten und des Garanten.

Für Anleger besteht wegen der Kopplung an die Wertentwicklung eines Basiswertes das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.

Die Wertpapiere erbringen keine laufenden Erträge (wie bspw. Zinsen, Dividenden oder sonstige Ausschüttungen), mit denen Wertverluste der Wertpapiere ganz oder teilweise kompensiert werden könnten. Die einzige Möglichkeit, einen Ertrag zu erzielen, besteht in einer Steigerung des Kurswertes der Wertpapiere. Dem Anleger muss stets bewusst sein, dass sich der Markt anders entwickeln kann, als es von ihm erhofft wurde.

Der mögliche Verlust des Anlegers hängt dabei immer vom bezahlten Kaufpreis für die Wertpapiere ab und errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Kaufpreis und der von dem Emittenten geleisteten Tilgung. Bei einer Veräußerung des Wertpapiers anstelle einer Ausübung durch den Anleger bestimmt sich der mögliche Verlust durch die Differenz zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis der Wertpapiere (jeweils unter Berücksichtigung der angefallenen Kosten, etwa den Depotgebühren oder Makler- bzw. Börsencourtage).

Ist der Auszahlungsbetrag geringer als der von dem Wertpapierinhaber entrichtete Erwerbspreis, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen; im Extremfall können Anleger einen Totalverlust ihrer Anlage erleiden.** Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit (bezogen auf den entsprechenden Ausübungstermin) und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden im Falle von Faktor-Indizes bezogen auf Aktien) oder vergleichbaren Ausschüttungen aus dem Basiswert bzw. dessen Bestandteilen.

1.1 Allgemeine Risiken in Bezug auf die Struktur der Wertpapiere

Die unter diesem Prospekt begebenen Wertpapiere sind sog. Faktor-Zertifikate mit unterschiedlichen Basiswerten (Vontobel Leveraged Indizes). Faktor-Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass sie unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses die Wertentwicklung des Basiswertes eins zu eins nachvollziehen.

Basiswert für unter diesem Prospekt zu begebene Wertpapiere können Faktor-Indizes auf die folgenden Finanzinstrumente (nachfolgend auch als "**Referenzwert**" bezeichnet) sein: Aktien, aktienvertretende Wertpapiere (ADR/GDR) bzw. sonstige Dividendenpapiere, Indizes, Wechselkurse, Futures bzw. Zinsfutures, Edelmetalle oder Rohstoffe.

Der Wert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit wird von der Entwicklung des Basiswertes beeinflusst. Die Wertpapiere reflektieren die Kursbewegungen des jeweils zu Grunde liegenden Basiswertes und sind daher ständigen (teilweise erheblichen) Wertschwankungen ausgesetzt. Alle Einflussfaktoren, die zu Kursveränderungen des Basiswertes führen, wirken sich auch auf den Kurs der Wertpapiere aus. So verliert ein unter diesem Prospekt begebenes Wertpapier dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswertes fällt.

Die Einflussfaktoren, welche den Kurs des Basiswertes bestimmen (wie nachfolgend unter Abschnitt II.2 beschrieben, können jeweils allein oder im Zusammenwirken mit anderen Faktoren in unterschiedlichem und nicht im Vorhinein bestimmbar Maß Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Wertpapiere haben. Je volatil der Basiswert ist, desto größer sind die Kursschwankungen der Wertpapiere. Der Anleger muss sich daher bei seiner Kaufentscheidung anhand der konkreten Konzeption des Basiswertes eine fundierte Meinung über die Entwicklung des Basiswertes bilden und ihm muss bewusst sein, dass die bisherige Entwicklung eines Basiswertes bzw. Referenzwertes nicht auf dessen zukünftige Wertentwicklung schließen lässt.

1.2 Risiko bezogen auf die Höhe des Auszahlungsbetrages bzw. bei Ausübung durch den Wertpapierinhaber

Der Erwerb der in diesem Basisprospekt und den Endgültigen Angebotsbedingungen beschriebenen Wertpapiere gewährt dem Anleger nach Maßgabe der Emissionsbedingungen einen Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages, der sich jeweils in Abhängigkeit von der Entwicklung des zu Grunde liegenden Basiswertes (unter Berücksichtigung des jeweiligen Bezugsverhältnisses) errechnet. Eine Rückzahlung der Wertpapiere zu dem jeweiligen Kaufpreis oder zu einem für die einzelnen Wertpapiertypen charakteristischen Betrag ist nicht garantiert.

Wenn der Wert des Basiswertes fällt, beinhalten Faktor-Zertifikate ein vom Stand des Basiswertes abhängiges Verlustrisiko. Ein Totalverlust tritt ein, falls an dem für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages (d.h. des Auszahlungsbetrages bei Ausübung durch den Wertpapierinhaber) maßgeblichen Tag (dem Bewertungstag) der Kurs des Basiswertes (also der Referenzpreis) Null beträgt.

1.3 Marktpreisrisiken

Anleger sollten beachten, dass der Preis der Wertpapiere während der Laufzeit deutlich unter dem Kaufpreis liegen kann.

Der Preis eines Wertpapiers hängt vorwiegend vom Preis des jeweils zugrunde liegenden Basiswertes ab, ohne jedoch diese Entwicklung in der Regel exakt abzubilden. Alle für einen Basiswert positiven und negativen Einflussfaktoren wirken sich daher grundsätzlich auch auf den Preis eines Wertpapiers aus.

Insbesondere die folgenden Umstände können sich auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken, wobei sich einzelne Marktfaktoren gegenseitig verstärken oder aufheben, d. h. eine bestimmte Korrelation zueinander aufweisen können:

- Veränderung der Intensität der Kursschwankungen der Basiswerte (Volatilität)
- Wechselkursschwankungen
- Allgemeine Änderungen von Zinssätzen
- Dividendenentwicklung bei Aktien als Basiswert bzw. allgemein Ausschüttungen von Basiswerten
- Änderungen der Bonität oder der Bonitätseinschätzung im Hinblick auf den Emittenten bzw. Garanten

1.4 Optionsrisiken in Bezug auf die Wertpapiere

Die in diesem Basisprospekt dargestellten Wertpapiere sind derivative Finanzinstrumente, die ein Optionsrecht beinhalten und daher viele Merkmale mit Optionen gemein haben können. Transaktionen mit Optionen können mit hohen Risiken verbunden sein. Eine Anlage in die Wertpapiere kann sehr starken Wertschwankungen unterworfen sein, und unter Umständen ist die eingebettete Option bei Verfall vollkommen wertlos. In einem solchen Fall verliert der Anleger möglicherweise den gesamten in die Wertpapiere angelegten Betrag.

Die Wertentwicklung der Wertpapiere wird von der Wertentwicklung der jeweiligen Option beeinflusst. Sinkt der Wert der Option, kann der Wert der Wertpapiere infolgedessen ebenfalls sinken.

1.5 Volatilitätsrisiko

Unter dem Begriff Volatilität versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit eines Basiswertes/Referenzwertes bzw. eines Wertpapiers innerhalb eines bestimmten Zeitraums. Die Berechnung der Volatilität erfolgt anhand historischer Daten und bestimmter statistischer Verfahren. Je höher die Volatilität ist, desto größer sind die Wertschwankungen nach oben und unten.

Die Vermögensanlage in Wertpapiere bzw. Basiswerte mit einer hohen Volatilität ist demnach grundsätzlich riskanter, da sie ein höheres Verlustpotenzial mit sich bringt.

1.6 Risiken im Hinblick auf die historische Wertentwicklung

Anleger sollten beachten, dass vergangene Wertentwicklungen eines Basiswertes, seines Referenzwertes bzw. eines Wertpapiers kein Indikator für die künftige Entwicklung sind. Es lässt sich nicht aufgrund historischer Daten vorhersagen, ob der Marktpreis eines Basiswertes, seines Referenzwertes bzw. eines Wertpapiers steigen oder fallen wird.

Entwickelt sich der Wert eines Basiswertes entgegen der historischen Wertentwicklung, drohen Anlegern Geldverluste bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals, wenn sie im Vertrauen auf eine solche Entwicklung ein Wertpapier zur Anlage ausgewählt haben.

1.7 Risiken im Zusammenhang mit Finanzierung des Wertpapiererwerbs mit Kredit

Anleger sollten sich bewusst darüber sein, dass, wenn der Erwerb der Wertpapiere mit Kredit finanziert wird, beim Nichteintritt der Erwartungen nicht nur der Verlust des für die Wertpapiere gezahlten Preises hingenommen werden muss, sondern auch der Kredit verzinst und zurückgezahlt werden muss. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Vor dem Kauf von Wertpapieren auf Kredit muss der Anleger deshalb prüfen, ob er ggf. zur Verzinsung und kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn Verluste oder gar ein Totalverlust eintreten.

Da die Wertpapiere keine laufenden Erträge (wie bspw. Zinsen oder Dividenden) erbringen, darf der Anleger nicht damit rechnen, während der Laufzeit der Wertpapiere etwa fällig werdende Kreditzinsen mit derartigen laufenden Erträgen bedienen zu können.

1.8 Risikoausschließende oder -begrenzende Geschäfte

Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswertes in eine für den Anleger günstige Richtung entwickelt bzw. – im Falle von Kursverlusten – sich der Wert der Wertpapiere wieder erholen wird.

Der Anleger kann sich gegen die mit den Wertpapieren verbundenen Risiken unter Umständen nicht entsprechend absichern. Käufer der Wertpapiere sollten ferner nicht darauf vertrauen, dass sie während deren Laufzeit andere Wertpapiere erwerben bzw. Rechtsgeschäfte abschließen können, durch die die Risiken aus dem Erwerb dieser Wertpapiere ausgeschlossen oder begrenzt werden. Inwieweit dies im Einzelfall möglich ist, hängt von den herrschenden Marktverhältnissen und den jeweiligen Bedingungen ab. Derartige Geschäfte können daher womöglich überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen (d.h. verlustbringenden) Preis getätigt werden.

Das vorstehend beschriebene Risiko gilt bei diesen Wertpapieren in besonderem Maße, da es sich bei den Basiswerten um sogenannte proprietäre Indizes (d.h. von dem Emittenten oder einer anderen Gesellschaft der Vontobel-Gruppe zusammengestellte und berechnete Indizes) handelt, die selbst nicht im Markt etabliert sind und auf die es z.B. keine Options- oder Terminkontrakte gibt.

1.9 Inflationsrisiko, Risiko des Kaufkraftverlustes

Anleger sollten bei einer Investition in die Wertpapiere im Hinblick auf die geplante Anlagedauer bzw. Laufzeit und die erwartete Rendite stets eine künftige Geldentwertung berücksichtigen. Der sog. Geldwertschwund wirkt sich negativ auf den Realwert des vorhandenen Vermögens sowie auf die real erwirtschaftete Rendite aus. Je höher die Inflationsrate, desto niedriger die reale Rendite eines Wertpapiers. Entspricht die Inflationsrate der Rendite oder übersteigt sie diese, ist die reale Rendite null oder sogar negativ.

1.10 Konjunkturrisiken

Kursverluste können dadurch entstehen, dass der Anleger die Entwicklung der Konjunktur mit den entsprechenden Auf- und Abschwungphasen der Wirtschaft nicht oder nicht zutreffend bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigt und dadurch zu einer für ihn ungünstigen Konjunkturphase eine Investition tätigt, Wertpapiere hält oder veräußert. Kurse von Wertpapieren bzw. Währungen reagieren insbesondere unterschiedlich stark auf angekündigte, beabsichtigte und tatsächliche Veränderungen der staatlichen Konjunktur- und Finanzpolitik. So können sich beispielsweise binnenwirtschaftliche bzw. europäische Maßnahmen derart auf die gesamtwirtschaftliche Situation eines Landes auswirken, dass Rückschläge an Geld- und Kapitalmärkten auftreten, obwohl die Entwicklungsaussichten ursprünglich als günstig erachtet wurden oder umgekehrt.

1.11 Psychologisches Marktrisiko

Auch Faktoren psychologischer Natur können einen erheblichen Einfluss auf den Kurs der Basiswerte und damit auf die Wertentwicklung der Wertpapiere haben. Diese oft irrationalen Faktoren sind kaum einschätzbar. So können etwa Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einen Kursrückgang bzw. -anstieg des Basiswertes bzw. seines Referenzwertes (und damit verbunden auch dem Kurs der Wertpapiere) verursachen, obwohl sich die fundamentalen Daten (z.B. die Ertragslage oder Zukunftsaussichten einer Aktiengesellschaft oder die Nachfrage nach einem Rohstoff) nicht geändert haben müssen. Wird hierdurch der Kurs des Basiswertes bzw. seines Referenzwertes entgegen der Markterwartung des Anlegers beeinflusst, kann der Anleger einen Verlust erleiden.

1.12 Risiken im Hinblick auf den Handel in den Wertpapieren, Liquiditätsrisiko

Soweit in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben, werden Anträge auf Notierung oder Zulassung zum Handel an den angegebenen Börsen und Börsensegmenten gestellt. Es kann auch nach erfolgter Börsennotierung nicht gewährleistet werden, dass diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Sollten die Wertpapiere nicht dauerhaft an den betreffenden Börsen gehandelt werden, sind der Erwerb und der Verkauf der entsprechenden Wertpapiere unter Umständen erheblich erschwert.

Der Handel an den angegebenen Börsen und Börsensegmenten unterliegt zahlreichen gesetzlichen und börsenrechtlichen Regelungen. Anleger sollten sich vor dem Erwerb der Wertpapiere mit den dort anwendbaren Regelungen (wie bspw. den Regelungen zur Aufhebung von Handelsgeschäften, welche zu nicht marktgerechten Preisen zustande gekommenen sind, sog. Mistrades) vertraut machen.

Die Bank Vontobel AG, Zürich ("**Bank Vontobel AG**") (oder ein sonstiges beauftragtes Unternehmen) wird sich gegenüber diesen Börsen im Rahmen der dort jeweils geltenden Regelwerke zur Stellung von An- und Verkaufskursen für bestimmte Auftrags- oder Wertpapiervolumina verpflichten (sog. "**Market Making**"). Eine derartige Verpflichtung gilt lediglich gegenüber den beteiligten Börsen. Dritte Personen, wie die Anleger, können daraus keine Verpflichtung ableiten. Anleger sollten daher nicht darauf vertrauen, dass sie die Wertpapiere zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs veräußern können. Weiterhin gilt die Verpflichtung gegenüber den Börsen nicht in Ausnahmesituationen wie technischen Betriebsstörungen, besonderen Marktsituationen oder dem vorübergehenden Ausverkauf der Emission.

Potentielle Anleger sollten bereit sein, die Wertpapiere mindestens bis zum nächsten Ausübungstermin zu halten. Es lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere entwickelt, zu welchem Preis die Wertpapiere an diesem Sekundärmarkt gehandelt werden und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird oder nicht. Durch die Börsennotierung der Wertpapiere erhöht sich nicht zwingend die Liquidität in den Wertpapieren. Eine Preisfindung an den Börsen findet in der Regel nur innerhalb der Spannen der An- und Verkaufskurse des Market Makers statt und die jeweilige Börsenorder wird in der Regel direkt oder indirekt gegen den Market Maker ausgeführt.

Anleger sollten ferner beachten, dass sie – wenn in den Endgültigen Angebotsbedingungen kein börslicher Handel in den Wertpapieren vorgesehen ist – darauf angewiesen sind, dass die Bank Vontobel AG (oder ein sonstiges beauftragtes Unternehmen) als Market Maker die Wertpapiere im Sekundärmarkt zurücknimmt. Ist ein außerbörslicher Handel vorgesehen, sollten sich Anleger vor dem Erwerb der Wertpapiere mit den für das jeweilige Handelssystem anwendbaren Regelungen (wie bspw. den Mistrade Regelungen) vertraut machen.

Sehen die Endgültigen Angebotsbedingungen keinen Sekundärmarkt vor, sollten die Anleger nicht davon ausgehen, dass ein Verkauf der Wertpapiere während deren Laufzeit möglich ist. Anleger kön-

nen die Wertpapiere dann nur nach Maßgabe der Emissionsbedingungen (durch Ausübungserklärung) einlösen.

Ein Wertpapierinhaber sollte weder bei börslichem noch bei außerbörslichem Handel davon ausgehen, dass außer dem Market Maker andere Marktteilnehmer An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere stellen werden. Im Gegensatz zu Aktien muss bei strukturierten Wertpapieren mit größeren sog. Spreads, d. h. der vom Market Maker festgelegten Spannen zwischen An- und Verkaufskursen, gerechnet werden.

Verzögerungen bei der Kursfeststellung oder Spreadausweitungen können sich bspw. bei Marktstörungen und Systemproblemen ergeben. Unter Systemproblemen versteht man z.B. Telefonstörungen, technische Störungen der Handelssysteme oder Stromausfall. Marktstörungen kommen unter besonderen Marktsituationen vor (beispielsweise außerordentliche Marktbewegungen des Basiswertes oder besondere Situationen am Heimatmarkt) oder aufgrund gravierender Störungen der wirtschaftlichen und politischen Lage (beispielsweise Terroranschläge oder ein sehr starker Verfall von Börsenkursen innerhalb kurzer Zeit – sog. Crash-Situation).

Weiterhin ist zu beachten, dass die vom Market Maker für die Wertpapiere gestellten An- und Verkaufspreise zwar in der Regel auf der Grundlage von branchenüblichen Preismodellen, die von dem Market Maker und anderen Händlern verwendet werden und die den Wert der Wertpapiere unter Berücksichtigung verschiedener preisbeeinflussender Faktoren bestimmen, berechnet werden, aber einem derart bestimmten Wert der Wertpapiere nicht notwendigerweise entsprechen, sondern üblicherweise von diesem abweichen. Hinzu kommt, dass es sich bei dem Basiswert nicht um anerkannte Finanzindizes handelt, sondern um von der Bank Vontobel AG als Indexberechnungsstelle konzipierte und berechnete Indizes, deren einzige Funktion darin besteht, als Basiswert für Faktor-Zertifikate zu dienen. Beim Kauf bzw. Verkauf der Wertpapiere im Sekundärmarkt ist darüber hinaus der erwähnte Spread zu beachten.

Die in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegebene Stückzahl entspricht der Maximalstückzahl der angebotenen Wertpapiere, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweils effektiv emittierten und bei der betreffenden Verwahrstelle nach deren jeweils anwendbareren Regeln hinterlegten Wertpapiere zu. Dieses Volumen richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern. Es ist zu beachten, dass auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße ebenfalls keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich sind.

Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können jederzeit börslich oder außerbörslich Wertpapiere bezogen auf den Referenzwert des Basiswerts bzw. den Referenzwert selbst kaufen oder verkaufen. Es besteht keine Verpflichtung, die Wertpapierinhaber über derartige Käufe oder Verkäufe zu unterrichten. Derartige Käufe bzw. Verkäufe können negative Auswirkungen auf den jeweiligen Preis der Wertpapiere haben.

1.13 Risiken im Hinblick auf den Ausgabepreis und den Einfluss von Nebenkosten sowie Provisionen

In dem Ausgabepreis und dem im Sekundärmarkt gestellten Verkaufspreis für die Wertpapiere kann, gegebenenfalls zusätzlich zu den in den Endgültigen Angebotsbedingungen ausgewiesenen Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten (z. B. Provisionen), ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen Wert der Wertpapiere enthalten sein (sog. fairer Wert). Diese Marge wird von dem Emittenten bzw. dem Market Maker nach freiem Ermessen festgesetzt und kann sich von Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten bzw. Market Maker für vergleichbare Wertpapiere erheben.

Anleger werden durch die mit dem Kauf oder Verkauf der Wertpapiere verbundenen Transaktionskosten und Provisionen und die von dem Wertpapierinhaber eventuell zu zahlenden Steuern belastet.

Dies kann – insbesondere in Verbindung mit einem niedrigen Auftragswert – zu zusätzlichen Kostenbelastungen führen.

Zu beachten ist, dass der Verkaufspreis der Wertpapiere gegebenenfalls Provisionen enthalten kann, die der Emittent bzw. der Market Maker für die Emission erhebt und/oder die von dem Emittenten bzw. dem Market Maker ganz oder teilweise an Dritte (wie Vertriebspartner oder Anlageberater) weitergegeben werden können. Hierdurch kann eine Abweichung zwischen dem fairen Wert der Wertpapiere und den von dem Market Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen entstehen, die bei Beginn des Handels der Wertpapiere in der Regel höher ist und im Laufe der Zeit abgebaut wird. Eventuell enthaltene Provisionen beeinträchtigen die Ertragsmöglichkeit des Anlegers.

Zu beachten ist weiterhin, dass sich durch die Zahlung dieser Provisionen an Vertriebspartner Interessenkonflikte zu Lasten des Anlegers ergeben können, weil hierdurch für den Vertriebspartner ein Anreiz geschaffen werden könnte, Produkte mit einer höheren Provision bevorzugt an seine Kunden zu vertreiben. Anleger sollten sich daher bei ihrer Hausbank bzw. ihrem Finanzberater nach dem Bestehen solcher Interessenkonflikte erkundigen.

Die gegebenenfalls enthaltenen Provisionen können umsatzabhängig sein und einmalig oder anteilig über die Laufzeit an Dritte gezahlt werden. Innerhalb der Provisionen ist zwischen Ausgabeaufschlägen, Platzierungs- und Vertriebsfolgeprovisionen zu unterscheiden. Platzierungsprovisionen werden umsatzabhängig als einmalige Zahlung oder anteilig über die Laufzeit geleistet; alternativ gewährt der Emittent bzw. der Market Maker dem jeweiligen Vertriebspartner einen entsprechenden Abschlag auf den Ausgabepreis oder den im Sekundärmarkt gestellten Verkaufspreis. Vertriebsfolgeprovisionen, auch als Bestandsprovisionen bezeichnet, werden an den Vertriebspartner bestandsabhängig wiederkehrend gezahlt. Sofern Ausgabeaufschläge vorgesehen sind, fließen diese grundsätzlich dem jeweiligen Vertriebspartner zu.

1.14 Risiko im Hinblick auf die Besteuerung der Wertpapiere

Nicht der Emittent, sondern der jeweilige Wertpapierinhaber ist verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, zu zahlen. Alle Zahlungen, die der Emittent leistet, unterliegen unter Umständen zu leistenden, zu zahlenden, einzubehaltenden oder abzuziehenden Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen.

Die in diesem Basisprospekt enthaltenen Ausführungen hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere geben ausschließlich die Ansicht des Emittenten auf Basis der zum Datum des Prospektes geltenden Gesetzeslage wieder und stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar. Eine andere steuerliche Behandlung durch die Finanzbehörden und Finanzgerichte kann nicht ausgeschlossen werden.

Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Dies könnte sich negativ auf den Wert der Wertpapiere des Wertpapierinhabers und/oder den Marktpreis der Wertpapiere auswirken. Eine solche Änderung kann dazu führen, (i) dass sich die steuerliche Beurteilung der betreffenden Wertpapiere gegenüber der Auffassung ändert, die der Wertpapierinhaber zum Zeitpunkt des Erwerbs für maßgeblich hielt; oder (ii) dass die in diesem Basisprospekt enthaltenen Ausführungen zum maßgeblichen Steuerrecht und zur maßgeblichen Steuerpraxis im Hinblick auf unter dem Basisprospekt begebene Wertpapiere unrichtig oder in einzelnen oder sämtlichen Gesichtspunkten nicht mehr zutreffend sind bzw. dazu führen, dass in dem Basisprospekt wesentliche Steuergesichtspunkte im Hinblick auf bestimmte Wertpapiere nicht enthalten sind.

Anleger, die in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtig sind, sollten auch beachten, dass aufgrund der derzeitigen Verwaltungsauffassung nicht auszuschließen ist, dass die Finanzverwaltung auch im Falle einer im Vergleich zu den Anschaffungskosten geringen Rückzahlung am Ende der Laufzeit die dadurch entstehenden Verluste steuerlich nicht anerkennt.

Darüber hinaus dürfen die in diesem Basisprospekt enthaltenen steuerlichen Ausführungen nicht als alleinige Grundlage für die Beurteilung einer Anlage in die Wertpapiere aus steuerlicher Sicht dienen, da die individuelle Situation eines jeden Anlegers gleichermaßen berücksichtigt werden muss. Anleger sollten vor der Entscheidung über einen Kauf der Wertpapiere in jedem Fall ihre persönlichen Steuerberater konsultieren.

Finanztransaktionssteuer

Am 14. Februar 2013 hat die EU-Kommission einen Richtlinien-Vorschlag ("**RL-Vorschlag**") zu einer gemeinsamen Finanztransaktionssteuer ("**FTT**") vorgelegt. Nach dem RL-Vorschlag soll die FTT in elf EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Portugal, Republik Österreich, Slowakei, Slowenien und Spanien; zusammen die "**teilnehmenden Mitgliedstaaten**") eingeführt werden. Die Einführung der FTT ist spätestens für dem 1. Januar 2016 geplant.

Nach dem RL-Vorschlag soll die FTT auf Finanztransaktionen erhoben werden, sofern zumindest eine an der Transaktion beteiligte Partei im Hoheitsgebiet eines teilnehmenden Mitgliedstaates ansässig ist und ein im Hoheitsgebiet eines teilnehmenden Mitgliedstaates ansässiges Finanzinstitut eine Transaktionspartei ist, die entweder für eigene oder fremde Rechnung oder im Namen einer Transaktionspartei handelt. Keine FTT soll dagegen in Bezug auf Primärgeschäfte gemäß Artikel 5 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006, einschließlich der Emissionsübernahme und anschließenden Zuweisung von Finanzinstrumenten im Rahmen ihrer Ausstellung, erhoben werden.

Die Höhe der anzuwendenden Steuersätze der FTT werden durch die einzelnen teilnehmenden Mitgliedstaaten individuell festgelegt, dürfen in Bezug auf Finanztransaktionen, die nicht mit Derivatekontrakten im Zusammenhang stehen, jedoch nicht niedriger als 0,1 % der Steuerbemessungsgrundlage sein. Die Steuerbemessungsgrundlage für solche Transaktionen ergibt sich grundsätzlich aus der von der Gegenpartei oder einer dritten Partei für die Übertragung entrichtete oder geschuldete Gegenleistung. Die FTT wird von jedem in einem der teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässigen oder als ansässig im Sinne des RL-Vorschlags geltenden Finanzinstitut geschuldet, das Transaktionspartei ist und entweder für eigene oder fremde Rechnung handelt, das im Namen einer Transaktionspartei handelt oder für dessen Rechnung die Transaktion durchgeführt wird. Wird die geschuldete Steuer nicht innerhalb der festgelegten Fristen entrichtet, haften alle Parteien einer Transaktion, einschließlich anderer Personen als Finanzinstitute, gesamtschuldnerisch für die Entrichtung der geschuldeten FTT.

Potenzielle Inhaber von Wertpapieren sollten deshalb beachten, dass insbesondere jeder Verkauf, Kauf oder Austausch der Wertpapiere Gegenstand einer Besteuerung mit FTT i.H.v. mindestens 0,1 % wäre, vorausgesetzt die zuvor dargestellten Voraussetzungen liegen vor. Der Inhaber von Wertpapieren kann gegebenenfalls selbst zur Zahlung der FTT oder zum Ausgleich einer Steuerzahlung gegenüber einem an der Transaktion beteiligten Finanzinstitut herangezogen werden. Ferner kann hierdurch der Wert der Wertpapiere beeinflusst werden. Hingegen kann die Emission der unter diesem Programm emittierten Wertpapiere nach dem derzeit vorliegenden RL-Vorschlag keiner Besteuerung mit FTT unterliegen.

Der RL-Vorschlag wird gegenwärtig noch von den teilnehmenden Mitgliedstaaten verhandelt und kann daher jederzeit geändert werden. Außerdem muss der RL-Vorschlag noch als Richtlinie (die "**RL**") verabschiedet werden und in das jeweilige nationale Recht der teilnehmenden Mitgliedstaaten umgesetzt werden, wobei es zu Abweichungen zwischen den einzelnen nationalen Regelungen und der RL kommen kann. Potenzielle Inhaber der Wertpapiere sollten sich daher individuell von einem eigenen Steuerberater in Bezug auf die sich aus der FTT ergebenden Konsequenzen des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung der Wertpapiere beraten lassen.

1.15 Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Absicherungsgeschäften durch Gesellschaften der Vontobel-Gruppe

Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Referenzwerten, die den Basiswerten der Wertpapiere zugrunde liegen, bzw. in derivativen Produkten auf die Referenzwerte. Darüber hinaus sichern sich die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe gegen die mit den Wertpapieren verbundenen finanziellen Risiken durch außerbörslich zwischen zwei Parteien individuell ausgehandelte Absicherungsgeschäfte (sog. Over-the-Counter-Absicherungsgeschäfte oder auch OTC-Absicherungsgeschäfte bzw. Hedgegeschäfte ("OTC"-Geschäfte)) in den betreffenden Referenzwerten, bzw. in Derivaten auf die Referenzwerte, ab. Diese Aktivitäten der Gesellschaften der Vontobel-Gruppe – insbesondere die auf die Wertpapiere bezogenen Hedgegeschäfte – können Einfluss auf den Kurs der Referenzwerte und damit mittelbar auch auf den Basiswert bzw. den Wert der Wertpapiere haben. Es kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedgegeschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere bzw. auf die Höhe des von dem Inhaber der Wertpapiere zu beanspruchenden Geldbetrages hat. Dies gilt insbesondere für die Auflösung der Absicherungsgeschäfte gegen Ende der Laufzeit der Wertpapiere im Falle einer Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten.

Absicherungsgeschäfte oder Handelsgeschäfte des Emittenten und von Gesellschaften der Vontobel-Gruppe in einem Referenzwert eines Faktor-Index können einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben.

Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Absicherungsgeschäfte nicht oder nur zu erschweren Bedingungen möglich sind, kann es zu Ausweitungen der sog. Spreads, d. h. der vom Market Maker festgelegten Spannen zwischen An- und Verkaufskursen, kommen. Dies kann insbesondere außerhalb der Handelszeiten eines dem Faktor-Index zugrunde liegenden Referenzwertes an der maßgeblichen Referenzbörse bzw. zu Zeiten in denen der Handel in dem Referenzwert auch aus anderen Gründen illiquide oder besonders volatil ist, der Fall sein. Soweit der Emittent bzw. die mit ihm verbundenen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe zur internen Absicherung der aus der Begebung der Wertpapiere entstehenden Zahlungsverpflichtungen sog. Hedgegeschäfte vornehmen, stehen dem Anleger hieraus keine Ansprüche zu.

1.16 Risiken im Zusammenhang mit Anpassungen, Marktstörungen, ordentlicher und außerordentlicher Kündigung sowie Abwicklung

Gemäß den Emissionsbedingungen i.V.m. der jeweiligen Indexbeschreibung kann der Emittent bzw. die Indexberechnungsstelle Anpassungen vornehmen, um relevanten Änderungen oder Ereignissen in Bezug auf den jeweiligen Basiswert bzw. seinen Referenzwert Rechnung zu tragen. Die Art und Weise der Anpassung richtet sich nach dem Basiswert bzw. seinem Referenzwert und kann entsprechend unterschiedliche Folgen haben.

Anpassungen dienen dem Ziel, nach Möglichkeit den gleichen wirtschaftlichen (theoretischen) Wert der Wertpapiere bzw. des Faktor-Index vor und nach dem Eintreten eines Anpassungsereignisses sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen Wertpapier und Basiswert bzw. Referenzwert zu erhalten.

Kann dieses Ziel nach Ansicht des Emittenten durch eine sinnvolle und zumutbare Anpassungsmaßnahme nicht erreicht werden, hat der Emittent nach Maßgabe der Emissionsbedingungen auch das Recht, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen und so eine Beendigung der Laufzeit der Wertpapiere herbeizuführen. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen bezüglich eines Basiswertes kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen, sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Anleger unvorteilhaft herausstellt und er hierdurch wirtschaftlich schlechter gestellt wird, als er vor der Anpassungsmaßnahme stand oder durch eine andere Anpassungsmaßnahme stehen würde.

Wenn der Emittent von seinem Recht zur außerordentlichen Kündigung Gebrauch macht, ist er in diesem Fall nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Zahlung des in den Emissionsbedingungen beschriebenen Auszahlungsbetrages zurückzuzahlen, sondern lediglich in Höhe des dann ermittelten Marktpreises bzw. eines Betrages, der nach billigem Ermessen ermittelt wird. Dabei besteht das Risiko, dass dieser eventuell deutlich unterhalb des nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu ermittelnden Auszahlungsbetrages liegt und die Anlage im Zeitpunkt der Tilgung der Wertpapiere eine (deutlich) geringere Rendite als die bei Ausübung erwartete aufweist. **Im ungünstigsten Fall kann der Wert der Tilgung auch null (0) betragen, so dass nicht nur ein teilweiser, sondern ein vollständiger Verlust des investierten Kapitals eintritt.**

Ein ordentliches oder außerordentliches Kündigungsrecht des Wertpapierinhabers besteht abgesehen von dem Ausübungsrecht des Wertpapierinhabers gemäß den Emissionsbedingungen grundsätzlich nicht.

Darüber hinaus ist auch eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit durch den Emittenten in den Emissionsbedingungen vorgesehen. In diesen Fällen wird der Emittent zwar einen Betrag zurückzahlen, der analog zum Auszahlungsbetrag berechnet wird; der Anleger kann jedoch nicht darauf vertrauen, dass sein Wertpapier zu diesem Zeitpunkt werthaltig ist bzw. eine für ihn positive Rendite aufweist. Insbesondere kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Kurs der Wertpapiere rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des Kündigungstages gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Daher eignen sich insbesondere diese Wertpapiere nur für Anleger, die die betreffenden Risiken einschätzen und entsprechende Verluste tragen können. Es besteht damit ein Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments. Anleger sollten in diesem Zusammenhang auch beachten, dass im Falle einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten der Börsenhandel schon vor dem Kündigungstag enden kann und der außerbörsliche Handel in der Regel spätestens um 12 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Kündigungstag endet.

Bei der Bestimmung des angemessenen Marktpreises im Fall einer außerordentlichen Kündigung kann die Berechnungsstelle verschiedene Marktfaktoren berücksichtigen. Im Fall von Wertpapieren mit Laufzeitbegrenzung auf Aktien als Basiswert kann bei der Bestimmung des Kündigungsbetrages im Falle einer Kündigung in Folge eines Übernahmeangebots grundsätzlich, entsprechend dem üblichen Verfahren an Terminbörsen zur Bestimmung des theoretischen fairen Werts, sofern die Gegenleistung ausschließlich oder überwiegend in Bar erfolgt, der Kurs des Basiswertes nach Bekanntgabe des Übernahmeangebots zugrunde gelegt werden, wobei jedoch insbesondere auch die Dividendenexpectations und die durchschnittliche implizite Volatilität der vergangenen zehn Handelstage vor Bekanntgabe des Übernahmeangebots berücksichtigt werden (sog. Fair Value Methode). Die Fair Value Methode dient dazu, dass der Restzeitwert der zugrunde liegenden Option berücksichtigt wird. Der Emittent kann anhand festgelegter Parameter feststellen, dass eine Marktstörung eingetreten ist bzw. andauert. Eine solche Feststellung kann die Bewertung in Bezug auf die Basiswerte verzögern, was den Wert der Wertpapiere beeinflussen und/oder die Zahlung des Auszahlungsbetrages verzögern kann.

Bei Anpassungen, Marktstörungen sowie einer außerordentlichen Kündigung handelt der Emittent nach billigem Ermessen. Hierbei ist er nicht an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden. Der Emittent kann ferner in bestimmten, in den Emissionsbedingungen genannten Fällen (z.B. wenn eine Marktstörung über einen gewissen Zeitraum andauert) bestimmte Kurse nach eigenem Ermessen bestimmen, die nach Maßgabe der Emissionsbedingungen für die Tilgung relevant sind.

Bei der Abwicklung haftet der Emittent nicht für Handlungen oder Unterlassungen von Abwicklungsstellen.

1.17 Risiken im Hinblick auf potenzielle Interessenkonflikte

Bei den Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) können Interessenkonflikte bestehen.

Handelsgeschäfte in Bezug auf die Referenzwerte

Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können während der Laufzeit der Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Handelsgeschäften beteiligt sein, die sich auf den jeweiligen Referenzwert direkt oder indirekt beziehen. Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können außerdem Gegenparteien bei Hedgegeschäften des Emittenten bezüglich dessen Verpflichtungen aus den Wertpapieren werden. Derartige Handels- bzw. Hedgegeschäfte können negative Auswirkungen auf den Wert des jeweiligen Referenzwertes und damit auf den Wert des Basiswertes und sukzessive den Wert der Wertpapiere haben.

Ausübung anderer Funktionen durch Gesellschaften der Vontobel-Gruppe

Bei dem Basiswert der Wertpapiere handelt es sich um sog. proprietären Indizes, die von einer mit dem Emittenten verbundenen Gesellschaft, der Bank Vontobel AG, Zürich, als Indexberechnungsstelle zusammengestellt und berechnet werden. Die Indexberechnungsstelle hat somit einen unmittelbaren Einfluss auf den Basiswert und damit – wegen der Abhängigkeit der Wertpapiere von der Entwicklung des Basiswertes – auch auf den Wert der Wertpapiere.

Der Emittent und andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können darüber hinaus in Bezug auf die Wertpapiere auch weitere Funktionen ausüben, z. B. als Berechnungsstelle und/oder als Market Maker. Auch diese Funktionen können bei der Ermittlung der Preise der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den betreffenden Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch zwischen diesen Gesellschaften und den Anlegern zu Interessenkonflikten führen.

Emission weiterer derivativer Instrumente auf einen Basiswert bzw. seinen Referenzwert

Der Emittent bzw. andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem jeweiligen Basiswert bzw. seinen Referenzwert ausgeben; die Einführung solcher Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Erhalt von nicht-öffentlichen Informationen

Der Emittent und andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. seinen Referenzwert erhalten und sind, sofern kein Fall des § 16 WpPG (Aktualisierungspflicht bezüglich Basisprospekt) vorliegt, nicht verpflichtet, solche Informationen an die Inhaber der Wertpapiere weiterzugeben.

Veröffentlichung von Research-Berichten in Bezug auf den Referenzwert

Zudem können Gesellschaften der Vontobel-Gruppe Research-Berichte in Bezug auf den Referenzwert veröffentlichen. Derartige Tätigkeiten können zu Interessenkonflikten sowohl unter den betreffenden Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch zwischen diesen Gesellschaften und den Anlegern führen und sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Zahlung von Provisionen, eigene Interessen der Vertriebspartner und Anlageberater

Zu beachten ist außerdem, dass sich durch die Zahlung von Provisionen an Vertriebspartner Interessenkonflikte zu Lasten des Anlegers ergeben können, weil hierdurch für den Vertriebspartner ein Anreiz geschaffen werden könnte, Wertpapiere mit einer höheren Provision bevorzugt an seine Kunden zu vertreiben. Solche Provisionen sind im Wertpapierpreis enthalten. Platzierungsprovisionen werden aus dem Verkaufserlös als einmalige oder mehrmalige Zahlung geleistet; alternativ wird der jeweiligen Vertriebsstelle ein entsprechender Abschlag auf den Verkaufspreis gewährt. Wird beim Vertrieb eine Gesellschaft der Vontobel-Gruppe eingeschaltet, werden der vertreibenden Stelle entsprechende Beträge bankintern gutgeschrieben.

Möglicherweise verfolgen die Vertriebspartner und Anlageberater eigene Interessen an dem Verkauf der Wertpapiere und ihrer hiermit verbundenen Beratungstätigkeit. Ein Interessenkonflikt der Berater kann zur Folge haben, dass die Berater die Anlageentscheidung bzw. -empfehlung nicht im Interesse der Anleger, sondern im Eigeninteresse treffen bzw. abgeben.

Handeln als Market Maker für die Wertpapiere

Die Bank Vontobel AG (oder ein sonstiges beauftragtes Unternehmen) wird für die Wertpapiere als Market Maker auftreten. Durch ein solches Market Making wird die Bank Vontobel AG den Preis der Wertpapiere maßgeblich selbst bestimmen. Hinzu kommt, dass auch der Preis des Basiswertes durch die Bank Vontobel AG als Indexberechnungsstelle bestimmt wird.

Die Spannen zwischen An- und Verkaufskursen (auch Geld- und Briefkurse genannt) (sog. Spread) setzt der Market Maker in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren sowie unter Ertragsgesichtspunkten fest. Zu den wesentlichen Faktoren gehören das jeweils vom Market Maker verwendete Preisfindungsmodell, der Wert der Basiswerte, die Volatilität der Basiswerte, die Restlaufzeit der Wertpapiere und die Angebots- und Nachfragesituation für Absicherungsinstrumente. Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Absicherungsgeschäfte nicht oder nur zu erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu Ausweitungen der Spannen zwischen Kauf- und Verkaufskursen kommen.

Die von dem Market Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen Wert bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. die Spannen zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

1.18 Informationsrisiko

Es besteht die Möglichkeit, dass der Anleger aufgrund fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen, die außerhalb der Einflussphäre des Emittenten liegen können, Fehlentscheidungen trifft. Falsche Informationen können sich durch unzuverlässige Informationsquellen, eine falsche Interpretation richtiger Informationen oder aufgrund von Übermittlungsfehlern ergeben. Außerdem kann ein Informationsrisiko durch ein Zuviel oder Zuwenig an Informationen oder infolge nicht mehr aktueller Angaben entstehen.

1.19 Währungsrisiko

Soweit der jeweilige Basiswert ganz oder teilweise auf eine andere Währung als die Handelswährung lautet, wird der Emittent in den Endgültigen Angebotsbedingungen angeben, wie die Umrechnung in die Handelswährung erfolgt.

Wird der Referenzpreis für die Zwecke einer Auszahlung gemäß den Emissionsbedingungen zum maßgeblichen Wechselkurs in die Handelswährung umgerechnet, ist der Anleger einem Währungsrisiko ausgesetzt, da sich der Wechselkurs zwischen der Währung des Basiswertes und der Handelswährung am Tag der Währungsumrechnung vom Wechselkurs zum Zeitpunkt des Kaufes der Wertpapiere unterscheiden kann.

Wechselkursveränderungen zwischen der Währung des Basiswertes und der Handelswährung wirken sich bereits während der Laufzeit der Wertpapiere auf den Wert der Wertpapiere aus, da die An- und Verkaufspreise in der entsprechenden Handelswährung gestellt werden.

Wechselkursschwankungen können den Wert der Wertpapiere verringern, selbst wenn sich der in einer Fremdwährung ausgedrückte Kurs des Basiswertes im Vergleich zum Zeitpunkt des Kaufes der Wertpapiere für den Anleger positiv entwickelt hat. Das Verlustrisiko des Anlegers ist dann nicht nur an die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes gekoppelt. Darüber hinaus ist zu beachten, dass sich der für die Währungsumrechnung maßgebliche Wechselkurs zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des zur Ermittlung des Auszahlungsbetrages maßgeblichen Kurses des Basiswertes und dem Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Wechselkurses verändern kann, so dass sich folglich ein in die Handelswährung umgerechneter Auszahlungsbetrag entsprechend reduzieren kann.

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine Anlage in die Wertpapiere auch mit Wechselkursrisiken verbunden sein kann, wenn sich die Wertpapiere auf einen Faktor-Index mit einem Wechselkurs als Referenzwert beziehen.

Ein Währungsrisiko besteht außerdem auch dann, wenn sich die Handelswährung der Wertpapiere von der Heimatwährung des Anlegers oder der Währung, in der ein Anleger Zahlungen zu erhalten wünscht, unterscheidet.

Wechselkurse zwischen Währungen werden von Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die sich durch verschiedene Faktoren, wie etwa durch Spekulationen, volkswirtschaftliche Faktoren und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und -beschränkungen) beeinflusst werden. Wechselkursschwankungen können Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und in Bezug auf die zu zahlenden Beträge haben. Die vorstehend genannten Risiken können steigen, wenn es sich bei der jeweiligen Währung um die Währung eines Schwellenlands handelt.

1.20 Zinsrisiko

Eine Anlage in die Wertpapiere ist mit einem Zinsrisiko aufgrund von Schwankungen der auf Einlagen in der Handelswährung der Wertpapiere zu zahlenden Zinsen verbunden. Dies kann Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere haben.

Zinssätze werden von Angebot und Nachfrage an den internationalen Geldmärkten bestimmt, die durch verschiedene Faktoren, wie etwa durch Spekulationen, volkswirtschaftliche Faktoren und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren beeinflusst werden. Schwankungen in kurzfristigen oder langfristigen Zinssätzen können den Wert der Wertpapiere in einer für den Anleger ungünstigen Art und Weise beeinflussen.

2. Wesentliche basiswertespezifische bzw. referenzwertespezifische Risiken

Die Wertpapiere beziehen sich auf einen Basiswert, den jeweiligen Faktor-Index (der "**Index**"). Die Wertentwicklung des Faktor-Index hängt maßgeblich von der Wertentwicklung eines anderen Finanzinstrumentes, dem "**Referenzwert**" ab. Als Basiswerte können Faktor-Indizes bezogen auf Aktien, aktienvertretende Wertpapiere (ADR/GDR) bzw. sonstige Dividendenpapiere, Indizes, Wechselkurse, Futures bzw. Zinsfutures, Edelmetalle oder Rohstoffe als Referenzwert bestimmt sein. Der Emittent wird in den Endgültigen Angebotsbedingungen angeben, auf welchen Basiswert sich das zu begebende Wertpapier bezieht und dort auch in der Indexbeschreibung darlegen, wie dieser konkret ausgestaltet ist (z.B. auf welchen Referenzwert er bezogen ist) und berechnet wird.

Allen in diesem Basisprospekt dargestellten Wertpapieren ist gemeinsam, dass die Höhe des Auszahlungsbetrages an die Wertentwicklung des Basiswertes gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswertes kann im Laufe der Zeit Schwankungen unterworfen sein. Für den Anleger ist ein Sinken des Basiswertes ungünstig. Je nach Ausgestaltung des Basiswertes ist für den Anleger ein Steigen oder Sinken des Referenzwertes ungünstig. Es gibt keine Garantie, dass sich der Referenzwert und damit auch der Basiswert in eine für den jeweiligen Anleger günstige, seinen Erwartungen entsprechende Richtung entwickeln wird.

Die im Rahmen der Wertpapiere bei Fälligkeit zu zahlenden Beträge werden somit vollständig durch Stand des Basiswertes, wie in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen dargelegt, bestimmt. Die basiswertespezifischen Risiken ergeben sich bei diesen Wertpapieren zum einen aus der Art, wie der Basiswert konzipiert und berechnet wird und zum anderen – neben anderen wertbestimmenden Merkmalen – aus der Abhängigkeit der Wertentwicklung des Index von derjenigen des Referenzwertes. Sie werden nachfolgend dargestellt.

Ein Anleger in diese Art von Wertpapieren sollte daher sicherstellen, dass er die Konzeption des Index (wie in der Indexbeschreibung niedergelegt), die Auswirkungen der (gehebelten) Kopplung an einen Referenzwert und die damit einhergehenden Risiken versteht. Dementsprechend sollten Anleger diesen Basisprospekt und die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen sorgfältig prüfen.

Bei der Beurteilung der Wertpapiere und des Basiswertes muss der Anleger berücksichtigen, dass es sich bei dem Basiswert nicht um einen im Markt etablierten Index handelt. Vielmehr wird der Index von einer mit dem Emittenten verbundenen Gesellschaft, der Bank Vontobel AG, Zürich, im Wesentlichen nur dazu berechnet, um als Basiswert für diese Wertpapiere zu dienen.

2.1 Risiken in Bezug auf die Konzeption und Berechnung der Faktor-Indizes

Wenn der Wert des Basiswertes (Faktor-Index) **fällt**, besteht für alle Faktor-Zertifikate ein vom Stand des Basiswertes abhängiges Verlustrisiko. Ein Totalverlust tritt ein, wenn der für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages (d.h. des Auszahlungsbetrages bei Ausübung durch den Wertpapierinhaber bzw. des Ordentlichen Kündigungsbetrages bei ordentlicher Kündigung durch den Emittenten) maßgebliche Kurs des Basiswertes (der sog. Referenzpreis) null (0) beträgt.

Der Wert des Wertpapiers hängt von der Kursentwicklung des Basiswertes und damit – aufgrund der Konzeption des Faktor-Index – maßgeblich von der Entwicklung des Referenzwertes ab. Der Referenzwert kann eine Aktie, aktienvertretendes Wertpapier (ADR/GDR) bzw. sonstiges Dividendenpapier, Index, Wechselkurs, Future bzw. Zinsfuture, Edelmetall oder Rohstoff sein. Eine Kursveränderung im Referenzwert kann dazu führen, dass sich der Index nicht in die vom Anleger erwartete Richtung entwickelt und dass der Auszahlungsbetrag des Wertpapiers erheblich unter den Kaufpreis sinkt, was einen erheblichen Verlust für den Anleger bedeutet.

Sofern nachfolgend auf eine Aktie als Referenzwert Bezug genommen wird, gelten die Ausführungen sinngemäß auch für aktienvertretende Wertpapiere bzw. sonstige Dividendenpapiere.

2.1.1. Überproportionales Verlustrisiko aufgrund des Hebeleffekts

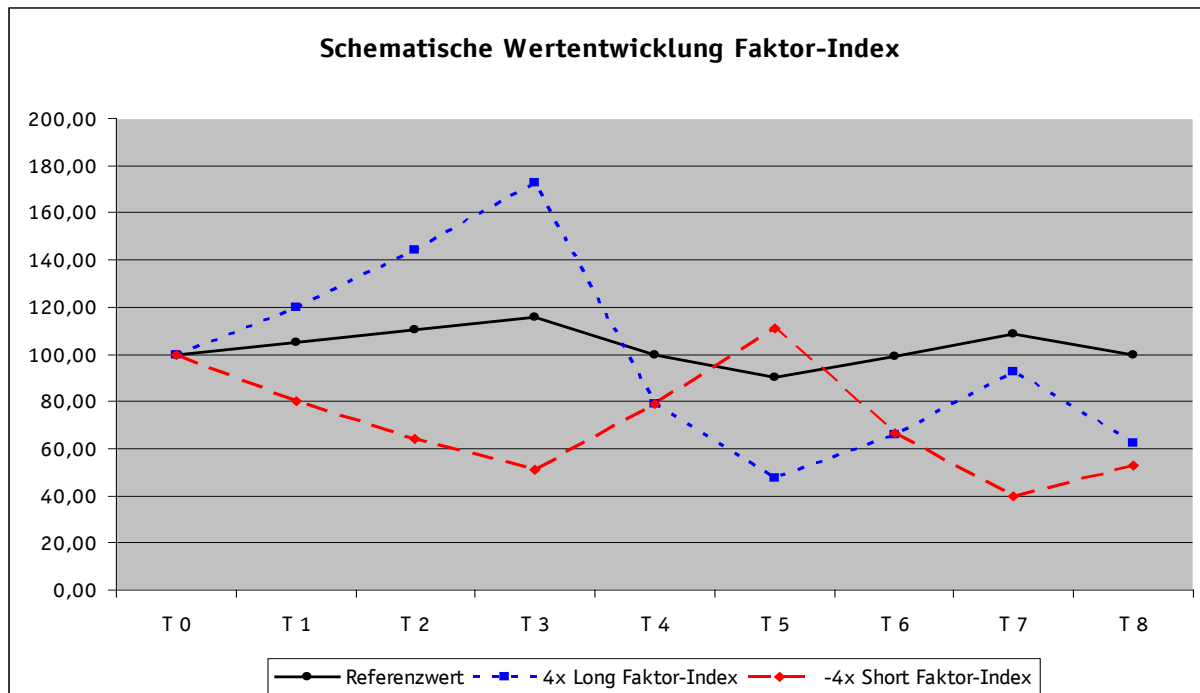
Für alle Arten von Faktor-Indizes ist vorgesehen, dass die Kursbewegungen des Referenzwertes durch einen Hebel (**Faktor**) vervielfacht werden. Die Höhe des Hebels wird erst bei Ausgabe festgelegt und in der Indexbeschreibung dargestellt. Aufgrund dieses Hebeleffekts sind mit den Wertpapieren überproportionale Verlustrisiken verbunden. So führt eine für den Anleger ungünstige Veränderung des Referenzwertes zu einer überproportional negativen Veränderung des Werts des Wertpapiers. Je höher der vorgesehene Hebel ist, desto stärker nimmt das Verlustrisiko einer Anlage in die Wertpapiere zu. Für einen Anleger in einen **Long** Faktor-Index wirken sich fallende Bewegungen des Referenzwertes überproportional wertmindernd, für einen Anleger in einen **Short** Faktor-Index wirken sich steigende Bewegungen des Referenzwertes überproportional wertmindernd aus.

Dem Anleger muss bewusst sein, dass sich mögliche Kursverluste auch bei Seitwärtsbewegungen (Kurs steigt und sinkt abwechselnd) des Referenzwertes ergeben: Bei der täglichen Berechnung des Faktor-Index wird durch die Hebelkomponente die tägliche Kursbewegung des Referenzwertes um den Hebel verstärkt. Bezugspunkt für die Indexberechnung ist gemäß Indexbeschreibung der Indexschlusskurs vom Vortag. Wenn der Kurs des Referenzwertes an einem Tag sinkt und am nächsten Tag den Ausgangswert wieder erreicht, hat ein Long Faktor-Index an Wert verloren – und dies umso mehr je höher der Hebel ist. Genauso hat ein Short Faktor-Index an Wert verloren, wenn der Kurs des Referenzwertes an einem Tag steigt und dann am nächsten Tag wieder den Ausgangswert erreicht – und dies umso mehr, je höher der Hebel ist (bei Short Faktor Indizes steht dem Hebel ein negatives Vorzeichen voran).

Ein Faktor-Index "realisiert" also die täglichen (gehebelten) Gewinne und Verluste aufgrund der täglichen Neubestimmung eines Indexschlusskurses, auf dem dann die folgende Indexberechnung ba-

siert. Dieser Effekt des Hebels führt auch dazu, dass ein Faktor-Index in volatilen Seitwärtsphasen des Referenzwertes deutlich an Wert verlieren kann, obwohl sich der Kurs des Referenzwertes nicht wesentlich geändert hat.

Das nachfolgende, fiktive Beispiel (unter Vernachlässigung der Finanzierungskomponente) dient allein der **Illustration des Effekts von volatilen Seitwärtsbewegungen des Referenzwertes** auf die Entwicklung von Faktor-Indizes und lässt insbesondere keine Rückschlüsse auf konkrete Merkmale der zu begebenen Wertpapiere, ihrer Basiswerte bzw. deren Referenzwerte zu.



2.1.2. Risiken in Bezug auf die untertägige Indexanpassung

Die Indexbeschreibung sieht für alle Arten von Faktor-Indizes eine untertägige Indexanpassung vor, wenn die Verluste im Index eine bestimmte Schwelle erreichen. Dieser Mechanismus kann darüber hinausgehende Verluste im Index und damit auch weitere Wertverluste des Wertpapiers jedoch lediglich abschwächen. Die Verluste können dennoch erheblich sein. Die Schwelle sollte also nicht als "Sicherheitspuffer" angesehen werden.

Die Höhe der Verluste hängt zudem von der Höhe der Schwelle ab. Außerdem führt die untertägige Indexanpassung zu einer sofortigen "Realisierung" der aufgelaufenen Verluste, da eine mögliche Wertaufholung nur von diesem nun tieferen Indexstand ausgehen kann.

Folgendes fiktives Beispiel (unter Vernachlässigung der Finanzierungskomponente) soll dies verdeutlichen:

Faktor-Index:	4x Long Index auf eine Aktie als Referenzwert
Schwelle:	10% (Variante 1) und 20% (Variante 2)
Schlusskurs der Aktie am Vortag (T-1):	20 Währungseinheiten
Indexschlusskurs am Vortag:	100 Währungseinheiten
Schlusskurs der Aktie am Tag T:	16 Währungseinheiten (also 20% schwächer)

Variante 1

Sobald der Aktienkurs bei 18 (entspricht -10%) ist, kommt es gemäß Indexbeschreibung zu einer untertägigen Indexanpassung, d.h. ein neuer Handelstag wird simuliert. Der Faktor-Index liegt

zu diesem Zeitpunkt bei 60 (entspricht $-40\% = 4 \times -10\%$). 18 Währungseinheiten bilden sodann den neuen Schlusskurs der Aktie am Vortag, 60 Währungseinheiten stellen den neuen Indexschlusskurs am Vortag dar.

Sobald der Aktienkurs bei 16,20 (entspricht weiteren -10% ausgehend vom neuen Vortageschlusskurs der Aktie bei 18 Währungseinheiten) ist, kommt es gemäß Indexbeschreibung sogar zu weiteren untertägigen Indexanpassung, d.h. es wird nochmals ein neuer Handelstag simuliert. Der Faktor-Index liegt zu diesem Zeitpunkt bei 36 ($= 60 - 4 \times 10\%$), realisiert also erneut 40% Wertverlust. Dieser Wertverlust wird ausgehend von 60 Währungseinheiten berechnet, da der Indexschlusskurs nach der ersten untertägigen Anpassung auf diesem Niveau lag, siehe vorstehender Absatz.

Am Ende des Tages schließt die Aktie bei 16, d.h. ausgehend von einem Kurs von 16,20 bei der zweiten untertägigen Indexanpassung hat sie also weitere $1,23\%$ verloren. Der Faktor-Index vollzieht diese Entwicklung wieder entsprechend des Hebels von 4 nach, d.h. er verliert (ausgehend von 36) weitere $4,92\%$ auf nur noch 34,23.

Am Ende des Tages T bedeutet dies für den Faktor-Index (nach der untertägigen Anpassung) einen Tagesverlust von rund 66% , während die Aktie insgesamt nur 20% verloren hat.

Variante 2

Wäre die Schwelle bei 20% gewesen und wäre der Tiefststand von 20% in der Aktie erst zum Handelsschluss eingetreten (also kein untertägliches Indexanpassungsereignis) würde der Faktor-Index bei 20 ($4 \times -20\%$) schließen und damit einen Tagesverlust von 80% erleiden.

In beiden Varianten würden die Wertpapiere (Faktor-Zertifikate) die Wertentwicklung der Faktor-Indizes (ohne Berücksichtigung eines ggf. abweichenden Bezugsverhältnisses) 1 : 1 nachvollziehen.

Eine untertägige Indexanpassung kann zudem bei starken untertägigen (intraday) Schwankungen des Referenzwertes zu Verlusten im Index und damit auch im Hinblick auf den Wert der Wertpapiere führen. Dies gilt z.B. auch dann, wenn der Referenzwert bei Handelsschluss wieder sein Ausgangsniveau erreicht, vgl. hierzu auch die Ausführungen oben zu Abschnitt II.2.1.1.

Folgendes fiktives Beispiel (unter Vernachlässigung der Finanzierungskomponente) soll diesen Effekt verdeutlichen:

Faktor-Index:	4x Long Index auf eine Aktie als Referenzwert
Schwelle:	5% (Variante 1) und 10% (Variante 2)
Schlusskurs der Aktie am Vortag (T-1):	20 Währungseinheiten
Indexschlusskurs am Vortag:	100 Währungseinheiten
Tiefstkurs der Aktie (intraday):	18,60 (also 7% schwächer)
Schlusskurs der Aktie am Tag T:	20 Währungseinheiten (also wie Vortag)

Variante 1

Sobald der Aktienkurs bei 19 (-5%) ist, kommt es gemäß Indexbeschreibung zu einer untertägigen Indexanpassung, d.h. ein neuer Handelstag wird simuliert. Der Index liegt zu diesem Zeitpunkt bei 80 (entspricht $-20\% = 4 \times -5\%$).

Am Ende des Tages schließt die Aktie bei 20 (also unverändert wie zum Vortag). Nachdem der Faktor-Index jedoch eine untertägige Anpassung erfahren hat, berechnet sich dessen Wertentwicklung ausgehend vom Stand von 80. Da die Aktie von 19 (bei der Anpassung) bis zum Handelsschluss um $5,26\%$ auf 20 gestiegen ist, steigt der Faktor-Index um $21,04\%$ ($4 \times 5,26\%$). Aufgrund der untertägigen Anpassung wird dieser Anstieg aber von dem Niveau von 80 aus berechnet, so dass der Faktor-Index am Ende des Tages T (nach der untertägigen Anpassung) bei 96,83 schließt.

Obwohl die Aktie im Vergleich zum Vortag unverändert ist, haben der Faktor-Index und damit auch ein darauf bezogenes Faktor-Zertifikat, aufgrund der untertägigen Anpassung einen Verlust von über 3% eingefahren.

Variante 2

Eine untertägige Indexanpassung hätte nicht stattgefunden und der Faktor-Index hätte wieder bei 100 geschlossen.

2.1.3. Risiken aus der Finanzierungskomponente

Bei der Indexberechnung wird ferner eine sog. Finanzierungskomponente berücksichtigt. Diese setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen: (i) der Indexgebühr (siehe dazu sogleich unter II.2.1.4), die sich immer wertmindernd auf den Index auswirkt, und (ii) aus Kosten und Erträgen, die bei einer fix-tiven, gehebelten Anlage in den Referenzwert anfallen würden.

Bei **Long** Faktor-Indizes auf **Aktien, Indizes** und **Edelmetalle** bzw. **Rohstoffe** fallen **immer Kosten an, die den Wert des Index mindern**.

Bei **Short** Faktor-Indizes auf **Aktien, Indizes** und **Edelmetalle** bzw. **Rohstoffe** fallen Kosten für die Beschaffung des Referenzwertes über sogenannte Rückkaufvereinbarungen an sowie Erträge aus der Anlage des Verkaufserlöses aus dem Leerverkauf des Referenzwertes als Tagesgeld. Die Kosten und Erträge können sich in ihrer Höhe im zeitlichen Verlauf verändern. Übersteigen die Kosten die Erträge, wirkt sich das wertmindernd auf den Faktor-Index aus.

Bei Faktor-Indizes auf **Wechselkurse** fallen Kosten für die Kapitalbeschaffung in einer der Währung des Währungspaares sowie Erträge durch die Anlage des Kapitals in der anderen Währung des Währungspaares an. Auch hier können sich die Kosten und Erträge in ihrer Höhe im zeitlichen Verlauf verändern. Übersteigen die Kosten die Erträge, wirkt sich das wertmindernd auf den Faktor-Index aus.

Bei Faktor-Indizes auf **Futures** und **Zinsfutures** stehen die Kosten für Sicherheitsleistungen, die zur Sicherung der jeweiligen eingegangenen Terminkontraktposition gezahlt werden müssten, den Erträgen, die bei einer theoretischen Anlage des Indexgegenwertes zum maßgeblichen risikofreien Zinssatz entstünden, gegenüber. Übersteigen die Kosten die Erträge, wirkt sich das wertmindernd auf den Faktor-Index aus.

Der Anleger sollte beachten, dass die Indexberechnungsstelle (wie nachfolgend unter Abschnitt II.2.2 definiert) einige Parameter zur Bestimmung der Finanzierungskomponente nach eigenem Ermessen bestimmen kann. Die Ausübung dieses Ermessens kann von der Einschätzung anderer Marktteilnehmer abweichen.

2.1.4. Indexgebühren

Der Anleger muss beachten, dass bei der Indexberechnung laufend eine Gebühr für die Verwaltung und Berechnung des Faktor-Index vom Stand des Faktor-Index abgezogen wird. Generell führt der Abzug der Indexgebühr dazu, dass der Wert des Faktor-Index und damit auch der Wertpapiere reduziert wird.

2.1.5. Spezielle Risiken für einzelne Indizes

Risiken bei **Long** Faktor-Indizes (starker Anstieg des Zinssatzes bzw. des Finanzierungsspreads)

Für eine Long Strategie, welche von Long Faktor-Indizes nachgebildet wird, müsste sich ein Investor Geld leihen. Der dafür (fiktiv) zu entrichtende Zins fließt in die Berechnung des Faktor-Index ein. Falls der Zinssatz für Tagesgeld stark ansteigt und/oder sich die Bonität (bzw. das Rating) des jeweiligen Investors verschlechtert und damit der Finanzierungsspread ansteigt, kann sich das in starkem Maße wertmindernd auf den Faktor-Index auswirken.

Risiken bei **Short** Faktor-Indizes auf Aktien (geringe Liquidität in der Aktie)

Für eine Short Strategie, welche von Short Faktor-Indizes nachgebildet wird, müsste sich ein Investor Aktien leihen, um sie dann leer zu verkaufen. Für die Leihe müsste eine Gebühr entrichtet werden, die sich aus Angebot und Nachfrage in der Aktie ergibt. Diese (fiktive) Gebühr fließt in die Berechnung des Faktor-Index ein. Im Falle einer Verknappung von für die Leihe verfügbaren Aktien (z.B. eine sinkende Liquidität infolge eines Übernahmeangebots bzw. im Vorfeld dazu) kann es zu einem sprunghaften Anstieg dieser Gebühr kommen, die sich dann wertmindernd auf den Faktor-Index auswirken kann.

Änderung der Besteuerung für Dividenden

Eine Änderung der Besteuerung der Dividenden (aus Sicht der Indexberechnungsstelle) kann dazu führen, dass die Indexberechnungsstelle von Aktien ausgeschüttete Dividenden nicht mehr in bisheriger Höhe in den Faktor-Index einrechnen wird. Das wirkt sich bei **Long** Indizes auf Aktien wertmindernd auf den Index aus.

2.2 Risiken aus der Bezugnahme des Faktor-Index auf einen Referenzwert

Der Basiswert der Wertpapiere wird immer ein Faktor-Index sein, der entweder vom Emittenten oder von einer anderen zur Vontobel-Gruppe gehörenden Gesellschaft zusammengestellt und berechnet ("**Indexberechnungsstelle**") wird. Wie bereits dargelegt, hängt die Wertentwicklung der Wertpapiere maßgeblich von dem zugrunde liegenden Faktor-Index und dessen Wertentwicklung wiederum maßgeblich von dem Wert des Referenzwertes ab. Für bestimmte Referenzwerte ergeben sich spezifische Risiken, die in nachfolgendem Abschnitt erläutert werden. Diese referenzwertspezifischen Risiken werden erfahrungsgemäß überwiegend zu einem fallenden Kurs bzw. Preis des Referenzwertes oder im Extremfall zu einem wertlosen Verfall des Referenzwertes führen. Für Anleger in Wertpapiere auf **Long Faktor-Indizes** sind solche Entwicklungen des Referenzwertes ungünstig und stellen somit ein Risiko in Bezug auf die Wertpapiere dar. Für Anleger in Wertpapiere auf **Short Faktor-Indizes** besteht das Risiko dagegen in steigenden Kursen bzw. Preisen des Referenzwertes.

Je nach Auswirkung der nachfolgend dargestellten Risiken auf den Kurs bzw. Preis des Referenzwertes und damit unmittelbar auf den Stand des Basiswertes kann die Realisierung dieser Risiken für den Anleger zum Total- oder Teilverlust der Investition führen.

2.2.1. Risiken bei Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren und sonstigen Dividendenpapieren als Referenzwert

Der Kurs einer Aktie, eines aktienvertretenden Wertpapiers oder eines sonstigen Dividendenpapiers (z. B. Genussschein, Partizipationsschein) ist von diversen markt- und branchenspezifischen Faktoren abhängig, die außerhalb des Einflussbereichs des Emittenten liegen. Der Kurs der genannten Wertpapiere kann Schwankungen ausgesetzt sein, wobei die Kursentwicklung von makroökonomischen Faktoren abhängt, wie beispielsweise dem Zinssatz oder dem Preisniveau auf dem Kapitalmarkt, der Entwicklung der Währung, politischen oder wirtschaftlichen Begebenheiten sowie weiteren Faktoren, die speziell die Gesellschaft betreffen, welche die genannten Wertpapiere emittiert hat (nachfolgend der "**Aktien-Emittent**"). Der Aktien-Emittent bzw. die mit ihm verbundenen

Unternehmen können insolvent oder zahlungsunfähig werden, und die Aktien dadurch sogar wertlos werden.

Die Intensität der Risiken wird auch von der jeweiligen Marktkapitalisierung beeinflusst. Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung können aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein.

Weiterhin sollte die regionale Situation beachtet werden. Aktien von Unternehmen, die ihren Geschäftssitz oder ihre hauptsächliche Betriebstätigkeit in Ländern haben, in welchen eine geringe Rechtssicherheit herrscht, unterliegen beispielsweise dem Risiko von nachteiligen und unerwarteten Regierungsmaßnahmen bzw. Verstaatlichungen.

Die Realisierung solcher Risiken kann dann für den Inhaber von Wertpapieren bezogen auf Faktor-Indizes mit Aktien als Referenzwert zum Total- oder Teilverlust der Investition führen.

Ist der Referenzwert eine Aktie, die nicht unter dem Heimatrecht des Anlegers, sondern dem Recht eines anderen Staates begeben wurde, bemessen sich die Rechte aus bzw. an diesen Aktien unter Umständen ausschließlich oder teilweise nach dem für den Anleger fremden Recht dieses Staates. Die für die Aktien maßgebliche Rechtsordnung kann in diesem Fall Regelungen vorsehen, die beispielsweise dazu führen, dass die entsprechenden Aktien im Falle des Vermögensverfalls oder der Insolvenz des Unternehmens schneller oder in einem größeren Umfang an Wert verlieren, als dies der Fall wäre, wenn die Aktien (nur) dem Heimatrecht des Anlegers unterlägen. Eine solche Abwertung bzw. ein solcher Kursverfall kann sich negativ auf den Stand des Faktor-Index und damit auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Bei Wertpapieren bezogen auf Faktor-Indizes mit Aktien als Referenzwert erhält der Anleger im Gegensatz zu einer Direktinvestition weder die auf die jeweilige Aktie ausgeschütteten Dividenden noch andere Ausschüttungen auf die jeweilige Aktie ausbezahlt.

Im Fall von aktienvertretenden Wertpapieren – meist in Form von sog. **"ADRs"** (**"American Depositary Receipts"**) bzw. **"GDRs"** (**"Global Depositary Receipts"**) – als Referenzwert sind weitere Risiken zu beachten.

ADRs sind von Depotbanken in den USA ausgegebene Anteils- bzw. Hinterlegungsscheine, die einen Anteil an ausländischen Aktien verbriefen. Die den ADRs zu Grunde liegenden Aktien werden meist im Sitzland des jeweiligen Emittenten dieser Aktien außerhalb der USA gehalten. ADRs werden an Börsen weltweit stellvertretend für die Originalaktien gehandelt. GDRs verbriefen ebenfalls einen Anteil an ausländischen Aktien. Die ausländischen Originalaktien werden meist im Sitzland des jeweiligen Emittenten dieser Aktien gehalten. Sie unterscheiden sich von den ADRs dadurch, dass sie in der Regel außerhalb der USA öffentlich angeboten bzw. platziert werden.

Jedes aktienvertretende Wertpapier verbrieft einen bestimmten Anteil an den zugrunde liegenden ausländischen Aktien, d.h. ein ADR bzw. GDR kann sich auf eine, mehrere oder auch nur auf den Bruchteil einer Aktie beziehen (sog. Bezugsmenge). Der Marktpreis entspricht dabei im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrunde liegenden Aktien unter Berücksichtigung der jeweiligen Bezugsmenge. Negative Abweichungen sind etwa aufgrund von Gebühren, die die Depotbank erhebt, möglich. Der Emittent der zugrunde liegenden Aktien kann Ausschüttungen im Hinblick auf seine Aktien vornehmen, die nicht an die Erwerber der aktienvertretenden Wertpapiere weitergegeben werden, wodurch der Wert der aktienvertretenden Wertpapiere und somit der Wertpapiere beeinflusst werden kann. Aktienvertretende Wertpapiere und die diesen zugrunde liegenden Aktien können in verschiedenen Währungen gehandelt werden. Hieraus sich ergebende Wechselkursschwankungen können den Wert der aktienvertretenden Wertpapiere negativ beeinflussen.

Gebühren der Verwahrstelle, die in der Regel im Sitzland des Emittenten der Aktien ihren Sitz hat, sowie der Depotbank können negative Auswirkungen auf den Wert der ADRs bzw. GDRs haben und sich damit auch negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Fall der Insolvenz der Depotbank bzw. von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese kann nicht ausgeschlossen werden, dass der den aktienvertretenden Wertpapieren zugrunde liegende Aktienbestand verwertet bzw. mit Verfügungsbeschränkungen belegt wird. Dies kann zu einer Wertlosigkeit der aktienvertretenden Wertpapiere und der sich hierauf beziehenden Wertpapiere führen. Für den Anleger besteht somit – mit Ausnahme von Wertpapieren mit einem Short Faktor-Index als Basiswert – ein zusätzliches Totalverlustrisiko.

Im Übrigen ist insbesondere zu beachten, dass der Emittent das Recht hat, bei einer Insolvenz der Depotbank, einer Änderung der Bedingungen oder einer Einstellung des Angebots der aktienvertretenden Wertpapiere durch die Depotbank bzw. einer Einstellung der Börsennotierung der aktienvertretenden Wertpapiere, die Emissionsbedingungen anzupassen bzw. die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen.

2.2.2. Risiken bei Indizes als Referenzwert

Handelt es sich bei dem Referenzwert um einen Index, so wird dessen Wertentwicklung von der Wertentwicklung der Indexbestandteile beeinflusst.

Indizes als Referenzwerte für Faktor-Indizes werden nicht von Gesellschaften der Vontobel-Gruppe, sondern von anderen Anbietern (sog. Sponsoren) konzipiert. Der Anleger muss die jeweiligen Indexbeschreibungen beachten und die Funktionsweise des jeweiligen Index verstehen. Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass der jeweilige Index erfolgreich sein wird, er muss sich daher seine eigene Meinung zu dem Index bilden.

Der Wert des Index ergibt sich grundsätzlich aus dem Wert seiner Bestandteile nach Maßgabe der Anlage- und Berechnungsgrundsätze. Der Stand eines Index hängt somit maßgeblich von der Wertentwicklung der einzelnen Bestandteile ab, aus denen sich der jeweilige Index zusammensetzt. Veränderungen in der Zusammensetzung des Index und Parameter, die den Wert der Bestandteile beeinflussen und beeinflussen können, haben Auswirkungen auf den Wert des Index und können darum die Entwicklung eines Faktor-Index bezogen auf diesen Index (und damit mittelbar auch die Rendite einer Anlage in die Wertpapiere) beeinträchtigen. Schwankungen im Wert eines Bestandteils können durch Schwankungen im Wert eines anderen Bestandteils verstärkt werden.

Lautet der Wert wenigstens eines Bestandteils auf eine andere Währung als die Währung, in welcher der Index selbst berechnet wird, kann der Anleger einem impliziten Währungsrisiko ausgesetzt sein, da bei der Berechnung des Wertes des Index der Wert des Bestandteils in die Währung des Index umgerechnet wird. Aufgrund von Wechselkursschwankungen kann der in der Währung des Index ausgedrückte Wert dieses Indexbestandteils gefallen sein, obwohl sein Kurs an sich gestiegen ist. Davon unberührt bleibt ein etwaiges Währungsrisiko aufgrund eines Abweichens der Währung des Index von der Handelswährung der Wertpapiere.

Es ist zu beachten, dass die Bestandteile eines solchen Index gelöscht oder ersetzt bzw. neue Bestandteile hinzugefügt bzw. andere Änderungen im Hinblick auf die Methodologie vorgenommen werden können, die die Höhe eines oder mehrerer Bestandteile ändern können. Der Austausch von Bestandteilen eines Index kann den Stand des Index beeinflussen, da z. B. ein neu hinzugekommenes Unternehmen sich erheblich besser oder schlechter entwickeln kann als das ersetzte Unternehmen, was wiederum Einfluss auf den Stand der Faktor-Indizes haben kann. Des Weiteren kann auch die Berechnung oder die Verbreitung des Index geändert, eingestellt oder ausgesetzt werden. Der Sponsor eines solchen Index oder eine Referenzstelle ist an dem Angebot und dem Verkauf der Wertpapiere nicht beteiligt und hat gegenüber den Wertpapierinhabern keinerlei Verpflichtungen. Jede Maßnahme hinsichtlich des Index kann ohne Berücksichtigung der Interessen des Wertpapierinhabers getroffen werden, und jede dieser Maßnahmen kann sich nachteilig auf den Marktwert der Wertpapiere auswirken.

Berücksichtigung von Ausschüttungen der Indexbestandteile

Handelt es sich bei dem Referenzwert um einen Kursindex (Price Index, PR), so ist zu berücksichtigen, dass Ausschüttungen und Erträge von einzelnen Indexbestandteilen (z.B. bei Aktienindizes: Dividenden) nicht in die Berechnung des Indexstands einbezogen werden und auf die Berechnung des Wertpapierrechts keinen Einfluss nehmen. Der Anleger in Faktor-Zertifikaten (Long), welche sich auf Kursindizes beziehen, kann also nicht an solchen Ausschüttungen der Indexbestandteile partizipieren. Im Gegenteil führen hier Dividendenzahlungen in den Indexbestandteilen rechnerisch zu einer Verringerung des Indexstands und damit grundsätzlich zu einem Sinken des Referenzwertes.

Im Gegensatz dazu werden bei den sog. Performanceindizes (Total Return, TR) Ausschüttungen und Erträge der Indexbestandteile in die Berechnung des Indexstandes von der Indexberechnungsstelle einbezogen. Sofern die Indexberechnungsstelle diese jedoch nicht vollständig einrechnet, sondern diese Ausschüttungen und Erträge um eine fiktive Quellensteuer kürzt, wird die Berechnungsmethode auch als Net-Return bezeichnet; eine klare Unterscheidung zwischen Total-Return und Net-Return wird jedoch nicht markteinheitlich getroffen.

Anleger müssen deshalb die jeweiligen Indexbeschreibungen lesen, um festzustellen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Ausschüttungen und Erträge einzelner Indexbestandteile bei der Berechnung des Indexstandes berücksichtigt werden.

Korrelationsrisiko

Bei Faktor-Indizes mit Indizes als Referenzwerte besteht die Besonderheit, dass sich der Indexstand nach der Wertentwicklung mehrerer Indexbestandteile richtet. Daher ist auch die Korrelation der Indexbestandteile untereinander, das heißt - vereinfacht ausgedrückt - der Grad der Abhängigkeit der Wertentwicklung der einzelnen Bestandteile voneinander, von Bedeutung für den Wert des Wertpapiers. Stammen z. B. sämtliche Bestandteile aus derselben Branche und demselben Land, so ist von einer hohen positiven Korrelation auszugehen. Die Korrelation nimmt einen Wert zwischen '-1' und '+1' an, wobei eine Korrelation von '+1', das heißt eine hohe positive Korrelation, bedeutet, dass die Wertentwicklungen der Bestandteile immer gleichgerichtet sind. Bei einer Korrelation von '-1', das heißt einer hohen negativen Korrelation, bewegen sich die Bestandteile immer genau entgegengesetzt. Eine Korrelation von '0' besagt, dass es nicht möglich ist, eine Aussage über den Zusammenhang der Wertentwicklungen der Bestandteile zu treffen. Je nach Ausgestaltung des Faktor-Index erhöht eine hohe Korrelation der einzelnen Bestandteile untereinander das Risiko für den Anleger, da keine Diversifikation über verschiedene Anlagestrategien herbeigeführt bzw. angestrebt wird.

2.2.3. Risiken bei Wechselkursen als Referenzwert

Wechselkurse zwischen Währungen werden von Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die durch verschiedene Faktoren, wie etwa durch Spekulationen, volkswirtschaftliche Faktoren, Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und -beschränkungen) beeinflusst werden.

Im Fall von Wechselkursen als Referenzwert ist zu beachten, dass es zu einer Aufwertung der Währung eines Landes beispielsweise durch die Erhöhung des Leitzinses dieses Landes kommen kann, da in diesem Fall die Nachfrage nach Staatsanleihen des Landes üblicherweise steigt. Dementsprechend kann es umgekehrt zur Abwertung der Währung eines Landes kommen, wenn der Leitzins fällt.

Wechselkursschwankungen können Auswirkungen auf den Referenzwert und damit auf den Stand des Faktor-Index und die Höhe der Tilgung haben. Die vorstehend genannten Risiken können steigen, wenn es sich bei der jeweiligen Währung um die Währung eines Schwellenlands handelt.

2.2.4. Risiken bei Futures und Zinsfutures als Referenzwert

Futures und Zinsfutures sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente (z. B. Aktien, Indizes, Zinssätze, Devisen, Schuldverschreibungen), so genannte Finanzterminkontrakte, oder Metalle und Rohstoffe (z. B. Edelmetalle, Weizen, Zucker), so genannte Warenterminkontrakte. Der Preis eines Futures bzw. eines Zinsfutures hängt somit wesentlich von der Wertentwicklung seines Bezugsobjektes ab.

Ein Terminkontrakt verkörpert die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Terminkontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind zu diesem Zwecke hinsichtlich Kontraktgröße, Art und Güte des Vertragsgegenstandes und eventueller Lieferorte und Liefertermine standardisiert.

Grundsätzlich besteht eine hohe positive Korrelation zwischen der Kursentwicklung für einen Referenzwert an einem Kassamarkt und dem korrespondierenden Terminmarkt. Allerdings werden Terminkontrakte grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des zugrunde liegenden Bezugsobjektes gehandelt. Dieser in der Terminbörsenterminologie als sog. Basis bezeichnete Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen etc.) bzw. von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.), andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Marktfaktoren am Kassa- und am Futuresmarkt. Ferner kann je nach Bezugsobjekt die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futuresmarkt erheblich voneinander abweichen.

Da sich der Faktor-Index auf den Börsenkurs der zugrunde liegenden und in den Emissionsbedingungen spezifizierten Terminkontrakte (Futures) als Referenzwerte bezieht, sind - neben Kenntnissen über den Markt für das dem jeweiligen Terminkontrakt zugrunde liegende Bezugsobjekt - Kenntnisse über die Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Termingeschäften für eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Wertpapiere verbundenen Risiken notwendig.

Bezugsobjekt: das dem Terminkontrakt zugrunde liegende Bezugsobjekt

Vor diesem Hintergrund sind für Futures bezogen auf einen Index auch die in Abschnitt II.2.2.2 enthaltenen Risikofaktoren entsprechend zu berücksichtigen, bevor ein Anleger in Wertpapiere bezogen auf einen Faktor-Index investiert, der wiederum auf solche Futures Bezug nimmt. Entsprechendes gilt für Futures auf Aktien, ADRs/GDRs sowie sonstige Dividentitel (Abschnitt II.2.2.1) sowie für Futures bezogen auf Edelmetalle oder Rohstoffe (Abschnitt II.2.2.5).

Bei Faktor-Indizes mit **Zinsfutures** (d.h. Finanzterminkontrakte mit Schuldverschreibungen oder Zinssätzen als Bezugsobjekt) **als Referenzwert**, sollten Anleger in Wertpapieren mit entsprechendem Basiswert beachten, dass Zinssätze in Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage an den internationalen Geld- und Kapitalmärkten stehen, die unter anderem durch Spekulation, volkswirtschaftliche Faktoren, Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren beeinflusst werden. Das Marktzinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt ist dabei häufig starken Schwankungen unterworfen, weshalb der Inhaber von Wertpapieren mit Faktor-Indizes auf Zinsfutures als Basiswert diesem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt ist.

Nächstfälliger Terminkontrakt und "Roll-Over"

Da Futures und Zinsfutures jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben, wird durch die Indexberechnungsstelle zu einem in der Indexbeschreibung bestimmten Zeitpunkt der Referenzwert jeweils durch einen Future bzw. Zinsfuture ersetzt, der außer einem später liegenden Verfalltermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zugrunde liegende Future bzw. Zinsfuture

(so genannter "**Roll-Over**"). Sollte zu diesem Zeitpunkt kein Future bzw. Zinsfuture existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Referenzwertes übereinstimmen, wird die Indexberechnungsstelle die Berechnung des Faktor-Index einstellen. In diesem Fall hat der Emittent nach Maßgabe der Emissionsbedingungen das Recht, den als Basiswert dienenden Faktor-Index durch einen Index mit vergleichbarem Konzept zu ersetzen oder die Wertpapiere zu kündigen.

Der Roll-Over wird gemäß der Indexbeschreibung an einem, ggf. von der Indexberechnungsstelle bestimmten Tag kurz vor dem Verfalltermin des aktuellen Terminkontraktes durchgeführt. Bis zum nächsten Roll-Over ist der Kurs dieses neuen Referenzwertes maßgeblich für alle Zwecke der Indexbeschreibung, d.h. vor allem für die Beurteilung, ob der Kurs des Referenzwertes die jeweilige Schwelle (für eine untertägige Anpassung) erreicht hat sowie für die Bestimmung des täglichen Schlusskurses des Faktor-Index.

Während der Durchführung eines Roll-Overs ist zu beachten, dass im Sekundärmarkt keine fortlaufenden An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere gestellt werden können.

2.2.5. Risiken bei Edelmetallen und Rohstoffen als Referenzwert

Als Referenzwert für Faktor-Indizes (und entsprechende, darauf bezogene Wertpapiere unter diesem Basisprospekt) können auch Edelmetalle und Rohstoffe dienen. Unter dem Begriff Rohstoffe werden mineralische Rohstoffe (wie z.B. Öl und Gas), landwirtschaftliche Erzeugnisse (wie z.B. Kaffee, Weizen und Mais) sowie Buntmetalle (wie z.B. Nickel, Zink und Zinn) zusammengefasst. Als Edelmetalle werden z.B. Gold, Silber und Platin bezeichnet.

Ein Großteil der Edelmetalle und Rohstoffe wird an spezialisierten Börsen oder direkt zwischen Marktteilnehmern (etwa im Interbankenhandel) weltweit außerbörslich in der Regel in Form von sog. OTC-Geschäften gehandelt.

Preisrisiken bei Edelmetallen und Rohstoffen sind häufig komplex. Die Preise sind größeren Schwankungen unterworfen als bei anderen Anlagekategorien (hohe Volatilität). Insbesondere weisen Rohstoffmärkte in der Regel eine geringere Liquidität auf als Renten-, Devisen- und Aktienmärkte. Daher wirken sich Angebots- und Nachfrageveränderungen drastischer auf die Preise und die Volatilität aus, wodurch Anlagen in Rohstoffe risikoreicher und komplexer sind. Exemplarisch werden nachfolgend einige typische Faktoren aufgeführt, die sich in Edelmetall- und Rohstoff-Preisen niederschlagen:

Die Planung und das Management der Versorgung mit Rohstoffen nehmen viel Zeit in Anspruch. Daher ist der Angebotsspielraum bei Edelmetallen und Rohstoffen begrenzt und es ist nicht immer möglich, die Produktion schnell an Nachfrageveränderungen anzupassen. Die Nachfrage kann auch regional unterschiedlich sein. Die Transportkosten für Edelmetalle und Rohstoffe in Regionen, in denen diese benötigt werden, wirken sich darüber hinaus auf die Preise aus. Das zyklische Verhalten einiger Rohstoffe, wie z.B. landwirtschaftliche Erzeugnisse, die während bestimmter Jahreszeiten produziert werden, kann starke Preisschwankungen nach sich ziehen.

Direkte Investitionen in Edelmetalle und Rohstoffe sind mit Kosten für Lagerung, Versicherung und Steuern verbunden. Des Weiteren werden auf Edelmetalle und Rohstoffe keine Zinsen oder Dividenden gezahlt. Die Gesamrendite von Edelmetallen und Rohstoffen wird durch diese Faktoren beeinflusst.

Nicht alle Rohstoffmärkte sind liquide und können schnell und in ausreichendem Umfang auf Veränderungen der Angebots- und Nachfragesituation reagieren. Da an den Rohstoffmärkten nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, können starke Spekulationen negative Konsequenzen für den Anleger haben und Preisverzerrungen nach sich ziehen.

Ungünstige Wetterbedingungen können das Angebot bestimmter Rohstoffe für das Gesamtjahr beeinflussen. Eine so ausgelöste Angebotskrise kann zu starken und unberechenbaren Preisschwankungen führen. Auch die Ausbreitung von Krankheiten und der Ausbruch von Epidemien können die Preise von landwirtschaftlichen Erzeugnissen beeinflussen.

Edelmetalle und Rohstoffe werden oft in Schwellenländern produziert und von Industrieländern nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weitaus weniger stabil als in den Industrieländern. Sie sind weit eher den Risiken rascher politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise von Edelmetallen und Rohstoffen beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Edelmetalle und Rohstoffe verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Waren und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis von Rohstoffen niederschlagen. Ferner ist eine Reihe von Rohstoff-Produzenten zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und damit die Preise zu beeinflussen.

Änderungen der Steuersätze und Zölle können sich für Edelmetall- und Rohstoff-Produzenten rentabilitätsmindernd oder -steigernd auswirken. Sofern diese Kosten an Käufer weitergegeben werden, wirken sich solche Veränderungen auf die Preise der betreffenden Edelmetalle und Rohstoffe aus.

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Faktoren und Umstände, die sich unmittelbar oder mittelbar auf den Wert von Edelmetallen und Rohstoffen auswirken bzw. auswirken können, können auch den Stand der Faktor-Indizes und damit mittelbar den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen. So wirkt sich bspw. eine Verringerung der Verfügbarkeit in der Regel dadurch aus, dass der Preis des Edelmetalls und Rohstoffes steigt, was für Anleger in Wertpapieren mit darauf bezogenen Short Faktor-Indizes als Basiswert ein Risiko darstellt.

3. Risiken bezogen auf den Emittenten

3.1 Insolvenzrisiko

Der Emittent ist ein Emissionsvehikel (Gesellschaft, deren Hauptzweck darin besteht, Wertpapiere zu emittieren) und die von ihm emittierten Wertpapiere werden derzeit ausschließlich von der Bank Vontobel AG übernommen, die auch als Market Maker agiert. Gleichzeitig schließt der Emittent mit anderen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (insbesondere der Bank Vontobel AG und der Vontobel Financial Products Ltd., Dubai International Financial Center, V.A.E.) sog. OTC-Absicherungsgeschäfte (zwischen zwei Parteien individuell ausgehandelte Absicherungsgeschäfte) ab.

In diesem Zusammenhang besteht insbesondere das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen der Emittent derivative Geschäfte zur Absicherung seiner Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere (Mini-Futures, (Turbo-) Optionscheine, Zertifikate, Aktienanleihen und Anleihen) abschließt. Da der Emittent ausschließlich mit anderen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) solche Absicherungsgeschäfte abschließt, ist der Emittent im Vergleich zu einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Daher kann eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von mit dem Emittenten verbundenen Gesellschaften unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten führen. Den Inhabern von Wertpapieren des Emittenten stehen in Bezug auf derart geschlossene Absicherungsgeschäfte keine Ansprüche zu.

Der Anleger trägt das Insolvenzrisiko des Emittenten (und des Garanten). Die Emissionen werden durch die Vontobel Holding AG garantiert. Die Wertpapiere sind unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht

nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass der Emittent seinen Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität des Emittenten berücksichtigen. Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität des Emittenten, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung seiner Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Da der Emittent gemäß seiner Satzung insbesondere zum Zwecke der Begebung von derivativen Wertpapieren gegründet wurde und daneben keine wesentliche eigenständige operative Geschäftstätigkeit entfaltet, beträgt das haftende Stammkapital des Emittenten lediglich EUR 50.000. **Der Anleger ist daher durch einen Kauf der Wertpapiere im Vergleich zu einem Emittenten mit einer höheren Kapitalausstattung einem erheblich höheren Bonitätsrisiko ausgesetzt.**

Im Extremfall, d.h. bei einer Insolvenz des Emittenten und des Garanten, kann eine Anlage in ein Wertpapier des Emittenten einen vollständigen Verlust des Anlagebetrages bedeuten. In diesem Zusammenhang muss beachtet werden, dass der Emittent bzw. der Garant keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen ist, das im Falle der Insolvenz des Emittenten bzw. des Garanten Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise ersetzen würde.

Der Emittent hat derzeit keine Bonitätseinstufung ("**Rating**"). Daher kann der Anleger die Zahlungsfähigkeit des Emittenten nicht mit Unternehmen, die über ein Rating verfügen, vergleichen.

3.2 Marktrisiken

Die Tätigkeit des Emittenten und sein jährliches Emissionsvolumen werden durch die Entwicklungen an den Märkten, an denen er seine Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage des Emittenten negativ beeinflussen.

Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst werden (sog. Marktrisiko).

3.3 Risiken aus der Ausübung etwaiger Widerrufsrechte; Prospekthaftungsansprüche

Geschäftsgegenstand des Emittenten ist das Begeben von Wertpapieren, womit grundsätzlich die Erstellung von Wertpapierprospekten verbunden ist. Die Liquidität und der Bestand des Emittenten könnten gefährdet sein, wenn eine Vielzahl von Anlegern etwaige Widerrufsrechte ausüben würden. Derartige Widerrufsrechte könnten beispielsweise im Falle der Veröffentlichung von Nachträgen gemäß § 16 WpPG entstehen.

Aufgrund der damit verbundenen Rückabwicklungsprobleme und der daraus gegebenenfalls resultierenden Verluste kann eine bedeutende Anzahl wirksam ausgeübter Widerrufsrechte durch die Anleger zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten führen.

Dies gilt auch für etwaige Prospekthaftungsansprüche, falls in Wertpapierprospekten des Emittenten für die Beurteilung der Wertpapiere wesentliche Angaben unrichtig oder unvollständig sind.

4. Risiken bezogen auf den Garanten

4.1 Insolvenzrisiko / Rating

Der Anleger trägt das Insolvenzrisiko des Garanten. Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass der Garant seinen Verpflichtungen aus der Übernahme der Garantie nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher bei ihren Anlageentscheidungen neben der Bonität des Emittenten auch die Bonität des Garanten berücksichtigen.

Bei einer Insolvenz des Emittenten und des Garanten kann eine Anlage in die Wertpapiere des Emittenten einen **vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals** bedeuten. In diesem Zusammenhang muss beachtet werden, dass weder der Emittent noch der Garant einem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen sind, das im Falle der Insolvenz des Emittenten und des Garanten Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise ersetzen würde.

Es ist davon auszugehen, dass der Wert der Wertpapiere teilweise durch die allgemeine Einschätzung der Möglichkeiten des Garanten beeinflusst wird, jederzeit seinen jeweiligen Zahlungsverpflichtungen uneingeschränkt nachzukommen. Die Einschätzung dieser Möglichkeiten wird i.d.R. durch Bonitätseinstufungen beeinflusst.

Die Rating-Agenturen Standard & Poor's und Moody's bewerten mit Hilfe einer Bonitätsbeurteilung, ob ein potenzieller Kreditnehmer zukünftig in der Lage sein wird, seinen Kreditverpflichtungen vereinbarungsgemäß nachzukommen. Ein wesentlicher Baustein für die Bonitätseinstufung (= Rating) ist die Bewertung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Das Rating einer Bankgruppe ist ein wichtiges komparatives Element im Wettbewerb mit anderen Banken. Eine Herabstufung oder die bloße Möglichkeit der Herabstufung des Ratings des Garanten oder einer seiner Tochtergesellschaften könnte wiederum nachteilige Auswirkungen auf das Verhältnis zu Kunden und für den Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen der entsprechenden Gesellschaft haben. Auf diese Weise könnten Neuabschlüsse beeinträchtigt, die Konkurrenzfähigkeit auf den Märkten reduziert und die Finanzierungskosten der entsprechenden Gesellschaft spürbar erhöht werden.

Ein Rating ist keine Empfehlung, Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und bietet keine Gewähr dafür, dass Verluste nicht eintreten werden. Ein Rating kann durch die jeweilige Ratingagentur ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgezogen werden. Eine solche Aussetzung, Rücknahme, Herabstufung kann den Marktpreis der Wertpapiere negativ beeinflussen.

4.2 Geschäftsrisiken

Der Garant ist die Konzernobergesellschaft (Holding) der Vontobel-Gruppe. Die Geschäftstätigkeit des Garanten wird von den herrschenden Marktverhältnissen und deren Auswirkungen auf die operativen (konsolidierten) Vontobel-Gesellschaften beeinflusst. Die Geschäftsfelder, auf die sich die Vontobel-Gruppe konzentriert, sind Private Banking, Asset Management sowie Investment Banking. Der Garant hat hierbei für die Vontobel-Gruppe insbesondere das Marktrisiko, das Liquiditätsrisiko, das Kreditrisiko und operationelle Risiken definiert.

Risiken für die Geschäftstätigkeit des Garanten können sich aus allgemeinen Marktrisiken ergeben, die durch Abwärtsbewegungen von Marktpreisen wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktienkursen, Preisen von Rohwaren und entsprechenden Volatilitäten entstehen können und die Bewertung der Basiswerte bzw. der derivativen Finanzprodukte negativ beeinflussen können. Auswirkungen auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Garanten können auch Liquiditätsengpässe haben, die z.B. durch Mittelabflüsse durch die Beanspruchung von Kreditzusagen oder die Unmöglichkeit der Prolongation von Passivgeldern entstehen können, so dass der Garant kurzfristigen Finanzierungsbedarf zeitweilig nicht decken könnte.

Des Weiteren ist der Garant einem Kreditrisiko ausgesetzt, da Ausfallrisiken sowohl mit dem direkten Kreditgeschäft verbunden sind als auch im Rahmen von Geschäften entstehen können, die mit Kreditrisiken einhergehen, wie OTC-Derivat-Transaktionen (individuell zwischen zwei Parteien ausgehandelte Geschäfte), Geldmarktgeschäfte oder Securities Lending and Borrowing (Wertpapierleihe). Das kommerzielle Kreditgeschäft wird von der Vontobel-Gruppe nicht betrieben.

Schließlich können operationelle Risiken im Rahmen der operativen Geschäftstätigkeit der Vontobel-Gruppe auftreten und zu Verlusten aus nicht adäquaten bzw. fehlenden Prozessen oder Systemen, Fehlverhalten von Mitarbeitern oder externen Ereignissen führen.

III.ANGABEN ZUM EMITTENTEN

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Vontobel Financial Products GmbH als Emittent der Wertpapiere wird gemäß § 11 WpPG auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular vom 23. September 2014 der Vontobel Financial Products GmbH (das "**Registrierungsformular des Emittenten**") verwiesen.

Bei den in dem Registrierungsformular des Emittenten gemachten Angaben handelt es sich mit Ausnahme der nachfolgenden Informationen um die dem Emittenten zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.

Im Hinblick auf die Angaben im Abschnitt III. und im Abschnitt VIII.10 des Registrierungsformulars des Emittenten wird jeweils folgende Information ergänzt:

Das Marketing für die emittierten Wertpapiere und Finanzgeschäfte ist nicht mehr Gegenstand des Emittenten. Die Satzung des Emittenten wurde am 26. Mai 2014 entsprechend geändert.

IV. ANGABEN ZUM GARANTEN

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Vontobel Holding AG als Garant der Wertpapiere wird gemäß § 11 WpPG auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular vom 23. September 2014 der Vontobel Holding AG (das "**Registrierungsformular des Garanten**") verwiesen.

Bei den in dem Registrierungsformular des Garanten gemachten Angaben handelt es sich um die dem Garanten zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.

V. WICHTIGE ANGABEN

1. Verantwortliche Personen

Für den Inhalt des Basisprospektes übernehmen der Emittent – Vontobel Financial Products GmbH, Bockenheimer Landstraße 24, 60323 Frankfurt am Main –, der Anbieter – Bank Vontobel Europe AG, Alter Hof 5, 80331 München – und der Garant – Vontobel Holding AG, Gotthardstrasse 43, CH-8002 Zürich – gemäß § 5 Abs. 4 WpPG die Verantwortung und erklären, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Die Vontobel Holding AG gibt diese Erklärung jedoch nur im Hinblick auf die Angaben zum Garanten (in Abschnitt IV. des Basisprospektes und in dem Registrierungsformular des Garanten, welches per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen ist), die Angaben zur Garantie (in Abschnitt X. des Basisprospektes) und die Angaben zum Garanten in der Zusammenfassung (in Abschnitt I. des Basisprospektes) und den Risikofaktoren (in Abschnitt II.4 des Basisprospektes und im Registrierungsformular des Garanten) ab.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf und dem Angebot der unter dem Basisprospekt emittierten Wertpapiere ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Basisprospekt enthalten sind. Für Informationen von Dritten, die nicht im Basisprospekt enthalten sind, lehnen der Emittent, der Anbieter und der Garant jegliche Haftung ab. Die im Basisprospekt enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Datum des Basisprospektes und können aufgrund später eingetretener Veränderungen unrichtig und/oder unvollständig geworden sein. Wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben wird der Emittent gemäß § 16 WpPG in einem Nachtrag zum Basisprospekt veröffentlichen.

2. Interessen anderer Beteiligter und Interessenkonflikte

Die Interessen und die bestehenden Interessenkonflikte innerhalb der Vontobel-Gruppe wurden im Rahmen des Abschnitts II.1.17 bereits dargestellt.

Darüber hinaus können Dritte ein Provisionsinteresse bzw. sonstiges geschäftliches Interesse an den unter dem Basisprospekt zu begebenden Emissionen haben.

Zu beachten ist außerdem, dass sich durch die Zahlung von Provisionen und Zuwendungen an Vertriebspartner Interessenkonflikte zu Lasten des Anlegers ergeben können, weil hierdurch für den Vertriebspartner ein Anreiz geschaffen werden könnte, Wertpapiere mit einer höheren Provision bevorzugt an seine Kunden zu vertreiben. Solche Provisionen sind im Wertpapierpreis enthalten.

Möglicherweise verfolgen die Vertriebspartner und Anlageberater eigene Interessen an dem Verkauf der Wertpapiere und ihrer hiermit verbundenen Beratungstätigkeit. Ein Interessenkonflikt der Berater kann zur Folge haben, dass die Berater die Anlageentscheidung bzw. -empfehlung nicht im Interesse der Anleger, sondern im Eigeninteresse treffen bzw. abgeben.

Die Bank Vontobel AG (oder ein sonstiges beauftragtes Unternehmen) wird für die Wertpapiere als Market Maker auftreten. Durch ein solches Market Making wird der Market Maker den Preis der Wertpapiere maßgeblich selbst bestimmen. Dabei werden die von dem Market Maker gestellten Kurse normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne ein solches Market Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

3. Gründe für das Angebot, Gewinnerzielungsabsicht

Mit der Neuemission bzw. Aufstockung von Wertpapieren sowie der Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren verfolgt der Emittent den Zweck der Gewinnerzielung und sichert sich mit den Emissionserlösen gegen die Risiken aus den jeweiligen Emissionen ab. Der Erlös aus den unter

dem Basisprospekt begebenen sowie fortgesetzt öffentlich angebotenen Wertpapieren wird zur Finanzierung der allgemeinen Geschäftstätigkeit des Emittenten verwendet.

Zur Klarstellung: Obwohl die Auszahlungsbeträge bzw. die Wertentwicklung unter Bezugnahme auf einen in den Emissionsbedingungen definierten Kurs, Stand oder Preis eines Basiswertes berechnet wird, ist der Emittent nicht verpflichtet, den Erlös aus der Ausgabe der Wertpapiere zu irgendeinem Zeitpunkt in den Basiswert oder Bestandteile des Basiswertes zu investieren. Die Wertpapierinhaber haben keine Eigentumsrechte oder Anteile an den Basiswerten oder ihren Bestandteilen. Der Emittent ist in der Verwendung der Emissionserlöse frei.

4. Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Unter Bezugnahme auf Artikel 3 (2) der Richtlinie 2003/71/EG (in der jeweils aktuellen Fassung, die "**Prospektrichtlinie**") stimmen der Emittent und der Anbieter der Verwendung dieses Basisprospekts für öffentliche Angebote in Deutschland sowie – sofern in den Endgültigen Angebotsbedingungen vorgesehen – in Österreich und Luxemburg während der Dauer seiner Gültigkeit zu und übernehmen die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre.

Diese Zustimmung durch den Emittenten und den Anbieter erfolgt unter den Bedingungen, dass (i) der Basisprospekt und die Endgültigen Angebotsbedingungen potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts und der Endgültigen Angebotsbedingungen jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG erfolgen.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen, wie in diesem Basisprospekt angegeben.

Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

5. Voraussetzungen für das Angebot

Unter dem Basisprospekt können einerseits im Wege der Neuemission bzw. Aufstockung Wertpapiere begeben werden, die öffentlich angeboten ("**Öffentliches Angebot**") oder unter Anwendung eines Prospektausnahmetatbestandes gemäß § 3 Absatz 2 WpPG platziert und gleichzeitig zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen (sog. "**Privatplatzierung**") werden. Andererseits kann unter dem Basisprospekt die Fortsetzung des öffentlichen Angebots von bereits unter einem älteren, nicht mehr gültigen Basisprospekt emittierten Wertpapieren erfolgen. Nähere Informationen zur Aufstockung von Wertpapieren finden sich im Abschnitt VI.6 des Basisprospektes, solche zu einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots von bereits emittierten Wertpapieren im Abschnitt VI.7 des Basisprospektes.

Die Wertpapiere werden von der Vontobel Financial Products GmbH, Frankfurt am Main, im Rahmen dieses Basisprospekts emittiert, jeweils (aufgrund einer Rahmenvereinbarung zwischen dem Emittenten, der Bank Vontobel AG und der Vontobel Financial Products Ltd., Dubai International Financial Centre, V.A.E., vom 7. April 2010) von der Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich, Schweiz übernommen (Daueremission) und von der Bank Vontobel Europe AG, München, angeboten.

Die Bank Vontobel AG ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Vontobel Holding AG und die derzeit wichtigste vollkonsolidierte Konzerngesellschaft innerhalb der Vontobel-Gruppe. Bank Vontobel Europe AG und Vontobel Financial Products Ltd sind ebenfalls 100%-ige und vollkonsolidierte Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG. Die jeweiligen Emissionen der Wertpapiere erfolgen unter einer Garantie der Vontobel Holding AG, Zürich (siehe Abschnitt X.).

Der Emittent betreibt die Emission von Wertpapieren, wie auch der in diesem Basisprospekt dargestellten Wertpapiere, als laufendes Geschäft und die Neuemission bzw. Aufstockung von Wertpapieren bedarf daher keiner besonderen gesellschaftsrechtlich dokumentierten Grundlage.

Die Einzelheiten des Angebotes und des Verkaufs der Wertpapiere, insbesondere der Ausgabetermin, das angebotene Emissionsvolumen sowie der Ausgabepreis der unter dem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere und die Art des Angebots (Öffentliches Angebot, Privatplatzierung oder Fortsetzung des öffentlichen Angebots) sind den entsprechenden Endgültigen Angebotsbedingungen zu entnehmen. Der Ausgabepreis der Wertpapiere wird durch die Bank Vontobel AG oder eine andere von dem Emittenten als Market Maker beauftragte Stelle festgesetzt werden.

Ab Beginn des außerbörslichen Handels bzw. ab Börseneinführung – soweit in den Endgültigen Angebotsbedingungen vorgesehen – wird der Wertpapierpreis durch den Market Maker fortlaufend festgesetzt werden.

Die Lieferung der verkauften Wertpapiere erfolgt nach dem Ausgabetermin durch die Bank Vontobel AG an dem in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen Valutatag über die in den Emissionsbedingungen angegebenen Clearing-Systeme. Bei einem Verkauf der Wertpapiere nach dem Valutatag erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen über die in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen Clearing-Systeme.

Interessierte Anleger können im Rahmen des Öffentlichen Angebots in Deutschland und – sofern in den Endgültigen Angebotsbedingungen vorgesehen – in Österreich und Luxemburg die Wertpapiere zum Ausgabepreis bzw. zu den während der Laufzeit vom Market Maker gestellten Verkaufspreisen über Broker, Banken und Sparkassen, ab dem in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen genannten Tag des Beginns des öffentlichen Angebots erwerben. Das Mindesthandelsvolumen beträgt jeweils ein Wertpapier (sofern nicht abweichend in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben). Etwaige Transaktionskosten sind bei dem jeweiligen Vertriebspartner bzw. der Hausbank oder dem Broker des Anlegers zu erfragen. Dem Anleger werden über den Ausgabepreis bzw. dem Verkaufspreis hinaus keine weiteren Beträge vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt.

6. Börsennotierung, Handel in den Wertpapieren, Preisstellung

Die angebotenen Wertpapiere können während der Laufzeit über Broker, Banken und Sparkassen grundsätzlich außerbörslich und – sofern in den Endgültigen Angebotsbedingungen vorgesehen – börslich erworben bzw. veräußert werden. Die Endgültigen Angebotsbedingungen enthalten jeweils die Informationen darüber, ob für die im Rahmen dieses Prospekts zu begebenden Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse bzw. am regulierten Markt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse bzw. auf Einbeziehung in den Handel im Freiverkehr einer Börse (wie beispielsweise der Frankfurter Wertpapierbörse (Börse Frankfurt Zertifikate Premium oder Frankfurt Warrants Premium Asia) oder der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX)) gestellt wird.

Anleger sollten sich vor dem Erwerb der Wertpapiere mit den an den jeweiligen Börsen oder außerbörslichen Handelssystemen jeweils anwendbaren Regelungen (wie bspw. den Mistrade Regelungen) vertraut machen.

Börsennotierung

Ist eine Börsennotierung vorgesehen, enthalten die Endgültigen Angebotsbedingungen Angaben über die entsprechenden Börsen und Segmente, zu denen bzw. in die die Wertpapiere zugelassen

bzw. einbezogen werden sollen, sowie den Termin für die geplante Zulassung bzw. Einbeziehung und Angaben über den voraussichtlich letzten Börsenhandelstag. Außerdem sind die Wertpapiere in diesem Fall grundsätzlich auch außerbörslich handelbar (wie nachfolgend beschrieben).

Die Bank Vontobel AG (oder ein sonstiges beauftragtes Unternehmen) wird sich gegenüber den beteiligten Börsen im Rahmen der dort jeweils geltenden Regelwerke zur Stellung von An- und Verkaufskursen für bestimmte Auftrags- oder Wertpapiervolumina unter zumutbaren Marktbedingungen verpflichten (sog. Market Making). Eine derartige Verpflichtung gilt lediglich gegenüber den beteiligten Börsen. Dritte Personen, wie die Wertpapierinhaber, können daraus keine Verpflichtung ableiten. Die Käufer der Wertpapiere sollten daher nicht darauf vertrauen, dass sie die Wertpapiere zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs veräußern können.

Die Ausnahmen von der verbindlichen Verpflichtung zur Kursstellung durch den Market Maker gelten gemäß den entsprechenden Regelwerken insbesondere bei:

- besonderen Umständen im Bereich des Market Makers (z.B. Telefonstörung, technische Störung, Stromausfall);
- besonderen Marktsituationen (z.B. außerordentliche Marktbewegung des Basiswertes aufgrund besonderer Situationen am Heimatmarkt oder besonderer Vorkommnisse bei der Preisfeststellung in dem als Basiswert berücksichtigten Wertpapier) oder besonderen Marktsituationen aufgrund gravierender Störungen der wirtschaftlichen und politischen Lage (z.B. Terroranschläge, Crash-Situationen);
- (vorübergehendem) Ausverkauf der Emission. In diesem Fall muss nur ein Geldkurs und es darf kein Briefkurs bereitgestellt werden.

Außerbörslicher Handel

Ist in den Endgültigen Angebotsbedingungen nur ein außerbörslicher Handel in den Wertpapieren vorgesehen, werden die jeweiligen Wertpapiere nicht in den Handel einer Börse einbezogen. Die angebotenen Wertpapiere können dann während der Laufzeit aber grundsätzlich außerbörslich erworben bzw. veräußert werden.

Kein Sekundärmarkt

Die Endgültigen Angebotsbedingungen können auch bestimmen, dass für die zu begebenden Wertpapiere kein Market Making durch die Bank Vontobel AG (oder ein sonstiges beauftragtes Unternehmen) durchgeführt wird. In diesem Fall sollten die Anleger nicht davon ausgehen, dass ein Verkauf der jeweiligen Wertpapiere während deren Laufzeit möglich ist.

Preisstellung

Der Ausgabepreis sowie die im Sekundärmarkt durch den Market Maker fortlaufend festgesetzten Preise der Wertpapiere werden aus verschiedenen Bestandteilen gebildet. Derartige Bestandteile sind der finanzmathematische Wert der Wertpapiere, die Marge und gegebenenfalls sonstige Entgelte beziehungsweise Verwaltungsvergütungen.

Der finanzmathematische Wert eines Wertpapiers wird auf Basis des von dem Emittenten bzw. Market Maker jeweils verwendeten Preisfindungsmodells berechnet und hängt dabei neben dem Wert der Basiswerte auch von anderen veränderlichen Faktoren ab. Zu den anderen Faktoren können unter anderem derivative Komponenten, erwartete Erträge aus den Basiswerten, die Volatilität der Basiswerte, Restlaufzeit der Wertpapiere und die Angebots- und Nachfragesituation für Absicherungsinstrumente gehören. Die Preisfindungsmodelle werden von dem Emittenten bzw. Market Maker nach dessen eigenem Ermessen festgesetzt und können von Preisfindungsmodellen abweichen, die andere Emittenten bzw. Market Maker für die Berechnung vergleichbarer Wertpapiere heranziehen.

Die Marge wird ebenfalls von dem Emittenten bzw. Market Maker nach dessen eigenem Ermessen festgesetzt und kann von Margen abweichen, die andere Emittenten bzw. Market Maker für vergleichbare Wertpapiere erheben. Bei der Kalkulation der Marge werden neben Ertragsgesichtspunkten unter anderem auch Kosten für die Risikoabsicherung und Risikonahme, die Strukturierung und den Vertrieb der Wertpapiere sowie gegebenenfalls Lizenzgebühren berücksichtigt. In der Marge können auch Kosten und Provisionen enthalten sein, die im Zusammenhang mit Leistungen bei einer Platzierung der Wertpapiere an Dritte gezahlt werden.

Die Preisstellung durch den Market Maker erfolgt als Stücknotiz.

7. Hinweis zu Währungsangaben

In diesem Basisprospekt und in den Endgültigen Angebotsbedingungen beziehen sich "Euro" oder "EUR" auf die gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner geänderten Fassung zu Beginn der dritten Phase der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingeführte Währung. Alle Bezugnahmen auf "US-Dollar" oder "USD" beziehen sich auf Dollar der Vereinigten Staaten von Amerika, alle Bezugnahmen auf "CHF" beziehen sich auf Franken der Schweizerischen Eidgenossenschaft, alle Bezugnahmen auf "JPY" beziehen sich auf Yen des Kaiserreichs Japan, alle Bezugnahmen auf "HKD" beziehen sich auf Dollar der chinesischen Sonderverwaltungszone Hongkong, alle Bezugnahmen auf "SGD" beziehen sich auf Dollar der Republik Singapur, alle Bezugnahmen auf "GBP" beziehen sich auf Pfund des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, alle Bezugnahmen auf "NOK" beziehen sich auf Norwegische Kronen des Königreichs Norwegen, alle Bezugnahmen auf "SEK" beziehen sich auf Schwedische Kronen des Königreichs Schweden, und alle Bezugnahmen auf "AUD" beziehen sich auf Dollar des Commonwealth of Australia (Australien).

Sofern in den Endgültigen Angebotsbedingungen Zahlenangaben in einer anderen Währung aufgeführt sind, ist dies ausdrücklich bei der betreffenden Zahl durch die Bezeichnung der entsprechenden Währung oder des jeweiligen Währungssymbols nach ISO-Code (ISO 4217) vermerkt.

8. Verkaufsbeschränkungen

8.1 Allgemeine Grundsätze

Die Verbreitung dieses Basisprospekts und der jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen sowie das Angebot der hier begebenen Wertpapiere können in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Wertpapiere dürfen daher in keinem Land direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden bzw. der Basisprospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Vermarktungsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, außer in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Der Emittent gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung des Basisprospektes oder eines öffentlichen Angebots der Wertpapiere außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ab, beziehungsweise – sofern anwendbar – außerhalb von Österreich und Luxemburg und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Basisprospektes oder ein öffentliches Angebot dort jeweils zulässig ist. Insbesondere gelten Beschränkungen in Bezug auf die Verteilung des Basisprospektes sowie das Angebot der hierunter begebenen Wertpapiere innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz, Australien, Singapur, Hong Kong sowie in den USA.

8.2 Beschränkungen innerhalb des EWR

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (jeweils ein "**Maßgeblicher Mitgliedstaat**"), sichert jede Person, die die Wertpapiere

anbietet (die "**Anbieterin**"), zu und verpflichtet sich, dass sie mit Wirkung zum und einschließlich des Datums, an welchem die Prospektrichtlinie in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat umgesetzt worden ist (der "**Maßgeblicher Umsetzungstag**"), keine Wertpapiere in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat öffentlich angeboten hat und anbieten wird, die Gegenstand des in diesem Basisprospekt, wie durch die Endgültigen Bedingungen ergänzt, vorgesehenen Angebots sind. Unter folgenden Bedingungen kann ein öffentliches Angebot der Wertpapiere jedoch mit Wirkung zum und einschließlich des Maßgeblichen Umsetzungstags in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat erfolgen:

- (a) wenn die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Wertpapiere bestimmen, dass ein Angebot dieser Wertpapiere auf eine andere Weise als nach Artikel 3 (2) der Prospektrichtlinie in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat erfolgen darf (ein "**Prospektpflichtiges Angebot**"), ab dem Tag der Veröffentlichung dieses Basisprospekts in Bezug auf diese Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde dieses Maßgeblichen Mitgliedstaats gebilligt wurde bzw. in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat unterrichtet wurde, vorausgesetzt, dass dieser Basisprospekt nachträglich durch die Endgültigen Bedingungen, die ein Prospektpflichtiges Angebot vorsehen, in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie ergänzt wurde und vorausgesetzt, dass das Prospektpflichtige Angebot nur in dem Zeitraum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende durch Angaben im Basisprospekt oder gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert wurde, und nur, sofern der Emittent deren Verwendung zum Zwecke des Prospektpflichtigen Angebots schriftlich zugestimmt hat;
- (b) zu jedem Zeitpunkt an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie sind;
- (c) zu jedem Zeitpunkt an weniger als 100 oder, falls der Maßgebliche Mitgliedstaat die einschlägigen Bestimmungen der Prospektrichtlinie-Änderungsrichtlinie 2010 umgesetzt hat, 150 natürliche oder juristische Personen (welche keine qualifizierten Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie sind) vorbehaltlich der Einholung der vorherigen Zustimmung des bzw. der jeweiligen von dem Emittenten für dieses Angebot bestellten Platzeurs bzw. Platzeure; oder
- (d) zu jedem Zeitpunkt unter anderen in Artikel 3 (2) der Prospektrichtlinie vorgesehenen Umständen,

sofern keines dieser unter (b) bis (d) fallenden Angebote den Emittenten oder die Anbieterin verpflichtet, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Vorschrift bezeichnet der Ausdruck "**öffentliches Angebot der Wertpapiere**" in Bezug auf Wertpapiere in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf dieser Wertpapiere zu entscheiden (unter Berücksichtigung von etwaigen Modifikationen durch die Umsetzungsmaßnahmen in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat).

8.3 Beschränkungen innerhalb des Vereinigten Königreiches

Neben den in den Verkaufsbeschränkungen für den Europäischen Wirtschaftsraum beschriebenen Beschränkungen sind im Vereinigten Königreich folgende Umstände zu beachten:

- Die Kundgabe einer Aufforderung zur Beteiligung an Anlageaktivitäten (im Sinne von Section 21 des Financial Services and Markets Act 2000 ("**FSMA**")) bzw. die Veranlassung einer solchen Kundgabe darf in Verbindung mit der Begebung oder dem Verkauf von Wertpapieren nur dann erfolgen, wenn Section 21(1) des FSMA weder auf den Emittenten noch auf den Anbieter, falls diese keine befugte Personen sind, Anwendung findet.

- Bei Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere, die im oder vom Vereinigten Königreich aus durchgeführt werden oder in die dieses anderweitig involviert ist, sind grundsätzlich alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA einzuhalten.

8.4 Beschränkungen außerhalb des EWR

In einer Rechtsordnung außerhalb des EWR dürfen die Wertpapiere nur in Übereinstimmung mit den dort geltenden gesetzlichen Vorschriften öffentlich angeboten werden, soweit dies nach Maßgabe der jeweils anwendbaren Regelung und sonstiger einschlägiger Vorschriften geschieht und soweit der Emittent oder der Anbieter diesbezüglich keine Verpflichtungen eingeht. Weder der Emittent noch der Anbieter haben gegenwärtig Maßnahmen unternommen und werden auch künftig keine Maßnahmen ergreifen, die darauf abzielen das öffentliche Angebot der Wertpapiere, ihren Besitz oder die Vermarktung der Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere gesetzeskonform bzw. zulässig bezogen auf eine Rechtsordnung außerhalb des EWR zu gestalten.

8.5 Beschränkungen in den USA

Die Wertpapiere dürfen weder mittelbar noch unmittelbar in den Vereinigten Staaten sowie an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen verkauft, geliefert, gehandelt oder angeboten werden. Eine Registrierung gemäß dem United States Securities Act of 1993 (der "**Securities Act**") ist nicht vorgesehen und wird nicht erfolgen. Der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission (CFTC) unter dem United States Commodity Exchange Act (CEA) genehmigt. Wertpapiere dürfen daher auch nicht von oder zugunsten einer US-Person ausgeübt oder zurückgezahlt werden. US-Personen sind hierbei insbesondere natürliche Personen mit Wohnsitz in den USA sowie Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Gebilde, die in oder nach dem US-Recht errichtet sind oder ihre Hauptniederlassung in den USA haben. Territorial gehören dazu auch die Territorien, Besitzungen und sonstige Hoheitsgebiete der USA.

9. Form des Prospekts und Veröffentlichung

Dieser Prospekt stellt einen Basisprospekt gemäß Artikel 5 (4) der Prospektrichtlinie, wie durch § 6 WpPG in Verbindung mit Verordnung Nr. 809/2004 der Europäischen Kommission, in der jeweils aktuellen Fassung, umgesetzt, dar.

Der Basisprospekt wird gemäß § 6 WpPG i.V.m. § 14 WpPG veröffentlicht und ist in dieser Form von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat über die Billigung nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Basisprospekts einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen entschieden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat den Basisprospekt nicht auf inhaltliche Richtigkeit überprüft.

Die Zusammenfassung (Abschnitt I.) beinhaltet eine Einführung zum Basisprospekt. Darüber hinaus enthält der Basisprospekt die Wertpapierbeschreibung mit den Angaben zu den Wertpapieren, soweit sie zum Zeitpunkt der Billigung bekannt waren, sowie die erforderlichen Angaben sowohl über den Emittenten als auch den Garanten, die per Verweis aus dem Registrierungsformular des Emittenten und dem Registrierungsformular des Garanten in den Basisprospekt einbezogen sind.

Zum Zwecke der Erstemission bzw. Aufstockung von Wertpapieren werden endgültige Bedingungen des Angebots ("**Endgültige Angebotsbedingungen**") erstellt, die Informationen enthalten, die aus-

schließlich zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission bzw. Aufstockung der jeweiligen Wertpapieren im Rahmen des Basisprospektes bestimmt werden können.

Die Endgültigen Angebotsbedingungen der Wertpapiere werden erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgelegt und spätestens am Tag des öffentlichen Angebots entsprechend den Vorschriften des § 6 WpPG i.V.m. § 14 WpPG bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt. Eine Prüfung der jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt nicht.

Die Endgültigen Angebotsbedingungen werden ebenso wie der Basisprospekt nebst etwaigen Nachträgen hierzu auf der Internetseite des Emittenten www.vontobel-zertifikate.de veröffentlicht. Darüber hinaus werden der Basisprospekt nebst etwaigen Nachträgen sowie die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen beim Emittenten zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

10. Zusätzliche Angaben

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, sind diese korrekt wiedergegeben. Soweit dies dem Emittenten bekannt ist bzw. er es aus den von dritter Seite veröffentlichten Informationen ableiten kann, wurden keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten. Die Quelle der Informationen wird direkt im Nachgang zu den Informationen benannt.

Sofern nicht in den Endgültigen Angebotsbedingungen abweichend bestimmt, beabsichtigt der Emittent nicht, Informationen nach erfolgter Emission zu veröffentlichen, soweit es sich nicht um Informationen handelt, die gemäß einer gesetzlichen Verpflichtung bzw. gemäß den Emissionsbedingungen als Bekanntmachung in einem überregionalen Pflichtblatt oder auf der Internetseite des Emittenten unter www.vontobel-zertifikate.de zu veröffentlichen sind.

VI. INFORMATIONEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE

Der Emittent begibt von Zeit zu Zeit Faktor-Zertifikate mit den nachfolgend erläuterten unterschiedlichen Basiswerten (Vontobel Leveraged Indizes), nachfolgend auch als "**Faktor-Indizes**" bezeichnet (die "**Faktor-Zertifikate**", die "**Wertpapiere**" oder auch "**Wertpapierarten**"). Die Wertpapiere werden jeweils von der Bank Vontobel AG, Zürich übernommen und von der Bank Vontobel Europe AG angeboten. Die Emissionen der Wertpapiere erfolgen unter einer Garantie der Vontobel Holding AG. Die Garantie (Abschnitt X.) kann bei dem Emittenten, der Vontobel Financial Products GmbH, Bockenheimer Landstraße 24, 60323 Frankfurt am Main, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Der Ausgabepreis der Wertpapiere wird durch die Bank Vontobel AG, Zürich (oder ein sonstiges beauftragtes Unternehmen) als Market Maker festgesetzt werden. Da das Emissionsvolumen (d.h. die Stückzahl), die Ausstattungsmerkmale sowie die konkreten Angebotsbedingungen erst bei Ausgabe und nicht bereits bei Erstellung dieses Prospekts festgelegt werden, müssen diese Informationen sowie die nachfolgend unter Abschnitt VII. abgedruckten Emissionsbedingungen im Zusammenhang mit den Endgültigen Angebotsbedingungen gelesen werden, die diesen Basisprospekt ergänzen und bei Beginn des öffentlichen Angebots bzw. der Privatplatzierung der Wertpapiere jeweils gemäß § 14 WpPG veröffentlicht werden.

Die nachfolgende Darstellung dient der Veranschaulichung der grundsätzlichen Funktionsweise der Wertpapiere. In den Emissionsbedingungen werden die Wertpapiere detailliert beschrieben.

Die Beschreibung der Funktionsweise geht grundsätzlich von einem Erwerb zum Ausgabepreis bei Emission des Wertpapiers aus. Beim Kauf bzw. Verkauf der Wertpapiere im Sekundärmarkt ist insbesondere der sog. Spread zu beachten, d.h. die vom Market Maker festgelegten Spanne zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis der Wertpapiere.

Der Emittent kann unter dem Basisprospekt begebene Wertpapiere auch aufstocken.

1. Form der Wertpapiere

Soweit der Emittent die Wertpapiere nach deutschem Recht begibt, stellen diese Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793 BGB dar und werden durch eine Sammelurkunde gemäß § 9 a (Deutsches) Depotgesetz verbrieft. Die Sammelurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland, hinterlegt.

Begibt der Emittent Wertpapiere nach Schweizer Recht, stellen diese Bucheffekten (die "**Bucheffekten**") im Sinne des (Schweizerischen) Bundesgesetzes über Bucheffekten ("**BEG**") dar. Sie werden zunächst in unverbriefter Form gemäß Art. 973 c des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Obligationenrecht) als Wertrechte ausgegeben. Wertrechte werden von dem Emittenten durch Eintrag in einem von dem Emittenten geführten Wertrechtebuch geschaffen. Diese Wertrechte werden dann in das Hauptregister der SIX SIS AG, Baslerstraße 100, 4600 Olten, Schweiz, eingetragen. Mit der Eintragung der Wertrechte im Hauptregister der SIX SIS AG und deren Gutschrift in einem oder mehreren Effektenkonten entstehen sog. Bucheffekten, Art. 6 Abs. 1 c) BEG. Wertrechte in Form von Bucheffekten können nur nach Maßgabe der Bestimmungen des (Schweizerischen) Bundesgesetzes über Bucheffekten sowie des anwendbaren Rechts übertragen oder in sonstiger Weise veräußert werden, d.h. durch Gutschrift der Bucheffekten auf einem Effektenkonto des Erwerbers.

2. Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere

Die unter dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere sind handelbare Inhaberpapiere und geben dem jeweiligen Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Endgültigen Angebotsbedingungen der Wertpapiere das Recht auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages gegenüber dem Emittenten. Die Rechte der jeweiligen Wertpapierinhaber sind in den maßgeblichen Emissionsbedingungen in Abschnitt VII. (in der

durch die Endgültigen Angebotsbedingungen vervollständigten Form) geregelt und während der Laufzeit gemäß den Angaben in den Endgültigen Angebotsbedingungen entweder als Sammelurkunde oder Globalurkunde verbrieft oder stückelos als Wertrecht registriert. Das Abrechnungsverfahren für die Wertpapiere ist in § 3 der Emissionsbedingungen beschrieben.

Die Wertpapiere beziehen sich jeweils auf ein bestimmten Basiswert (Faktor-Index), welcher sich wiederum auf unterschiedliche Arten von Finanzinstrumenten (die sog. Referenzwerte) bezieht. Referenzwert ist entweder eine Aktie, ein aktienvertretendes Wertpapier (ADR/GDR) bzw. sonstiges Dividendenpapier, ein (anderer) Index, ein Wechselkurs, ein Future bzw. Zinsfuture, ein Edelmetall oder ein Rohstoff. Anleger können mit den Wertpapieren mittelbar über den Basiswert (Faktor-Index) folglich an der Wertentwicklung eines bestimmten Referenzwertes partizipieren, ohne den jeweiligen Referenzwert direkt erwerben zu müssen.

Eine Anlage in die unter diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere ist auf Grund verschiedener Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere nicht mit einer Direktinvestition in den jeweiligen Basiswert bzw. seinen Referenzwert vergleichbar. Dazu gehören insbesondere die fehlende Handelbarkeit des Basiswertes (Faktor-Index) selbst, der durch die Art der Indexberechnung erreichte Hebeleffekt, die vorgesehene Zahlung eines Auszahlungsbetrages als Tilgung, der fehlende Anspruch auf Ausschüttungen (z.B. Dividenden), Bezugsrechte oder sonstige ähnliche Erträge aus dem Basiswert bzw. seinem Referenzwert, sowie das Insolvenzrisiko des Emittenten und des Garanten. Darüber hinaus sind insbesondere die in diesem Basisprospekt dargestellten Wertpapiere auf Faktor-Indizes des Typs *Short* auch deshalb nicht mit einer Direktinvestition in den Basiswert bzw. seinen Referenzwert vergleichbar, weil sich die Wertentwicklung des Faktor-Index (und damit auch des Wertpapiers) umgekehrt zur Wertentwicklung des Referenzwertes verhält.

Der Referenzwert und die Funktionsweise des jeweils maßgeblichen Basiswertes (Faktor-Index) werden in der Beschreibung der Faktor-Indizes in Abschnitt VIII. (in der durch die Endgültigen Angebotsbedingungen vervollständigten Form) beschrieben.

Der Anleger muss sich daher bei seiner Kaufentscheidung eine fundierte Meinung über die Entwicklung des jeweiligen Basiswertes (d.h. insbesondere des jeweils zugrundeliegenden Referenzwertes) bilden und ihm muss stets bewusst sein, dass die bisherige Entwicklung eines Basiswertes bzw. Referenzwertes nicht auf dessen künftige Wertentwicklung schließen lässt. Dem Anleger muss ferner stets bewusst sein, dass sich der Markt anders entwickeln kann, als es von ihm erhofft wurde.

Der Erwerb der Wertpapiere kann zu einem Verlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen. **Das Verlustrisiko kann im Extremfall den Totalverlust des eingesetzten Kapitals und der angefallenen Transaktionskosten bedeuten.** Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten und des Garanten. Die Wertpapiere erzielen nur dann eine positive Rendite, wenn der Auszahlungsbetrag höher ist als der vom Anleger bezahlte Kaufpreis für das Wertpapier (einschließlich etwaiger damit verbundener Kosten und Gebühren). Ist der Auszahlungsbetrag geringer als der bezahlte Kaufpreis (einschließlich etwaiger damit verbundener Kosten und Gebühren), erleidet der Anleger einen Verlust.

3. Beschreibung der Rechte

Mit dem Erwerb der Wertpapiere gewährt der Emittent jedem Wertpapierinhaber das Recht auf Ausübung und Tilgung der Wertpapiere nach Maßgabe der Emissionsbedingungen, siehe Abschnitt VII. Alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Wertpapieren bestimmen sich danach.

Der Anleger hat das Recht, diese Wertpapiere einzulösen (Ausübungsrecht des Inhabers), sofern er die Voraussetzungen des § 4 der Emissionsbedingungen für eine wirksame Ausübung erfüllt. Der Emittent hat gemäß § 5 der Emissionsbedingungen das Recht, die Wertpapiere insgesamt ordentlich zu kündigen. Im Falle einer ordentlichen Kündigung – ebenso wie bei der außerordentlichen – endet die Laufzeit der Wertpapiere.

Beschränkungen der Rechte

Neben besonderen Rechten im Falle einer Marktstörung (siehe § 7 der Emissionsbedingungen) hat der Emittent in den in § 6 der Emissionsbedingungen beschriebenen Fällen die Möglichkeit, die

Wertpapiere außerordentlich durch Bekanntmachung zu kündigen. Zur Ausübung solcher außerordentlicher Kündigungsrechte kommt es zum Beispiel in Fällen von Veränderungen des Basiswertes (z.B. infolge von Veränderungen des Referenzwertes), in denen eine wirtschaftlich sinnvolle Anpassung des Wertpapiers aus Sicht des Emittenten nicht möglich ist.

Rangordnung der Wertpapiere

Die Wertpapiere begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Eine detaillierte Beschreibung der Rechte aus den Wertpapieren – einschließlich ihrer etwaigen Beschränkungen – ist in den Emissionsbedingungen enthalten.

4. Funktionsweise der Wertpapiere

Die nachfolgende Darstellung enthält eine grundsätzliche Beschreibung der Funktionsweise und der wesentlichen Merkmale der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind. Die finalen Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere werden in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben. Die Rechte und Pflichten des Emittenten und der Wertpapierinhaber sind abschließend in den Emissionsbedingungen geregelt.

Derivative Komponente/Hebeleffekt

Allen in diesem Prospekt dargestellten Wertpapieren ist durch die Bezugnahme auf einen sog. Faktor-Index als Basiswert gemeinsam, dass sie **besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage** sind, welche Merkmale von Termingeschäften mit denen von Hebelprodukten kombinieren. Der in dem Faktor-Index enthaltene Hebel (Faktor) und der damit einhergehende **Hebeleffekt** auf den Wert des Basiswertes ist die Folge davon, dass für eine Anlage in den dem Basiswert zugrundeliegenden Referenzwert im Vergleich zu einer Direktanlage in den Referenzwert nur ein geringerer Kapitalbetrag aufgewendet werden muss. Dadurch eröffnen diese Wertpapiere Gewinnchancen, die höher sein können als die anderer Kapitalanlagen. Gleichzeitig sind mit diesen Wertpapieren aber auch **überproportionale Verlustrisiken** verbunden.

Mit Wertpapieren, deren Basiswert ein Faktor-Index des Typs Long ist, können Anleger von steigenden und mit Wertpapieren, deren Basiswert ein Faktor-Index des Typs Short ist, von fallenden Kursen des jeweiligen Referenzwertes profitieren. Alle Wertpapierarten haben folglich eine derivative Komponente; sie sind Finanzinstrumente, deren Wert sich von dem Wert eines anderen Finanzinstruments, dem Basiswert bzw. – und dies sogar gehebelt – von seinem Referenzwert, ableitet.

Keine laufenden Erträge

Die Wertpapiere erbringen keine laufenden Erträge (wie beispielsweise Zinsen oder Dividenden). Die einzige Ertragsmöglichkeit besteht in einer Steigerung des Kurswertes der Wertpapiere. Dem Anleger muss stets bewusst sein, dass sich der Markt anders entwickeln kann, als es von ihm erwartet wird. Der mögliche Ertrag bzw. Verlust des Anlegers hängt dabei immer vom gezahlten Kaufpreis für die Wertpapiere ab und errechnet sich aus der Differenz zwischen Kaufpreis und Auszahlungsbetrag bzw. aus der Differenz zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis bei einer vorzeitigen Veräußerung der Wertpapiere (jeweils unter Berücksichtigung der Transaktionskosten und ggf. anfallenden Steuern).

Laufzeit, Kündigung

Faktor-Zertifikate sind Wertpapiere ohne Laufzeitbegrenzung ("**Open-End**"). Insbesondere wenn die Laufzeit aufgrund einer emittentenseitigen Kündigung oder aus anderen Gründen endet, kann im Falle einer zuvor für den jeweiligen Anleger im Hinblick auf seinen Kaufpreis nachteiligen Entwicklung des Wertpapiers nicht darauf vertraut werden, dass sich dessen Wert vor dem Ende der Laufzeit wieder auf ein Niveau erholen wird, bei dem der jeweilige Anleger zumindest keinen Verlust erleidet.

Die Laufzeit der Produkte endet in allen Fällen mit der Tilgung am jeweils maßgeblichen Tag. Die Partizipation an einer danach erfolgenden Kurserholung des Basiswertes ist ausgeschlossen.

Bezugsverhältnis

Die Wertpapiere werden mit einem Bezugsverhältnis begeben. Das Bezugsverhältnis kann als Zahl oder als Bruch ausgedrückt werden und gibt an, auf wie viele Einheiten des Basiswertes sich ein Wertpapier bezieht.

Zum Beispiel: Bei einem als Zahl ausgedrückten Bezugsverhältnis von 10 bezieht sich ein Wertpapier auf 10 Einheiten des Basiswertes. Dagegen bedeutet ein als Bruch ausgedrücktes Bezugsverhältnis, beispielsweise von 10:1, dass sich 10 Wertpapiere auf 1 Einheit des Basiswertes beziehen. Da sich damit in diesem Beispiel ein Wertpapier auf ein Zehntel eines Basiswertes beziehen würde, könnte man dieses Bezugsverhältnis auch als Zahl 0,1 ausdrücken.

Währungsumrechnungen

Soweit der Basiswert der Wertpapiere bzw. sein Referenzwert ganz oder teilweise auf eine andere Währung als die Handelswährung lautet, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrages der jeweilige Wechselkurs zwischen der Währung des Basiswertes und der Handelswährung bedeutsam. Dieser kann sich stetig verändern und sich am Tag der Währungsumrechnung vom Wechselkurs zum Zeitpunkt des Kaufes der Wertpapiere unterscheiden. Wechselkursveränderungen zwischen der Währung des Basiswertes und der Handelswährung wirken sich bereits während der Laufzeit der Wertpapiere auf den Wert der Wertpapiere aus, da die An- und Verkaufspreise in der entsprechenden Handelswährung gestellt werden.

Tilgung bei Ausübung oder bei ordentlicher Kündigung durch den Emittenten

Mit Faktor-Zertifikaten kann der Anleger unter Berücksichtigung einiger nachfolgend dargestellter Parameter an einem Anstieg (Typ Long) oder Fallen des Basiswertes (Typ Short) gehebelt partizipieren.

Faktor-Zertifikate haben keine feste Laufzeit und gewähren daher keinen Anspruch auf Zahlung des Auszahlungsbetrages an einem bestimmten, bereits bei Ausgabe festgelegten Tag.

Sofern der Wertpapierinhaber seine Wertpapiere nicht börslich oder außerbörslich verkaufen kann oder will, hat er nur die Möglichkeit eine Tilgung vom Emittenten zu erlangen, wenn er die Rechte aus den Wertpapieren zu bestimmten Einlösungsterminen ausübt und dadurch die Zahlung eines Auszahlungsbetrages verlangt. Außerdem kommt es zur Zahlung des Auszahlungsbetrages wenn der Emittent die Wertpapiere kündigt. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen in beiden Fällen mit der Tilgung (d.h. durch Zahlung des Auszahlungsbetrages am Fälligkeitstag).

Berechnung des Auszahlungsbetrages

Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Referenzpreis des Basiswertes am Bewertungstag unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses. Bewertungstag ist dabei vorbehaltlich einer Verschiebung (u.a. aufgrund einer Marktstörung) der von dem Wertpapierinhaber ausgewählte Einlösungstermin. Bei der ordentlichen Kündigung durch den Emittenten richtet sich der Bewertungstag und damit der Zeitpunkt der Berechnung des Ordentlichen Kündigungsbetrages (welcher analog dem Auszahlungsbetrag berechnet wird) nach dem Zeitpunkt und dem Inhalt der Kündigung (Einzelheiten in § 5 der Emissionsbedingungen).

Weicht die Währung des Basiswertes von der Handelswährung der Wertpapiere ab, wird der Auszahlungsbetrag entsprechend dem maßgeblichen Umrechnungskurs in die Handelswährung der Wertpapiere umgerechnet.

Sofern der ermittelte Auszahlungsbetrag nicht positiv ist, verfällt das Wertpapierrecht wertlos, was einen Totalverlust bedeutet.

5. Allgemeine Beschreibung des Basiswertes

Basiswert der Wertpapiere sind die **Faktor-Indizes**. Die nachfolgende Darstellung enthält eine allgemeine Darstellung der Faktor-Indizes und ihrer Funktionsweise. Eine detaillierte Beschreibung der Faktor-Indizes ist der jeweiligen Indexbeschreibung (Abschnitt VIII.) in der Gestalt, in der sie in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen veröffentlicht wird, zu entnehmen.

Die maßgeblichen Endgültigen Angebotsbedingungen werden den jeweiligen Basiswert festlegen und Informationen über den jeweiligen Basiswert beinhalten.

Angaben über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswertes und seine Volatilität können im Internet unter <https://indices.vontobel.com> eingeholt werden.

Der Emittent beabsichtigt nicht, nach der Emission weitere Informationen über den Basiswert zur Verfügung zu stellen.

Bei den Faktor-Indizes handelt es sich nicht um anerkannte Finanzindizes, sondern um von der Bank Vontobel AG als Indexberechnungsstelle konzipierte und berechnete Indizes, deren einzige Funktion darin besteht, als Basiswert für diese Art von Wertpapieren (Faktor-Zertifikate) zu dienen.

Die Faktor-Indizes bilden die tägliche prozentuale Wertänderung eines bestimmten Referenzwertes mit einem bestimmten Hebel (**Faktor**) ab. Bei Start eines neuen Faktor-Index wird ein Faktor festgelegt, der für die gesamte Berechnungszeit eines Faktor-Index immer konstant bleibt. Referenzwerte können Aktien, aktienvertretende Wertpapiere (ADRs/GDRs), sonstige Dividendenpapiere, Indizes, Wechselkurse, Futures bzw. Zinsfutures, Edelmetalle oder Rohstoffe sein. Ein Faktor-Index kann dabei auf steigende (**Long**) oder fallende (**Short**) Kurse des Referenzwertes setzen. Faktor-Indizes bilden also eine gehebelte (leveraged) Anlage in einen Referenzwert ab.

Bei einem **Long** Faktor-Index führt ein Kursanstieg des Referenzwertes – im Vergleich zum Vortageskurs des Referenzwertes – zu einem entsprechend gehebelten prozentualen Anstieg des Faktor-Index. Ein Kursrückgang des Referenzwertes hat einen entsprechend gehebelten Rückgang des Faktor-Index zur Folge. Ein **Short** Faktor-Index verhält sich **umgekehrt** (invers): Hier führt ein Kursanstieg des Referenzwertes zu einem entsprechend verstärkten Rückgang des Faktor-Index, während ein Kursrückgang des Referenzwertes zu einem verstärkten Anstieg des Faktor-Index führt. Bei Faktor-Indizes sind demnach aufgrund der Hebelwirkung überproportionale Kursverluste möglich, die bis zum Totalverlust reichen können.

Damit bei einer starken Kursbewegung des Referenzwertes der Wert des Faktor-Index innerhalb eines Tages nicht null (0) oder negativ wird, hat jeder Faktor-Index eine bei Indexstart festgelegte "**Schwelle**": Bei zu großen (je nach Ausgestaltung des jeweiligen Faktor-Index) Kursverlusten des Faktor-Index wird die Berechnung des Faktor-Index unterbrochen und ein neuer Tag simuliert.

Faktor-Indizes werden aus zwei Komponenten berechnet: der (i) Hebelkomponente, und der (ii) Finanzierungskomponente.

Hebelkomponente

Ein Anstieg des Referenzwertes führt bei der **Long** Variante zu einem Anstieg der Hebelkomponente in – entsprechend dem Faktor – mehrfacher prozentualer Höhe. Umgekehrt führt ein fallender Kurs des Referenzwertes zu einem entsprechenden Rückgang der Hebelkomponente. Ein **Long** Faktor-Index bildet also eine mehrfache Investition in den Referenzwert nach. Die Wertentwicklung dieser Mehrfachinvestition wird durch die Hebelkomponente im Faktor-Index wiedergegeben.

In der **Short** Variante führt ein Rückgang des Referenzwertes zu einem Anstieg der Hebelkomponente in – entsprechend dem Faktor – mehrfacher prozentualer Höhe. Umgekehrt führt ein steigender Kurs des Referenzwertes zu einem entsprechenden Rückgang der Hebelkomponente. Ein **Short** Faktor-Index bildet also - bei Aktien, (Aktien-)Indizes und Edelmetallen/ Rohstoffen als Re-

ferenzwert - einen mehrfachen sog. Leerverkauf des Referenzwertes nach. Der Begriff "**Leerverkauf**" beschreibt den Verkauf (z.B.) des Referenzwertes, obwohl sich dieser zum Zeitpunkt des Eingehens der Verkaufsvereinbarung nicht im Eigentum des Verkäufers befindet. Um sicherzugehen, dass er den verkauften Referenzwert spätestens einige Tage nach Abschluss der Verkaufsvereinbarung liefern kann (sog. Abwicklung), hat der Verkäufer zum Zeitpunkt des Eingehens der Verkaufsvereinbarung den Referenzwert entweder bereits geliehen oder er hat eine Vereinbarung getroffen, den Referenzwert zu leihen, um ihn bei der Abwicklung liefern zu können ("**Rückkaufvereinbarung**").

Finanzierungskomponente

Würde die Strategie eines **Long** Faktor-Index verfolgt, wäre es also notwendig, den Referenzwert je nach Höhe des Hebels (Faktor) mehrfach zu kaufen. Bei einem **Short** Faktor-Index müsste der Referenzwert dem Hebel (Faktor) entsprechend mehrfach leer verkauft werden.

Dadurch entstünden auch Kosten und ggf. Erträge, die von der Art des Referenzwertes abhängen (siehe nachfolgende Übersicht). Diese Kosten und die ggf. anfallenden Erträge fließen als sog. Finanzierungskomponente in die Berechnung des Faktor-Index ein. Solange ggf. anfallende Erträge die Kosten unterschreiten, wirkt sich die Finanzierungskomponente also wertmindernd auf den Faktor-Index aus.

Daneben berechnet die Indexberechnungsstelle eine Indexgebühr, welche ebenfalls im Rahmen der Finanzierungskomponente in die Indexberechnung einfließt. Die Indexgebühr ist eine von der Indexberechnungsstelle festgelegte Gebühr für die Berechnung und Administration des Index, die sich zusätzlich wertmindernd auf den Faktor-Index auswirkt. Beträgt die Indexgebühr beispielsweise 1,0% p.a., wird (auf Basis eines 360-Tage Jahres) der Indexstand pro Kalendertag um 0,00277778% des Indexstandes durch den Abzug der Indexgebühr gemindert.

Nachfolgende Übersicht stellt die Kosten (-) und Erträge (+), welche im Rahmen der Finanzierungskomponente in die Berechnung von Faktor-Indizes einfließen, in Abhängigkeit von der Art des Basiswertes und des Typs des Faktor-Index dar:

Referenzwert	Long Faktor-Index	Short Faktor-Index
Aktie ¹	<ul style="list-style-type: none"> - Kosten für die Kapitalbeschaffung für den mehrfachen Kauf des Referenzwertes - Indexgebühr 	<ul style="list-style-type: none"> - Kosten für die mehrfache Beschaffung des Referenzwertes über Rückkaufvereinbarungen + Erträge aus der Anlage des Erlöses aus dem mehrfachen Leerverkauf des Referenzwertes als Tagesgeld - Indexgebühr
Index ²	<ul style="list-style-type: none"> - Kosten für die Kapitalbeschaffung für den mehrfachen Kauf des Referenzwertes (bzw. seiner Bestandteile) - Indexgebühr 	<ul style="list-style-type: none"> - Kosten für die mehrfache Beschaffung des Referenzwertes (bzw. seiner Bestandteile) über Rückkaufvereinbarungen + Erträge aus der Anlage des Erlöses aus dem mehrfachen Leerverkauf des Referenzwertes als Tagesgeld - Indexgebühr

¹ Ausführungen gelten auch für aktienvertretende Wertpapiere (ADRs/GDRs) und sonstige Dividendenpapiere

² Da ein Index nicht selbst erworben werden kann, wäre eine solche Strategie nur durch Erwerb der Indexbestandteile entsprechend ihrer Gewichtung im Index umsetzbar. Alternativ wäre eine Nachbildung der Indexentwicklung auch durch ETFs, Partizipationszertifikate oder andere Derivate wie Futures, Optionen oder Swapvereinbarungen in der Praxis umsetzbar.

Referenzwert	Long Faktor-Index	Short Faktor-Index
Wechselkurs ³	- Kosten für die Kapitalbeschaffung in Währung 2 ⁴ + Erträge aus der Anlage dieses Kapitals in Währung 1	- Kosten für die Kapitalbeschaffung in Währung 1 ⁵ + Erträge aus der Anlage dieses Kapitals in Währung 2
Future/ Zinsfuture	- Kosten für die Sicherheitsleistungen für Futures-Kontrakte + Erträge aus der Anlage des Gegenwertes des Faktor-Index als Tagesgeld - Indexgebühr	- Kosten für die Sicherheitsleistungen für Futures-Kontrakte + Erträge aus der Anlage des Gegenwertes des Faktor-Index als Tagesgeld - Indexgebühr
Edelmetall/ Rohstoff	- Kosten für die Kapitalbeschaffung für den mehrfachen Kauf des Referenzwertes - Indexgebühr	- Kosten für die mehrfache Beschaffung des Referenzwertes über Rückkaufvereinbarungen + Erträge aus der Anlage des Erlöses aus dem mehrfachen Leerverkauf des Referenzwertes als Tagesgeld - Indexgebühr

Fiktives Beispiel für die Funktionsweise der Vontobel Leveraged Indizes (Faktor-Indizes)

Anhand eines **fiktiven Beispiels** soll die Funktionsweise der Vontobel Leveraged Indizes in den Varianten Long und Short dargestellt werden. Finanzierungskosten, Gebühren (Finanzierungskomponente) und etwaige Ausschüttungen des Referenzwertes sind hierbei nicht berücksichtigt, es wird angenommen, dass Referenzwert und Index mit zwei Nachkommastellen quotiert bzw. berechnet werden.

Dieses Beispiel dient allein der Illustration der Funktionsweise der Faktor-Indizes und lässt insbesondere keine Rückschlüsse auf konkrete Merkmale eines Faktor-Index zu.

Dem Beispiel liegen die folgenden Annahmen zugrunde:

- Der Referenzwert hat am Tag T_0 einen Wert von 100 Währungseinheiten.
- Eine Währungseinheit des Referenzwertes entspricht einer Währungseinheit des Faktor-Index.
- Der Hebel (Faktor) beträgt 4.

Die nachfolgende Tabelle bildet die fiktive Wertentwicklung des Referenzwertes sowie eines darauf bezogenen Long sowie eines Short Faktor-Index ab.

Tag	Referenzwert	Veränderung	4x Long Faktor-Index	-4x Short Faktor-Index
T 0	100,00		100,00	100,00
T 1	105,00	+5,00%	120,00	80,00
T 2	110,25	+5,00%	144,00	64,00
T 3	115,76	+5,00%	172,79	51,21
T 4	100,00	-13,61%	78,69	79,10

³ Referenzwert ist ein Wechselkurs zwischen einem Währungspaar (Währung 1/ Währung 2). Ein Anstieg eines Wechselkurses (Währung 1/ Währung 2) bedeutet also, dass Währung 1 stärker wird und Währung 2 schwächer, und umgekehrt. Ein Punkt im Faktor-Index entspricht einer Einheit der Währung 2.

Beispiel für Wechselkurse:

Währung 1 = EUR, Währung 2 = USD, EUR/USD-Wechselkurs = USD 1,3300 (marktübliche Quotierung)

Währung 1 = USD, Währung 2 = EUR, USD/EUR-Wechselkurs = EUR 0,7519 (marktunübliche Quotierung)

⁴ Um den Wechselkurs für die Hebelkomponente mehrfach zu kaufen, wird Währung 2 geliehen und in Währung 1 getauscht.

⁵ Um den Wechselkurs für die Hebelkomponente mehrfach zu verkaufen, wird Währung 1 geliehen und in Währung 2 getauscht.

Tag	Referenzwert	Veränderung	4x Long Faktor-Index	-4x Short Faktor-Index
T 5	90,00	-10,00%	47,21	110,74
T 6	99,00	+10,00%	66,09	66,44
T 7	108,90	+10,00%	92,53	39,86
T 8	100,00	-8,17%	62,28	52,89

Der Long und der Short Faktor-Index starten jeweils bei 100. Der zugrunde liegende Referenzwert steigt in den ersten 3 Tagen jeweils um 5% an. Im Referenzwert selbst ergibt sich bis Tag 3 damit ein kumulierter Wertzuwachs von knapp 15,76% (100 -> 115,76). Obwohl beide Indizes einen Faktor von 4 bzw. -4 bieten, steigt (Long) bzw. fällt (Short) der Faktor-Index nicht einfach um das Vierfache, +63,04% bzw. -63,04% (= 4 x 15,76%). Eine solche einfache Berechnung lässt außer Acht, dass täglich die Basis, der Indexschlusskurs, neu bestimmt wird und diese sodann die Grundlage für die Indexberechnung am nächsten Tag bildet.

Beispielhaft werden die ersten vier Tage im Nachfolgenden detaillierter erläutert:

T 1: Der Referenzwert ist um 5% gestiegen. Die Faktor-Indizes bewegen sich entsprechend gehobelt und legen um $4 \times 5\% = 20\%$ zu (Long) bzw. verlieren entsprechend (Short). Dieser Wertzuwachs/-verlust wird jeweils ausgehend vom Vortagesschlusskurs des Faktor-Index, hier 100,00, berechnet. Der Long Faktor-Index steigt also auf 120,00 (= 100,00 zuzüglich 20% von 100,00), der Short Faktor-Index fällt auf 80,00 (= 100,00 abzüglich 20% von 100,00). Diese Werte stellen nun jeweils die Basis für den folgenden Tag dar.

T 2: Der Referenzwert ist auf 110,25 gestiegen. Im Vergleich zu seinem letzten Kurs am Tag T 1 bedeutet dies einen erneuten Anstieg um 5%. Die Faktor-Indizes bewegen sich entsprechend gehobelt und legen wieder um $4 \times 5\% = 20\%$ zu (Long) bzw. verlieren entsprechend (Short). Dieser Wertzuwachs/-verlust wird jeweils ausgehend von den Schlusskursen der Faktor-Indizes am Tag T 1 berechnet, d.h. 120,00 (Long) bzw. 80,00 (Short).

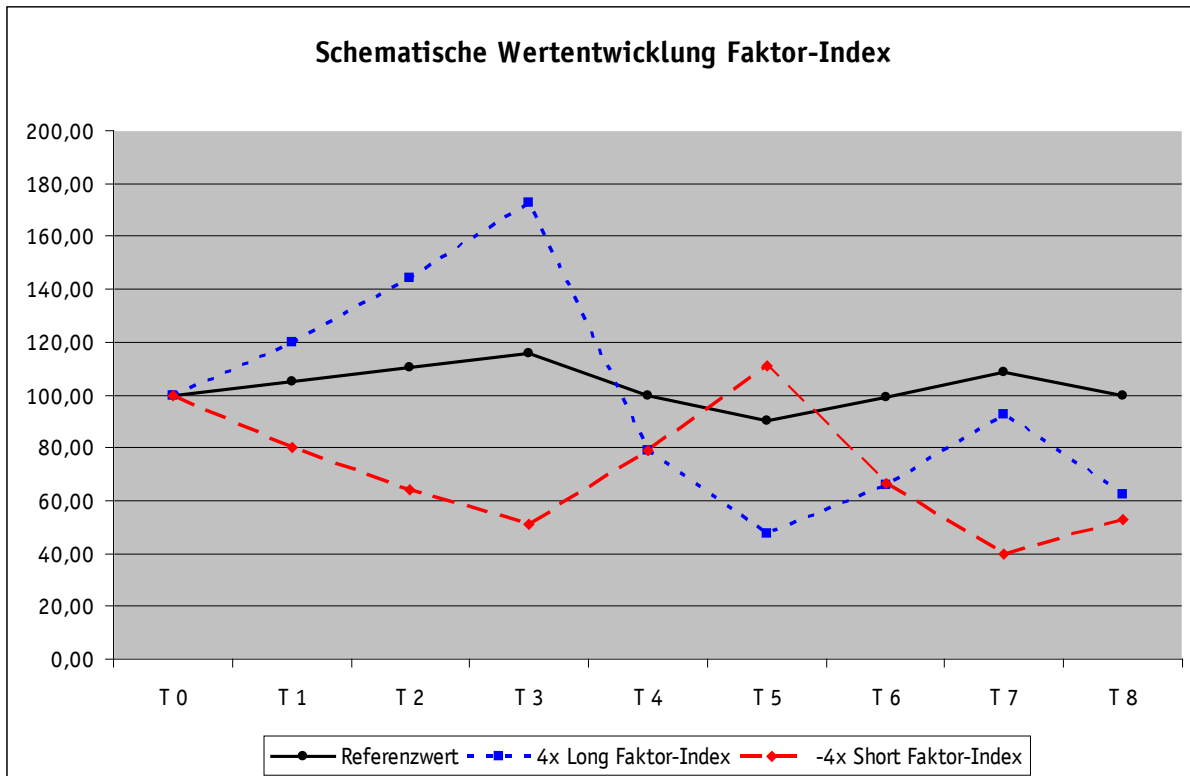
Der Long Faktor-Index steigt am Tag T 2 also auf 144,00 (= 120,00 zuzüglich 20% von 120,00), der Short Faktor-Index fällt auf 64,00 (= 80,00 abzüglich 20% von 80,00). Diese Werte stellen nun jeweils die Basis für den folgenden Tag dar.

T 3: Der Referenzwert ist auf 115,76 gestiegen. Im Vergleich zu seinem letzten Kurs am Tag T 2 bedeutet dies einen erneuten Anstieg um 5%. Die Faktor-Indizes bewegen sich entsprechend gehobelt und legen wieder um $4 \times 5\% = 20\%$ zu (Long) bzw. verlieren entsprechend (Short). Dieser Wertzuwachs/-verlust wird jeweils ausgehend von den Schlusskursen der Faktor-Indizes am Tag T 1 berechnet, d.h. 144,00 (Long) bzw. 64,00 (Short).

Der Long Faktor-Index steigt am Tag T 3 also auf 172,79 (= 144,00 zuzüglich 20% von 144,00), der Short Faktor-Index fällt auf 51,21 (= 64,00 abzüglich 20% von 64,00). Diese Werte stellen nun jeweils die Basis für den folgenden Tag dar.

T 4: Der Rückgang des Referenzwertes am 4. Tag um (gerundet) 13,61% auf 100,00, also auf das Ausgangsniveau vom Tag 0, lässt den Long Faktor-Index innerhalb eines Tages um 54,457% ($4 \times 13,614\%$) fallen. Er fällt auf 78,69 (= 172,79 abzüglich 54,457% von 172,79). Der Short Faktor-Index erholt sich dagegen um 54,457% ($4 \times 13,614\%$) auf 79,10 (= 51,21 zuzüglich 54,457% von 51,21).

Siehe dazu auch nachfolgende grafische Darstellung der Entwicklung von Referenzwert einerseits und den Long und Short Faktor-Indizes andererseits.



Das Beispiel verdeutlicht, dass durch die tägliche Basisanpassung die Veränderung des Faktor-Index höher ausfällt als erwartet. Dieser Effekt funktioniert auch umgekehrt und kann auch Kursverluste mindern. Allerdings sorgt der Basiseffekt im negativen Sinne dafür, dass einmal entstandene Kursverluste durch die gleiche positive Performance nicht wieder komplett ausgeglichen werden können.

In diesem Beispiel hat sich der Kurs des Referenzwertes nach acht (8) Tagen einer volatilen Seitwärtsbewegung am Ende nicht verändert, aber sowohl der Long als auch der Short Faktor-Index haben mehr als 40% ihres ursprünglichen Wertes verloren. **Eine Anlage in Faktor-Zertifikate über die tägliche Basisanpassung hinweg führt also in Seitwärtsphasen (Referenzwert steigt und fällt abwechselnd) zu Verlusten des Anlegers.**

6. Aufstockung von Emissionen

Unter dem Basisprospekt kann das Emissionsvolumen von Wertpapieren, die unter diesem Basisprospekt oder unter einem älteren, nicht mehr gültigen Basisprospekt emittiert wurden (jeweils die "**Ursprünglichen Wertpapiere**"), erhöht werden ("**Aufstockung**"), wobei Wertpapiere auch mehrmals aufgestockt werden können. Zu diesem Zweck werden für die jeweiligen Zusätzlichen Wertpapiere (wie nachfolgend definiert) Endgültige Angebotsbedingungen gemäß dem Muster in Abschnitt XI. dieses Basisprospektes erstellt.

Die Zusätzlichen Wertpapiere bilden zusammen mit den Ursprünglichen Wertpapieren eine einheitliche Emission von Wertpapieren im Sinne des § 13 der Emissionsbedingungen (entsprechend des erhöhten Emissionsvolumens), d.h. sie haben die gleichen Wertpapierkennnummern und die gleiche Ausstattung.

"**Zusätzliche Wertpapiere**" bezeichnet die Wertpapiere, um deren in den Produktbedingungen genannte Stückzahl das Emissionsvolumen der Ursprünglichen Wertpapiere erhöht wird. Die laufende

Nummer der Aufstockung der jeweiligen Wertpapiere wird auf dem Deckblatt der Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben.

Die Endgültigen Angebotsbedingungen werden in elektronischer Form auf der Website des Emittenten, www.vontobel-zertifikate.de, zur Verfügung gestellt. Druckexemplare können kostenlos vom Emittenten (Bockenheimer Landstr. 24, 60323 Frankfurt am Main, Deutschland) angefordert werden.

Für den Fall, dass die Ursprünglichen Wertpapiere unter dem Basisprospekt der Vontobel Financial Products GmbH vom 5. Februar 2014 für Faktor-Zertifikate, in der Fassung etwaiger Nachträge (der "**Basisprospekt vom 5. Februar 2014**"), emittiert wurden, sind die in Abschnitt VII. dieses Basisprospektes enthaltenen Emissionsbedingungen für die Zusätzlichen Wertpapiere nicht relevant. Stattdessen kommen die Emissionsbedingungen, die im Basisprospekt 5. Februar 2014 enthalten sind, zur Anwendung. Zu diesem Zweck werden die Emissionsbedingungen aus dem Basisprospekt vom 5. Februar 2014 durch Verweis gemäß § 11 WpPG in diesen Basisprospekt einbezogen. Der Basisprospekt vom 5. Februar 2014 wird in elektronischer Form auf der Website des Emittenten, www.vontobel-zertifikate.de, zur Verfügung gestellt. Druckexemplare können kostenlos vom Emittenten (Bockenheimer Landstr. 24, 60323 Frankfurt am Main, Deutschland) angefordert werden.

Die Endgültigen Angebotsbedingungen werden die für die jeweiligen Wertpapiere anwendbaren Emissionsbedingungen bezeichnen.

7. Fortsetzung des öffentlichen Angebots von bereits emittierten Wertpapieren

Unter dem Basisprospekt kann das öffentliche Angebot von Wertpapieren, die unter einem älteren, nicht mehr gültigen Basisprospekt emittiert wurden, wie nachfolgend beschrieben fortgesetzt werden ("**Angebotsfortsetzung**").

Allgemeine Informationen

Zum Zwecke der Angebotsfortsetzung werden Endgültige Angebotsbedingungen gemäß dem Muster in Abschnitt XI. dieses Basisprospektes erstellt, um das öffentliche Angebot der jeweils betreffenden Wertpapiere, die unter den in den Endgültigen Angebotsbedingungen bezeichneten ersten Endgültigen Angebotsbedingungen (die "**Ersten Endgültigen Angebotsbedingungen**") zum Basisprospekt vom 5. Februar 2014 (zusammen mit den jeweiligen Ersten Endgültigen Angebotsbedingungen auch "**Ursprungsprospekt**") emittiert wurden, nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospektes vom 5. Februar 2014 fortzusetzen.

Der Beginn des fortzusetzenden öffentlichen Angebots wird in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen genannt werden. Die Endgültigen Angebotsbedingungen werden in elektronischer Form auf der Website des Emittenten, www.vontobel-zertifikate.de, zur Verfügung gestellt. Druckexemplare können kostenlos vom Emittenten (Bockenheimer Landstr. 24, 60323 Frankfurt am Main, Deutschland) angefordert werden.

Der Angebotspreis der Wertpapiere wird durch die Bank Vontobel AG, Zürich (oder ein sonstiges beauftragtes Unternehmen) als Market Maker am Tag des Beginns der jeweiligen Angebotsfortsetzung auf der Grundlage der jeweiligen Marktbedingungen festgelegt und ist an diesem Tag auf der Webseite des Emittenten www.vontobel-zertifikate.de abrufbar.

Hinweise zu den im Falle einer Angebotsfortsetzung anwendbaren Emissionsbedingungen

Im Fall einer Angebotsfortsetzung sind die für die betreffenden Wertpapiere unter dem Ursprungsprospekt erstellten Emissionsbedingungen weiterhin rechtlich verbindlich.

Folglich sind im Fall einer Angebotsfortsetzung von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt vom 5. Februar 2014, emittiert wurden, die in Abschnitt VII. dieses Basisprospektes enthaltenen Emissionsbedingungen für die betreffenden Wertpapiere nicht relevant. Stattdessen kommen die Emissionsbedingungen, die im Basisprospekt vom 5. Februar 2014 enthalten und gemäß § 11 WpPG in diesen Basisprospekt einbezogen sind, zur Anwendung.

Die Endgültigen Angebotsbedingungen werden die für die jeweiligen Wertpapiere anwendbaren Emissionsbedingungen bezeichnen.

Bei dem ggf. in den Emissionsbedingungen angegebenen Ausgabepreis handelt es sich um den historischen Preis der Wertpapiere am in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der Wertpapiere, der auf Grundlage der Marktsituation an diesem Tag festgesetzt wurde.

VII. EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die Bestimmungen der nachfolgenden "**Emissionsbedingungen**" gelten – außer im Fall einer Aufstockung bzw. einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt vom 5. Februar 2014 emittiert wurden – grundsätzlich für alle unter diesem Basisprospekt zu begebenden Faktor-Zertifikate (die "**Wertpapiere**").

Die im Einzelfall anwendbaren Emissionsbedingungen werden in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegt.

Die in den Emissionsbedingungen mit einem Platzhalter • oder durch eckige Klammern [] als Option gekennzeichneten Produktmerkmale werden vom Emittenten erst kurz vor Beginn des Angebots festgelegt und in den Endgültigen Angebotsbedingungen ergänzt bzw. ausgewählt.

Sofern in dem Basisprospekt auf "**Wertpapiere**" Bezug genommen wird, soll dieser Begriff jegliche Wertpapiere und jegliche Form, in der Wertpapiere und Bucheffekten unter dem Basisprospekt und den Endgültigen Angebotsbedingungen ausgegeben werden, umfassen.

§ 1 Wertpapierrecht, Status, Garantie

(1) Vontobel Financial Products GmbH, Frankfurt am Main, Deutschland (der "**Emittent**") begibt von Zeit zu Zeit Wertpapiere, auf die diese Emissionsbedingungen in der durch die Endgültigen Angebotsbedingungen vervollständigten Form (die "**Emissionsbedingungen**") Anwendung finden. Der *Ausgabebetrag* und die *Stückzahl* (Emissionsvolumen) der Wertpapiere sind in § 2 dieser Emissionsbedingungen benannt.

(2) Jedes durch seine jeweiligen Wertpapierkennnummern gekennzeichnete Wertpapier (jeweils ein "**Wertpapier**") begründet einen Anspruch des Wertpapierinhabers (wie nachstehend in § 8 definiert), von dem Emittenten die Tilgung des Wertpapiers nach Maßgabe von § 3 dieser Emissionsbedingungen zu verlangen ("**Wertpapierrecht**").

(3) Die Wertpapiere sind nicht verzinslich und berechtigen nicht zu Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen. Eine Kündigung der Wertpapiere durch die Wertpapierinhaber ist – über das in § 4 dieser Emissionsbedingungen geregelte Ausübungsrecht hinaus – nicht möglich.

(4) Die Laufzeit ("**Laufzeit**") der Wertpapiere beginnt mit dem *Ausgabebetrag* und ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen – grundsätzlich unbegrenzt (open-end).

(5) Die Verpflichtungen aus den Wertpapieren begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des *Emittenten*, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des *Emittenten* gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

(6) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten des *Emittenten* unter diesen Emissionsbedingungen werden von der Vontobel Holding AG, Zürich, ("**Garant**") garantiert. Die Verpflichtungen des *Garanten* unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten des *Garanten*, die untereinander gleichrangig sind. Der *Garant* wird auf erstes Verlangen der Wertpapierinhaber und deren schriftliche Bestätigung, dass ein Betrag unter den Wertpapieren von dem *Emittenten* nicht fristgerecht bezahlt wurde, an diese unverzüglich alle gemäß den Emissionsbedingungen zu zahlenden Beträge zahlen. Sämtliche aus der Garantie entstehenden Rechte und Pflichten unterliegen in jeder Hinsicht dem Recht der Schweiz. Für alle Klagen und Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Garantie sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich ausschliesslich zuständig. Gerichtsstand ist Zürich 1. Vorbehalten bleibt die Einlegung von Rechtsmitteln beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne, dessen Entscheidung endgültig ist.

§ 2 Definitionen

Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten, vorbehaltlich etwaiger Anpassungen gemäß § 6 dieser Emissionsbedingungen, einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6 dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich einer Marktstörung gemäß § 7 dieser Emissionsbedingungen, die folgenden Begriffsbestimmungen.

Anwendbares Recht	Auf die Wertpapiere ist [Deutsches Recht] [Schweizerisches Recht] anwendbar.
Ausgabetag	ist der ●.
Ausübungsstelle	ist [Bank Vontobel AG z.H. Corporate Actions Gotthardstrasse 43 8002 Zürich Schweiz Telefon: +41 (0)58 283 74 69 Fax: +41 (0)58 283 51 60] [●]
Ausübungstichtag	ist der ●. <i>Bankarbeitstag</i> vor dem jeweiligen <i>Ausübungstermin</i> .
Ausübungstag	ist der <i>Ausübungstermin</i> , an dem das Wertpapierrecht wirksam gemäß § 4 dieser Emissionsbedingungen ausgeübt wurde.
Ausübungstermine	ist bzw. sind ● [, erstmals der ●].
Ausstattungsmerkmale	sind der <i>Basiswert</i> und das <i>Bezugsverhältnis</i> .
Auszahlungsbetrag	[Der <i>Auszahlungsbetrag</i> entspricht dem <i>Referenzpreis</i> des <i>Basiswertes</i> am <i>Bewertungstag</i> dividiert durch das <i>Bezugsverhältnis</i> .] [Der <i>Auszahlungsbetrag</i> entspricht dem <i>Referenzpreis</i> des <i>Basiswertes</i> am <i>Bewertungstag</i> multipliziert mit dem <i>Bezugsverhältnis</i> .]
Bankarbeitstag	ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), (a) an dem jedes Clearing-System für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, und (b) an dem entweder (i) - für in Euro zahlbare Beträge - das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2)-System in Betrieb ist, oder (ii) - für in einer anderen Währung als Euro zahlbare Beträge - Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzmarkt des Landes dieser Währung Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind.

Basiswert	<p>[<i>Faktor-Index Name einfügen</i>: ●]</p> <p>[ISIN: ●]</p> <p>Währung des Basiswertes: [EUR][USD][CHF][JPY][HKD][SGD][GBP][NOK][SEK][AUD]</p> <p>Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht ein Indexpunkt einer Einheit der <i>Währung des Basiswertes</i>.</p> <p>Das dem <i>Basiswert</i> zugrunde liegende Indexkonzept ergibt sich aus der Indexbeschreibung, wie sie in Ziffer III. der jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen dargestellt ist.</p>
Basiswertbestandteil	ist der im Basiswert enthaltene Referenzwert.
Bewertungstag	<p>ist der maßgebliche <i>Ausübungstag</i> oder, im Falle einer <i>Ordentlichen Kündigung</i> gemäß § 5, der <i>Ordentliche Kündigungstag</i>.</p> <p>Sollte der <i>Bewertungstag</i> kein <i>Indextag</i> sein, so verschiebt sich der <i>Bewertungstag</i> auf den nächstfolgenden <i>Indextag</i>.</p>
Bezugsverhältnis	Das <i>Bezugsverhältnis</i> wird als [Bruch ausgedrückt und beträgt ● : ●] [Zahl ausgedrückt und beträgt ●].
Clearing-System	<p>ist [jeweils]:</p> <p>[Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland] [; und]</p> <p>[SIX SIS AG, Baslerstraße 100, 4600 Olten, Schweiz]</p> <p>[<i>weitere bzw. andere Clearing-Systeme einfügen</i>: ●].</p>
Fälligkeitstag	ist spätestens der fünfte <i>Bankarbeitstag</i> nach dem <i>Bewertungstag</i> .
Handelswährung	der Wertpapiere ist [EUR] [CHF] [USD] [HKD] [SEK] [●].
Indexberechnungsstelle	ist Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich, Schweiz
Indexkonzept	ist für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen, das dem jeweiligen <i>Basiswert</i> der Wertpapiere zugrunde liegende Regelwerk, wie es sich aus der jeweiligen Indexbeschreibung, in der Gestalt wie sie in den Endgültigen Angebotsbedingungen veröffentlicht und den Emissionsbedingungen beigefügt wird, ergibt.
Indextag	ist ein Tag, an dem die <i>Indexberechnungsstelle</i> gemäß dem <i>Indexkonzept</i> üblicherweise den <i>Basiswert</i> berechnet und veröffentlicht.
Kündigungsstichtag	● Bankarbeitstage vor dem maßgeblichen Kündigungstermin.
Kündigungstermin	ist bzw. sind ● [, erstmals der ●].
Referenzpreis	Der <i>Referenzpreis</i> ist der für die Bestimmung und Berechnung des <i>Auszahlungsbetrages</i> maßgebliche Kurs des <i>Basiswertes</i> und entspricht dem am <i>Bewertungstag</i> von der <i>Indexberechnungsstelle</i> festgestellten und veröffentlichten Indexschlusskurs.
Stückzahl	(bis zu) ● Wertpapiere

Terminbörse

Terminbörse für die Zwecke der Emissionsbedingungen, insbesondere für die Feststellung von Marktstörungen gemäß § 7 oder der Durchführung von Anpassungen gemäß § 6, ist diejenige Börse oder Handelssystem mit dem größten Handelsvolumen in auf den jeweiligen *Basiswertbestandteil* bezogenen Options- und Terminkontrakten, und deren Rechtsnachfolger und jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welche(s) der Handel in Options- und Terminkontrakten bezogen auf den *Basiswertbestandteil* übertragen worden ist.

Währungsumrechnung

[für den Fall, dass die Handelswährung der Wertpapiere und die Währung des Basiswertes verschieden sind, einfügen:

Alle unter den Wertpapieren zu zahlenden Geldbeträge werden entsprechend des Umrechnungskurses in die Handelswährung umgerechnet.

"Umrechnungskurs" ist

[der maßgebliche Umrechnungskurs zwischen der Währung des Basiswertes und der Handelswährung, wie er von der Europäischen Zentralbank für den Bewertungstag bestimmt wird und auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank, www.ecb.int, dort unter der Rubrik "Euro Foreign Exchange Reference Rates" erscheint.]

[ggf. abweichende Definition des Umrechnungskurses einfügen: ●]

[ggf. zusätzlich einfügen: Falls ein solcher Umrechnungskurs nicht festgestellt oder veröffentlicht werden sollte, wird die Berechnungsstelle den am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises anwendbaren Umrechnungskurs nach billigem Ermessen bestimmen.]]

[für den Fall, dass die Handelswährung der Wertpapiere der Währung des Basiswertes entspricht, einfügen:

Eine Währungsumrechnung in Bezug auf die unter den Wertpapieren zu zahlenden Geldbeträge erfolgt nicht.]

§ 3 Tilgung, Fälligkeit

(1) Die Tilgung jedes Wertpapiers erfolgt nach Maßgabe der übrigen Bestimmungen der Emissionsbedingungen durch Zahlung des *Auszahlungsbetrages* am Fälligkeitstag. Sofern der *Auszahlungsbetrag* nicht positiv ist, verfällt das *Wertpapierrecht* wertlos.

(2) Die Zahlung des *Auszahlungsbetrages* kann nur durch wirksame Ausübung des *Wertpapierrechts* durch den Wertpapierinhaber gemäß § 4 herbeigeführt werden.

(3) Der *Emittent* ist berechtigt, die *Wertpapiere* gemäß § 5 *ordentlich zu kündigen*. Die *ordentliche Kündigung* gibt dem Wertpapierinhaber ebenfalls das Recht, die Tilgung des *Wertpapiers*, d.h. die Zahlung des *Ordentlichen Kündigungsbetrages*, zu verlangen.

§ 4 Ausübungsrecht des Wertpapierinhabers

(1) Der Inhaber eines Wertpapiers kann das *Wertpapierrecht* mit Wirkung zu jedem *Ausübungstermin* ausüben. Die Ausübung des *Wertpapierrechts* nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gibt dem Wertpapierinhaber das in § 3 Absatz (1) bestimmte Recht auf Zahlung des *Auszahlungsbetrages* durch den *Emittenten*.

(2) Die Ausübung des *ordentlichen Kündigungsrechts* des *Emittenten* nach § 5 hindert die Wertpapierinhaber nicht daran, das *Wertpapierrecht* mit Wirkung zu einem *Ausübungstermin* bis zum *ordentlichen Kündigungstag* (wie in § 5 Absatz (2) definiert) (ausschließlich) auszuüben. Eine für einen *Ausübungstermin* nach dem *ordentlichen Kündigungstag* zugegangene *Ausübungserklärung* ist unwirksam.

(3) Zur wirksamen Ausübung des *Wertpapierrechts* muss der Wertpapierinhaber über die depotführende Bank bis spätestens zum *Ausübungstichtag*

- (a) der *Ausübungsstelle* sowohl per Telefon als auch per Fax eine *Ausübungserklärung* abgeben, und
- (b) die *Wertpapiere* durch Übertragung der *Wertpapiere* auf ein Konto der *Ausübungsstelle* bei einem *Clearing-System* liefern.

(4) Die "**Ausübungserklärung**" ist eine Erklärung des Wertpapierinhabers unter Angabe der folgenden Informationen:

- (a) Name und Anschrift des Wertpapierinhabers,
- (b) die Erklärung des Wertpapierinhabers, hiermit sein *Wertpapierrecht* auszuüben,
- (c) die genaue Bezeichnung der *Wertpapiere* (inklusive der ISIN) und die Anzahl der *Wertpapiere*, deren *Wertpapierrechte* ausgeübt werden, und
- (c) die Abwicklungsinstruktionen für die depotführende Bank.

(5) Die *Ausübungserklärung* ist mit ihrem Eingang bei der *Ausübungsstelle* bindend und unwiderruflich.

Die *Ausübungserklärung* wird an dem betreffenden *Ausübungstermin* wirksam, wenn die Bedingungen der vorstehenden Absätze (2) bis (4) erfüllt sind. Sind die Bedingungen der Absätze (2) bis (4) nicht erfüllt, ist die *Ausübungserklärung* unwirksam. Eine unwirksame *Ausübungserklärung* wird nicht als *Ausübungserklärung* in Bezug auf einen späteren *Ausübungstermin* behandelt.

Sofern die Anzahl der in der *Ausübungserklärung* genannten *Wertpapiere* von der Anzahl der im Rahmen der genannten Frist übertragenen *Wertpapiere* abweicht, so gilt die *Ausübungserklärung* nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von *Wertpapieren* als eingereicht. Überschüssige *Wertpapiere* werden in beiden Fällen auf Kosten und Risiko des Wertpapierinhabers an die depotführende Bank zurück übertragen.

(6) Nach Abgabe einer wirksamen *Ausübungserklärung* ist eine weitere Übertragung der Wertpapiere unzulässig.

(7) Mit der Zahlung des Auszahlungsbetrages erlöschen alle Rechte der Wertpapierinhaber aus den ausgeübten Wertpapieren.

§ 5 Ordentliche Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten

(1) Der *Emittent* ist berechtigt, die *Wertpapiere* insgesamt zu einem *Kündigungstermin* ordentlich zu kündigen (die "**Ordentliche Kündigung**").

(2) Die *Ordentliche Kündigung* erfolgt im Wege der Bekanntmachung nach § 12. Der *Emittent* wird die *Ordentliche Kündigung* spätestens am *Kündigungstichtag* bekannt machen. Die Bekanntmachung muss den Kündigungstermin, zu dem die Kündigung wirksam wird, (der "**Ordentliche Kündigungstag**") nennen und ist unwiderruflich.

(3) Im Falle einer *Ordentlichen Kündigung* endet die *Laufzeit* der Wertpapiere am *Ordentlichen Kündigungstag*. Der *Emittent* wird an die Wertpapierinhaber den ordentlichen Kündigungsbetrag (der "**Ordentliche Kündigungsbetrag**") zahlen. Die Berechnung und Zahlung des *Ordentlichen Kündigungsbetrages* eines jeden Wertpapiers erfolgt wie im Falle der Berechnung und Zahlung des *Auszahlungsbetrages* bei Ausübung gemäß § 4, wobei der *Ordentliche Kündigungstag* in jeder Hinsicht an die Stelle des *Ausübungstermines* tritt. Die Rechte aus den *Wertpapieren* erlöschen mit Zahlung des *Ordentlichen Kündigungsbetrages*.

(4) Das Recht der Wertpapierinhaber, das *Wertpapierrecht* zu einem dem *Ordentlichen Kündigungstag* vorausgehenden *Ausübungstermin* auszuüben, bleibt unberührt. Eine in Bezug auf den *Ordentlichen Kündigungstag* oder einen späteren *Ausübungstermin* abgegebene *Ausübungserklärung* ist unwirksam.

§ 6 Anpassungen, außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten

(1) Im Falle der Ankündigung oder des Eintretens eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse in Bezug auf den *Basiswert* ("**Anpassungsereignis**"):

- (a) Veränderung, Anpassung oder andere Maßnahme in Bezug auf das maßgebliche Konzept und die Berechnung des *Basiswertes*, mit der Folge, dass nach Auffassung des *Emittenten* das maßgebliche Konzept oder die maßgebliche Berechnung des *Basiswertes* nicht mehr mit denen am *Ausgabebetrag* vergleichbar ist. Die Vergleichbarkeit ist insbesondere dann nicht mehr gegeben, wenn sich aufgrund einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme trotz gleichbleibender Kurse eines *Basiswertbestandteils* und seiner Gewichtung eine wesentliche Änderung des *Basiswertes* ergibt;
- (b) Aufhebung des *Basiswertes* und/oder Ersetzung durch ein anderes Indexkonzept; oder
- (c) aus einem sonstigen Grund, der in seinen wirtschaftlichen Auswirkungen vergleichbar ist

kann der *Emittent* das *Wertpapierrecht* nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anpassen.

(2) Liegt ein Anpassungsereignis gemäß Absatz (1) vor, wird der *Emittent*, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3), das *Wertpapierrecht* nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) und unter Berücksichtigung des letzten festgestellten Kurses des *Basiswertes* anpassen, sofern der *Stichtag* für das Anpassungsereignis vor dem bzw. vor einem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt, und zu diesem Zweck anzupassende Ausstattungsmerkmale ermitteln, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst weitgehend der bisherigen Regelung entsprechen.

Der *Emittent* kann sich im Rahmen der Ermessensausübung bei der Durchführung der Anpassung zeitlich und inhaltlich daran orientieren, wie an der *Terminbörse* entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- oder Optionskontrakte auf den *Basiswert* (Index) bzw. einen *Basiswertbestandteil* erfolgen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der *Terminbörse* entscheidet der *Emittent* nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*). Der *Emittent* ist berechtigt, ggf. von den durch die *Terminbörse* vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern er dies nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen diesen Wertpapieren und den an der *Terminbörse* gehandelten Termin- und Optionskontrakten Rechnung zu tragen.

"**Stichtag**" im Sinne der Emissionsbedingungen ist der erste *Indextag*, an dem die entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden.

Wird der *Basiswert* (Index) aufgehoben bzw. durch ein anderes Indexkonzept ersetzt, oder kann die Lizenzvereinbarung zwischen der *Indexberechnungsstelle* und dem *Emittenten* bzw. der *Berechnungsstelle* nicht fortgesetzt werden, wird der *Emittent*, ggf. unter entsprechender Anpassung der *Ausstat-*

tungsmerkmale, bestimmen, ob und welches andere Indexkonzept künftig für die Berechnung des *Wertpapierrechts* zugrunde zu legen ist.

Wird der Basiswert nicht mehr von der *Indexberechnungsstelle*, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der *Emittent* nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) für geeignet hält ("**Ersatzindexberechnungsstelle**") berechnet und festgestellt bzw. veröffentlicht, so wird der *Auszahlungsbetrag* ggf. auf der Grundlage des von der *Ersatzindexberechnungsstelle* berechneten und veröffentlichten *Basiswertes* berechnet. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die *Indexberechnungsstelle* gilt, sinngemäß, als Bezugnahme auf die *Ersatzindexberechnungsstelle*.

(3) Ist nach Ansicht des *Emittenten* eine sachgerechte Anpassung oder eine Festlegung eines anderen maßgeblichen Indexkonzepts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich (bzw. kündigt die Terminbörse die entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte auf den Basiswert vorzeitig oder würde sie dies tun, sofern entsprechende Termin- oder Optionskontrakte dort gehandelt würden), ist der *Emittent* berechtigt, aber nicht verpflichtet, die *Wertpapiere* durch Bekanntmachung gemäß § 12 unter Angabe des nachstehend definierten *Außerordentlichen Kündigungsbetrags* außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 12 ("**Außerordentlicher Kündigungstag**"). Die Laufzeit der *Wertpapiere* endet in diesem Falle am *Außerordentlichen Kündigungstag*.

Der *Emittent* zahlt im Falle einer Kündigung an jeden Wertpapierinhaber innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem *Außerordentlichen Kündigungstag* einen Betrag je Wertpapier ("**Außerordentlicher Kündigungsbetrag**"), der von dem *Emittenten* bzw. der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) als angemessener Marktpreis eines *Wertpapiers* festgelegt wird. Für die Zahlung des *Außerordentlichen Kündigungsbetrags* gelten ansonsten die Regelungen des § 9 entsprechend.

(5) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den *Emittenten* nach § 12 bekannt gemacht.

§ 7 Marktstörung

(1) Wenn am *Bewertungstag* eine *Marktstörung*, wie in Absatz (3) definiert, eintritt oder vorliegt, oder der *Referenzpreis* des *Basiswertes* nicht festgestellt wird, so gilt als *Bewertungstag* der nächstfolgende *Indextag*, an dem keine *Marktstörung* mehr vorliegt bzw. der *Referenzpreis* des *Basiswertes* wieder festgestellt wird. Der *Fälligkeitstag* verschiebt sich entsprechend. Der *Emittent* wird sich bemühen, unverzüglich gemäß § 12 bekannt zu machen, dass eine *Marktstörung* eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

(2) Ist der *Bewertungstag* um fünf aufeinander folgende *Indextage* verschoben worden, gilt dieser fünfte *Indextag* als *Bewertungstag*. Dabei wird der *Emittent* nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) einen maßgeblichen Wert des *Basiswertes* als *Referenzpreis* bestimmen, der nach dessen Beurteilung den am *Bewertungstag* herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

(3) "**Marktstörung**" bedeutet

- (a) die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels eines einzelnen *Basiswertbestandteils* an der Börse oder in dem Handelssystem, welche bzw. welches die *Indexberechnungsstelle* entsprechend der maßgeblichen Indexbeschreibung für die Berechnung des *Basiswertes* heranzieht.

Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als *Marktstörung*, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden zurückzuführen ist.

Eine während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als *Marktstörung*, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

Oder

- (b) die Nichtfeststellung des Zinssatzes, welchen die Indexberechnungsstelle für die Berechnung des Basiswertes entsprechend der maßgeblichen Indexbeschreibung heranzieht.

Die in § 6 Absatz (1) beschriebenen Fälle, die ein Anpassungsereignis auslösen, fallen nicht unter die vorstehende Definition.

§ 8 Form, Anwendbares Recht, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit

(1) Sofern das *Anwendbare Recht* Deutsches Recht ist, gelten die folgenden Regelungen:

- (a) Die Wertpapiere werden als auf den Inhaber lautende Wertpapiere begeben. Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber, des *Emittenten*, der *Zahlstelle(n)* und der *Berechnungsstelle* bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Davon unberührt unterliegt die Garantie ausschließlich dem Recht der Schweiz (§ 1 Absatz 5).
- (b) Während der Laufzeit ist das Wertpapierrecht in einer Sammelurkunde gemäß § 9 a (Deutsches) Depotgesetz (die "**Urkunde**") verbrieft. Die *Urkunde* ist bei Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland (die "**Verwahrungsstelle**") hinterlegt und wird solange von der *Verwahrungsstelle* verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen des *Emittenten* aus den Wertpapieren erfüllt sind. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile, wirtschaftliche Eigentumsrechte oder vergleichbare Rechte an der *Urkunde* zu, die in Übereinstimmung mit den Regeln der *Verwahrungsstelle* sowie in Übereinstimmung mit dem Recht der Bundesrepublik Deutschland übertragbar sind.
- (c) Im Effektengiroverkehr sind die Wertpapiere ausschließlich in Einheiten von einem Wertpapier oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (d) "**Wertpapierinhaber**" bezeichnet einen jeglichen Inhaber eines Miteigentumsanteils oder Miteigentumsanspruchs, eines wirtschaftlichen Eigentumsrechts oder eines vergleichbaren Rechts an der Urkunde.

(2) Sofern das *Anwendbare Recht* Schweizerisches Recht ist, gelten die folgenden Regelungen:

- (a) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber, des *Emittenten*, der *Zahlstelle(n)*, der *Berechnungsstelle* und des *Garanten* bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Schweiz.
- (b) Die Wertpapiere stellen Bucheffekten (die "**Bucheffekten**") im Sinne des (Schweizerischen) Bundesgesetzes über Bucheffekten dar. Sie werden zunächst in unverbriefter Form gemäß Art. 973 c des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Obligationenrecht) als Wertrechte (die "**Wertrechte**") ausgegeben.

Wertrechte werden von dem *Emittenten* durch Eintrag in einem von dem *Emittenten* geführten Wertrechtebuch geschaffen. Diese Wertrechte werden dann in das Hauptregister der SIX SIS AG, Brandschenkestraße 47, 8002 Zürich, Schweiz (die "**Verwahrungsstelle**") eingetragen. Mit der Eintragung der Wertrechte im Hauptregister der *Verwahrungsstelle* und deren

Gutschrift in einem oder mehreren Effektenkonten entstehen Bucheffekten, Art. 6 Abs. 1 c) des (Schweizerischen) Bundesgesetzes über Bucheffekten.

Wertrechte in Form von Bucheffekten können nur nach Maßgabe der Bestimmungen des (Schweizerischen) Bundesgesetzes über Bucheffekten sowie dem Recht der Schweiz übertragen oder in sonstiger Weise veräußert werden, d.h. durch Gutschrift der Bucheffekten auf einem Effektenkonto des Erwerbers.

Der *Emittent* und die Inhaber sind zu keinem Zeitpunkt berechtigt, die Wertrechte in eine Globalurkunde oder in physische Wertpapiere umzuwandeln oder deren Umwandlung zu verlangen oder eine Lieferung einer Globalurkunde oder von physischen Wertpapieren herbeizuführen oder zu verlangen.

Aus den Unterlagen der *Verwahrungsstelle* ergibt sich die Anzahl der von jedem Teilnehmer der *Verwahrungsstelle* gehaltenen Bucheffekten. In Bezug auf Bucheffekten, gelten (i) diejenigen Personen, mit Ausnahme der Verwahrungsstelle selbst, welche die Bucheffekten in einem bei einer Verwahrungsstelle geführten Effektenkonto halten und (ii) Verwahrungsstellen, die Bucheffekten auf eigene Rechnung halten, als Inhaber der Bucheffekten. Die Zahlstelle darf davon ausgehen, dass eine Bank oder ein Finanzintermediär, welcher eine Erklärung des Inhabers gemäß diesen Bedingungen für den Inhaber abgibt oder weiterleitet, vom Inhaber dazu gehörig ermächtigt worden ist.

- (c) Im Effektingiroverkehr sind die Wertpapiere ausschließlich in Einheiten von einem Wertpapier oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (d) "**Wertpapierinhaber**" bezeichnet eine Person, welche die Produkte im eigenen Namen und für eigene Rechnung in einem Wertpapierdepot hält.

§ 9 Berechnungsstelle(n), Zahlstelle(n)

(1) "**Berechnungsstelle**" ist die Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich, Schweiz. Der *Emittent* ist jederzeit berechtigt, die *Berechnungsstelle* durch eine andere Bank zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche *Berechnungsstellen* zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Die *Berechnungsstelle* handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des *Emittenten* und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Inhabern der Wertpapiere. Die *Berechnungsstelle* ist von den Beschränkungen des § 181 BGB (für *Wertpapiere* nach deutschem Recht) und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder (soweit zulässig) befreit. Sämtliche der in Satz 2 erwähnten Maßnahmen werden nach § 12 bekannt gegeben.

(2) "**Hauptzahlstelle**" ist die Bank Vontobel AG, Zürich, "**deutsche Nebenzahlstelle**" ist die Bank Vontobel Europe AG, Alter Hof 5, 80331 München (*Hauptzahlstelle* und *deutsche Nebenzahlstelle* werden zusammen auch die "**Zahlstelle(n)**" genannt). Der *Emittent* ist jederzeit berechtigt, eine *Zahlstelle* zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche *Zahlstellen* zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Eine *Zahlstelle* handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des *Emittenten* und hat keinerlei Pflichten gegenüber dem Wertpapierinhaber. Eine *Zahlstelle* ist von den Beschränkungen des § 181 BGB (für *Wertpapiere* nach deutschem Recht) und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder (soweit zulässig) befreit. Sämtliche der in Satz 2 erwähnten Maßnahmen werden nach § 12 bekannt gegeben.

§ 10 Zahlungen

- (1) Der *Emittent* wird über die *Zahlstelle(n)* für alle von ihm begebenen Wertpapiere am *Fälligkeitstag* die jeweils fälligen Leistungen der *Verwahrungsstelle* zur Weiterleitung an die jeweiligen Depotbanken zwecks Gutschrift an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Damit wird der *Emittent* von sämtlichen Leistungsverpflichtungen frei.
- (2) Die fälligen Leistungen werden von der *Berechnungsstelle* berechnet und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Wertpapierinhaber bindend.
- (3) Die sich bei der Berechnung der Geldbeträge ergebenden Werte werden kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen auf- bzw. abgerundet.
- (4) Eine etwaige Umrechnung zu zahlender Geldbeträge von der *Währung des Basiswertes* in die *Handelswährung* erfolgt entsprechend der *Währungsumrechnung*.
- (5) Falls eine fällige Leistung gemäß den Emissionsbedingungen an einem Tag zu leisten ist, der kein *Bankarbeitstag* ist, so kann die Leistung erst am nächstfolgenden *Bankarbeitstag* erfolgen. Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen zeitlichen Verschiebung zu verlangen.
- (6) Alle im Zusammenhang mit den fälligen Leistungen gegebenenfalls anfallenden Steuern, nationalen und internationalen Transaktionssteuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der *Emittent* bzw. die *Zahlstelle* sind berechtigt, von den fälligen Leistungen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben, die vom Wertpapierinhaber zu tragen sind, einzubehalten.
- (7) Die Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen am *Bewertungs-, Kündigungs- bzw. Fälligkeitstag* geltenden Gesetzen und Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Verfahren. Der *Emittent* haftet weder für den Fall, dass er aufgrund dieser Regelwerke und Verfahren trotz zumutbarer Anstrengungen nicht in der Lage sein sollte, den Verpflichtungen nach den vorgenannten Absätzen nachzukommen, noch für Handlungen oder Unterlassungen von Abwicklungsstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesen Wertpapieren.
- (8) Weder der *Emittent*, noch die *Berechnungsstelle*, noch die *Zahlstelle(n)* sind verpflichtet, die Berechtigung der Wertpapierinhaber zu überprüfen.

§ 11 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der *Emittent* ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Wertpapiere einen anderen Schuldner aus den Wertpapieren ("**Neuer Emittent**") an seine Stelle zu setzen, sofern
 - (a) der *Neue Emittent* durch Vertrag mit dem *Emittenten* alle Verpflichtungen des *Emittenten* aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt,
 - (b) der *Emittent* unbeding und unwiderruflich zu Gunsten der Inhaber der Wertpapiere die Erfüllung aller von dem *Neuen Emittenten* zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert hat und
 - (c) der *Neue Emittent* alle notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem er seinen Sitz hat, erhalten hat.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede in den Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den *Emittenten* fortan als Bezugnahme auf den *Neuen Emittenten*.
- (3) Die Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekannt zu machen.

§ 12 Bekanntmachungen

(1) Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite des Emittenten unter www.vontobel-zertifikate.de (auf der für das jeweilige Wertpapier maßgeblichen Produktseite oder allgemein unter der Rubrik <<Bekanntmachungen>>) oder auf einer anderen Internetseite, welche der Emittent mit einem Vorlauf von mindestens sechs (6) Wochen nach Maßgabe dieses § 12 bekannt machen wird. Eine solche Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als erfolgt.

(2) Soweit gesetzlich oder aufgrund von Börsenbestimmungen vorgeschrieben, erfolgen Bekanntmachung zudem durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt derjenigen Börsen, an denen die Wertpapiere notiert sind.

(3) Sofern nicht gesetzlich oder aufgrund von Börsenbestimmungen vorgeschrieben bzw. in diesen Emissionsbedingungen nicht ausdrücklich vorgesehen, dienen Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.

§ 13 Aufstockung, Rückkauf von Wertpapieren

(1) Der *Emittent* ist berechtigt, jederzeit weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG, Zürich) sind jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere berechtigt, diese außerbörslich oder ggf. börslich zu kaufen oder zu verkaufen. Diese Gesellschaften haben keine Verpflichtung, die Wertpapierinhaber über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Zurückerworbene Wertpapiere können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder in anderer Weise verwendet werden.

§ 14 Vorlegungsfrist und Verjährung

(1) Sofern das *Anwendbare Recht* Deutsches Recht ist, gilt die folgende Regelung:

Die Vorlegungsfrist für die Wertpapiere (gemäß § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB) ist auf zehn Jahre, beginnend mit dem Tag, an dem die betreffende Verpflichtung des *Emittenten* aus den Wertpapieren erstmals fällig wird, verkürzt. Ansprüche aus während dieser Vorlegungsfrist vorgelegten Wertpapieren verjähren innerhalb von zwei Jahren, beginnend mit dem Ablauf der Vorlegungsfrist.

(2) Sofern das *Anwendbare Recht* Schweizerisches Recht ist, gilt die folgende Regelung:

Gemäß anwendbarem schweizerischem Recht verjähren Forderungen jeglicher Art gegen den *Emittenten*, welche in Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehen, zehn Jahre nach Eintritt der Fälligkeit der entsprechenden Zahlung. Von dieser Regelung ausgenommen sind Ansprüche auf Zinszahlungen, welche nach fünf Jahren nach Fälligkeit der entsprechenden Zinszahlungen verjähren.

§ 15 Verschiedenes

(1) Sofern das *Anwendbare Recht* Deutsches Recht ist, gilt Folgendes unter Absatz (1) lit. (a) bis (e) sowie den Regelungen der Absätze (3) und (4):

- (a) Der Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten des Emittenten, der Berechnungsstelle, der Zahlstelle(n) und der Wertpapierinhaber bestimmen sich, mit Ausnahme der Garantie (§ 1 Absatz (5)), nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
 - (b) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
 - (c) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, mit Ausnahme der Garantie (§ 1 Absatz (5)), soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.
 - (d) Soweit der *Emittent* oder die *Berechnungsstelle* nach diesen Emissionsbedingungen Anpassungen vornehmen oder nicht vornehmen sowie sonstige Maßnahmen treffen oder unterlassen, haften sie nur bei Verletzung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns sowie bei grober Fahrlässigkeit.
 - (e) Der *Emittent* ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für den Wertpapierinhaber zumutbar sind, d.h. die finanzielle Situation des Wertpapierinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 12 bekannt gegeben.
- (2) Sofern das *Anwendbare Recht* Schweizerisches Recht ist, gilt Folgendes unter Absatz (2) lit. (a) bis (c) sowie den Regelungen der Absätze (3) und (4):
- (a) Die Wertpapiere unterliegen Schweizerischem Recht und sind entsprechend auszulegen. Die Garantie unterliegt Schweizerischem Recht.
 - (b) Der *Emittent* und der *Garant* unterwerfen sich für sämtliche Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf die Wertpapiere unwiderruflich der Gerichtsbarkeit des Handelsgerichtes des Kantons Zürich. Gerichtsstand ist Zürich 1. Das Recht auf Weiterzug eines Entscheides im Rahmen des geltenden Prozessrechts an das Schweizerische Bundesgericht in Lausanne bleibt vorbehalten. Der *Emittent* und der *Garant* verzichten insoweit auf den Einwand der Unzuständigkeit und den Einwand, dass ein Verfahren vor einem unangebrachten Gericht anhängig gemacht worden sei (*Forum non conveniens*). Diese Unterwerfung erfolgt zugunsten eines jeden Wertpapierinhabers; weder beschränkt sie diesen in seinem Recht, ein Verfahren vor einem jeglichen anderen zuständigen Gericht anhängig zu machen, noch schließt ein in einer oder mehreren Rechtsordnungen anhängiges Verfahren ein Verfahren in einer anderen Rechtsordnung (ob zeitgleich oder nicht) aus.
 - (c) Der *Emittent* ist berechtigt, sämtliche Bedingungen (i) zur Korrektur eines offensichtlichen Fehlers sowie (ii) zur Klarstellung irgend einer Unklarheit oder zur Vornahme einer nach dem Ermessen des *Emittenten* notwendigen oder wünschenswerten Korrektur bzw. Ergänzung der Bedingungen ohne Zustimmung der Inhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, welche die finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Vorbehalten bleibt das Recht des *Emittenten* zur Änderung bzw. Ergänzung sämtlicher Bedingungen in dem durch die Gesetzgebung sowie Gerichts- oder Behördenentscheide bedingten Umfang. Änderungen bzw. Ergänzungen der Bedingungen werden gemäß § 12 bekannt gemacht.
- (3) Der *Emittent* und der *Garant* bestellen sich gegenseitig zu Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland bzw. in der Schweiz für sämtliche dort anhängigen Verfahren im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Die Zustellung gilt mit Zugang bei dem betreffenden Zustellungsbevollmächtigten als

erfolgt (ungeachtet dessen, ob sie an den *Emittenten* und den *Garanten* weitergeleitet wurde und diese sie erhalten haben). Der *Emittent* und der *Garant* verpflichten sich für den Fall, dass der betreffende Zustellungsbevollmächtigte aus irgendeinem Grund nicht mehr in der Lage sein sollte, als solcher tätig zu sein, oder nicht mehr über eine Adresse in Deutschland bzw. der Schweiz verfügt, einen Ersatzzustellungsbevollmächtigten zu bestellen. Eine solche Bestellung wird entsprechend § 12 bekannt gemacht. Das Recht zur Zustellung in einer jeglichen anderen rechtlich zulässigen Weise wird hierdurch nicht berührt.

(4) Die Verbreitung des Prospektes und der Endgültigen Angebotsbedingungen einschließlich der Emissionsbedingungen und das Angebot bzw. der Erwerb der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Ein Angebot bzw. der Erwerb der Wertpapiere ist in jedem Land nur unter Einhaltung der dort anwendbaren Vorschriften zulässig.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen, unvollständigen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Emissionsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten.

VIII. BESCHREIBUNG DER FAKTOR-INDIZES

Die in den folgenden Indexbeschreibungen für die Vontobel Leveraged Indices ("**Faktor-Indizes**") durch eckige Klammern [] als Option gekennzeichneten Indexmerkmale werden von der Indexberechnungsstelle erst kurz vor Beginn des Angebots der Wertpapiere (Faktor-Zertifikate) festgelegt und vom Emittenten in den Endgültigen Angebotsbedingungen entsprechend ergänzt. Als Optionen stehen dabei ausschließlich die innerhalb der eckigen Klammer aufgeführten bzw. die in der jeweils in Bezug genommenen Liste der zulässigen Referenzwerte (die "**Referenzwertliste**") aufgeführten Indexmerkmale für jeweils einen Referenzwert zur Verfügung. Die Referenzwertliste kann gegebenenfalls per Nachtrag nach § 16 WpPG erweitert werden.

Der Emittent gibt die Indexbeschreibung mit den jeweils ausgewählten Optionen in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen an.

1. Faktor-Indizes bezogen auf Aktien, aktienvertretende Wertpapiere bzw. sonstige Dividendenpapiere

1.1 Indexbeschreibung

[

Index Name: [2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40]X [Long] [Short] Index linked to [Bezeichnung des Referenzwerts gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.1.2 einfügen] (der "**Faktor-Index**")

Referenzwert: [Bezeichnung des Referenzwerts gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.1.2 einfügen]

Indexberechnungsstelle: Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich, Schweiz

Informationsseite: <https://indices.vontobel.com>

Nachfolgend werden die Zusammensetzung und die Berechnung des oben genannten *Faktor-Index* beschrieben. Auf der *Informationsseite* wird die *Indexberechnungsstelle* für jeden *Faktor-Index* einen Indexleitfaden zur Verfügung stellen, welcher diese Beschreibung ebenso wiedergibt wie die Festlegungen in den Endgültigen Angebotsbedingungen. Der Indexleitfaden bildet die Grundlage zur Berechnung und Publikation des *Faktor-Index*.

A) Indexbeschreibung

[bei Long Faktor-Indizes: Der *Faktor-Index* reflektiert Bewegungen des *Referenzwertes* mit [2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40]-fach gehobelter Wirkung. Ein Kursanstieg des *Referenzwertes* seit der letzten Berechnung eines *Indexschlusskurses* führt zu einer positiven Veränderung des *Faktor-Index* im Vergleich zum vorangegangenen Kurs des *Faktor-Index* und umgekehrt. Der *Faktor-Index* bildet damit eine sog. Long-Strategie ab.

Der *Faktor-Index* setzt sich zusammen aus einer Hebel- und einer Finanzierungskomponente.

Hebelkomponente

Die Hebelkomponente beschreibt die Nachbildung einer Anlage in den *Referenzwert*, wobei Kursbewegungen des *Referenzwertes* durch den *Hebel* (Faktor) vervielfacht werden. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Bewegungen des *Referenzwertes* überproportional auf den Wert des *Faktor-Index* aus.

Beispiel (unter Außerachtlassung der Finanzierungskomponente):

- Steigt der Kurs des *Referenzwertes* (gegenüber der letzten Anpassung) um 2%, steigt der *Faktor-Index* um $[2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40] \times 2\%$;
- Fällt der Kurs des *Referenzwertes* (gegenüber der letzten Anpassung) um 2%, fällt der *Faktor-Index* um $[2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40] \times 2\%$.

Finanzierungskomponente

Die Finanzierungskomponente spiegelt die Abbildung der Kapitalkosten wider, die zur Finanzierung der entsprechenden Anlage in den *Referenzwert* anfallen würden. Hinzu kommt eine von der *Indexberechnungsstelle* erhobene Gebühr für die Berechnung und Administration des *Faktor-Index* (*Indexgebühr*).

Die Finanzierungskomponente hat somit einen wertmindernden Einfluss auf den *Faktor-Index*.]

[*bei Short Faktor-Indizes*: Der *Faktor-Index* reflektiert Bewegungen des *Referenzwertes* mit $[2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40]$ -fach gehebelter Wirkung. Ein Sinken des Kurses des *Referenzwertes* seit der letzten Berechnung eines *Indexschlusskurses* führt zu einer positiven Veränderung des *Faktor-Index* im Vergleich zum vorangegangenen Kurs des *Faktor-Index* und umgekehrt. Der *Faktor-Index* verfolgt damit eine sog. Short-Strategie.

Der *Faktor-Index* setzt sich zusammen aus einer Hebel- und einer Finanzierungskomponente.

Hebelkomponente

Die Hebelkomponente beschreibt die inverse (d.h. gegenläufige) Nachbildung einer Anlage in den *Referenzwert*, wobei Kursbewegungen des *Referenzwertes* durch den *Hebel* (Faktor) vervielfacht werden. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Bewegungen des *Referenzwertes* überproportional auf den Wert des *Faktor-Index* aus.

Beispiel (unter Außerachtlassung der Finanzierungskomponente):

- Steigt der Kurs des *Referenzwertes* (gegenüber der letzten Anpassung) um 2%, fällt der *Faktor-Index* um $[2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40] \times 2\%$;
- Fällt der Kurs des *Referenzwertes* (gegenüber der letzten Anpassung) um 2%, steigt der *Faktor-Index* um $[2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40] \times 2\%$.

Finanzierungskomponente

Die Finanzierungskomponente bildet die Kosten und Erträge nach, die bei der Beschaffung des *Referenzwertes*, dessen Verkauf und der risikofreien Anlage des Erlöses entstünden. Hinzu kommt (als wertmindernder Posten) eine von der *Indexberechnungsstelle* erhobene Gebühr für die Berechnung und Administration des *Faktor-Index* (*Indexgebühr*).

Übersteigen die Beschaffungskosten und die *Indexgebühr* die Zinserträge aus dem maßgeblichen *Zinssatz* an einem Tag, wird der Wert des *Faktor-Index* an einem solchen Tag gemindert.]

B) Indexdefinitionen

Für die Zwecke dieser Indexbeschreibung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen.

"Anpassungstag" ist [jeweils der erste] [jeweils der letzte] [jeder] Indexberechnungstag eines Kalendermonats.

"Ausserordentliches Anpassungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse in Bezug auf den *Referenzwert*:

- (a) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Teilung, Zusammenlegung und Gattungsänderung der Aktien;
- (b) Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht, oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird;
- (c) voraussichtliche bzw. endgültige Einstellung des Börsenhandels in den Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung bzw. Übernahme der Gesellschaft des Referenzwertes durch eine andere Gesellschaft;
- (d) jedes sonstige Ereignis, welches nach billigem Ermessen der *Indexberechnungsstelle* eine vergleichbare oder ähnliche Auswirkung auf die Berechnung des *Faktor-Index* hätte, falls keine Anpassung erfolgen würde;

Im Falle von aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs/GDRs) als Referenzwert gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen (e) bis (h):

- (e) Änderung der Bedingungen der aktienvertretenden Wertpapiere durch deren Emittenten;
- (f) Einstellung der Börsennotierung der aktienvertretenden Wertpapiere oder der diesen zugrunde liegenden Aktien;
- (g) Insolvenz des Emittenten der aktienvertretenden Wertpapiere;
- (h) Ende der Laufzeit der aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung des Emittenten der aktienvertretenden Wertpapiere.

Im Falle von aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs/GDRs) und sonstigen Dividendenpapieren (z.B. Genussschein, Partizipationsschein) als *Referenzwert* sind die Bestimmungen unter (a) bis (c) mit Bezug auf den *Referenzwert* und die herausgebende Gesellschaft entsprechend anzuwenden.

"Bewertungskurs" des *Referenzwertes* für einen *Indexberechnungstag* ist – vorbehaltlich einer *ausserordentlichen Anpassung* der Indexberechnung gemäss Abschnitt D) – der Schlusskurs des *Referenzwertes*, wie an der *Referenzstelle* für diesen Tag festgestellt und veröffentlicht. Ist ein *Indexberechnungstag* kein *Handelstag*, gilt der *Bewertungskurs* des unmittelbar vorangegangenen *Indexberechnungstages* fort. Wird an einem *Handelstag* kein *Bewertungskurs* für den *Referenzwert* festgestellt oder veröffentlicht, bestimmt die *Indexberechnungsstelle* den *Bewertungskurs* des *Referenzwertes* für diesen Tag aufgrund der letzten Kursstellungen für den *Referenzwert* nach ihrem Ermessen.

"Dividende" entspricht der Dividende der Gesellschaft, exklusive welcher der *Referenzwert* am *Ex-Dividenden Tag* an der *Referenzstelle* gehandelt wird.

"Dividendensteuerfaktor" entspricht [1,0] [0,95] [0,9] [0,85] [0,8] [0,75] [0,7] [0,65] [0,6] [0,5] am *Indexstarttag*. Die *Indexberechnungsstelle* ist berechtigt, den *Dividendensteuerfaktor* an jedem *Indexberechnungstag* mit Wirkung für die Zukunft nach billigem Ermessen zu ändern, sofern sich das für die *Indexberechnungsstelle* geltende Steuerrecht ändert, und sich dadurch die Höhe der ihr virtuell – nach Steuern – zugehenden *Dividende* ändert.

"**Ex-Dividenden Tag**" ist der *Handelstag*, an dem der *Referenzwert* an der *Referenzstelle* erstmals "ex Dividende" gehandelt wird.

"Finanzierungsspread"

[*bei Long Faktor-Indizes*: beschreibt (in Form eines Aufschlages auf den massgeblichen *Zinssatz*) die Finanzierungskosten, die bei einer Kreditfinanzierung der durch den *Faktor-Index* abgebildeten Long-Strategie anfallen können.]

[*bei Short Faktor-Indizes*: spiegelt jeweils die an einem *Indexberechnungstag* aktuellen jährlichen Kosten für die Beschaffung des *Referenzwertes* über eine Rückkaufsvereinbarung (sog. Repo-Geschäft) wider.]

Der *Finanzierungsspread* entspricht am *Indexstarttag* dem *Finanzierungsspread anfänglich*. Danach passt die *Indexberechnungsstelle* den "**Finanzierungsspread aktuell**" nach ihrem Ermessen jeweils an den *Anpassungstagen* den aktuellen Marktgegebenheiten an und veröffentlicht diesen entsprechend Abschnitt E) dieser Indexbeschreibung. Der geänderte *Finanzierungsspread* findet jeweils unmittelbar ab dem entsprechenden *Anpassungstag* Anwendung.

"**Finanzierungsspread anfänglich**" ist [0,1] [0,2] [0,25] [0,3] [0,4] [0,5] [0,6] [0,7] [0,75] [0,8] [0,9] [1,0] [1,1] [1,2] [1,25] [1,3] [1,4] [1,5] [1,75] [2,0] [2,25] [2,5] [2,75] [3,0] [3,25] [3,5] [3,75] [4,0] [4,25] [4,5] [4,75] [5,0] [5,5] [6,0] [6,5] [7,0] [7,5] [8,0] [8,5] [9,0] [9,5] [10] [11] [12] [13] [14] [15]% per annum.

"**Handelstag**" ist jeder Tag, an dem an der *Referenzstelle* der *Referenzwert* gehandelt wird.

"**Hebel**" ist [*bei Short Faktor-Indizes*: -] [2] [3] [4] [5] [6] [7] [8] [9] [10] [12] [15] [16] [17] [18] [19] [20] [40]. Er beschreibt die Auswirkung einer Veränderung des *Referenzwertes* auf den jeweiligen *Faktor-Index*. [*bei Short Indizes*: Das negative Vorzeichen des *Hebels* zeigt an, dass der *Short Faktor-Index* an der Wertentwicklung des *Referenzwertes* invers, d.h. umgekehrt, partizipiert.]

"**Indexberechnungsstelle**" ist die Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich, Schweiz

"**Indexberechnungstag**" ist jeder Tag von Montag bis Freitag.

"**Indexgebühr**" ist [0,1] [0,2] [0,3] [0,4] [0,5] [0,6] [0,7] [0,8] [0,9] [1,0] [1,1] [1,2] [1,3] [1,4] [1,5] [1,75] [2,0] [2,25] [2,5] [2,75] [3,0] [3,25] [3,5] [3,75] [4,0] [4,25] [4,5] [4,75] [5,0]% per annum. Die *Indexgebühr* wird kalendertäglich, beginnend am *Indexstarttag*, erhoben. Sie wird auf Basis eines 360-Tage Jahres und des zuletzt berechneten *Indexschlusskurses* berechnet.

"**Indexschlusskurs**" wird für jeden *Indexberechnungstag* von der *Indexberechnungsstelle* entsprechend Abschnitt C) 1) dieser Indexbeschreibung aufgrund des *Bewertungskurses* des *Referenzwertes* für diesen *Indexberechnungstag* berechnet und entsprechend Abschnitt E) dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

"**Indexstarttag**" ist der [1] [2] [3] [4] [5] [6] [7] [8] [9] [10] [11] [12] [13] [14] [15] [16] [17] [18] [19] [20] [21] [22] [23] [24] [25] [26] [27] [28] [29] [30] [31]. [Januar] [Februar] [März] [April] [Mai] [Juni] [Juli] [August] [September] [Oktober] [November] [Dezember] [2014] [2015].

"**Indexstartwert**" beträgt [10] [100] [1.000] [10.000] Indexpunkte und stellt für die Zwecke der Indexberechnung unter C) den *Indexschlusskurs* am *Indexberechnungstag* T=0 dar.

"**Indexwährung**" ist [EUR][USD][CHF][JPY][HKD][SGD][GBP][NOK][SEK][AUD].

"**Informationsseite**" ist <https://indices.vontobel.com>

"**Referenzkurs**" entspricht zu jedem Zeitpunkt während der Handelszeit an der *Referenzstelle* [der Mitte zwischen Geld- und Briefkurs] [dem Kurs] des *Referenzwertes* an der *Referenzstelle*, wie von der *Indexberechnungsstelle* festgestellt.

"**Referenzstelle**" ist [maßgeblichen Handelsplatz für Referenzwert gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.1.2 einfügen].

"**Referenzwert**" ist [Bezeichnung gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.1.2 einfügen].

Typ:	[Typ gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.1.2 einfügen]
Währung:	[Währung gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.1.2 einfügen]
Gesellschaft:	[Emittent gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.1.2 einfügen]
ISIN:	[ISIN gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.1.2 einfügen]
Bloomberg Symbol:	[Bloomberg Symbol gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.1.2 einfügen]

"**Schwelle**" beträgt [2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][14][15][17][19][20][21][22][23][24][25][26][27][28][29][30][31][33][35][40][42][45][47][48]%. Sie beschreibt die maximal zulässige [bei Long Faktor-Indizes: negative] [bei Short Faktor-Indizes: positive] Kursänderung des *Referenzwertes* gegenüber seinem letzten *Bewertungskurs*, bevor eine *untertägige Indexanpassung* erfolgt.

"**Terminbörse**" ist [Terminbörse gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.1.2 einfügen].

"**Zinssatz**" entspricht dem

[EONIA.

Der EONIA (Euro Over Night Index Average) Zinssatz ist ein seit 4. Januar 1999 von der Europäischen Zentralbank auf der Basis effektiver Umsätze nach der Zinsmethode act/360 berechneter gewichteter Durchschnittssatz für Tagesgelder im Interbankengeschäft.]

[EUR 1M-EURIBOR Zinssatz.

Der EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) ist der Referenzzinssatz des EUR Geldmarktes. Er wird von der European Banking Federation und der EMU Abteilung der ACI (The Financial Markets Association) gesponsert. Eine repräsentative Auswahl internationaler Banken stellt täglich Angaben zu Interbanken Zinssätzen für EUR Termingelder für Laufzeiten von einer Woche bis zu einem Jahr zur Verfügung (EUR 1M-EURIBOR steht für Laufzeiten von 1 Monat.)]

[[EUR] [CHF] [USD] [JPY] [GBP] [1W-] [1M-] LIBOR [O/N (overnight)].

LIBOR steht für London InterBank Offered Rate. Der LIBOR ist ein Durchschnitt aus Angaben teilnehmender Banken (contributing banks). Die teilnehmenden Banken geben dabei an, zu welchen Zinssätzen sie sich selbst in der jeweiligen Währung im Interbankengeschäft für die jeweilige Laufzeit unbesichert refinanzieren können. Für die Berechnung des Referenzzinssatzes wird das höchste und niedrigste Quartil dieser Zinssätze eliminiert und ein Durchschnitt aus den verbleibenden Zinssätzen bestimmt. Der LIBOR wird für 7 unterschiedliche Laufzeiten und 5 verschiedene Währungen berechnet. Die LIBOR Zinssätze (ICE Libor) werden von der ICE Benchmark Administration Limited (IBA) verwaltet und an jedem Geschäftstag um 11 Uhr (Londoner Zeit) ermittelt. [1W-] [1M-] LIBOR [O/N (overnight)] steht für Laufzeiten von 1 [Woche] [Monat] [Tag].]

[[1W-] [1M-] HIBOR [O/N (overnight)].

Der HIBOR steht für Hong Kong Interbank Offered Rate und wird werktäglich fixiert. Es handelt sich dabei um einen Hong Kong Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Hong Kong Bankers' Association, auf Basis von Schätzungen von 20 von der Hong Kong Ban-

ker's Association bestimmter Banken (Panel-Banken) festgelegt wird. Die Panel-Banken schätzen dabei, zu welchen Zinssätzen sich eine andere bedeutende Bank in Hong Kong Dollar im Interbankengeschäft für die jeweilige Laufzeit refinanzieren kann. [1W-] [1M-] HIBOR [0/N (overnight)] steht für Laufzeiten von 1 [Woche] [Monat] [Tag].]

[[1W-] [1M-] SGD SIBOR [0/N (overnight)].

Der SGD SIBOR steht für Singapore Interbank Offered Rate und wird werktäglich fixiert. Es handelt sich dabei um einen Singapur Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der ABS (Association of Banks in Singapore), auf Basis der Angaben von teilnehmenden Banken (Panel-Banken) festgelegt wird. Die Panel-Banken geben dabei an, zu welchen Zinssätzen sie sich selbst in Singapur Dollar im Interbankengeschäft für die jeweilige Laufzeit refinanzieren können. [1W-] [1M-] SGD SIBOR [0/N (overnight)] steht für Laufzeiten von 1 [Woche] [Monat] [Tag].]

[STIBOR T/N (Tomorrow/Next).

Der STIBOR T/N steht für Stockholm Interbank Offered Rate Overnight und wird werktäglich in Schweden um 11:00 Uhr (MEZ) fixiert. Es handelt sich dabei um einen Schwedische Kronen Zinssatz im Interbankengeschäft, zu dem von der Svenska Bankföreningen (schwedische Bankenvereinigung) ausgewählte Banken bereit sind, einander Kredite in Schwedischen Kronen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

[NOWA.

Der NOWA-Satz (Norwegian Overnight Weighted Average) wird an jedem Werktag in Norwegen fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Norwegische Kronen Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Norges Bank (norwegische Zentralbank) als gewichteter Durchschnitt aller durch die NOWA Panel Banken gemeldeten Overnight-Transaktionen festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Norwegischen Kronen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

Wird an einem Indexberechnungstag der Zinssatz nicht festgestellt oder veröffentlicht, wird der am unmittelbar vorausgegangen Indexberechnungstag verwendete Zinssatz zur Indexberechnung gemäß Abschnitt C) verwendet.

Ist der Zinssatz zehn aufeinanderfolgende Indexberechnungstage nicht festgestellt und veröffentlicht worden, ist die Indexberechnungsstelle berechtigt und verpflichtet, nach ihrem billigen Ermessen einen anderen maßgeblichen Zinssatz mit vergleichbarer Funktion wie der bisherige Zinssatz als maßgeblichen Zinssatz zu bestimmen.

C) Indexberechnung

Der *Faktor-Index* wird erstmalig am *Indexstarttag* berechnet. Am *Indexstarttag* entspricht der anfängliche Indexstand dem *Indexstartwert*. Der jeweils aktuelle Indexstand wird während der Handelszeit des *Referenzwertes* an der *Referenzstelle* fortlaufend von der *Indexberechnungsstelle* an jedem *Indexberechnungstag* berechnet, auf zwei Dezimalstellen gerundet und gemäß Abschnitt E) veröffentlicht.

Ein Indexpunkt entspricht einer Einheit der *Indexwährung*.

C) 1) Indexformel

Die Berechnung des *Faktor-Index* zu jedem Zeitpunkt t eines *Indexberechnungstages* T erfolgt nach der folgenden Formel:

[bei Long Faktor-Indizes:

$$IDX_t = IDX_{T-1} \times \left\{ \underbrace{1 + L \times \left(\frac{R_t + \text{divf} \times \text{div}}{R_{T-1}} - 1 \right)}_{\text{Hebelkomponente}} - \underbrace{[(L-1) \times (IR_{T-1} + FS_T) + IG] \times \frac{d}{360}}_{\text{Finanzierungskomponente}} \right\}$$

wobei:

- T = aktueller Indexberechnungstag
- IDX_t = Indexstand zum Zeitpunkt t am Indexberechnungstag T
- IDX_{T-1} = Indexschlusskurs am Indexberechnungstag T-1, der dem aktuellen Indexberechnungstag T unmittelbar vorausgeht
- L = Hebel (Faktor): [*Hebel gemäß B*] einfügen]
- R_t = Referenzkurs zum Zeitpunkt t
- R_{T-1} = Bewertungskurs am Indexberechnungstag T-1
- divf = Dividendensteuerfaktor
- div = Dividende am Indexberechnungstag T. Dieser Betrag ist 0, außer am Ex-Dividenden Tag
- IR_{T-1} = Zinssatz am Indexberechnungstag T-1
- FS_T = Finanzierungsspread am Indexberechnungstag T
- IG = Indexgebühr
- d = Anzahl der Kalendertage zwischen den Indexberechnungstagen T-1 und T

]

[*bei Short Faktor-Indizes:*

$$IDX_t = IDX_{T-1} \times \left\{ \underbrace{1 + L \times \left(\frac{R_t + \text{divf} \times \text{div}}{R_{T-1}} - 1 \right)}_{\text{Hebelkomponente}} + \underbrace{[(1-L) \times IR_{T-1} + L \times FS_T - IG] \times \frac{d}{360}}_{\text{Finanzierungskomponente}} \right\}$$

wobei:

- T = aktueller Indexberechnungstag
- IDX_t = Indexstand zum Zeitpunkt t am Indexberechnungstag T
- IDX_{T-1} = Indexschlusskurs am Indexberechnungstag T-1, der dem aktuellen Indexberechnungstag T unmittelbar vorausgeht
- L = Hebel (Faktor): [*Hebel gemäß B*] einfügen]
- R_t = Referenzkurs zum Zeitpunkt t
- R_{T-1} = Bewertungskurs am Indexberechnungstag T-1
- divf = Dividendensteuerfaktor
- div = Dividende am Indexberechnungstag T. Dieser Betrag ist 0, außer am Ex-Dividenden Tag
- IR_{T-1} = Zinssatz am Indexberechnungstag T-1
- FS_T = Finanzierungsspread am Indexberechnungstag T
- IG = Indexgebühr
- d = Anzahl der Kalendertage zwischen den Indexberechnungstagen T-1 und T

]

C) 2) Untertägige Indexanpassung

[*bei Long Faktor-Indizes:*

Wenn zum Zeitpunkt s am *Indexberechnungstag* T der *Referenzkurs* [(an einem *Ex-Dividendentag* zuzüglich *Dividende* multipliziert mit *Dividendensteuerfaktor*: $R_s + divf \times div$)] den letzten *Bewertungskurs* des *Referenzwertes* um mehr als [*Schwelle gemäß B*] *einfügen*] % (*Schwelle*) unterschreitet, findet eine "**untertägige Indexanpassung**" statt, indem ein neuer Tag simuliert wird:

$$\begin{aligned} s &= T, \text{ d.h. } IDX_{T-1} (\text{neu}) = IDX_s \\ R_{T-1} (\text{neu}) &= R_{T-1} (\text{alt}) \times [\text{Ergebnis der Differenz aus 1 und Schwelle gemäß B} \text{ einfügen}] [- \text{divf} \times \text{div}] \\ d &= 0 \end{aligned}$$

Dabei wird ein neuer, nach dem Zeitpunkt s gültiger *Bewertungskurs* (R_{T-1} (neu)) berechnet, indem der bisherige *Bewertungskurs* (R_{T-1} (alt)) mit [*Ergebnis der Differenz aus 1 und Schwelle gemäß B*] *einfügen*] multipliziert wird. [Falls der *Indexberechnungstag* T ein *Ex-Dividendentag* ist, wird die *Nettodividende* in Abzug gebracht.]

Ist der *Indexberechnungstag* T ein *Ex-Dividendentag*, wird der neue, simulierte *Indexberechnungstag* nicht mehr als *Ex-Dividendentag* behandelt, d.h. *Dividende* und *Dividendensteuerfaktor* werden an diesem simulierten Tag bei der *Indexberechnung* gemäß Abschnitt C) 1) nicht mehr berücksichtigt.

Die *Finanzierungskomponente* bleibt unverändert. Für den neu simulierten Tag fallen keine zusätzlichen Zinsen oder Kosten an.]

[bei *Short Faktor-Indizes*:

Wenn zum Zeitpunkt s am *Indexberechnungstag* T der *Referenzkurs* [(an einem *Ex-Dividendentag* zuzüglich *Dividende* multipliziert mit *Dividendensteuerfaktor*: $R_s + divf \times div$)] den letzten *Bewertungskurs* des *Referenzwertes* um mehr als [*Schwelle gemäß B*] *einfügen*] % (*Schwelle*) überschreitet, findet eine "**untertägige Indexanpassung**" statt, indem ein neuer Tag simuliert wird:

$$\begin{aligned} s &= T, \text{ d.h. } IDX_{T-1} (\text{neu}) = IDX_s \\ R_{T-1} (\text{neu}) &= R_{T-1} (\text{alt}) \times [\text{Ergebnis der Summe aus 1 und Schwelle gemäß B} \text{ einfügen}] [- \text{divf} \times \text{div}] \\ d &= 0 \end{aligned}$$

Dabei wird ein neuer, nach dem Zeitpunkt s gültiger *Bewertungskurs* (R_{T-1} (neu)) berechnet, indem der bisherige *Bewertungskurs* (R_{T-1} (alt)) mit [*Ergebnis der Summe aus 1 und Schwelle gemäß B*] *einfügen*] multipliziert wird. [Falls der *Indexberechnungstag* T ein *Ex-Dividendentag* ist, wird die *Nettodividende* in Abzug gebracht.]

Ist der *Indexberechnungstag* T ein *Ex-Dividendentag*, wird der neue, simulierte *Indexberechnungstag* nicht mehr als *Ex-Dividendentag* behandelt, d.h. *Dividende* und *Dividendensteuerfaktor* werden an diesem simulierten Tag bei der *Indexberechnung* gemäß Abschnitt C) 1) nicht mehr berücksichtigt.

Die *Finanzierungskomponente* bleibt unverändert. Für den neu simulierten Tag fallen keine zusätzlichen Kosten an.]

D) Ausserordentliche Anpassung der Indexberechnung

Im Falle des Eintretens eines *ausserordentlichen Anpassungsereignisses* in Bezug auf den *Referenzwert* wird die *Indexberechnungsstelle* die *Indexberechnung* am *Stichtag* (wie nachfolgend definiert) anpassen. Die *Indexberechnungsstelle* wird sich dabei – soweit möglich – darum bemühen, dass sich die *Hebelkomponente* so berechnet, als ob kein *ausserordentliches Anpassungsereignis* eingetreten wäre.

Die Indexberechnung wird grundsätzlich angepasst, indem der für die Indexberechnung maßgebliche *Bewertungskurs* des *Referenzwertes* am *Indexberechnungstag* T-1 durch die *Indexberechnungsstelle* am Stichtag nach ihrem Ermessen korrigiert wird, um die an der *Terminbörse* erfolgten Anpassungen für dort gehandelte Termin- und Optionskontrakte auf den *Referenzwert* entsprechend für die Indexberechnung umzusetzen.

Die *Indexberechnungsstelle* ist berechtigt, ggf. die Indexberechnung auf eine andere Art anzupassen, sofern sie dies nach ihrem Ermessen für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen diesem *Faktor-Index* und den an der *Terminbörse* gehandelten Termin- und Optionskontrakten Rechnung zu tragen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere darauf beziehen, dass der *Referenzwert* durch einen Korb von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren oder sonstigen Dividendenpapieren oder im Falle der Verschmelzung durch Aktien, aktienvertretende Wertpapiere oder sonstigen Dividendenpapiere der aufnehmenden oder neu gegründeten Gesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird und ggf. eine andere Referenzstelle, eine andere Terminbörse und ein anderer Referenzkurs bestimmt wird.

Die in Abschnitt B) genannte Aufzählung *außerordentlicher Anpassungsereignisse* ist nicht abschließend. Entscheidend ist, ob sich die *Terminbörse* zu einer Anpassung der Kontraktgröße, eines Basiswertes oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses des *Referenzwertes* maßgeblichen *Referenzstelle* veranlasst sieht. Werden an der *Terminbörse* weder Termin- noch Optionskontrakte auf den *Referenzwert* gehandelt, so wird die Anpassung in der Weise vorgenommen, wie die *Terminbörse* sie vornehmen würde, wenn entsprechende Termin- oder Optionskontrakte dort gehandelt würden. Entstehen in diesem Falle Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der *Terminbörse*, so entscheidet die *Indexberechnungsstelle* über diese Fragen nach ihrem Ermessen. Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der *Terminbörse*.

Falls die Gesellschaft des dem *Faktor-Index* zugrunde liegenden *Referenzwertes* liquidiert wird oder ein Insolvenz-, Konkurs- oder ein ähnliches Verfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet wird bzw. falls die Möglichkeit der Eröffnung eines solchen Verfahrens bekannt wird, wird der Kurs des *Referenzwertes* solange bei der Indexberechnung berücksichtigt, wie der Kurs des *Referenzwertes* an der Referenzstelle festgestellt wird. Wird die Preisstellung in einem solchen Fall jedoch vorübergehend oder endgültig eingestellt, so bleibt die Hebelkomponente unverändert und der Indexstand bestimmt sich nur noch aus der anderen Komponente der Indexformel.

"**Stichtag**" im Sinne dieser Indexbeschreibung ist der erste *Indexberechnungstag*, an dem die entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung an der *Terminbörse* gehandelt werden bzw. gehandelt würden, wenn entsprechende Termin- oder Optionskontrakte an der *Terminbörse* gehandelt würden.

Anpassungen bezüglich des *Faktor-Index* und alle weiteren Maßnahmen nach diesem Abschnitt werden durch die *Indexberechnungsstelle* gemäß Abschnitt E) veröffentlicht.

E) Veröffentlichungen

Alle den *Faktor-Index* betreffenden Veröffentlichungen erfolgen durch Publikation auf der *Informationssseite*. Eine solche Veröffentlichung gilt mit dem Tage der ersten Publikation als erfolgt.

Die Veröffentlichungen dienen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.]

1.2 Referenzwertliste (Aktien, aktienvertretende Wertpapiere bzw. sonstige Dividendenpapiere)

Bezeichnung	Typ	Währung	Gesellschaft	ISIN	Bloomberg	Referenzstelle	Terminbörse
Aareal Bank AG	Inhaberaktie	EUR	Aareal Bank AG, Paulinenstrasse 15, WIESBADEN, 65189, Germany	DE0005408116	ARL GY Equity	XETRA	Eurex
ABB Ltd	Namenaktie	CHF	ABB Ltd, Postfach 8131, CH-8050 Zürich	CH0012221716	ABBN VX Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
ABB Ltd	Namenaktie	SEK	ABB Ltd, Affolternstrasse 44, Postfach 8131, CH-8050 Zürich	CH0012221716	ABB SS Equity	Nasdaq OMX Stockholm	Nasdaq OMX Stockholm
Actelion Ltd.	Namenaktie	CHF	Actelion Ltd., Gewerbestrasse 16, CH-4123 Allschwil	CH0010532478	ATLN VX Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Adecco SA	Namenaktie	CHF	Adecco SA, CH-1275 Chésereux	CH0012138605	ADEN VX Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Adidas AG	Namenaktie	EUR	Adidas AG, Adi-Dassler-Strasse 1-2, D-91074 Herzogenaurach	DE000A1EWWW0	ADS GY Equity	XETRA	Eurex
Airbus Group NV	Inhaberaktie	EUR	Airbus Group NV, Beechavenue 130-132, NL-1119 PR Schiphol Rijk	NL0000235190	AIR FP Equity	Euronext Paris	Eurex
Aixtron SE	Inhaberaktie	EUR	Aixtron SE, Kaiserstrasse 98, DE-52134 Herzogenrath	DE000A0WMPJ6	AIXA GY Equity	XETRA	Eurex
Alcatel-Lucent	Inhaberaktie	EUR	Alcatel-Lucent, 54 Rue la Boétie, F-75008 Paris	FR0000130007	ALU FP Equity	Euronext Paris	Eurex
Alcoa Inc.	Namenaktie	USD	Alcoa Corporate Center, 201 Isabella Street, Pittsburgh, PA 15212-5858, USA	US0138171014	AA UN Equity	NYSE	Chicago Board Options Exchange
Alfa Laval AB	Namenaktie	SEK	Alfa Laval AB, Rudeboksvaegen 1, Lund, 226 55, Sweden	SE0000695876	ALFA SS Equity	Nasdaq OMX Stockholm	Nasdaq OMX Stockholm
Alibaba Group Holding Ltd.	ADR	USD	Alibaba Group Holding Ltd., c/o Trident Trust Company (Cayman) Limited, Fourth Floor, One Capital Place, P.O. Box 847, George Town, Grand Cayman, Cayman Islands	US01609W1027	BABA UN Equity	NYSE	Chicago Board Options Exchange
Allianz SE	Namenaktie	EUR	Allianz SE, Königinstrasse 28, D-80802 München	DE0008404005	ALV GY Equity	XETRA	Eurex
Alstom SA	Inhaberaktie	EUR	Alstom, 3, avenue André Malraux, F-92309 Levallois-Perret	FR0010220475	ALO FP Equity	Euronext Paris	Eurex

Bezeichnung	Typ	Währung	Gesellschaft	ISIN	Bloomberg	Referenzstelle	Terminbörse
Amazon.com Inc.	Namenaktie	USD	Amazon.Com Inc., 1200 12th Avenue South, Suite 1200, Seattle, WA 98144-2734	US0231351067	AMZN UW Equity	Nasdaq Global Select Market	Chicago Board Options Exchange
Amer Sports Oyj	Namenaktie	EUR	Amer Sports Oyj, Makelankatu 91, PO Box 130, Helsinki, 00101, Finland	FI0009000285	AMEAS FH Equity	Nasdaq OMX Helsinki	Nasdaq OMX Stockholm
Amgen Inc.	Namenaktie	USD	Amgen Inc., MS 38-5-A, One Amgen Center Drive, Thousand Oaks, CA, 91320-1799 USA	US0311621009	AMGN UW Equity	Nasdaq Global Select Market	Chicago Board Options Exchange
Apple Inc.	Namenaktie	USD	Apple Computer Inc., 1 Infinite Loop, Cupertino, CA 95014, USA	US0378331005	AAPL UW Equity	Nasdaq Global Select Market	Chicago Board Options Exchange
ArcelorMittal	Namenaktie	EUR	ArcelorMittal NY, 19 Avenue de la Liberté, LU-2930 Luxembourg	LU0323134006	MT NA Equity	Euronext Amsterdam	Eurex
Ascom Holding AG	Namenaktie	CHF	Ascom Holding AG, Belpstrasse 37, CH-3000 Bern 14	CH0011339204	ASCN SW Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Assa Abloy AB	Namenaktie	SEK	Assa Abloy AB, Box 70340, Klarabergsviadukten 90, Stockholm, 107 23, Sweden	SE0000255648	ASSAB SS Equity	Nasdaq OMX Stockholm	Nasdaq OMX Stockholm
Assicurazioni Generali SpA	Namenaktie	EUR	Assicurazioni Generali SpA, Piazza Duca degli Abruzzi 2, 34132 Trieste, Italy	IT0000062072	G IM Equity	Borsa Italiana	Eurex
AstraZeneca PLC	Namenaktie	SEK	AstraZeneca Plc., 15 Stanhope Gate, London, W1K 1LN, United Kingdom	GB0009895292	AZN SS Equity	Nasdaq OMX Stockholm	Nasdaq OMX Stockholm
Atlas Copco AB (A-shares)	Namenaktie	SEK	Atlas Copco AB, Sickla Industrivag 3, Stockholm, 10523, Sweden	SE0000101032	ATCOA SS Equity	Nasdaq OMX Stockholm	Nasdaq OMX Stockholm
Atlas Copco AB (B-shares)	Namenaktie	SEK	Atlas Copco AB, Sickla Industrivag 3, Stockholm, 10523, Sweden	SE0000122467	ATCOB SS Equity	Nasdaq OMX Stockholm	Nasdaq OMX Stockholm
AXA SA	Inhaberaktie	EUR	AXA, 25, Avenue Matignon, F-75008 Paris	FR0000120628	CS FP Equity	Euronext Paris	Eurex
Baidu Inc.	ADR	USD	Baidu Inc., Baidu Campus, No. 10 Shangdi 10th Street, Beijing, 10085 China	US0567521085	BIDU UW Equity	Nasdaq Global Select Market	Chicago Board Options Exchange
Bâloise Holding AG	Namenaktie	CHF	Bâloise-Holding AG, Aeschengraben 21, CH-4002 Basel	CH0012410517	BALN VX Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Banco Bilbao Vizcaya Argentaria SA	Inhaberaktie	EUR	BBVA SA, Plaza de San Nicolas 4, 48005 Bilbao, Spain	ES0113211835	BBVA SQ Equity	Mercado Continuo Espanol	Eurex
Banco Santander SA	Inhaberaktie	EUR	Banco Santander SA, Paseo de Pereda 9-12, 28660 Santander, Spain	ES0113900J37	SAN SQ Equity	Mercado Continuo Espanol	Eurex

Bezeichnung	Typ	Währung	Gesellschaft	ISIN	Bloomberg	Referenzstelle	Terminbörse
Bank of America Corporation	Namenaktie	USD	Bank of America Corporation, 101 South Tryon Street, NC1-002-29-01, Charlotte, NC 28255, USA	US0605051046	BAC UN Equity	NYSE	Chicago Board Options Exchange
Barclays Plc	Namenaktie	GBP	Barclays Plc, 1 Churchill Place, London, E14 5HP, UK	GB0031348658	BARC LN Equity	London Stock Exchange	Eurex
Barrick Gold Corp.	Namenaktie	USD	Barrick Gold Corporation, RB Plaza, South Tower, S 2700, 200 Bay Street, PO Box 119, Toronto, ON M5J 2J3, Canada	CA0679011084	ABX UN Equity	NYSE	Chicago Board Options Exchange
Barry Callebaut AG	Namenaktie	CHF	Barry Callebaut AG, Pfingstweidstrasse 60 (Westpark), CH-8005 Zürich	CH0009002962	BARN SW Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
BASF SE	Namenaktie	EUR	BASF SE, Carl-Bosch-Strasse 38, D-67056 Ludwigshafen	DE000BASF111	BAS GY Equity	XETRA	Eurex
Basilea Pharmaceutica Ltd.	Namenaktie	CHF	Basilea Pharmaceutica AG, Grenzachstrasse 487, CH-4058 Basel	CH0011432447	BSLN SW Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Bayer AG	Namenaktie	EUR	Bayer AG, ABT UK-ZF/Stab K12, D-51368 Leverkusen	DE000BAY0017	BAYN GY Equity	XETRA	Eurex
Bayerische Motoren Werke AG	Inhaberaktie	EUR	Bayerische Motoren Werke (BMW) AG, Petuelring 130, D-80788 München	DE0005190003	BMW GY Equity	XETRA	Eurex
Beiersdorf AG	Inhaberaktie	EUR	Beiersdorf AG, Unnastrasse 48, DE-20245 Hamburg	DE0005200000	BEI GY Equity	XETRA	Eurex
BHP Billiton Ltd.	Namenaktie	GBP	BHP Billiton Ltd, 180 Lonsdale Street, Melbourne, VIC 3000, Australia	GB0000566504	BLT LN Equity	London Stock Exchange	Eurex
Bilfinger SE	Inhaberaktie	EUR	Bilfinger SE, Carl-Reiss-Platz 1-5, DE-68165 Mannheim	DE0005909006	GBF GY Equity	XETRA	Eurex
BlackBerry Ltd.	Namenaktie	USD	BlackBerry Ltd., 295 Phillip Street, Waterloo, ON N2L 3W8, Canada	CA09228F1036	BBRY UW Equity	Nasdaq Global Select Market	Chicago Board Options Exchange
BNP Paribas	Inhaberaktie	EUR	BNP Paribas, 3 rue d'Antin, F-75002 Paris	FR0000131104	BNP FP Equity	Euronext Paris	Eurex
Boliden AB	Namenaktie	SEK	Boliden AB, Klarabergsviadukten 90, PO Box 44, 1101 20 Stockholm, Sweden	SE0000869646	BOL SS Equity	Nasdaq OMX Stockholm	Nasdaq OMX Stockholm
BP PLC	Namenaktie	GBP	BP Plc, 1 St James's Square, London, SW1Y 4PD, United Kingdom	GB0007980591	BP/ LN Equity	London Stock Exchange	Eurex
Canon Inc.	Namenaktie	JPY	Canon Inc., 3-30-2 Shimomaruko, Ohta-ku, JP-Tokio, 146-8501	JP3242800005	7751 JT Equity	Tokyo Stock Exchange	Osaka Securities Exchange

Bezeichnung	Typ	Währung	Gesellschaft	ISIN	Bloomberg	Referenzstelle	Terminbörse
Cargotec Oyj	Namenaktie	EUR	Cargotec Oyj, Porkkalankatu 5, 00180 Helsinki, Finland	FI0009013429	CGCBV FH Equity	Nasdaq OMX Helsinki	Nasdaq OMX Stockholm
Caterpillar Inc.	Namenaktie	USD	Caterpillar Inc., 100 NE Adams Street, Peoria, IL 61629, USA	US1491231015	CAT UN Equity	NYSE	Chicago Board Options Exchange
Cembra Money Bank AG	Namenaktie	CHF	Cembra Money Bank AG, Bandliweg 20, Zurich, 8048, Switzerland	CH0225173167	CMBN SW Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Charles Vögele Holding AG	Inhaberaktie	CHF	Charles Vögele Holding AG, Gwattstrasse 15, Postfach 58, CH-8808 Pfäffikon	CH0006937772	VCH SW Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Cisco Systems Inc.	Namenaktie	USD	Cisco Systems Inc., 170 West Tasman Drive, San Jose, CA 95134-1706, USA	US17275R1023	CSCO UW Equity	Nasdaq Global Select Market	Chicago Board Options Exchange
Citigroup Inc.	Namenaktie	USD	Citigroup Inc., 399 Park Avenue, New York, NY 10022, USA	US1729674242	C UN Equity	NYSE	Chicago Board Options Exchange
Clariant AG	Namenaktie	CHF	Clariant AG, Rothausstrasse 61, CH-4132 Muttenz 1	CH0012142631	CLN VX Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Coca-Cola Company	Namenaktie	USD	The Coca-Cola Company, One Coca-Cola Plaza, Atlanta, GA 30313, USA	US1912161007	KO UN Equity	NYSE	Chicago Board Options Exchange
Commerzbank AG	Inhaberaktie	EUR	Commerzbank AG, Kaiserplatz, DE-60261 Frankfurt am Main	DE000CBK1001	CBK GY Equity	XETRA	Eurex
Compagnie de St-Gobain	Inhaberaktie	EUR	Compagnie de Saint-Gobain, Les Miroirs, 18, avenue d'Alsace, 92400 Courbevoie, France	FR0000125007	SGO FP Equity	Euronext Paris	Eurex
Compagnie Financière Richemont SA	Namenaktie	CHF	Compagnie Financière Richemont SA, Boulevard James-Fazy 8, CH-1201 Genève	CH0210483332	CFR VX Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Continental AG	Inhaberaktie	EUR	Continental AG, Vahrenwalder Strasse 9, D-30165 Hannover	DE0005439004	CON GY Equity	XETRA	Eurex
Crédit Agricole SA	Inhaberaktie	EUR	Crédit Agricole S.A., 91-93, Boulevard Pasteur, F-75710 Paris	FR0000045072	ACA FP Equity	Euronext Paris	Eurex
Credit Suisse Group AG	Namenaktie	CHF	Credit Suisse Group, Paradeplatz 8, Postfach, CH-8070 Zürich	CH0012138530	CSGN VX Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Daimler AG	Namenaktie	EUR	Daimler AG, Epplestrasse 225, D-70546 Stuttgart	DE0007100000	DAI GY Equity	XETRA	Eurex
Danone	Inhaberaktie	EUR	Danone, 17, Boulevard Haussmann, F-75009 Paris	FR0000120644	BN FP Equity	Euronext Paris	Eurex

Bezeichnung	Typ	Währung	Gesellschaft	ISIN	Bloomberg	Referenzstelle	Terminbörse
Deutsche Bank AG	Namenaktie	EUR	Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, D-60262 Frankfurt am Main	DE0005140008	DBK GY Equity	XETRA	Eurex
Deutsche Börse AG	Namenaktie	EUR	Deutsche Börse AG, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn	DE0005810055	DB1 GY Equity	XETRA	Eurex
Deutsche Lufthansa AG	Namenaktie	EUR	Deutsche Lufthansa AG, Von-Gablenz-Strasse 2-6, D-50679 Köln	DE0008232125	LHA GY Equity	XETRA	Eurex
Deutsche Post AG	Namenaktie	EUR	Deutsche Post AG, Charles-de-Gaulle Strasse 20, D-53113 Bonn	DE0005552004	DPW GY Equity	XETRA	Eurex
Deutsche Telekom AG	Namenaktie	EUR	Deutsche Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, D-53113 Bonn	DE0005557508	DTE GY Equity	XETRA	Eurex
DKSH Holding Ltd.	Namenaktie	CHF	DKSH Holding Ltd., Wiesenstrasse 8, 8034 Zurich, Switzerland	CH0126673539	DKSH SW Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
DnB NOR ASA	Inhaberaktie	NOK	DnB NOR ASA, Stranden 21, 0021 Oslo, Norway	N00010031479	DNB NO Equity	Oslo Stock Exchange	Nordic Derivatives Exchange
Dufry AG	Stammaktie	CHF	Dufry AG, Hardstrasse 95, Basel, 4052, Switzerland	CH0023405456	DUFN VX Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
E.ON SE	Namenaktie	EUR	E.ON SE, E.ON-Platz 1, D-40479 Düsseldorf	DE000ENAG999	EOAN GY Equity	XETRA	Eurex
eBay Inc.	Namenaktie	USD	eBay Inc., Whitman Campus, 2065 Hamilton Avenue, San Jose, California 95125, USA	US2786421030	EBAY UW Equity	Nasdaq Global Select Market	Chicago Board Options Exchange
Electrolux AB	Namenaktie	SEK	Electrolux AB, St Goransgatan 143, 105 45 Stockholm, Sweden	SE0000103814	ELUXB SS Equity	Nasdaq OMX Stockholm	Nasdaq OMX Stockholm
Elisa OYJ	Namenaktie	EUR	Elisa OYJ, Ratavirtijankatu 5 Helsinki, PO Box 1, 00061 Elisa, Finland	FI0009007884	ELI1V FH Equity	Nasdaq OMX Helsinki	Nasdaq OMX Stockholm
Enel SpA	Namenaktie	EUR	Enel SpA, Viale Regina Margherita 125/137, 00198 Rome, Italy	IT0003128367	ENEL IM Equity	Borsa Italiana	Eurex
Exxon Mobil Corp.	Namenaktie	USD	Exxon Mobil Corporation, 5959 Las Colinas Boulevard, Irving, TX 75039-2298, USA	US30231G1022	XOM UN Equity	NYSE	Chicago Board Options Exchange
Facebook Inc.	Namenaktie	USD	Facebook Inc., Menlo Park, California, USA	US30303M1027	FB UW Equity	Nasdaq Global Select Market	Chicago Board Options Exchange
Fiat SpA	Namenaktie	EUR	Fiat SpA, Via Nizza 250, 10126 Turin, Italy	IT0001976403	F IM Equity	Borsa Italiana	Eurex
Fortum OYJ	Namenaktie	EUR	Fortum OYJ, Keilaniementie, POB 1, 00048 Espoo, Finland	FI0009007132	FUM1V FH Equity	Nasdaq OMX Helsinki	Nasdaq OMX Stockholm

Bezeichnung	Typ	Währung	Gesellschaft	ISIN	Bloomberg	Referenzstelle	Terminbörse
Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA	Inhaberaktie	EUR	Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA, Else-Kroener-Strasse 1, D- 61352 Bad Homburg	DE0005785802	FME GY Equity	XETRA	Eurex
Fresenius SE & Co. KGaA	Stammaktie	EUR	Fresenius SE & Co. KGaA, Else-Kroener-Strasse 1, 61352 Bad Homburg V.D.H., Germany	DE0005785604	FRE GY Equity	XETRA	Eurex
Galenica AG	Namenaktie	CHF	Galenica AG, Untermattweg 8, CH-3001 Bern	CH0015536466	GALN SW Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
GAM Holding AG	Namenaktie	CHF	GAM Holding Ltd., Klausstrasse 10, CH-8034 Zurich	CH0102659627	GAM SW Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
GDF Suez	Inhaberaktie	EUR	GDF Suez, 23, rue Philibert Delorme, F-75840 Paris Cedex 17	FR0010208488	GSZ FP Equity	Euronext Paris	Eurex
Geberit AG	Namenaktie	CHF	Geberit AG, Schachenstrasse 77, CH-8645 Jona	CH0030170408	GEBN VX Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
General Electric Company	Namenaktie	USD	General Electric Company, 3135 Easton Turnpike, Fairfield, CT 06828-0001, USA	US3696041033	GE UN Equity	NYSE	Chicago Board Options Exchange
General Motors Co.	Namenaktie	USD	General Motors Co., 300 Renaissance Center, Detroit, Mi 48265-3000, USA	US37045V1008	GM UN Equity	NYSE	Chicago Board Options Exchange
Georg Fischer AG	Namenaktie	CHF	Georg Fischer AG, Amsler-Laffon-Strasse 9, CH-8201 Schaffhausen	CH0001752309	FI/N SW Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Getinge AB	Namenaktie	SEK	Getinge AB, Box 69, Getinge, 310 44, Sweden	SE0000202624	GETIB SS Equity	Nasdaq OMX Stockholm	Nasdaq OMX Stockholm
Gilead Sciences Inc.	Namenaktien	USD	Gilead Sciences Inc, 333 Lakeside Drive, Foster City, CA 94404, United States	US3755581036	GILD UW Equity	Nasdaq Global Select Market	Chicago Board Options Exchange
Givaudan SA	Namenaktie	CHF	Givaudan SA, 5 Chemin de la Parfumerie, CH-1214 Vernier	CH0010645932	GIVN VX Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Glencore PLC	Namenaktie	GBP	Glencore PLC, Baarermattstr. 3, CH-6341 Baar	JE00B4T3BW64	GLEN LN Equity	London Stock Exchange	Eurex
Google Inc. Reg.Shares A	Namenaktie	USD	Google Inc., 1600 Amphitheatre Parkway, Mountain View, CA 94043, USA	US38259P5089	GOOGL UW Equity	Nasdaq Global Select Market	Chicago Board Options Exchange
Google Inc. Reg.Shares C	Namenaktie	USD	Google Inc., 1600 Amphitheatre Parkway, Mountain View, CA 94043, USA	US38259P7069	GOOG UW Equity	Nasdaq Global Select Market	Chicago Board Options Exchange
Hannover Rück SE	Namenaktie	EUR	Hannover Rück SE, Karl-Wiechert-Allee 50, 30625 Hannover, Deutschland	DE0008402215	HNR1 GY Equity	XETRA	Eurex

Bezeichnung	Typ	Währung	Gesellschaft	ISIN	Bloomberg	Referenzstelle	Terminbörse
HeidelbergCement AG	Inhaberaktie	EUR	HeidelbergCement, Berliner Strasse 6, D-69120 Heidelberg	DE0006047004	HEI GY Equity	XETRA	Eurex
Hennes & Mauritz AB	Namenaktie	SEK	Hennes & Mauritz AB, Master Samuelsen-gatan 46, Stockholm, 106 38, Sweden	SE0000106270	HMB SS Equity	Nasdaq OMX Stockholm	Nasdaq OMX Stockholm
Hewlett-Packard Co.	Namenaktie	USD	Hewlett-Packard Co., 3000 Hanover Street, Palo Alto, CA-94304-1185, USA	US4282361033	HPQ UN Equity	NYSE	Chicago Board Options Exchange
Holcim Ltd.	Namenaktie	CHF	Holcim Ltd, Zürcherstrasse 156, CH-8645 Jona	CH0012214059	HOLN VX Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Hugo Boss AG	Stammaktie	EUR	Hugo Boss AG, Dieselstrasse 12, 72555 Metzingen, Germany	DE000A1PHFF7	BOSS GY Equity	XETRA	Eurex
Huhtamaki OYJ	Namenaktie	EUR	Huhtamaki OYJ, Keilaranta 10, 02201 Espoo, Finland	FI0009000459	HUH1V FH Equity	Nasdaq OMX Helsinki	Nasdaq OMX Stockholm
Infineon Technologies AG	Namenaktie	EUR	Infineon Technologies AG, St-Martin-Strasse 53, D-81669 München	DE0006231004	IFX GY Equity	XETRA	Eurex
ING Groep N.V.	Inhaberaktie	EUR	ING Groep NV, Amstelveenseweg 500, NL-1081 KL Amsterdam	NL0000303600	INGA NA Equity	Euronext Amsterdam	Eurex
Intel Corp.	Namenaktie	USD	Intel Corporation, 2200 Mission College Boulevard, Santa Clara, CA 95052-8119, USA	US4581401001	INTC UW Equity	Nasdaq Global Select Market	Chicago Board Options Exchange
International Business Machines Corp.	Namenaktie	USD	Intl. Business Machines Corp., One New Orchard Road, Armonk, NY 10504, USA	US4592001014	IBM UN Equity	NYSE	Chicago Board Options Exchange
Investment AB Kinnevik	Namenaktie	SEK	Investment AB Kinnevik, Skeppsbron 18, SE-111 30 Stockholm, Sweden	SE0000164626	KINVB SS Equity	Nasdaq OMX Stockholm	Nasdaq OMX Stockholm
Investor AB	Namenaktie	SEK	Investor AB, Arsenalgatan 8C, Stockholm, 10332, Sweden	SE0000107419	INVEB SS Equity	Nasdaq OMX Stockholm	Nasdaq OMX Stockholm
Johnson & Johnson	Namenaktie	USD	Johnson & Johnson, One Johnson & Johnson Plaza, New Brunswick, NJ 08933, USA	US4781601046	JNJ UN Equity	NYSE	Chicago Board Options Exchange
Julius Bär Gruppe AG	Namenaktie	CHF	Julius Baer Gruppe AG, Bahnhofstrasse 36, CH- 8010 Zürich	CH0102484968	BAER VX Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
K+S AG	Namenaktie	EUR	K+S Aktiengesellschaft, Bertha-von-Suttner-Strasse 7, D-34131 Kassel	DE000KSAG888	SDF GY Equity	XETRA	Eurex
Kemira Oyj	Namenaktie	EUR	Kemira OYJ, Porkkalankatu 3 P.O. Box 330, Helsinki, 00101, Finland	FI0009004824	KRA1V FH Equity	Nasdaq OMX Helsinki	Nasdaq OMX Stockholm

Bezeichnung	Typ	Währung	Gesellschaft	ISIN	Bloomberg	Referenzstelle	Terminbörse
Kesko OYJ	Namenaktie	EUR	Kesko OYJ, Satamakatu 3, 00016 Kesko, Finland	FI0009000202	KESBV FH Equity	Nasdaq OMX Helsinki	Nasdaq OMX Stockholm
Klößner & Co SE	Namenaktie	EUR	Klößner & Co SE, Am Silberpalais 1, 47057 Duisburg, Germany	DE000KC01000	KCO GY Equity	XETRA	Eurex
Kone OYJ	Namenaktie	EUR	KONE OYJ, PO Box 7, Keilasatama 3, 02150 Espoo, Finland	FI0009013403	KNEBV FH Equity	Nasdaq OMX Helsinki	Nasdaq OMX Stockholm
Konecranes OYJ	Namenaktie	EUR	Konecranes OYJ, Koneenkatu 8 P.O. Box 661, Hyvinkaa, 05801, Finland	FI0009005870	KCR1V FH Equity	Nasdaq OMX Helsinki	Nasdaq OMX Stockholm
Koninklijke Philips N.V.	Inhaberaktie	EUR	Koninklijke Philips NV, PO Box 77900, NL-1070 MX Amsterdam	NL0000009538	PHIA NA Equity	Euronext Amsterdam	Eurex
Kudelski SA	Inhaberaktie	CHF	Kudelski SA, Route de Genève 22, CH-1033 Cheseaux	CH0012268360	KUD SW Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Kuehne + Nagel International AG	Namenaktie	CHF	Kuehne & Nagel Intl. AG, Kuehne & Nagel-Haus, Postfach 67, CH-8834 Schindellegi	CH0025238863	KNIN VX Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Kuoni Reisen Holding AG	Namenaktie	CHF	Kuoni Reisen Holding AG, Neue Hard 7, CH-8010 Zürich	CH0003504856	KUNN SW Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
L'Oréal International	Inhaberaktie	EUR	L'Oréal, 14 rue Royale, F- 75008 Paris	FR0000120321	OR FP Equity	Euronext Paris	Eurex
Lanxess AG	Inhaberaktie	EUR	Lanxess AG, Building K10, D-51369 Leverkusen, Germany	DE0005470405	LXS GY Equity	XETRA	Eurex
Leoni AG	Namenaktie	EUR	Leoni AG, Marienstrasse 7, DE-90402 Nürnberg	DE0005408884	LEO GY Equity	XETRA	Eurex
Linde AG	Inhaberaktie	EUR	Linde AG, Abraham-Lincoln-Strasse 21, D-65189 Wiesbaden	DE0006483001	LIN GY Equity	XETRA	Eurex
Lloyds Banking Group PLC	Namenaktie	GBP	Lloyds Banking Group Plc, 5th Floor 25 Gresham Street, London, ENG EC2V 7HN, England	GB0008706128	LLOY LN Equity	London Stock Exchange	Eurex
Logitech International SA	Namenaktie	CHF	Logitech International SA, Moudin Du Choc, CH-1122 Romanel-sur-Morges	CH0025751329	LOGN SW Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Lonza Group AG	Namenaktie	CHF	Lonza Group AG, Münchensteinerstrasse 38, CH-4002 Basel	CH0013841017	LONN VX Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Lundin Petroleum AB	Namenaktie	SEK	Lundin Petroleum AB, Hovslagargatan 5, Stockholm, 111 48, Sweden	SE0000825820	LUPE SS Equity	Nasdaq OMX Stockholm	Nasdaq OMX Stockholm
LVMH Moët Hennessy Louis Vuitton SA	Inhaberaktie	EUR	LVMH Moët Hennessy Louis Vuitton SA, 22 Avenue Montaigne, F-75008 Paris	FR0000121014	MC FP Equity	Euronext Paris	Eurex

Bezeichnung	Typ	Währung	Gesellschaft	ISIN	Bloomberg	Referenzstelle	Terminbörse
MasterCard Inc	Namenaktie	USD	MasterCard Inc, 2000 Purchase Street, Purchase, New York 10577, USA	US57636Q1040	MA UN Equity	NYSE	Chicago Board Options Exchange
McDonalds Corp.	Namenaktie	USD	McDonalds Corporation, McDonalds Plaza, Oak Brook, IL 60523, USA	US5801351017	MCD UN Equity	NYSE	Chicago Board Options Exchange
Merck KGaA	Inhaberaktie	EUR	Merck KGaA, Frankfurter Strasse 250, D-64293 Darmstadt	DE0006599905	MRK GY Equity	XETRA	Eurex
Metro AG	Inhaberaktie	EUR	Metro AG, Metro-Straße 1, D-40235 Düsseldorf	DE0007257503	MEO GY Equity	XETRA	Eurex
Metso OYJ	Namenaktie	EUR	Metso OYJ, Fabianinkatu 9 A, PO Box 1220, 00130 Helsinki, Finland	FI0009007835	MEO1V FH Equity	Nasdaq OMX Helsinki	Nasdaq OMX Stockholm
Meyer Burger Technology AG	Namenaktie	CHF	Meyer Burger Technology AG, Grabenstrasse 25, CH- 6340 Baar	CH0108503795	MBTN SW Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Microsoft Corp.	Namenaktie	USD	Microsoft Corp., One Microsoft Way, Redmond, WA 98052-6399, USA	US5949181045	MSFT UW Equity	Nasdaq Global Select Market	Chicago Board Options Exchange
Modern Times Group MTG AB	Namenaktie	SEK	Modern Times Group MTG AB, Skeppsbron 18, Box 2094, SE-103 13, Stockholm, Sweden	SE0000412371	MTGB SS Equity	Nasdaq OMX Stockholm	Nasdaq OMX Stockholm
MTU Aero Engines Holdings AG	Namenaktie	EUR	MTU Aero Engines Holdings AG, Dachauer Strasse 665, Munich, 80995, Germany	DE000A0D9PT0	MTX GY Equity	XETRA	Eurex
Münchener Rückversicherungs AG	Namenaktie	EUR	Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG, Königinstrasse 107, D-80802 München	DE0008430026	MUV2 GY Equity	XETRA	Eurex
Neste Oil OYJ	Namenaktie	EUR	Neste Oil OYJ, Keilaranta 21, PO Box 95 Neste Oil, Espoo, 00095, Finland	FI0009013296	NES1V FH Equity	Nasdaq OMX Helsinki	Nasdaq OMX Stockholm
Nestlé SA	Namenaktie	CHF	Nestlé SA, Avenue Nestlé 55, CH-1800 Vevey	CH0038863350	NESN VX Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Netflix Inc.	Namenaktie	USD	Netflix Inc., 100 Winchester Circle, Los Gatos, CA 95032, USA	US64110L1061	NFLX UW Equity	Nasdaq Global Select Market	Chicago Board Options Exchange
Newmont Mining Corp.	Namenaktie	USD	Newmont Mining Corp., 1700 Lincoln Street, Denver, CO 80203, USA	US6516391066	NEM UN Equity	NYSE	Chicago Board Options Exchange
Nike Inc.	Namenaktie	USD	Nike Inc., One Bowerman Drive, Beaverton, OR 97005-6453, United States	US6541061031	NKE UN Equity	NYSE	Chicago Board Options Exchange
Nintendo Co Ltd.	Namenaktie	JPY	Nintendo Co. Ltd., 11-1 Kamitoba Hokotate-cho Minami-ku, Kyoto-shi, KYT 601-8116, Japan	JP3756600007	7974 JT Equity	Tokyo Stock Exchange	Osaka Securities Exchange

Bezeichnung	Typ	Währung	Gesellschaft	ISIN	Bloomberg	Referenzstelle	Terminbörse
Nobel Biocare Holding AG	Namenaktie	CHF	Nobel Biocare Holding AG, Balz Zimmermann Strasse 7, CH-8302 Kloten	CH0037851646	NOBN SW Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Nokia OYJ	Namenaktie	SEK	Nokia OYJ, Karaportti 3, 02610 Espoo, Finland	FI0009000681	NOKISEK SS Equity	Nasdaq OMX Stockholm	Nasdaq OMX Stockholm
Nokia OYJ	Namenaktie	EUR	Nokia OYJ, Karaportti 3, 02610 Espoo, Finland	FI0009000681	NOK1V FH Equity	Nasdaq OMX Helsinki	Nasdaq OMX Stockholm
Nokian Renkaat OYJ	Namenaktie	EUR	Nokian Renkaat OYJ, Pirkkalaistie7, PO Box 20, 37101 Nokia, Finland	FI0009005318	NRE1V FH Equity	Nasdaq OMX Helsinki	Nasdaq OMX Stockholm
Nordea Bank AB	Namenaktie	SEK	Nordea Bank AB, Smalandsgatan 17, SE-105 71 Stockholm, Sweden	SE0000427361	NDA SS Equity	Nasdaq OMX Stockholm	Nasdaq OMX Stockholm
Nordea Bank AB	aktienvertretendes Wertpapier (FDR)	EUR	Nordea Bank AB, Smalandsgatan 17, SE-105 71 Stockholm, Sweden	FI0009902530	NDA1V FH Equity	Nasdaq OMX Helsinki	Nasdaq OMX Stockholm
Novartis AG	Namenaktie	CHF	Novartis AG, Postfach, CH-4002 Basel	CH0012005267	NOVN VX Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
OA0 Gazprom	ADR	USD	OA0 Gazprom, 16 Nametkina Street, 117997 Moskau, Russia	US3682872078	OGZD LI Equity	London International	Eurex
OC Oerlikon Corp. AG	Namenaktie	CHF	OC Oerlikon Corp. AG, Churerstrasse 120, CH-8808 Pfäffikon SZ	CH0000816824	OERL SW Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Orange S.A.	Inhaberaktie	EUR	Orange S.A., 78, Rue Olivier de Serres, F-75015 Paris Cedex 15	FR0000133308	ORA FP Equity	Euronext Paris	Eurex
Orion Oyj	Namenaktie	EUR	Orion OYJ, Ionintie 1A FI-02200 Espoo, Finland	FI0009014377	ORNBV FH Equity	Nasdaq OMX Helsinki	Nasdaq OMX Stockholm
Outokumpu OYJ	Namenaktie	EUR	Outokumpu OYJ, Riihitontuntie 7, PO Box 140, 02201 Espoo, Finland	FI0009002422	OUT1V FH Equity	Nasdaq OMX Helsinki	Nasdaq OMX Stockholm
Outotec OYJ	Namenaktie	EUR	Outotec OYJ, Riihitontuntie 7 C, PO Box 86, 02200 Espoo, Finland	FI0009014575	OTE1V FH Equity	Nasdaq OMX Helsinki	Nasdaq OMX Stockholm
Panalpina Welttransport Holding AG	Namenaktie	CHF	Panalpina Welttransport Holding AG, Vauduktstrasse 42, CH-4002 Basel	CH0002168083	PWTN SW Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Peugeot SA	Inhaberaktie	EUR	Peugeot SA, 75 Av. de la Grand Armée, F-75116 Paris	FR0000121501	UG FP Equity	Euronext Paris	Eurex
Pfizer Inc.	Namenaktie	USD	Pfizer Inc., 235 East 42nd Street, New York, NY 10017, USA	US7170811035	PFE UN Equity	NYSE	Chicago Board Options Exchange

Bezeichnung	Typ	Währung	Gesellschaft	ISIN	Bloomberg	Referenzstelle	Terminbörse
Porsche Automobil Holding SE	Vorzugsaktie	EUR	Porsche Automobil Holding SE, Porscheplatz 1, D-70435 Stuttgart	DE000PAH0038	PAH3 GY Equity	XETRA	Eurex
ProSiebenSat.1 Media AG	Namenaktien	EUR	ProSiebenSat.1 Media AG, Medienallee 7, D-85774 Unterfoehring	DE000PSM7770	PSM GY Equity	XETRA	Eurex
Qualcomm Inc.	Namenaktie	USD	Qualcomm Inc., 5775 Morehouse Drive, San Diego, CA 92121, USA	US7475251036	QCOM UW Equity	Nasdaq Global Select Market	Chicago Board Options Exchange
Renault SA	Inhaberaktie	EUR	Renault SA, 1967 rue du Vieux Pont de Sèvres, 92109 Boulogne-Billancourt, France	FR0000131906	RNO FP Equity	Euronext Paris	Eurex
Repsol YPF SA	Inhaberaktie	EUR	Repsol YPF S.A., Paseo de la Castellana 278-280, ES-28046 Madrid	ES0173516115	REP SQ Equity	Mercado Continuo Espanol	Eurex
Rieter Holding AG	Namenaktie	CHF	Rieter Holding AG, Schlosstalstrasse 43, CH-8406 Winterthur	CH0003671440	RIEN SW Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Rio Tinto Plc	Namenaktie	GBP	Rio Tinto Plc, 5 Aldermanbury Square, GB-London EC2V 7HR	GB0007188757	RIO LN Equity	London Stock Exchange	Eurex
Roche Holding AG	Genussschein	CHF	Roche Holding AG, Postfach, CH-4070 Basel	CH0012032048	ROG VX Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Royal Bank of Scotland Group PLC	Namenaktie	GBP	Royal Bank of Scotland Group, 42 Saint Andrew Square, GB-Edinburgh EH2 2YE	GB00B7T77214	RBS LN Equity	London Stock Exchange	Eurex
Royal Dutch Shell PLC	Namenaktie	EUR	Royal Dutch Shell PLC, 30 Carel Van Bylandtlaan, NL-2596 HR Den Haag	GB00B03MLX29	RDSA NA Equity	Euronext Amsterdam	Eurex
RWE AG	Inhaberaktie	EUR	RWE AG, Opernplatz 1, D-45128 Essen	DE0007037129	RWE GY Equity	XETRA	Eurex
Salzgitter AG	Inhaberaktie	EUR	Salzgitter AG, Eisenhuettenstrasse 99, DE-38239 Salzgitter	DE0006202005	SZG GY Equity	XETRA	Eurex
Sampo Oyj	Namenaktie	EUR	Sampo OYJ, Fabianinkatu 27, 00100 Helsinki, Finland	FI0009003305	SAMAS FH Equity	Nasdaq OMX Helsinki	Nasdaq OMX Stockholm
Samsung Electronics Co. Ltd.	GDR	USD	Samsung Electronics Co Ltd, 416 Maetandong, Yeongtong-Gu Suwon-si, Gyeonggi, 442-742, Korea, Republic of (South)	US7960508882	SMSN LI Equity	London International	Turquoise Derivatives Market
Sandvik AB	Namenaktie	SEK	Sandvik AB, 811 81 Sandviken, Sweden	SE0000667891	SAND SS Equity	Nasdaq OMX Stockholm	Nasdaq OMX Stockholm
Sanofi-Aventis SA	Inhaberaktie	EUR	Sanofi-Aventis SA, 174, Avenue de France, F-75013 Paris	FR0000120578	SAN FP Equity	Euronext Paris	Eurex

Bezeichnung	Typ	Währung	Gesellschaft	ISIN	Bloomberg	Referenzstelle	Terminbörse
SAP AG	Inhaberaktie	EUR	SAP AG, Neurottstrasse 16, D-69190 Wall-dorf	DE0007164600	SAP GY Equity	XETRA	Eurex
Schindler Holding AG	Partizipati-onsschein	CHF	Schindler Holding AG, Seestrasse 55, CH-6052 Hergiswil	CH0024638196	SCHP VX Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Schmolz + Bickenbach AG	Namenaktie	CHF	Schmolz + Bickenbach AG, Postfach, Em-menweidstrasse 90, CH-6021 Emmenbrücke	CH0005795668	STLN SW Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Schneider Electric SA	Inhaberak-tien	EUR	Schneider Electric SA, 35 rue Joseph Mo-niere, F-92500 Rueil-Malmaison	FR0000121972	SU FP Equity	Euronext Paris	Eurex
Securitas AB	Namenaktie	SEK	Securitas AB, Lindhagensplan 70, Box 12307, SE-102 28 Stockholm, Sweden	SE0000163594	SECUB SS Equi-ty	Nasdaq OMX Stockholm	Nasdaq OMX Stock-holm
SGS SA	Namenaktie	CHF	Société Générale de Surveillance SA, 1 place des Alpes, CH-1211 Genève 1	CH0002497458	SGSN VX Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Siemens AG	Namenaktie	EUR	Siemens AG , Wittelsbacherplatz 2, D-80333 München	DE0007236101	SIE GY Equity	XETRA	Eurex
Siemens AG Basket	Namenaktie	EUR	Siemens AG , Wittelsbacherplatz 2, D-80333 München	DE000A1XRCD2	SIE_B Equity	XETRA	Eurex
Sika AG	Inhaberaktie	CHF	Sika AG, Zugerstrasse 50, CH-6341 Baar	CH0000587979	SIK VX Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Skandinaviska Enski-lda Banken AB	Namenaktie	SEK	Skandinaviska Enskilda Banken AB, Kungs-tradgardsgatan 8, 106 40 Stockholm, Swe-den	SE0000148884	SEBA SS Equity	Nasdaq OMX Stockholm	Nasdaq OMX Stock-holm
Skanska AB	Namenaktie	SEK	Skanska AB, Rasundavagen 2, 169 83 Solna, Sweden	SE0000113250	SKAB SS Equity	Nasdaq OMX Stockholm	Nasdaq OMX Stock-holm
SKF AB	Namenaktie	SEK	SKF AB, Hornsgatan 1, Goteborg, 415 50, Sweden	SE0000108227	SKFB SS Equity	Nasdaq OMX Stockholm	Nasdaq OMX Stock-holm
Société Générale	Inhaberaktie	EUR	Société Générale S.A., 29 Boulevard Haussmann, 75009 Paris, France	FR0000130809	GLE FP Equity	Euronext Paris	Eurex
Softbank Corp.	Namenaktie	JPY	Softbank Corp., 1-9-1 Higashi-shimbashi, Minato-ku, Tokyo 105-7303, Japan	JP3436100006	9984 JT Equity	Tokyo Stock Exchange	Osaka Securities Exchange
Sonova Holding AG	Namenaktie	CHF	Sonova Holding AG, Laubisrütistrasse 28, CH-8712 Stäfa	CH0012549785	SOON VX Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Sony Corp.	Namenaktie	JPY	Sony Corporation, 1-7-1 Konan, Minato-ku, Tokyo 108-0075, Japan	JP3435000009	6758 JT Equity	Tokyo Stock Exchange	Osaka Securities Exchange

Bezeichnung	Typ	Währung	Gesellschaft	ISIN	Bloomberg	Referenzstelle	Terminbörse
SSAB AB	Namenaktie	SEK	SSAB AB, Klarabergsviadukten 70 D6, PO Box 70, 101 21 Stockholm, Sweden	SE0000171100	SSABA SS Equity	Nasdaq OMX Stockholm	Nasdaq OMX Stockholm
Stada Arzneimittel AG	Inhaberaktie	EUR	Stada Arzneimittel AG, Stadastrasse 2-18, D-61118 Bad Vilbel	DE0007251803	SAZ GY Equity	XETRA	Eurex
Starbucks Corp.	Namenaktie	USD	Starbucks Corp, 2401 Utah Avenue South, Seattle, WA 98134, United States	US8552441094	SBUX UW Equity	Nasdaq Global Select Market	Chicago Board Options Exchange
Statoil ASA	Inhaberaktie	NOK	Statoil ASA, Forusbeen 50, 4035 Stavanger, Norway	N00010096985	STL NO Equity	Oslo Stock Exchange	Nordic Derivatives Exchange
Stora Enso OYJ	Namenaktie	EUR	Stora Enso OYJ, Kanavaranta 1 P.O. Box 309, 00101 Helsinki, Finland	FI0009005961	STERV FH Equity	Nasdaq OMX Helsinki	Nasdaq OMX Stockholm
Straumann Holding AG	Namenaktie	CHF	Straumann Holding AG, Peter Merian-Weg 12, CH-4002 Basel	CH0012280076	STMN SW Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Sulzer AG	Namenaktie	CHF	Sulzer AG, Postfach 414, CH-8401 Winterthur	CH0038388911	SUN VX Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Svenska Cellulosa AB	Namenaktie	SEK	Svenska Cellulosa AB, PO Box 200, SE-101 23, Stockholm, Sweden	SE0000112724	SCAB SS Equity	Nasdaq OMX Stockholm	Nasdaq OMX Stockholm
Svenska Handelsbanken AB	Namenaktie	SEK	Svenska Handelsbanken AB, Kungstradgardsgatan 2, 106 70 Stockholm, Sweden	SE0000193120	SHBA SS Equity	Nasdaq OMX Stockholm	Nasdaq OMX Stockholm
Swedbank AB	Namenaktie	SEK	Swedbank AB, Brunkebergstrorg 8, 105 34 Stockholm, Sweden	SE0000242455	SWEDA SS Equity	Nasdaq OMX Stockholm	Nasdaq OMX Stockholm
Swedish Match AB	Namenaktie	SEK	Swedish Match AB, Rosenlundsgatan 36, Stockholm, 118 85, Sweden	SE0000310336	SWMA SS Equity	Nasdaq OMX Stockholm	Nasdaq OMX Stockholm
Swiss Life Holding AG	Namenaktie	CHF	Swiss Life Holding, General Guisan-Quai 40, CH-8022 Zürich	CH0014852781	SLHN VX Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Swiss Re AG	Namenaktie	CHF	Swiss Re AG, Mythenquai 50/60, Postfach, CH-8022 Zürich	CH0126881561	SREN VX Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Swisscom AG	Namenaktie	CHF	Swisscom AG, Alte Tiefenaustrasse 6, CH-3048 Worblaufen	CH0008742519	SCMN VX Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Syngenta AG	Namenaktie	CHF	Syngenta AG, Postfach, CH-4002 Basel	CH0011037469	SYNN VX Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Talanx AG	Namenaktie	EUR	Talanx AG, Riethorst 2, 30659 Hannover, Germany	DE000TLX1005	TLX GY Equity	XETRA	Eurex
Tecan Group Ltd.	Namenaktie	CHF	Tecan Group Ltd., Seestrasse 103, CH-8708 Männedorf	CH0012100191	TECN SW Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex

Bezeichnung	Typ	Währung	Gesellschaft	ISIN	Bloomberg	Referenzstelle	Terminbörse
Tele2 AB	Namenaktie	SEK	Tele2 AB, Skeppsbron 18 Box 2094, Stockholm, 103 13, Sweden	SE0005190238	TEL2B SS Equity	Nasdaq OMX Stockholm	Nasdaq OMX Stockholm
Telecom Italia SpA	Namenaktie	EUR	Telecom Italia SpA, Piazza degli Affari 2, 20123 Milan, Italy	IT0003497168	TIT IM Equity	Borsa Italiana	Eurex
Telefonaktiebolaget LM Ericsson	Namenaktie	SEK	Telefonaktiebolaget LM Ericsson, Telefonvagen 30, S-126 25 Stockholm, Sweden	SE0000108656	ERICB SS Equity	Nasdaq OMX Stockholm	Nasdaq OMX Stockholm
Telefonica Deutschland Holding AG	Namenaktie	EUR	Telefonica Deutschland Holding AG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München, Germany	DE000A1J5RX9	02D GY Equity	XETRA	Eurex
Telefonica SA	Inhaberaktie	EUR	Telefonica S.A., Calle Gran Via 28, ES-28013 Madrid	ES0178430E18	TEF SQ Equity	Mercado Continuo Espanol	Eurex
TeliaSonera AB	Namenaktie	SEK	TeliaSonera AB, Sturegatan 1, 106 63 Stockholm, SE - 106 6, Sweden	SE0000667925	TLSN SS Equity	Nasdaq OMX Stockholm	Nasdaq OMX Stockholm
TeliaSonera AB	Namenaktie	EUR	TeliaSonera AB, Sturegatan 1, 106 63 Stockholm, SE - 106 6, Sweden	SE0000667925	TLS1V FH Equity	Nasdaq OMX Helsinki	Nasdaq OMX Stockholm
Temenos Group AG	Namenaktie	CHF	Temenos Group AG, 18 Place des Philosophes, CH-1205 Genève	CH0012453913	TEMN SW Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Tesla Motors Inc.	Namenaktie	USD	Tesla Motors Inc., 3500 Deer Creek Road, Palo Alto, CA 94304, USA	US88160R1014	TSLA UW Equity	Nasdaq Global Select Market	Chicago Board Options Exchange
The Swatch Group AG	Inhaberaktie	CHF	The Swatch Group AG, Seevorstadt 6, CH-2501 Biel	CH0012255151	UHR VX Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
ThyssenKrupp AG	Inhaberaktie	EUR	ThyssenKrupp AG, August-Thyssen-Strasse 1, D-40211 Düsseldorf	DE0007500001	TKA GY Equity	XETRA	Eurex
Total SA	Inhaberaktie	EUR	Total SA, 2 place de la Coupole, La Défense 6, F-92400 Courbevoie	FR0000120271	FP FP Equity	Euronext Paris	Eurex
Toyota Motor Corp.	Namenaktie	JPY	Toyota Motor Corporation, 1 Toyota-Cho, Toyota City, Aichi Prefecture 471-8571, Japan	JP3633400001	7203 JT Equity	Tokyo Stock Exchange	Osaka Securities Exchange
Transocean Ltd.	Namenaktie	CHF	Transocean Ltd, Turmstrasse 30, CH-6300 Zug	CH0048265513	RIGN VX Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Tui AG	Namenaktie	EUR	Tui AG, Karl-Wiechert-Allee 4, D- 30625 Hannover	DE000TUAG000	TUI1 GY Equity	XETRA	Eurex
Twitter Inc.	Namenaktie	USD	1355 Market Street, Suite 900, San Francisco, CA, United States	US90184L1026	TWTR UN Equity	NYSE	Chicago Board Options Exchange

Bezeichnung	Typ	Währung	Gesellschaft	ISIN	Bloomberg	Referenzstelle	Terminbörse
UBS AG	Namenaktie	CHF	UBS AG, Postfach, CH-8098 Zürich / Postfach, CH-4002 Basel	CH0024899483	UBSN VX Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
UniCredit SpA	Namenaktie	EUR	UniCredit SpA, Piazza Cordusio, 20123 Milan, Italy	IT0004781412	UCG IM Equity	Borsa Italiana	Eurex
Unilever NV	Inhaberaktie	EUR	Unilever NV, Weena 455, PO Box 760, NL-3000 DK Rotterdam	NL0000009355	UNA NA Equity	Euronext Amsterdam	Eurex
Union Pacific Corp.	Namenaktie	USD	Union Pacific Corp., 1400 Douglas Street, Omaha, NE 68179-1920, United States	US9078181081	UNP UN Equity	NYSE	Chicago Board Options Exchange
UPM-Kymmene OYJ	Namenaktie	EUR	UPM-Kymmene OYJ, Etelaesplanadi 2, PO Box 380, 00101 Helsinki, Finland	FI0009005987	UPM1V FH Equity	Nasdaq OMX Helsinki	Nasdaq OMX Stockholm
Valmet OYJ	Namenaktie	EUR	Valmet OYJ, Keilasatama 5/ PO Box 11, 02150 Espoo, Finland	FI4000074984	VALMT FH Equity	Nasdaq OMX Helsinki	Nasdaq OMX Stockholm
Valora Holding AG	Namenaktie	CHF	Valora Holding AG, Hofackerstrasse 40, 4132 Muttenz	CH0002088976	VALN SW Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Veolia Environnement	Inhaberaktien	EUR	Veolia Environnement, 36-38 avenue Kléber, F-75116 Paris Cedex	FR0000124141	VIE FP Equity	Euronext Paris	Eurex
Vinci SA	Inhaberaktien	EUR	Vinci SA, 1, cours Ferdinand de Lesseps, F-92851 Rueil-Malmaison Cedex	FR0000125486	DG FP Equity	Euronext Paris	Eurex
Vivendi SA	Inhaberaktien	EUR	Vivendi, 42 avenue de Friedland, 75380 Paris Cedex 08, France	FR0000127771	VIV FP Equity	Euronext Paris	Eurex
Vodafone Group PLC	Namenaktie	GBP	Vodafone Group PLC, Vodafone House, The Connection, Newbury, RG14 2FN, United Kingdom	GB00BH4HKS39	VOD LN Equity	London Stock Exchange	Eurex
Volkswagen AG	Vorzugsaktie	EUR	Volkswagen AG, Berliner Ring 2, D-38440 Wolfsburg	DE0007664039	VOW3 GY Equity	XETRA	Eurex
Volvo AB	Namenaktie	SEK	Volvo AB, 405 08 Gothenburg, Sweden	SE0000115446	VOLVB SS Equity	Nasdaq OMX Stockholm	Nasdaq OMX Stockholm
Vontobel Holding AG	Namenaktie	CHF	Vontobel Holding AG, Gotthardstrasse 44, CH-8022 Zürich	CH0012335540	VONN SW Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Wartsila OYJ	Namenaktie	EUR	Wartsila OYJ, John Stenbergin Ranta 2, PO Box 196, 00531 Helsinki, Finland	FI0009003727	WRT1V FH Equity	Nasdaq OMX Helsinki	Nasdaq OMX Stockholm
Weatherford International Ltd	Namenaktie	CHF	Weatherford International Ltd, 4-6 Rue Jean-Francois, 1204 Geneva, Switzerland	CH0038838394	WFT SW Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex

Bezeichnung	Typ	Währung	Gesellschaft	ISIN	Bloomberg	Referenzstelle	Terminbörse
Whole Foods Market, Inc	Namenaktie	USD	Whole Foods Market, Inc, 550 Bowie Street, AUSTIN, TX 78703-4644, USA	US9668371068	WFM UW Equity	Nasdaq Global Select Market	Chicago Board Options Exchange
Yahoo! Inc.	Namenaktie	USD	Yahoo! Inc., 701 First Avenue, Sunnyvale, CA 94089, USA	US9843321061	YH00 UW Equity	Nasdaq Global Select Market	Chicago Board Options Exchange
Yara International ASA	Inhaberaktie	NOK	Yara International ASA, Bygdoy alle 2, 0202 Oslo, Norway	N00010208051	YAR NO Equity	Oslo Stock Exchange	Nordic Derivatives Exchange
YIT OYJ	Namenaktie	EUR	YIT OYJ, P.O. Box 36 Panuntie 11, 00621 Helsinki, Finland	FI0009800643	YTY1V FH Equity	Nasdaq OMX Helsinki	Nasdaq OMX Stockholm
Zurich Insurance Group Ltd.	Namenaktie	CHF	Zurich Insurance Group, Mythenquai 2, CH-8022 Zürich	CH0011075394	ZURN VX Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex

2. Faktor-Indizes bezogen auf Indizes

2.1 Indexbeschreibung

[

Index Name: [2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40]X [Long] [Short] Index linked to [Bezeichnung des Referenzwerts gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.2.2 einfügen] (der "**Faktor-Index**")

Referenzwert: [Bezeichnung des Referenzwerts gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.2.2 einfügen]

Indexberechnungsstelle: Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich, Schweiz

Informationsseite: <https://indices.vontobel.com>

Nachfolgend werden die Zusammensetzung und die Berechnung des oben genannten *Faktor-Index* beschrieben. Auf der *Informationsseite* wird die *Indexberechnungsstelle* für jeden *Faktor-Index* einen Indexleitfaden zur Verfügung stellen, welcher diese Beschreibung ebenso wiedergibt wie die Festlegungen in den Endgültigen Angebotsbedingungen. Der Indexleitfaden bildet die Grundlage zur Berechnung und Publikation des *Faktor-Index*.

A) Indexbeschreibung

[bei Long Faktor-Indizes: Der *Faktor-Index* reflektiert Bewegungen des *Referenzwertes* mit [2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40]-fach gehebelter Wirkung. Ein Kursanstieg des *Referenzwertes* seit der letzten Berechnung eines *Indexschlusskurses* führt zu einer positiven Veränderung des *Faktor-Index* im Vergleich zum vorangegangenen Kurs des *Faktor-Index* und umgekehrt. Der *Faktor-Index* bildet damit eine sog. Long-Strategie ab.

Der *Faktor-Index* setzt sich zusammen aus einer Hebel- und einer Finanzierungskomponente.

Hebelkomponente

Die Hebelkomponente beschreibt die Nachbildung einer Anlage in den *Referenzwert* (bzw. in dessen Bestandteile und entsprechend seinem Regelwerk), wobei Kursbewegungen des *Referenzwertes* durch den *Hebel* (Faktor) vervielfacht werden. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Bewegungen des *Referenzwertes* überproportional auf den Wert des *Faktor-Index* aus.

Beispiel (unter Außerachtlassung der Finanzierungskomponente):

- Steigt der Kurs des *Referenzwertes* (gegenüber der letzten Anpassung) um 2%, steigt der *Faktor-Index* um [2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40] × 2%;
- Fällt der Kurs des *Referenzwertes* (gegenüber der letzten Anpassung) um 2%, fällt der *Faktor-Index* um [2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40] × 2%.

Finanzierungskomponente

Die Finanzierungskomponente spiegelt die Abbildung der Kapitalkosten wider, die zur Finanzierung der entsprechenden Anlage in den *Referenzwert* (bzw. in dessen Bestandteile) anfallen würden. Hinzu kommt eine von der *Indexberechnungsstelle* erhobene Gebühr für die Berechnung und Administration des *Faktor-Index* (*Indexgebühr*).

Die Finanzierungskomponente hat somit einen wertmindernden Einfluss auf den *Faktor-Index*.]

[bei Short Faktor-Indizes: Der Faktor-Index reflektiert Bewegungen des Referenzwertes mit [2][3][4][5][6] [7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40]-fach gehebelter Wirkung. Ein Sinken des Kurses des Referenzwertes seit der letzten Berechnung eines Indexschlusskurses führt zu einer positiven Veränderung des Faktor-Index im Vergleich zum vorangegangenen Kurs des Faktor-Index und umgekehrt. Der Faktor-Index verfolgt damit eine sog. Short-Strategie.

Der Faktor-Index setzt sich zusammen aus einer Hebel- und einer Finanzierungskomponente.

Hebelkomponente

Die Hebelkomponente beschreibt die inverse (d.h. gegenläufige) Nachbildung einer Anlage in den Referenzwert (bzw. in dessen Bestandteile und entsprechend seinem Regelwerk), wobei Kursbewegungen des Referenzwertes durch den Hebel (Faktor) vervielfacht werden. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Bewegungen des Referenzwertes überproportional auf den Wert des Faktor-Index aus.

Beispiel (unter Außerachtlassung der Finanzierungskomponente):

- Steigt der Kurs des Referenzwertes (gegenüber der letzten Anpassung) um 2%, fällt der Faktor-Index um [2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40] x 2%;
- Fällt der Kurs des Referenzwertes (gegenüber der letzten Anpassung) um 2%, steigt der Faktor-Index um [2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40] x 2%.

Finanzierungskomponente

Die Finanzierungskomponente bildet die Kosten und Erträge nach, die bei der Beschaffung des Referenzwertes (bzw. dessen Bestandteile), dessen Verkauf und der risikofreien Anlage des Erlöses entstünden. Hinzu kommt (als wertmindernder Posten) eine von der Indexberechnungsstelle erhobene Gebühr für die Berechnung und Administration des Faktor-Index (Indexgebühr).

Übersteigen die Beschaffungskosten und die Indexgebühr die Zinserträge aus dem maßgeblichen Zinssatz an einem Tag, wird der Wert des Faktor-Index an einem solchen Tag gemindert.]

B) Indexdefinitionen

Für die Zwecke dieser Indexbeschreibung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen.

"Anpassungstag" ist [jeweils der erste] [jeweils der letzte] [jeder] Indexberechnungstag eines Kalendermonats.

"Ausserordentliches Anpassungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse in Bezug auf den Referenzwert:

- (a) Veränderung, Anpassung oder andere Maßnahme in Bezug auf das maßgebliche Konzept und die Berechnung des Referenzwertes, mit der Folge, dass nach Auffassung der Indexberechnungsstelle das maßgebliche Konzept oder die maßgebliche Berechnung des Referenzwertes nicht mehr mit denen am Indexstarttag vergleichbar ist. Die Vergleichbarkeit ist insbesondere dann nicht mehr gegeben, wenn sich aufgrund einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme trotz gleichbleibender Kurse der im Referenzwert enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Referenzwertes ergibt;
- (b) Aufhebung des Referenzwertes und/oder Ersetzung durch ein anderes Indexkonzept; oder

- (c) jedes sonstige Ereignis, welches nach billigem Ermessen der *Indexberechnungsstelle* eine vergleichbare oder ähnliche Auswirkung auf die Berechnung des *Faktor-Index* hätte, falls keine Anpassung erfolgen würde.

"**Bewertungskurs**" des *Referenzwertes* für einen *Indexberechnungstag* ist – vorbehaltlich einer *ausserordentlichen Anpassung* der Indexberechnung gemäss Abschnitt D) – der Schlusskurs des *Referenzwertes*, wie von der *Referenzstelle* für diesen Tag festgestellt und veröffentlicht. Ist ein *Indexberechnungstag* kein *Handelstag*, gilt der *Bewertungskurs* des unmittelbar vorangegangenen *Indexberechnungstages* fort. Wird an einem *Handelstag* kein *Bewertungskurs* für den *Referenzwert* festgestellt oder veröffentlicht, bestimmt die *Indexberechnungsstelle* den *Bewertungskurs* des *Referenzwertes* für diesen Tag aufgrund der letzten Kursstellungen für den *Referenzwert* nach ihrem Ermessen.

[bei Preisindizes als *Referenzwert* einfügen:

"**Dividendenmethode**" ist entweder *individuell* oder *geglättet* (wie nachfolgend beschrieben).

Bei der "**individuellen**" *Dividendenmethode* werden die Ausschüttungen der einzelnen Bestandteile des *Referenzwertes* einzeln der Indexberechnung zu Grunde gelegt. Die für die Indexberechnung gemäss Abschnitt C) maßgebliche "**Dividende**" entspricht der Dividende der Gesellschaft, exklusive welcher ein Bestandteil des *Referenzwertes* am *Ex-Dividenden Tag* an dem *Handelsplatz* gehandelt wird, der gemäss Konzept der *Referenzstelle* für die Berechnung des *Referenzwertes* maßgeblich ist ("**Handelsplatz**"). Die *Indexberechnungsstelle* berücksichtigt dabei die Gewichtung des jeweiligen Bestandteils im *Referenzwert*. "**Ex-Dividenden Tag**" ist der *Indexberechnungstag*, an dem der jeweilige Bestandteil des *Referenzwertes* an dem *Handelsplatz* erstmals "ex Dividende" gehandelt wird.

Bei der "**geglätteten**" *Dividendenmethode* werden die Ausschüttungen der Bestandteile des *Referenzwertes* nicht einzeln der Indexberechnung zu Grunde gelegt. Stattdessen erfolgt die Berücksichtigung, indem ein entsprechend geglätteter Betrag kontinuierlich in die Indexberechnung einbezogen wird. Die für die Indexberechnung gemäss Abschnitt C) maßgebliche "**Dividende**" entspricht bei dieser *Dividendenmethode* demnach einem Betrag, den die *Indexberechnungsstelle* nach billigem Ermessen bestimmt, um die erwarteten Ausschüttungen der Bestandteile des *Referenzwertes* zeitanteilig an jedem *Indexberechnungstag* bei der Indexberechnung zu berücksichtigen. Die *Indexberechnungsstelle* berücksichtigt hierbei insbesondere ihre Dividendenerwartungen (in Bezug auf die Bestandteile des *Referenzwertes*) für die nächsten, bis zu drei, auf den jeweiligen *Indexberechnungstag* folgenden Monate. Die *Indexberechnungsstelle* kann die so bestimmte *Dividende* nach ihrem billigem Ermessen an jedem *Indexberechnungstag*, insbesondere bei Veränderung von Dividendenerwartungen, anpassen.

Am *Indexstarttag* findet die [*individuelle*] [*geglättete*] *Dividendenmethode* Anwendung. Die *Indexberechnungsstelle* ist berechtigt, die *Dividendenmethode* jeweils an den *Anpassungstagen* zu ändern. Die geänderte *Dividendenmethode* findet jeweils unmittelbar ab dem entsprechenden *Anpassungstag* Anwendung. Eine Änderung der *Dividendenmethode* wird durch die *Indexberechnungsstelle* gemäss Abschnitt E) veröffentlicht.

"**Dividendensteuerfaktor**" entspricht [1,0] [0,95] [0,9] [0,85] [0,8] [0,75] [0,7] [0,65] [0,6] [0,5] am *Indexstarttag*. Die *Indexberechnungsstelle* ist berechtigt, den *Dividendensteuerfaktor* an jedem *Indexberechnungstag* mit Wirkung für die Zukunft nach billigem Ermessen zu ändern, sofern sich das für die *Indexberechnungsstelle* geltende Steuerrecht ändert, und sich dadurch die Höhe der ihr virtuell – nach Steuern – zugehenden *Dividende* ändert.

]

"Finanzierungsspread"

[*bei Long Faktor-Indizes*: beschreibt (in Form eines Aufschlages auf den massgeblichen *Zinssatz*) die Finanzierungskosten, die bei einer Kreditfinanzierung der durch den *Faktor-Index* abgebildeten Long-Strategie anfallen können.]

[*bei Short Faktor-Indizes*: spiegelt jeweils die an einem *Indexberechnungstag* aktuellen jährlichen Kosten für die Beschaffung des *Referenzwertes* (bzw. seiner Bestandteile) über eine Rückkaufsvereinbarung (sog. Repo-Geschäft) wider.]

Der *Finanzierungsspread* entspricht am *Indexstarttag* dem *Finanzierungsspread anfänglich*. Danach passt die *Indexberechnungsstelle* den "**Finanzierungsspread aktuell**" nach ihrem Ermessen jeweils an den *Anpassungstagen* den aktuellen Marktgegebenheiten an und veröffentlicht diesen entsprechend Abschnitt E) dieser Indexbeschreibung. Der geänderte *Finanzierungsspread* findet jeweils unmittelbar ab dem entsprechenden *Anpassungstag* Anwendung.

"**Finanzierungsspread anfänglich**" ist [0,1] [0,2] [0,25] [0,3] [0,4] [0,5] [0,6] [0,7] [0,75] [0,8] [0,9] [1,0] [1,1] [1,2] [1,25] [1,3] [1,4] [1,5] [1,75] [2,0] [2,25] [2,5] [2,75] [3,0] [3,25] [3,5] [3,75] [4,0] [4,25] [4,5] [4,75] [5,0] [5,5] [6,0] [6,5] [7,0] [7,5] [8,0] [8,5] [9,0] [9,5] [10] [11] [12] [13] [14] [15]% per annum.

"**Handelstag**" ist jeder Tag, an dem von der *Referenzstelle* der *Referenzwert* berechnet wird.

"**Hebel**" ist [*bei Short Faktor-Indizes*: -] [2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40]. Er beschreibt die Auswirkung einer Veränderung des *Referenzwertes* auf den jeweiligen *Faktor-Index*. [*bei Short Indizes*: Das negative Vorzeichen des *Hebels* zeigt an, dass der *Short Faktor-Index* an der Wertentwicklung des *Referenzwertes* invers, d.h. umgekehrt, partizipiert.]

"**Indexberechnungsstelle**" ist die Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich, Schweiz

"**Indexberechnungstag**" ist jeder Tag von Montag bis Freitag.

"**Indexgebühr**" ist [0,1] [0,2] [0,3] [0,4] [0,5] [0,6] [0,7] [0,8] [0,9] [1,0] [1,1] [1,2] [1,3] [1,4] [1,5] [1,75] [2,0] [2,25] [2,5] [2,75] [3,0] [3,25] [3,5] [3,75] [4,0] [4,25] [4,5] [4,75] [5,0]% per annum. Die *Indexgebühr* wird kalendertäglich, beginnend am *Indexstarttag*, erhoben. Sie wird auf Basis eines 360-Tage Jahres und des zuletzt berechneten *Indexschlusskurses* berechnet.

"**Indexschlusskurs**" wird für jeden *Indexberechnungstag* von der *Indexberechnungsstelle* entsprechend Abschnitt C) 1) dieser Indexbeschreibung aufgrund des *Bewertungskurses* des *Referenzwertes* für diesen *Indexberechnungstag* berechnet und entsprechend Abschnitt E) dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

"**Indexstarttag**" ist der [1] [2] [3] [4] [5] [6] [7] [8] [9] [10] [11] [12] [13] [14] [15] [16] [17] [18] [19] [20] [21] [22] [23] [24] [25] [26] [27] [28] [29] [30] [31]. [Januar] [Februar] [März] [April] [Mai] [Juni] [Juli] [August] [September] [Oktober] [November] [Dezember] [2014] [2015].

"**Indexstartwert**" beträgt [10] [100] [1.000] [10.000] Indexpunkte und stellt für die Zwecke der Indexberechnung unter C) den *Indexschlusskurs* am *Indexberechnungstag* T=0 dar.

"**Indexwährung**" ist [EUR][USD][CHF][JPY][HKD][SGD][GBP][NOK][SEK][AUD].

"**Informationsseite**" ist <https://indices.vontobel.com>.

"**Referenzkurs**" entspricht zu jedem Zeitpunkt während der Berechnungszeiten des *Referenzwertes* dem [Kurs] [Stand] [Preis] des *Referenzwertes*, wie von der *Referenzstelle* berechnet und [von der *Indexberechnungsstelle* festgestellt].

"**Referenzstelle**" ist [maßgebliche Berechnungsstelle für Referenzwert gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.2.2 einfügen].

"**Referenzwert**" ist [Bezeichnung gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.2.2 einfügen].

Indextyp:	[Typ gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.2.2 einfügen]
Währung:	[Währung gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.2.2 einfügen]
ISIN:	[ISIN gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.2.2 einfügen]
Bloomberg Symbol:	[Bloomberg Symbol gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.2.2 einfügen]

"**Schwelle**" beträgt [2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][14][15][17][19][20][21][22][23][24][25][26][27][28][29][30][31][33][35][40][42][45][47][48]%. Sie beschreibt die maximal zulässige [bei Long Faktor-Indizes: negative] [bei Short Faktor-Indizes: positive] Kursänderung des *Referenzwertes* gegenüber seinem letzten *Bewertungskurs*, bevor eine *untertägige Indexanpassung* erfolgt.

"**Terminbörse**" ist [Terminbörse gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.2.2 einfügen].

"**Zinssatz**" entspricht dem

[EONIA.

Der EONIA (Euro Over Night Index Average) Zinssatz ist ein seit 4. Januar 1999 von der Europäischen Zentralbank auf der Basis effektiver Umsätze nach der Zinsmethode act/360 berechneter gewichteter Durchschnittssatz für Tagesgelder im Interbankengeschäft.]

[EUR 1M-EURIBOR Zinssatz.

Der EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) ist der Referenzzinssatz des EUR Geldmarktes. Er wird von der European Banking Federation und der EMU Abteilung der ACI (The Financial Markets Association) gesponsert. Eine repräsentative Auswahl internationaler Banken stellt täglich Angaben zu Interbanken Zinssätzen für EUR Termingelder für Laufzeiten von einer Woche bis zu einem Jahr zur Verfügung (EUR 1M-EURIBOR steht für Laufzeiten von 1 Monat.)]

[[EUR] [CHF] [USD] [JPY] [GBP] [1W-] [1M-] LIBOR [O/N (overnight)].

LIBOR steht für London InterBank Offered Rate. Der LIBOR ist ein Durchschnitt aus Angaben teilnehmender Banken (contributing banks). Die teilnehmenden Banken geben dabei an, zu welchen Zinssätzen sie sich selbst in der jeweiligen Währung im Interbankengeschäft für die jeweilige Laufzeit unbesichert refinanzieren können. Für die Berechnung des Referenzzinssatzes wird das höchste und niedrigste Quartil dieser Zinssätze eliminiert und ein Durchschnitt aus den verbleibenden Zinssätzen bestimmt. Der LIBOR wird für 7 unterschiedliche Laufzeiten und 5 verschiedene Währungen berechnet. Die LIBOR Zinssätze (ICE Libor) werden von der ICE Benchmark Administration Limited (IBA) verwaltet und an jedem Geschäftstag um 11 Uhr (Londoner Zeit) ermittelt. [1W-] [1M-] LIBOR [O/N (overnight)] steht für Laufzeiten von 1 [Woche] [Monat] [Tag].]

[[1W-] [1M-] HIBOR [O/N (overnight)].

Der HIBOR steht für Hong Kong Interbank Offered Rate und wird werktäglich fixiert. Es handelt sich dabei um einen Hong Kong Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Hong Kong Bankers' Association, auf Basis von Schätzungen von 20 von der Hong Kong Banker's Association bestimmter Banken (Panel-Banken) festgelegt wird. Die Panel-Banken schätzen dabei, zu welchen Zinssätzen sich eine andere bedeutende Bank in Hong Kong Dollar im

Interbankengeschäft für die jeweilige Laufzeit refinanzieren kann. [1W-] [1M-] HIBOR [O/N (overnight)] steht für Laufzeiten von 1 [Woche] [Monat] [Tag].]

[[1W-] [1M-] SGD SIBOR [O/N (overnight)].

Der SGD SIBOR steht für Singapore Interbank Offered Rate und wird werktäglich fixiert. Es handelt sich dabei um einen Singapur Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der ABS (Association of Banks in Singapore), auf Basis der Angaben von teilnehmenden Banken (Panel-Banken) festgelegt wird. Die Panel-Banken geben dabei an, zu welchen Zinssätzen sie sich selbst in Singapur Dollar im Interbankengeschäft für die jeweilige Laufzeit refinanzieren können. [1W-] [1M-] SGD SIBOR [O/N (overnight)] steht für Laufzeiten von 1 [Woche] [Monat] [Tag].]

[STIBOR T/N (Tomorrow/Next).

Der STIBOR T/N steht für Stockholm Interbank Offered Rate Overnight und wird werktäglich in Schweden um 11:00 Uhr (MEZ) fixiert. Es handelt sich dabei um einen Schwedische Kronen Zinssatz im Interbankengeschäft, zu dem von der Svenska Bankföreningen (schwedische Bankenvereinigung) ausgewählte Banken bereit sind, einander Kredite in Schwedischen Kronen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

[NOWA.

Der NOWA-Satz (Norwegian Overnight Weighted Average) wird an jedem Werktag in Norwegen fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Norwegische Kronen Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Norges Bank (norwegische Zentralbank) als gewichteter Durchschnitt aller durch die NOWA Panel Banken gemeldeten Overnight-Transaktionen festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Norwegischen Kronen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

Wird an einem Indexberechnungstag der Zinssatz nicht festgestellt oder veröffentlicht, wird der am unmittelbar vorausgegangen Indexberechnungstag verwendete Zinssatz zur Indexberechnung gemäß Abschnitt C) verwendet.

Ist der Zinssatz zehn aufeinanderfolgende Indexberechnungstage nicht festgestellt und veröffentlicht worden, ist die Indexberechnungsstelle berechtigt und verpflichtet, nach ihrem billigen Ermessen einen anderen maßgeblichen Zinssatz mit vergleichbarer Funktion wie der bisherige Zinssatz als maßgeblichen Zinssatz zu bestimmen.

C) Indexberechnung

Der *Faktor-Index* wird erstmalig am *Indexstarttag* berechnet. Am *Indexstarttag* entspricht der anfängliche Indexstand dem *Indexstartwert*. Der jeweils aktuelle Indexstand wird während der Handelszeit des *Referenzwertes* an der *Referenzstelle* fortlaufend von der *Indexberechnungsstelle* an jedem *Indexberechnungstag* berechnet, auf zwei Dezimalstellen gerundet und gemäß Abschnitt E) veröffentlicht.

Ein Indexpunkt entspricht einer Einheit der *Indexwährung*.

C) 1) Indexformel

Die Berechnung des *Faktor-Index* zu jedem Zeitpunkt t eines *Indexberechnungstages* T erfolgt nach der folgenden Formel:

[bei Long Faktor-Indizes mit Performanceindex als Referenzwert:

$$IDX_t = IDX_{T-1} \times \left\{ 1 + L \times \left(\frac{R_t}{R_{T-1}} - 1 \right) - [(L-1) \times (IR_{T-1} + FS_T) + IG] \times \frac{d}{360} \right\}$$

wobei:

- T = aktueller Indexberechnungstag
- IDX_t = Indexstand zum Zeitpunkt t am Indexberechnungstag T
- IDX_{T-1} = Indexschlusskurs am Indexberechnungstag T-1, der dem aktuellen Indexberechnungstag T unmittelbar vorausgeht
- L = Hebel (Faktor): [*Hebel gemäß B*] einfügen
- R_t = Referenzkurs zum Zeitpunkt t
- R_{T-1} = Bewertungskurs am Indexberechnungstag T-1
- IR_{T-1} = Zinssatz am Indexberechnungstag T-1
- FS_T = Finanzierungsspread am Indexberechnungstag T
- IG = Indexgebühr
- d = Anzahl der Kalendertage zwischen den Indexberechnungstagen T-1 und T

]

[bei Long Faktor-Indizes mit Preisindex als Referenzwert:

$$IDX_t = IDX_{T-1} \times \left\{ 1 + L \times \left(\frac{R_t + \text{divf} \times \text{div}}{R_{T-1}} - 1 \right) - [(L-1) \times (IR_{T-1} + FS_T) + IG] \times \frac{d}{360} \right\}$$

wobei:

- T = aktueller Indexberechnungstag
- IDX_t = Indexstand zum Zeitpunkt t am Indexberechnungstag T
- IDX_{T-1} = Indexschlusskurs am Indexberechnungstag T-1, der dem aktuellen Indexberechnungstag T unmittelbar vorausgeht
- L = Hebel (Faktor): [*Hebel gemäß B*] einfügen
- R_t = Referenzkurs zum Zeitpunkt t
- R_{T-1} = Bewertungskurs am Indexberechnungstag T-1
- divf = Dividendensteuerfaktor
- div = Dividende am Indexberechnungstag T. Bei der individuellen Dividendenmethode ist dieser Betrag 0, außer am Ex-Dividenden Tag.
- IR_{T-1} = Zinssatz am Indexberechnungstag T-1
- FS_T = Finanzierungsspread am Indexberechnungstag T
- IG = Indexgebühr
- d = Anzahl der Kalendertage zwischen den Indexberechnungstagen T-1 und T

]

[bei Short Faktor-Indizes mit Performanceindex als Referenzwert:

$$IDX_t = IDX_{T-1} \times \left\{ 1 + L \times \left(\frac{R_t}{R_{T-1}} - 1 \right) + [(1-L) \times IR_{T-1} + L \times FS_T - IG] \times \frac{d}{360} \right\}$$

Hebelkomponente

Finanzierungskomponente

wobei:

- T = aktueller Indexberechnungstag
 IDX_t = Indexstand zum Zeitpunkt t am Indexberechnungstag T
 IDX_{T-1} = Indexschlusskurs am Indexberechnungstag T-1, der dem aktuellen Indexberechnungstag T unmittelbar vorausgeht
 L = Hebel (Faktor): [*Hebel gemäß B*] einfügen]
 R_t = Referenzkurs zum Zeitpunkt t
 R_{T-1} = Bewertungskurs am Indexberechnungstag T-1
 IR_{T-1} = Zinssatz am Indexberechnungstag T-1
 FS_T = Finanzierungsspread am Indexberechnungstag T
 IG = Indexgebühr
 d = Anzahl der Kalendertage zwischen den Indexberechnungstagen T-1 und T

]

[bei Short Faktor-Indizes mit Preisindex als Referenzwert:

$$IDX_t = IDX_{T-1} \times \left\{ \underbrace{1 + L \times \left(\frac{R_t + \text{divf} \times \text{div}}{R_{T-1}} - 1 \right)}_{\text{Hebelkomponente}} + \underbrace{\left[(1-L) \times IR_{T-1} + L \times FS_T - IG \right] \times \frac{d}{360}}_{\text{Finanzierungskomponente}} \right\}$$

wobei:

- T = aktueller Indexberechnungstag
 IDX_t = Indexstand zum Zeitpunkt t am Indexberechnungstag T
 IDX_{T-1} = Indexschlusskurs am Indexberechnungstag T-1, der dem aktuellen Indexberechnungstag T unmittelbar vorausgeht
 L = Hebel (Faktor): [*Hebel gemäß B*] einfügen]
 R_t = Referenzkurs zum Zeitpunkt t
 R_{T-1} = Bewertungskurs am Indexberechnungstag T-1
 divf = Dividendensteuerfaktor
 div = Dividende am Indexberechnungstag T. Bei der individuellen Dividendenmethode ist dieser Betrag 0, außer am Ex-Dividenden Tag.
 IR_{T-1} = Zinssatz am Indexberechnungstag T-1
 FS_T = Finanzierungsspread am Indexberechnungstag T
 IG = Indexgebühr
 d = Anzahl der Kalendertage zwischen den Indexberechnungstagen T-1 und T

]

C) 2) Untertägige Indexanpassung

[bei Long Faktor-Indizes mit Performanceindex als Referenzwert:

Wenn zum Zeitpunkt s am Indexberechnungstag T der Referenzkurs den letzten Bewertungskurs des Referenzwertes um mehr als [*Schwelle gemäß B*] einfügen]% (*Schwelle*) unterschreitet, findet eine "**untertägige Indexanpassung**" statt, indem ein neuer Tag simuliert wird:

- s = T, d.h. IDX_{T-1} (neu) = IDX_s
 R_{T-1} (neu) = R_{T-1} (alt) × [*Ergebnis der Differenz aus 1 und Schwelle gemäß B*] einfügen]
 d = 0

Dabei wird ein neuer, nach dem Zeitpunkt s gültiger *Bewertungskurs* (R_{T-1} (neu)) berechnet, indem der bisherige *Bewertungskurs* (R_{T-1} (alt)) mit [Ergebnis der Differenz aus 1 und Schwelle gemäß B) einfügen] multipliziert wird. Die *Finanzierungskomponente* bleibt unverändert. Für den neu simulierten Tag fallen keine zusätzlichen Zinsen oder Kosten an.]

[bei Long Faktor-Indizes mit Preisindex als Referenzwert:

Wenn zum Zeitpunkt s am *Indexberechnungstag* T der *Referenzkurs* [(zuzüglich etwaiger *Dividende* multipliziert mit *Dividendensteuerfaktor*: $R_s + divf \times div$)] den letzten *Bewertungskurs* des *Referenzwertes* um mehr als [Schwelle gemäß B) einfügen]% (*Schwelle*) unterschreitet, findet eine "**untertägige Indexanpassung**" statt, indem ein neuer Tag simuliert wird:

$$\begin{aligned} s &= T, \text{ d.h. } IDX_{T-1} \text{ (neu)} = IDX_s \\ R_{T-1} \text{ (neu)} &= R_{T-1} \text{ (alt)} \times [\text{Ergebnis der Differenz aus 1 und Schwelle gemäß B) einfügen}] - divf \\ &\quad \times div \\ d &= 0 \end{aligned}$$

Dabei wird ein neuer, nach dem Zeitpunkt s gültiger *Bewertungskurs* (R_{T-1} (neu)) berechnet, indem der bisherige *Bewertungskurs* (R_{T-1} (alt)) mit [Ergebnis der Differenz aus 1 und Schwelle gemäß B) einfügen] multipliziert wird.

Zudem wird die *Nettodividende* in Abzug gebracht (bei der *individuellen Dividendenmethode* nur, sofern der *Indexberechnungstag* T ein *Ex-Dividendentag* ist). *Dividende* und *Dividendensteuerfaktor* werden am neuen, simulierten *Indexberechnungstag* bei der *Indexberechnung* gemäß Abschnitt C) 1) nicht mehr berücksichtigt.

Die *Finanzierungskomponente* bleibt unverändert. Für den neu simulierten Tag fallen keine zusätzlichen Zinsen oder Kosten an.]

[bei Short Faktor-Indizes mit Performanceindex als Referenzwert:

Wenn zum Zeitpunkt s am *Indexberechnungstag* T der *Referenzkurs* den letzten *Bewertungskurs* des *Referenzwertes* um mehr als [Schwelle gemäß B) einfügen]% (*Schwelle*) überschreitet, findet eine "**untertägige Indexanpassung**" statt, indem ein neuer Tag simuliert wird:

$$\begin{aligned} s &= T, \text{ d.h. } IDX_{T-1} \text{ (neu)} = IDX_s \\ R_{T-1} \text{ (neu)} &= R_{T-1} \text{ (alt)} \times [\text{Ergebnis der Summe aus 1 und Schwelle gemäß B) einfügen}] \\ d &= 0 \end{aligned}$$

Dabei wird ein neuer, nach dem Zeitpunkt s gültiger *Bewertungskurs* (R_{T-1} (neu)) berechnet, indem der bisherige *Bewertungskurs* (R_{T-1} (alt)) mit [Ergebnis der Summe aus 1 und Schwelle gemäß B) einfügen] multipliziert wird. Die *Finanzierungskomponente* bleibt unverändert. Für den neu simulierten Tag fallen keine zusätzlichen Kosten an.]

[bei Short Faktor-Indizes mit Preisindex als Referenzwert:

Wenn zum Zeitpunkt s am *Indexberechnungstag* T der *Referenzkurs* [(zuzüglich etwaiger *Dividende* multipliziert mit *Dividendensteuerfaktor*: $R_s + divf \times div$)] den letzten *Bewertungskurs* des *Referenzwertes* um mehr als [Schwelle gemäß B) einfügen]% (*Schwelle*) überschreitet, findet eine "**untertägige Indexanpassung**" statt, indem ein neuer Tag simuliert wird:

$$\begin{aligned} s &= T, \text{ d.h. } IDX_{T-1} \text{ (neu)} = IDX_s \\ R_{T-1} \text{ (neu)} &= R_{T-1} \text{ (alt)} \times [\text{Ergebnis der Summe aus 1 und Schwelle gemäß B) einfügen}] - divf \times \\ &\quad div \\ d &= 0 \end{aligned}$$

Dabei wird ein neuer, nach dem Zeitpunkt s gültiger *Bewertungskurs* (R_{T-1} (neu)) berechnet, indem der bisherige *Bewertungskurs* (R_{T-1} (alt)) mit [Ergebnis der Summe aus 1 und Schwelle gemäß B) einfügen] multipliziert wird.

Zudem wird die Nettodividende in Abzug gebracht (bei der *individuellen Dividendenmethode* nur, sofern der *Indexberechnungstag* T ein *Ex-Dividendtag* ist). *Dividende* und *Dividendensteuereffaktor* werden am neuen, simulierten *Indexberechnungstag* bei der Indexberechnung gemäß Abschnitt C) 1) nicht mehr berücksichtigt.

Die *Finanzierungskomponente* bleibt unverändert. Für den neu simulierten Tag fallen keine zusätzlichen Kosten an.]

D) Ausserordentliche Anpassung der Indexberechnung

Im Falle des Eintretens eines *ausserordentlichen Anpassungsereignisses* in Bezug auf den *Referenzwert* wird die *Indexberechnungsstelle* die Indexberechnung am *Stichtag* (wie nachfolgend definiert) anpassen. Die *Indexberechnungsstelle* wird sich dabei – soweit möglich – darum bemühen, dass sich die *Hebelkomponente* so berechnet, als ob kein *ausserordentliches Anpassungsereignis* eingetreten wäre.

Die Indexberechnung wird grundsätzlich angepasst, indem der für die Indexberechnung massgebliche *Bewertungskurs* des *Referenzwertes* am *Indexberechnungstag* $T-1$ durch die *Indexberechnungsstelle* am Stichtag nach ihrem Ermessen korrigiert wird, um die an der *Terminbörse* erfolgten Anpassungen für dort gehandelte Termin- und Optionskontrakte auf den *Referenzwert* entsprechend für die Indexberechnung umzusetzen.

Die *Indexberechnungsstelle* ist berechtigt, ggf. die Indexberechnung auf eine andere Art anzupassen, sofern sie dies nach ihrem Ermessen für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen diesem Index und den an der *Terminbörse* gehandelten Termin- und Optionskontrakten Rechnung zu tragen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere darauf beziehen, dass ggf. eine andere Referenzstelle, eine andere *Terminbörse* und ein anderer Referenzkurs bestimmt werden.

Die in Abschnitt B) genannte Aufzählung *außerordentlicher Anpassungsereignisse* ist nicht abschließend. Entscheidend ist, ob sich die *Terminbörse* zu einer Anpassung der Kontraktgröße, eines Basiswertes oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses des *Referenzwertes* maßgeblichen *Referenzstelle* veranlasst sieht. Werden an der *Terminbörse* weder Termin- noch Optionskontrakte auf den *Referenzwert* gehandelt, so wird die Anpassung in der Weise vorgenommen, wie die *Terminbörse* sie vornehmen würde, wenn entsprechende Termin- oder Optionskontrakte dort gehandelt würden. Entstehen in diesem Falle Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der *Terminbörse*, so entscheidet die *Indexberechnungsstelle* über diese Fragen nach ihrem Ermessen. Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der *Terminbörse*.

Wird der *Referenzwert* (Index) aufgehoben bzw. durch ein anderes Indexkonzept ersetzt, oder kann die Lizenzvereinbarung zwischen der *Referenzstelle* und der *Indexberechnungsstelle* nicht fortgesetzt werden, wird die *Indexberechnungsstelle*, ggf. unter entsprechender Verwendung eines angepassten *Referenzkurses* für den *Referenzwert* zum Zeitpunkt t (R_t), bestimmen, ob und welches andere Indexkonzept künftig für die Berechnung des *Faktor-Index* zugrunde zu legen ist.

Wird der *Referenzwert* nicht mehr von der *Referenzstelle*, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die *Indexberechnungsstelle* nach billigem Ermessen für geeignet hält ("*Ersatzreferenzstelle*") berechnet und festgestellt bzw. veröffentlicht, so wird der *Faktor-Index* ggf. auf der Grundlage des von der *Ersatzreferenzstelle* berechneten und veröffentlichten *Referenzwertes* berechnet. Jede in dieser Indexbeschreibung enthaltene Bezugnahme auf die *Referenzstelle* gilt, sinngemäß, als Bezugnahme auf die *Ersatzreferenzstelle*.

Ist nach Ansicht der *Indexberechnungsstelle* eine Festlegung eines anderen maßgeblichen Indexkonzepts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, bleibt die Hebelkomponente unverändert und der Indexstand bestimmt sich nur noch aus der anderen Komponente der Indexformel.

"**Stichtag**" im Sinne dieser Indexbeschreibung ist der erste *Indexberechnungstag*, an dem die entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung an der *Terminbörse* gehandelt werden bzw. gehandelt würden, wenn entsprechende Termin- oder Optionskontrakte an der *Terminbörse* gehandelt würden.

Anpassungen bezüglich des *Faktor-Index* und alle weiteren Maßnahmen nach diesem Abschnitt werden durch die *Indexberechnungsstelle* gemäß Abschnitt E) veröffentlicht.

E) Veröffentlichungen

Alle den *Faktor-Index* betreffenden Veröffentlichungen erfolgen durch Publikation auf der *Informationssseite*. Eine solche Veröffentlichung gilt mit dem Tage der ersten Publikation als erfolgt.

Die Veröffentlichungen dienen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.

]

2.2 Referenzwertliste (Indizes)

Indexbezeichnung	Indextyp	Währung	ISIN	Bloomberg	Referenzstelle	Terminbörse
SMI® (Swiss Market Index)	Preisindex	CHF	CH0009980894	SMI Index	SIX Swiss Exchange	Eurex
SMIM® (Swiss Market Mid Caps Price Index)	Preisindex	CHF	CH0019399838	SMI Index	SIX Swiss Exchange	Eurex
DAX®	Performanceindex	EUR	DE0008469008	DAX Index	Deutsche Börse	Eurex
MDAX®	Performanceindex	EUR	DE0008467416	MDAX Index	Deutsche Börse	Eurex
OMX Helsinki 25 Index	Preisindex	EUR	FI0008900212	OMXH25 Index	NASDAQ OMX Helsinki	NASDAQ OMX Stockholm
OMX Stockholm 30 Index	Preisindex	SEK	SE0000337842	OMX Index	NASDAQ OMX Stockholm	NASDAQ OMX Stockholm
EURO STOXX 50® Index	Preisindex	EUR	EU0009658145	SX5E Index	Stoxx Limited	Eurex
Dow Jones Industrial Average	Preisindex	USD	US2605661048	INDU Index	S&P Dow Jones Indices LLC	Chicago Board Options Exchange
Standard & Poors 500® Index	Preisindex	USD	US78378X1072	SPX Index	S&P Dow Jones Indices LLC	Chicago Board Options Exchange
Nasdaq-100 Index®	Preisindex	USD	US6311011026	NDX Index	The NASDAQ OMX Group, Inc.	Chicago Board Options Exchange
Nikkei 225 Index	Preisindex	JPY	JP9010C00002	NKY Index	Nikkei Inc.	Osaka Securities Exchange
Hang Seng Index	Preisindex	HKD	HK0000004322	HSI Index	Hang Seng Indexes Company Limited	Hong Kong Futures Exchange Limited
Hang Seng China Enterprises Index	Preisindex	HKD	HK0000004330	HSCEI Index	Hang Seng Indexes Company Limited	Hong Kong Futures Exchange Limited

3. Faktor-Indizes bezogen auf Wechselkurse

3.1 Indexbeschreibung

[

Index Name: [2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40]X [Long] [Short] Index linked to [Bezeichnung des Referenzwerts gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.3.2 einfügen] (der "**Faktor-Index**")

Referenzwert: [Bezeichnung des Referenzwerts gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.3.2 einfügen]

Indexberechnungsstelle: Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich, Schweiz

Informationsseite: <https://indices.vontobel.com>

Nachfolgend werden die Zusammensetzung und die Berechnung des oben genannten *Faktor-Index* beschrieben. Auf der *Informationsseite* wird die *Indexberechnungsstelle* für jeden *Faktor-Index* einen Indexleitfaden zur Verfügung stellen, welcher diese Beschreibung ebenso wiedergibt wie die Festlegungen in den Endgültigen Angebotsbedingungen. Der Indexleitfaden bildet die Grundlage zur Berechnung und Publikation des *Faktor-Index*.

A) Indexbeschreibung

[bei Long Faktor-Indizes: Der *Faktor-Index* reflektiert Bewegungen des *Referenzwertes* mit [2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40]-fach gehebelter Wirkung. Ein Kursanstieg des *Referenzwertes* seit der letzten Berechnung eines *Indexschlusskurses* führt zu einer positiven Veränderung des *Faktor-Index* im Vergleich zum vorangegangenen Kurs des *Faktor-Index* und umgekehrt. Der *Faktor-Index* bildet damit eine sog. Long-Strategie ab.

Der *Faktor-Index* setzt sich zusammen aus einer Hebel- und einer Finanzierungskomponente.

Hebelkomponente

Die Hebelkomponente beschreibt die Nachbildung einer Anlage in den *Referenzwert*, wobei Kursbewegungen des *Referenzwertes* durch den *Hebel* (Faktor) vervielfacht werden. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Bewegungen des *Referenzwertes* überproportional auf den Wert des *Faktor-Index* aus.

Beispiel (unter Außerachtlassung der Finanzierungskomponente):

- Steigt der Kurs des *Referenzwertes* (gegenüber der letzten Anpassung) um 2%, steigt der *Faktor-Index* um [2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40] × 2%;
- Fällt der Kurs des *Referenzwertes* (gegenüber der letzten Anpassung) um 2%, fällt der *Faktor-Index* um [2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40] × 2%.

Finanzierungskomponente

Die Finanzierungskomponente spiegelt die Abbildung der Kosten einer Kreditaufnahme in der Währung [Währung 2 gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.3.2 einfügen] wider, die zur Finanzierung der entsprechenden Anlage in der Währung [Währung 1 gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.3.2 einfügen] anfallen würden. Hinzu kommt eine von der *Indexberechnungsstelle* erhobene Gebühr für die Berechnung und Administration des *Faktor-Index* (*Indexgebühr*).

Sofern die Kosten für die Kreditaufnahme (Zinssatz 2 zzgl. Finanzierungsspread, s.u.) und die *Indexgebühr* die Zinserträge an einem *Indexberechnungstag* übersteigen, hat die Finanzierungskomponente einen wertmindernden Einfluss auf den *Faktor-Index*.]

[*bei Short Faktor-Indizes*: Der *Faktor-Index* reflektiert Bewegungen des *Referenzwertes* mit [2][3][4][5][6] [7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40]-fach gehebelter Wirkung. Ein Sinken des Kurses des *Referenzwertes* seit der letzten Berechnung eines *Indexschlusskurses* führt zu einer positiven Veränderung des *Faktor-Index* im Vergleich zum vorangegangenen Kurs des *Faktor-Index* und umgekehrt. Der *Faktor-Index* verfolgt damit eine sog. Short-Strategie.

Der *Faktor-Index* setzt sich zusammen aus einer Hebel- und einer Finanzierungskomponente.

Hebelkomponente

Die Hebelkomponente beschreibt die *inverse* (d.h. gegenläufige) Nachbildung einer Anlage in den *Referenzwert*, wobei Kursbewegungen des *Referenzwertes* durch den *Hebel* (Faktor) vervielfacht werden. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Bewegungen des *Referenzwertes* überproportional auf den Wert des *Faktor-Index* aus.

Beispiel (unter Außerachtlassung der Finanzierungskomponente):

- Steigt der Kurs des *Referenzwertes* (gegenüber der letzten Anpassung) um 2%, fällt der *Faktor-Index* um [2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40] x 2%;
- Fällt der Kurs des *Referenzwertes* (gegenüber der letzten Anpassung) um 2%, steigt der *Faktor-Index* um [2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40] x 2%.

Finanzierungskomponente

Die Finanzierungskomponente spiegelt die Abbildung der Kosten einer Kreditaufnahme in der Währung [*Währung 1 gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.3.2 einfügen*] wider, die zur Finanzierung der entsprechenden Anlage in der Währung [*Währung 2 gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.3.2 einfügen*] anfallen würden. Hinzu kommt eine von der *Indexberechnungsstelle* erhobene Gebühr für die Berechnung und Administration des *Faktor-Index* (*Indexgebühr*).

Sofern die Kosten für die Kreditaufnahme (Zinssatz 1 zzgl. Finanzierungsspread, s.u.) und die *Indexgebühr* die Zinserträge an einem *Indexberechnungstag* übersteigen, hat die Finanzierungskomponente einen wertmindernden Einfluss auf den *Faktor-Index*.]

B) Indexdefinitionen

Für die Zwecke dieser Indexbeschreibung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen.

"**Anpassungstag**" ist [jeweils der erste] [jeweils der letzte] [jeder] Indexberechnungstag eines Kalendermonats.

"**Bewertungskurs**" des *Referenzwertes* für einen *Indexberechnungstag* ist der erste nach 22:00 Uhr MEZ [von der *Indexberechnungsstelle* nach billigem Ermessen bestimmte Marktpreis, der sich aus den Geld- und Briefkursen für den *Referenzwert* ergibt, wie sie im Reuters Monitor Service System abrufbar sind und publiziert werden] [am internationalen Interbankenmarkt gehandelte Kurs für den *Referenzwert*, wie von der *Indexberechnungsstelle* nach billigem Ermessen bestimmt].

"Finanzierungsspread"

[*bei Long Faktor-Indizes*: beschreibt (in Form eines Aufschlages auf den massgeblichen *Zinssatz*) die Finanzierungskosten, die bei einer Kreditfinanzierung der durch den *Faktor-Index* abgebildeten Long-Strategie anfallen können.]

[*bei Short Faktor-Indizes*: spiegelt jeweils die an einem *Indexberechnungstag* aktuellen jährlichen Kosten für die Beschaffung des *Referenzwertes* über eine Rückkaufsvereinbarung (sog. Repo-Geschäft) wider.]

Der *Finanzierungsspread* entspricht am *Indexstarttag* dem *Finanzierungsspread anfänglich*. Danach passt die *Indexberechnungsstelle* den "**Finanzierungsspread aktuell**" nach ihrem Ermessen jeweils an den *Anpassungstagen* den aktuellen Marktgegebenheiten an und veröffentlicht diesen entsprechend Abschnitt D) dieser Indexbeschreibung. Der geänderte *Finanzierungsspread* findet jeweils unmittelbar ab dem entsprechenden *Anpassungstag* Anwendung.

"**Finanzierungsspread anfänglich**" ist [0,1] [0,2] [0,25] [0,3] [0,4] [0,5] [0,6] [0,7] [0,75] [0,8] [0,9] [1,0] [1,1] [1,2] [1,25] [1,3] [1,4] [1,5] [1,75] [2,0] [2,25] [2,5] [2,75] [3,0] [3,25] [3,5] [3,75] [4,0] [4,25] [4,5] [4,75] [5,0] [5,5] [6,0] [6,5] [7,0] [7,5] [8,0] [8,5] [9,0] [9,5] [10] [11] [12] [13] [14] [15]% per annum.

"**Handelstag**" ist jeder Tag, an dem an der *Referenzstelle* der *Referenzwert* gehandelt wird.

"**Hebel**" ist [*bei Short Faktor-Indizes*: -] [2] [3] [4] [5] [6] [7] [8] [9] [10] [12] [15] [16] [17] [18] [19] [20] [40]. Er beschreibt die Auswirkung einer Veränderung des *Referenzwertes* auf den jeweiligen *Faktor-Index*. [*bei Short Indizes*: Das negative Vorzeichen des *Hebels* zeigt an, dass der *Short Faktor-Index* an der Wertentwicklung des *Referenzwertes* invers, d.h. umgekehrt, partizipiert.]

"**Indexberechnungsstelle**" ist die Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich, Schweiz

"**Indexberechnungstag**" ist jeder Tag von Montag bis [Freitag] [Sonntag].

"**Indexberechnungszeit**" [für einen *Indexberechnungstag* ist von [08:00 Uhr bis 22:00 Uhr MEZ] [00:00 Uhr bis 24:00 Uhr MEZ]] [ist von Montag 0:00 Uhr bis Freitag 21:00 Uhr (jeweils Londoner Zeit)] [ist von Montag 0:00 Uhr bis Freitag 24:00 Uhr MEZ] [ist von Montag 0:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr MEZ].

"**Indexgebühr**" ist [0,1] [0,2] [0,3] [0,4] [0,5] [0,6] [0,7] [0,8] [0,9] [1,0] [1,1] [1,2] [1,3] [1,4] [1,5] [1,75] [2,0] [2,25] [2,5] [2,75] [3,0] [3,25] [3,5] [3,75] [4,0] [4,25] [4,5] [4,75] [5,0]% per annum. Die *Indexgebühr* wird kalendertäglich, beginnend am *Indexstarttag*, erhoben. Sie wird auf Basis eines 360-Tage Jahres und des zuletzt berechneten *Indexschlusskurses* berechnet.

"**Indexschlusskurs**" wird für jeden *Indexberechnungstag* von der *Indexberechnungsstelle* entsprechend Abschnitt C) 1) dieser Indexbeschreibung aufgrund des *Bewertungskurses* des *Referenzwertes* für diesen *Indexberechnungstag* berechnet und entsprechend Abschnitt D) dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

"**Indexstarttag**" ist der [1] [2] [3] [4] [5] [6] [7] [8] [9] [10] [11] [12] [13] [14] [15] [16] [17] [18] [19] [20] [21] [22] [23] [24] [25] [26] [27] [28] [29] [30] [31]. [Januar] [Februar] [März] [April] [Mai] [Juni] [Juli] [August] [September] [Oktober] [November] [Dezember] [2014] [2015].

"**Indexstartwert**" beträgt [10] [100] [1.000] [10.000] Indexpunkte und stellt für die Zwecke der Indexberechnung unter C) den *Indexschlusskurs* am *Indexberechnungstag* T=0 dar.

"**Indexwährung**" entspricht der *Währung 2* des *Referenzwertes*: [*Währung 2 gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.3.2 einfügen*].

"**Informationsseite**" ist <https://indices.vontobel.com>.

"**Referenzkurs**" entspricht zu jedem Zeitpunkt während der *Indexberechnungszeit* [jedem von der *Indexberechnungsstelle* nach billigem Ermessen bestimmte Marktpreis, der sich aus den Geld- und Briefkursen für den *Referenzwert* ergibt, wie sie im Reuters Monitor Service System abrufbar sind und publiziert werden][einem am *internationalen Interbankenmarkt* gehandelten Kurs für den *Referenzwert*].

"**Referenzwert**" ist [*Bezeichnung gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.3.2 einfügen*]. Der *Referenzwert* drückt den Preis einer Einheit der *Währung 1* [*Währung 1 gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.3.2 einfügen*] 1,00 in der *Währung 2* [*Währung 2 gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.3.2 einfügen*] aus.

Währung 1: [*Währung 1 gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.3.2 einfügen*]

Währung 2: [*Währung 2 gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.3.2 einfügen*]

ISIN: [*ISIN gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.3.2 einfügen*]

Bloomberg Symbol: [*Bloomberg Symbol gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.3.2 einfügen*]

"**Schwelle**" beträgt [2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][14][15][17][19][20][21][22][23][24][25][26][27][28][29][30][31][33][35][40][42][45][47][48]%. Sie beschreibt die maximal zulässige [*bei Long Faktor-Indizes: negative*] [*bei Short Faktor-Indizes: positive*] Kursänderung des *Referenzwertes* gegenüber seinem letzten *Bewertungskurs*, bevor eine *untertägige Indexanpassung* erfolgt.

"**Zinssatz 1**" entspricht dem

[EONIA.

Der EONIA (Euro Over Night Index Average) Zinssatz ist ein seit 4. Januar 1999 von der Europäischen Zentralbank auf der Basis effektiver Umsätze nach der Zinsmethode act/360 berechneter gewichteter Durchschnittssatz für Tagesgelder im Interbankengeschäft.]

[EUR 1M-EURIBOR Zinssatz.

Der EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) ist der Referenzzinssatz des EUR Geldmarktes. Er wird von der European Banking Federation und der EMU Abteilung der ACI (The Financial Markets Association) gesponsert. Eine repräsentative Auswahl internationaler Banken stellt täglich Angaben zu Interbanken Zinssätzen für EUR Termingelder für Laufzeiten von einer Woche bis zu einem Jahr zur Verfügung (EUR 1M-EURIBOR steht für Laufzeiten von 1 Monat.)]

[[EUR] [CHF] [USD] [JPY] [GBP] [1W-] [1M-] LIBOR [O/N (overnight)].

LIBOR steht für London InterBank Offered Rate. Der LIBOR ist ein Durchschnitt aus Angaben teilnehmender Banken (contributing banks). Die teilnehmenden Banken geben dabei an, zu welchen Zinssätzen sie sich selbst in der jeweiligen Währung im Interbankengeschäft für die jeweilige Laufzeit unbesichert refinanzieren können. Für die Berechnung des Referenzzinssatzes wird das höchste und niedrigste Quartil dieser Zinssätze eliminiert und ein Durchschnitt aus den verbleibenden Zinssätzen bestimmt. Der LIBOR wird für 7 unterschiedliche Laufzeiten und 5 verschiedene Währungen berechnet. Die LIBOR Zinssätze (ICE Libor) werden von der ICE Benchmark Administration Limited (IBA) verwaltet und an jedem Geschäftstag um 11 Uhr (Londoner Zeit) ermittelt. [1W-] [1M-] LIBOR [O/N (overnight)] steht für Laufzeiten von 1 [Woche] [Monat] [Tag].]

[[1W-] [1M-] HIBOR [O/N (overnight)].

Der HIBOR steht für Hong Kong Interbank Offered Rate und wird werktäglich fixiert. Es handelt sich dabei um einen Hong Kong Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Hong Kong Bankers' Association, auf Basis von Schätzungen von 20 von der Hong Kong Bankers' Association bestimmter Banken (Panel-Banken) festgelegt wird. Die Panel-Banken schätzen dabei, zu welchen Zinssätzen sich eine andere bedeutende Bank in Hong Kong Dollar im Interbankengeschäft für die jeweilige Laufzeit refinanzieren kann. [1W-] [1M-] HIBOR [O/N (overnight)] steht für Laufzeiten von 1 [Woche] [Monat] [Tag].]

[[1W-] [1M-] SGD SIBOR [O/N (overnight)].

Der SGD SIBOR steht für Singapore Interbank Offered Rate und wird werktäglich fixiert. Es handelt sich dabei um einen Singapur Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der ABS (Association of Banks in Singapore), auf Basis der Angaben von teilnehmenden Banken (Panel-Banken) festgelegt wird. Die Panel-Banken geben dabei an, zu welchen Zinssätzen sie sich selbst in Singapur Dollar im Interbankengeschäft für die jeweilige Laufzeit refinanzieren können. [1W-] [1M-] SGD SIBOR [O/N (overnight)] steht für Laufzeiten von 1 [Woche] [Monat] [Tag].]

[STIBOR T/N (Tomorrow/Next).

Der STIBOR T/N steht für Stockholm Interbank Offered Rate Overnight und wird werktäglich in Schweden um 11:00 Uhr (MEZ) fixiert. Es handelt sich dabei um einen Schwedische Kronen Zinssatz im Interbankengeschäft, zu dem von der Svenska Bankföreningen (schwedische Bankenvereinigung) ausgewählte Banken bereit sind, einander Kredite in Schwedischen Kronen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

[NOWA.

Der NOWA-Satz (Norwegian Overnight Weighted Average) wird an jedem Werktag in Norwegen fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Norwegische Kronen Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Norges Bank (norwegische Zentralbank) als gewichteter Durchschnitt aller durch die NOWA Panel Banken gemeldeten Overnight-Transaktionen festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Norwegischen Kronen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

Wird an einem *Indexberechnungstag* der *Zinssatz 1* nicht festgestellt oder veröffentlicht, wird der am unmittelbar vorausgegangen *Indexberechnungstag* verwendete *Zinssatz 1* zur Indexberechnung gemäß Abschnitt C) verwendet.

Ist der *Zinssatz 1* zehn aufeinanderfolgende *Indexberechnungstage* nicht festgestellt und veröffentlicht worden, ist die *Indexberechnungsstelle* berechtigt und verpflichtet, nach ihrem billigen Ermessen einen anderen maßgeblichen *Zinssatz 1* mit vergleichbarer Funktion wie der bisherige *Zinssatz 1* als maßgeblichen *Zinssatz 1* zu bestimmen.

"Zinssatz 2" entspricht dem

[EONIA.

Der EONIA (Euro Over Night Index Average) Zinssatz ist ein seit 4. Januar 1999 von der Europäischen Zentralbank auf der Basis effektiver Umsätze nach der Zinsmethode act/360 berechneter gewichteter Durchschnittssatz für Tagesgelder im Interbankengeschäft.]

[EUR 1M-EURIBOR Zinssatz.

Der EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) ist der Referenzzinssatz des EUR Geldmarktes. Er wird von der European Banking Federation und der EMU Abteilung der ACI (The Financial Markets Association) gesponsert. Eine repräsentative Auswahl internationaler Banken stellt täglich Angaben zu Interbanken Zinssätzen für EUR Termingelder für Laufzeiten von einer Woche bis zu einem Jahr zur Verfügung (EUR 1M-EURIBOR steht für Laufzeiten von 1 Monat).]

[[EUR] [CHF] [USD] [JPY] [GBP] [1W-] [1M-] LIBOR [O/N (overnight)].

LIBOR steht für London InterBank Offered Rate. Der LIBOR ist ein Durchschnitt aus Angaben teilnehmender Banken (contributing banks). Die teilnehmenden Banken geben dabei an, zu welchen Zinssätzen sie sich selbst in der jeweiligen Währung im Interbankengeschäft für die jeweilige Laufzeit unbesichert refinanzieren können. Für die Berechnung des Referenzzinssatzes wird das höchste und niedrigste Quartil dieser Zinssätze eliminiert und ein Durchschnitt aus den verbleibenden Zinssätzen bestimmt. Der LIBOR wird für 7 unterschiedliche Laufzeiten und 5 verschiedene Währungen berechnet. Die LIBOR Zinssätze (ICE Libor) werden von der ICE Benchmark Administration Limited (IBA) verwaltet und an jedem Geschäftstag um 11 Uhr (Londoner Zeit) ermittelt. [1W-] [1M-] LIBOR [O/N (overnight)] steht für Laufzeiten von 1 [Woche] [Monat] [Tag].]

[[1W-] [1M-] HIBOR [O/N (overnight)].

Der HIBOR steht für Hong Kong Interbank Offered Rate und wird werktäglich fixiert. Es handelt sich dabei um einen Hong Kong Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Hong Kong Bankers' Association, auf Basis von Schätzungen von 20 von der Hong Kong Bankers' Association bestimmter Banken (Panel-Banken) festgelegt wird. Die Panel-Banken schätzen dabei, zu welchen Zinssätzen sich eine andere bedeutende Bank in Hong Kong Dollar im Interbankengeschäft für die jeweilige Laufzeit refinanzieren kann. [1W-] [1M-] HIBOR [O/N (overnight)] steht für Laufzeiten von 1 [Woche] [Monat] [Tag].]

[[1W-] [1M-] SGD SIBOR [O/N (overnight)].

Der SGD SIBOR steht für Singapore Interbank Offered Rate und wird werktäglich fixiert. Es handelt sich dabei um einen Singapur Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der ABS (Association of Banks in Singapore), auf Basis der Angaben von teilnehmenden Banken (Panel-Banken) festgelegt wird. Die Panel-Banken geben dabei an, zu welchen Zinssätzen sie sich selbst in Singapur Dollar im Interbankengeschäft für die jeweilige Laufzeit refinanzieren können. [1W-] [1M-] SGD SIBOR [O/N (overnight)] steht für Laufzeiten von 1 [Woche] [Monat] [Tag].]

[STIBOR T/N (Tomorrow/Next).

Der STIBOR T/N steht für Stockholm Interbank Offered Rate Overnight und wird werktäglich in Schweden um 11:00 Uhr (MEZ) fixiert. Es handelt sich dabei um einen Schwedische Kronen Zinssatz im Interbankengeschäft, zu dem von der Svenska Bankföreningen (schwedische Bankenvereinigung) ausgewählte Banken bereit sind, einander Kredite in Schwedischen Kronen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

[NOWA.

Der NOWA-Satz (Norwegian Overnight Weighted Average) wird an jedem Werktag in Norwegen fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Norwegische Kronen Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Norges Bank (norwegische Zentralbank) als gewichteter Durchschnitt aller durch die NOWA Panel Banken gemeldeten Overnight-Transaktionen festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Norwegischen Kronen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

Wird an einem *Indexberechnungstag* der *Zinssatz 2* nicht festgestellt oder veröffentlicht, wird der am unmittelbar vorausgegangen *Indexberechnungstag* verwendete *Zinssatz 2* zur Indexberechnung gemäß Abschnitt C) verwendet.

Ist der *Zinssatz 2* zehn aufeinanderfolgende *Indexberechnungstage* nicht festgestellt und veröffentlicht worden, ist die *Indexberechnungsstelle* berechtigt und verpflichtet, nach ihrem billigen Ermessen einen anderen maßgeblichen *Zinssatz 2* mit vergleichbarer Funktion wie der bisherige *Zinssatz 2* als maßgeblichen *Zinssatz 2* zu bestimmen.

C) Indexberechnung

Der *Faktor-Index* wird erstmalig am *Indexstarttag* berechnet. Am *Indexstarttag* entspricht der anfängliche Indexstand dem *Indexstartwert*. Der jeweils aktuelle Indexstand wird während der *Indexberechnungszeit* fortlaufend von der *Indexberechnungsstelle* an jedem *Indexberechnungstag* berechnet, auf zwei Dezimalstellen gerundet und gemäss Abschnitt D) veröffentlicht.

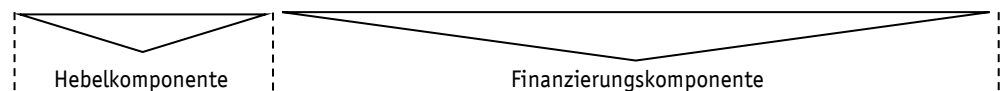
Ein Indexpunkt entspricht einer Einheit der *Indexwährung*.

C) 1) Indexformel

Die Berechnung des *Faktor-Index* zu jedem Zeitpunkt t eines *Indexberechnungstages* T erfolgt nach der folgenden Formel:

[bei Long Faktor-Indizes:

$$IDX_t = IDX_{T-1} \times \left\{ 1 + L \times \left(\frac{R_t}{R_{T-1}} - 1 \right) - \left[(L-1) \times (IR2_{T-1} + FS_T) + IG - L \times IR1_{T-1} \times \frac{R_t}{R_{T-1}} \right] \times \frac{d}{360} \right\}$$



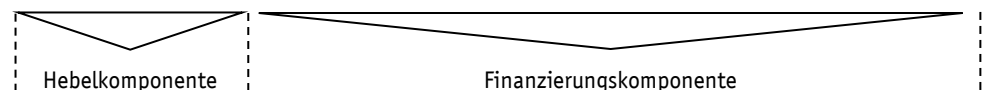
wobei:

- T = aktueller Indexberechnungstag
- IDX_t = Indexstand zum Zeitpunkt t am Indexberechnungstag T
- IDX_{T-1} = Indexschlusskurs am Indexberechnungstag T-1, der dem aktuellen Indexberechnungstag T unmittelbar vorausgeht
- L = Hebel (Faktor): [*Hebel gemäß B*] einfügen
- R_t = Referenzkurs zum Zeitpunkt t
- R_{T-1} = Bewertungskurs am Indexberechnungstag T-1
- $IR1_{T-1}$ = Zinssatz 1 am Indexberechnungstag T-1
- $IR2_{T-1}$ = Zinssatz 2 am Indexberechnungstag T-1
- FS_T = Finanzierungsspread am Indexberechnungstag T
- IG = Indexgebühr
- d = Anzahl der Kalendertage zwischen den Indexberechnungstagen T-1 und T

]

[bei Short Faktor-Indizes:

$$IDX_t = IDX_{T-1} \times \left\{ 1 + L \times \left(\frac{R_t}{R_{T-1}} - 1 \right) + \left[(1-L) \times IR2_{T-1} + L \times (IR1_{T-1} + FS_T) \times \frac{R_t}{R_{T-1}} - IG \right] \times \frac{d}{360} \right\}$$



wobei:

- T = aktueller Indexberechnungstag
- IDX_t = Indexstand zum Zeitpunkt t am Indexberechnungstag T
- IDX_{T-1} = Indexschlusskurs am Indexberechnungstag T-1, der dem aktuellen Indexberechnungstag T unmittelbar vorausgeht
- L = Hebel (Faktor): [*Hebel gemäß B*] einfügen

R_t	=	Referenzkurs zum Zeitpunkt t
R_{T-1}	=	Bewertungskurs am Indexberechnungstag T-1
$IR1_{T-1}$	=	Zinssatz 1 am Indexberechnungstag T-1
$IR2_{T-1}$	=	Zinssatz 2 am Indexberechnungstag T-1
FS_T	=	Finanzierungsspread am Indexberechnungstag T
IG	=	Indexgebühr
d	=	Anzahl der Kalendertage zwischen den Indexberechnungstagen T-1 und T

]

C) 2) Untertägige Indexanpassung

[bei Long Faktor-Indizes:

Wenn zum Zeitpunkt s am *Indexberechnungstag* T der *Referenzkurs* den letzten *Bewertungskurs* des *Referenzwertes* um mehr als [Schwelle gemäß B) einfügen]% (*Schwelle*) unterschreitet, findet eine "**untertägige Indexanpassung**" statt, indem ein neuer Tag simuliert wird:

$$\begin{aligned} s &= T, \text{ d.h. } \text{IDX}_{T-1} (\text{neu}) = \text{IDX}_s \\ R_{T-1} (\text{neu}) &= R_{T-1} (\text{alt}) \times [\text{Ergebnis der Differenz aus 1 und Schwelle gemäß B) einfügen}] \\ d &= 0 \end{aligned}$$

Dabei wird ein neuer, nach dem Zeitpunkt s gültiger *Bewertungskurs* (R_{T-1} (neu)) berechnet, indem der bisherige *Bewertungskurs* (R_{T-1} (alt)) mit [Ergebnis der Differenz aus 1 und Schwelle gemäß B) einfügen] multipliziert wird. Die *Finanzierungskomponente* bleibt unverändert. Für den neu simulierten Tag fallen keine zusätzlichen Zinsen oder Kosten an.]

[bei Short Faktor-Indizes:

Wenn zum Zeitpunkt s am *Indexberechnungstag* T der *Referenzkurs* den letzten *Bewertungskurs* des *Referenzwertes* um mehr als [Schwelle gemäß B) einfügen]% (*Schwelle*) überschreitet, findet eine "**untertägige Indexanpassung**" statt, indem ein neuer Tag simuliert wird:

$$\begin{aligned} s &= T, \text{ d.h. } \text{IDX}_{T-1} (\text{neu}) = \text{IDX}_s \\ R_{T-1} (\text{neu}) &= R_{T-1} (\text{alt}) \times [\text{Ergebnis der Summe aus 1 und Schwelle gemäß B) einfügen}] \\ d &= 0 \end{aligned}$$

Dabei wird ein neuer, nach dem Zeitpunkt s gültiger *Bewertungskurs* (R_{T-1} (neu)) berechnet, indem der bisherige *Bewertungskurs* (R_{T-1} (alt)) mit [Ergebnis der Summe aus 1 und Schwelle gemäß B) einfügen] multipliziert wird. Die *Finanzierungskomponente* bleibt unverändert. Für den neu simulierten Tag fallen keine zusätzlichen Kosten an.]

D) Veröffentlichungen

Alle den *Faktor-Index* betreffenden Veröffentlichungen erfolgen durch Publikation auf der *Informationsseite*. Eine solche Veröffentlichung gilt mit dem Tage der ersten Publikation als erfolgt.

Die Veröffentlichungen dienen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.

]

3.2 Referenzwertliste (Wechselkurse)

Wechselkursbezeichnung	Währung 1	Währung 2	ISIN	Bloomberg
EUR/USD Crossrate	EUR	USD	EU0009652759	EURUSD Curncy
EUR/CHF Crossrate	EUR	CHF	EU0009654078	EURCHF Curncy
EUR/JPY Crossrate	EUR	JPY	EU0009652627	EURJPY Curncy
EUR/GBP Crossrate	EUR	GBP	EU0009653088	EURGBP Curncy
EUR/AUD Crossrate	EUR	AUD	EU0009654748	EURAUD Curncy
EUR/NOK Crossrate	EUR	NOK	EU0009654698	EURNOK Curncy
EUR/SEK Crossrate	EUR	SEK	EU0009654672	EURSEK Curncy
EUR/SGD Crossrate	EUR	SGD	EU0006169948	EURSGD Curncy
EUR/HKD Crossrate	EUR	HKD	EU0006169856	EURHKD Curncy
USD/JPY Crossrate	USD	JPY	XC0009659910	USDJPY Curncy
USD/CHF Crossrate	USD	CHF	XC0009652816	USDCHF Curncy
USD/SGD Crossrate	USD	SGD	XC000A0C37U8	USDSGD Curncy
USD/CAD Crossrate	USD	CAD	XC000A0AEM51	USDCAD Curncy
AUD/USD Crossrate	AUD	USD	XC000A0E4TC6	AUDUSD Curncy
GBP/USD Crossrate	GBP	USD	GB0031973075	GBPUSD Curncy

4. Faktor-Indizes bezogen auf Futures und Zinsfutures

4.1 Indexbeschreibung

[

Index Name: [2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40]X [Long] [Short] Index linked to [Bezeichnung des Referenzwerts gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.4.2 einfügen] (der "**Faktor-Index**")

Referenzwert: [Bezeichnung des Referenzwerts gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.4.2 einfügen]

Indexberechnungsstelle: Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich, Schweiz

Informationsseite: <https://indices.vontobel.com>

Nachfolgend werden die Zusammensetzung und die Berechnung des oben genannten *Faktor-Index* beschrieben. Auf der *Informationsseite* wird die *Indexberechnungsstelle* für jeden *Faktor-Index* einen Indexleitfaden zur Verfügung stellen, welcher diese Beschreibung ebenso wiedergibt wie die Festlegungen in den Endgültigen Angebotsbedingungen. Der Indexleitfaden bildet die Grundlage zur Berechnung und Publikation des *Faktor-Index*.

A) Indexbeschreibung

[bei Long Faktor-Indizes: Der *Faktor-Index* reflektiert Bewegungen des *Referenzwertes* mit [2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40]-fach gehebelter Wirkung. Ein Kursanstieg des *Referenzwertes* seit der letzten Berechnung eines *Indexschlusskurses* führt zu einer positiven Veränderung des *Faktor-Index* im Vergleich zum vorangegangenen Kurs des *Faktor-Index* und umgekehrt. Der *Faktor-Index* bildet damit eine sog. Long-Strategie ab.

Der *Faktor-Index* setzt sich zusammen aus einer Hebel- und einer Finanzierungskomponente.

Hebelkomponente

Die Hebelkomponente beschreibt die Nachbildung einer Anlage in den *Referenzwert*, wobei Kursbewegungen des *Referenzwertes* durch den *Hebel* (Faktor) vervielfacht werden. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Bewegungen des *Referenzwertes* überproportional auf den Wert des *Faktor-Index* aus.

Beispiel (unter Außerachtlassung der Finanzierungskomponente):

- Steigt der Kurs des *Referenzwertes* (gegenüber der letzten Anpassung) um 2%, steigt der *Faktor-Index* um [2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40] × 2%;
- Fällt der Kurs des *Referenzwertes* (gegenüber der letzten Anpassung) um 2%, fällt der *Faktor-Index* um [2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40] × 2%.

]

[bei Short Faktor-Indizes: Der *Faktor-Index* reflektiert Bewegungen des *Referenzwertes* mit [2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40]-fach gehebelter Wirkung. Ein Sinken des Kurses des *Referenzwertes* seit der letzten Berechnung eines *Indexschlusskurses* führt zu einer positiven Veränderung des *Faktor-Index* im Vergleich zum vorangegangenen Kurs des *Faktor-Index* und umgekehrt. Der *Faktor-Index* verfolgt damit eine sog. Short-Strategie.

Der *Faktor-Index* setzt sich zusammen aus einer Hebel- und einer Finanzierungskomponente.

Hebelkomponente

Die Hebelkomponente beschreibt die inverse (d.h. gegenläufige) Nachbildung einer Anlage in den *Referenzwert*, wobei Kursbewegungen des *Referenzwertes* durch den *Hebel* (Faktor) vervielfacht werden. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Bewegungen des *Referenzwertes* überproportional auf den Wert des *Faktor-Index* aus.

Beispiel (unter Außerachtlassung der Finanzierungskomponente):

- Steigt der Kurs des *Referenzwertes* (gegenüber der letzten Anpassung) um 2%, fällt der *Faktor-Index* um $[2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40] \times 2\%$;
- Fällt der Kurs des *Referenzwertes* (gegenüber der letzten Anpassung) um 2%, steigt der *Faktor-Index* um $[2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40] \times 2\%$.

]

Finanzierungskomponente

Die Finanzierungskomponente spiegelt die Erträge und Kosten wider, die bei der entsprechenden Anlage in den *Referenzwert* anfallen würden.

Da bei einer Anlage in Futures nicht das dem Future zugrundeliegende Bezugsobjekt erworben, sondern lediglich eine entsprechende Terminkontraktposition eingegangen wird, fallen keine Aufwendungen für den Erwerb des dem Future zugrundeliegenden Bezugsobjektes an. Stattdessen ist entsprechend dem Regelwerk der *Referenzstelle* lediglich eine Sicherheitsleistung aus der eingegangenen Position zu leisten. Die Finanzierungskosten für diese Sicherheitsleistung werden in der Finanzierungskomponente berücksichtigt.

Im Übrigen bildet die Finanzierungskomponente die Erträge ab, die bei einer risikofreien Anlage entsprechend der Strategie der Hebelkomponente und zum maßgeblichen *Zinssatz* entstünden.

Des Weiteren kommt eine von der *Indexberechnungsstelle* erhobene Gebühr für die Berechnung und Administration des *Faktor-Index* (*Indexgebühr*).

Übersteigen die Kosten für die Sicherheitsleistung und die *Indexgebühr* die Zinserträge aus dem maßgeblichen *Zinssatz* an einem Tag, wird der Wert des *Faktor-Index* an einem solchen Tag gemindert.

B) Indexdefinitionen

Für die Zwecke dieser Indexbeschreibung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen.

"Anpassungstag" ist [jeweils der erste] [jeweils der letzte] [jeder] Indexberechnungstag eines Kalendermonats.

"Ausserordentliches Anpassungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse in Bezug auf den *Referenzwert*:

- Veränderungen der dem *Referenzwert* zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften an der *Referenzstelle*,
- sonstige Veränderungen in Bezug auf den *Referenzwert* durch bzw. an der *Referenzstelle*.

"**Bewertungskurs**" des *Referenzwertes aktuell* für einen *Indexberechnungstag* ist – vorbehaltlich einer *ausserordentlichen Anpassung* der Indexberechnung gemäss Abschnitt D) – der an der *Referenzstelle* festgestellte und veröffentlichte Abrechnungspreis (sog. Settlement Price) des *Referenzwertes aktuell*. Zur Klarstellung: nach Durchführung eines *Roll-Overs* (s.u.) ist für die weitere Berechnung des *Faktor-Index* gemäß Abschnitt C) der *Bewertungskurs* des neuen *Referenzwertes aktuell* maßgeblich.

Ist ein *Indexberechnungstag* kein *Handelstag*, gilt der *Bewertungskurs* des unmittelbar vorangegangenen *Indexberechnungstages* fort (ggf. nach billigem Ermessen der *Indexberechnungsstelle* angepasst, sofern und soweit seit dem vorangegangenen *Indexberechnungstag* ein *Roll-Over* stattfand). Wird an einem *Handelstag* kein *Bewertungskurs* für den *Referenzwert aktuell* festgestellt oder veröffentlicht, bestimmt die *Indexberechnungsstelle* den *Bewertungskurs* des *Referenzwertes* für diesen Tag aufgrund der letzten Kursstellungen für den *Referenzwert* nach ihrem Ermessen.

"**Finanzierungsspread**" beschreibt (in Form eines Aufschlages auf den massgeblichen *Zinssatz*) die Kosten für die Sicherheitsleistung, welche bei Anlagen in den *Referenzwert* entsprechend der durch den *Faktor-Index* abgebildeten Strategie anfallen können.

Der *Finanzierungsspread* entspricht am *Indexstarttag* dem *Finanzierungsspread anfänglich*. Danach passt die *Indexberechnungsstelle* den "**Finanzierungsspread aktuell**" nach ihrem Ermessen jeweils an den *Anpassungstagen* den aktuellen Marktgegebenheiten an und veröffentlicht diesen entsprechend Abschnitt E) dieser Indexbeschreibung. Der geänderte *Finanzierungsspread* findet jeweils unmittelbar ab dem entsprechenden *Anpassungstag* Anwendung.

"**Finanzierungsspread anfänglich**" ist [0,1] [0,2] [0,25] [0,3] [0,4] [0,5] [0,6] [0,7] [0,75] [0,8] [0,9] [1,0] [1,1] [1,2] [1,25] [1,3] [1,4] [1,5] [1,75] [2,0] [2,25] [2,5] [2,75] [3,0] [3,25] [3,5] [3,75] [4,0] [4,25] [4,5] [4,75] [5,0] [5,5] [6,0] [6,5] [7,0] [7,5] [8,0] [8,5] [9,0] [9,5] [10] [11] [12] [13] [14] [15]% per annum.

"**Handelstag**" ist jeder Tag, an dem an der *Referenzstelle* der *Referenzwert aktuell* gehandelt wird.

"**Hebel**" ist [bei Short Faktor-Indizes: -][2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40]. Er beschreibt die Auswirkung einer Veränderung des *Referenzwertes aktuell* auf den jeweiligen *Faktor-Index*. [bei Short Indizes: Das negative Vorzeichen des Hebels zeigt an, dass der Short *Faktor-Index* an der Wertentwicklung des *Referenzwertes aktuell* invers, d.h. umgekehrt, partizipiert.]

"**Indexberechnungsstelle**" ist die Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich, Schweiz

"**Indexberechnungstag**" ist jeder Tag von Montag bis Freitag.

"**Indexgebühr**" ist [0,1] [0,2] [0,3] [0,4] [0,5] [0,6] [0,7] [0,8] [0,9] [1,0] [1,1] [1,2] [1,3] [1,4] [1,5] [1,75] [2,0] [2,25] [2,5] [2,75] [3,0] [3,25] [3,5] [3,75] [4,0] [4,25] [4,5] [4,75] [5,0]% per annum. Die *Indexgebühr* wird kalendertäglich, beginnend am *Indexstarttag*, erhoben. Sie wird auf Basis eines 360-Tage Jahres und des zuletzt berechneten *Indexschlusskurses* berechnet.

"**Indexschlusskurs**" wird für jeden *Indexberechnungstag* von der *Indexberechnungsstelle* entsprechend Abschnitt C) 1) dieser Indexbeschreibung aufgrund des *Bewertungskurses* des *Referenzwertes aktuell* für diesen *Indexberechnungstag* berechnet und entsprechend Abschnitt E) dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

"**Indexstarttag**" ist der [1] [2] [3] [4] [5] [6] [7] [8] [9] [10] [11] [12] [13] [14] [15] [16] [17] [18] [19] [20] [21] [22] [23] [24] [25] [26] [27] [28] [29] [30] [31]. [Januar] [Februar] [März] [April] [Mai] [Juni] [Juli] [August] [September] [Oktober] [November] [Dezember] [2014] [2015].

"**Indexstartwert**" beträgt [10] [100] [1.000] [10.000] Indexpunkte und stellt für die Zwecke der Indexberechnung unter C) den Indexschlusskurs am Indexberechnungstag $T=0$ dar.

"**Indexwährung**" ist [EUR][USD][CHF][JPY][HKD][SGD][GBP][NOK][SEK][AUD].

"**Informationsseite**" ist <https://indices.vontobel.com>.

"**Kontraktmonate**" sind die [Verfallmonate] [Liefermonate] [Januar] [,] [und] [Februar] [,] [und] [März] [,] [und] [April] [,] [und] [Mai] [,] [und] [Juni] [,] [und] [Juli] [,] [und] [August] [,] [und] [September] [,] [und] [Oktober] [,] [und] [November] [,] [und] [Dezember].

"**Referenzkurs**" entspricht zu jedem Zeitpunkt während der Handelszeit an der *Referenzstelle* [der Mitte zwischen Geld- und Briefkurs] [dem Kurs] des *Referenzwertes aktuell* an der *Referenzstelle*, wie von der *Indexberechnungsstelle* festgestellt.

"**Referenzstelle**" ist [*maßgeblichen Handelsplatz für Referenzwert gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.4.2 einfügen*].

"**Referenzwert**" ist [*Bezeichnung gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.4.2 einfügen*].

Währung: [Währung gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.4.2 einfügen]

ISIN: [ISIN gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.4.2 einfügen]

Bloomberg Symbol: [Bloomberg Symbol gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.4.2 einfügen]

"**Referenzwert aktuell**" ist vom *Indexstarttag* bis zum ersten *Roll-Over-Tag* der *Referenzwert anfänglich*. Nach der Berechnung und Feststellung des *Indexschlusskurses* am ersten *Roll-Over-Tag* verliert dieser *Referenzwert* seine Gültigkeit und wird durch den an der *Referenzstelle* nächstfälligen *Referenzwert-Kontrakt* vorstehend bestimmten *Kontraktmonate* ersetzt. An jedem weiteren *Roll-Over-Tag* wird der *Referenzwert aktuell* nach der Berechnung und Feststellung des *Indexschlusskurses* entsprechend durch den *Referenzwert-Kontrakt* ersetzt, der im nächstfolgenden *Kontraktmonat* an der *Referenzstelle* fällig wird (jeweils ein "**Roll-Over**").

Jeder *Roll-Over* wird durch die *Indexberechnungsstelle* gemäß Abschnitt E) veröffentlicht.

"**Referenzwert anfänglich**" ist [*Bezeichnung gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.4.2 sowie maßgeblichen Kontraktmonat gemäß vorstehender Definition einfügen*].

"Roll-Over-Tag"

[wird jeweils nach billigem Ermessen der *Indexberechnungsstelle* bestimmt und liegt innerhalb einer Periode von [zwei] [fünf] [zehn] [zwanzig] *Handelstagen* vor dem [Schlussabrechnungstag] [letzten Handelstag (Last Trading Day)] [ersten Benachrichtigungstag (First Notice Day)] des *Referenzwertes aktuell* an der *Referenzstelle*. [Falls der erste Benachrichtigungstag (First Notice Day) des *Referenzwertes aktuell* vor dessen [Schlussabrechnungstag] [letzten *Handelstag* an der *Referenzstelle*] liegt, beginnt die Periode für den *Roll-Over-Tag* zehn *Handelstage* vor dem ersten Benachrichtigungstag und endet mit dem letzten Handelstag des *Aktuellen Basiswertes*.]

[ist der [zweite] [fünfte] [zehnte] [zwanzigste] *Handelstag* vor dem [Schlussabrechnungstag] [letzten Handelstag (Last Trading Day)] [ersten Benachrichtigungstag (First Notice Day)] des *Referenzwertes aktuell* an der *Referenzstelle*. Ist der *Roll-Over-Tag* kein *Indexberechnungstag*, so wird der *Roll-Over-Tag* auf den nächsten *Handelstag* verschoben, der auch ein *Indexberechnungstag* ist.]

"**Schwelle**" beträgt [2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][14][15][17][19][20][21][22][23][24][25][26][27][28][29][30][31][33][35][40][42][45][47][48]%. Sie beschreibt die maximal zulässige [bei Long Faktor-Indizes: negative] [bei Short Faktor-Indizes: positive] Kursänderung des *Referenzwertes aktuell*.

renzwertes aktuell gegenüber seinem letzten *Bewertungskurs*, bevor eine *untertägige Indexanpassung* erfolgt.

"Zinssatz" entspricht dem

[EONIA.

Der EONIA (Euro Over Night Index Average) Zinssatz ist ein seit 4. Januar 1999 von der Europäischen Zentralbank auf der Basis effektiver Umsätze nach der Zinsmethode act/360 berechneter gewichteter Durchschnittssatz für Tagesgelder im Interbankengeschäft.]

[EUR 1M-EURIBOR Zinssatz.

Der EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) ist der Referenzzinssatz des EUR Geldmarktes. Er wird von der European Banking Federation und der EMU Abteilung der ACI (The Financial Markets Association) gesponsert. Eine repräsentative Auswahl internationaler Banken stellt täglich Angaben zu Interbanken Zinssätzen für EUR Termingelder für Laufzeiten von einer Woche bis zu einem Jahr zur Verfügung (EUR 1M-EURIBOR steht für Laufzeiten von 1 Monat).]

[[EUR] [CHF] [USD] [JPY] [GBP] [1W-] [1M-] LIBOR [O/N (overnight)].

LIBOR steht für London InterBank Offered Rate. Der LIBOR ist ein Durchschnitt aus Angaben teilnehmender Banken (contributing banks). Die teilnehmenden Banken geben dabei an, zu welchen Zinssätzen sie sich selbst in der jeweiligen Währung im Interbankengeschäft für die jeweilige Laufzeit unbesichert refinanzieren können. Für die Berechnung des Referenzzinssatzes wird das höchste und niedrigste Quartil dieser Zinssätze eliminiert und ein Durchschnitt aus den verbleibenden Zinssätzen bestimmt. Der LIBOR wird für 7 unterschiedliche Laufzeiten und 5 verschiedene Währungen berechnet. Die LIBOR Zinssätze (ICE Libor) werden von der ICE Benchmark Administration Limited (IBA) verwaltet und an jedem Geschäftstag um 11 Uhr (Londoner Zeit) ermittelt. [1W-] [1M-] LIBOR [O/N (overnight)] steht für Laufzeiten von 1 [Woche] [Monat] [Tag].]

[[1W-] [1M-] HIBOR [O/N (overnight)].

Der HIBOR steht für Hong Kong Interbank Offered Rate und wird werktäglich fixiert. Es handelt sich dabei um einen Hong Kong Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Hong Kong Bankers' Association, auf Basis von Schätzungen von 20 von der Hong Kong Bankers' Association bestimmter Banken (Panel-Banken) festgelegt wird. Die Panel-Banken schätzen dabei, zu welchen Zinssätzen sich eine andere bedeutende Bank in Hong Kong Dollar im Interbankengeschäft für die jeweilige Laufzeit refinanzieren kann. [1W-] [1M-] HIBOR [O/N (overnight)] steht für Laufzeiten von 1 [Woche] [Monat] [Tag].]

[[1W-] [1M-] SGD SIBOR [O/N (overnight)].

Der SGD SIBOR steht für Singapore Interbank Offered Rate und wird werktäglich fixiert. Es handelt sich dabei um einen Singapur Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der ABS (Association of Banks in Singapore), auf Basis der Angaben von teilnehmenden Banken (Panel-Banken) festgelegt wird. Die Panel-Banken geben dabei an, zu welchen Zinssätzen sie sich selbst in Singapur Dollar im Interbankengeschäft für die jeweilige Laufzeit refinanzieren können. [1W-] [1M-] SGD SIBOR [O/N (overnight)] steht für Laufzeiten von 1 [Woche] [Monat] [Tag].]

[STIBOR T/N (Tomorrow/Next).

Der STIBOR T/N steht für Stockholm Interbank Offered Rate Overnight und wird werktäglich in Schweden um 11:00 Uhr (MEZ) fixiert. Es handelt sich dabei um einen Schwedische Kronen Zinssatz im Interbankengeschäft, zu dem von der Svenska Bankföreningen (schwedische Bankenvereinigung) ausgewählte Banken bereit sind, einander Kredite in Schwedischen Kronen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

[NOWA.

Der NOWA-Satz (Norwegian Overnight Weighted Average) wird an jedem Werktag in Norwegen fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Norwegische Kronen Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Norges Bank (norwegische Zentralbank) als gewichteter Durchschnitt aller durch die NOWA Panel Banken gemeldeten Overnight-Transaktionen festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Norwegischen Kronen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

Wird an einem Indexberechnungstag der Zinssatz nicht festgestellt oder veröffentlicht, wird der am unmittelbar vorausgegangen Indexberechnungstag verwendete Zinssatz zur Indexberechnung gemäß Abschnitt C) verwendet.

Ist der Zinssatz zehn aufeinanderfolgende Indexberechnungstage nicht festgestellt und veröffentlicht worden, ist die Indexberechnungsstelle berechtigt und verpflichtet, nach ihrem billigen Ermessen einen anderen maßgeblichen Zinssatz mit vergleichbarer Funktion wie der bisherige Zinssatz als maßgeblichen Zinssatz zu bestimmen.

C) Indexberechnung

Der *Faktor-Index* wird erstmalig am *Indexstarttag* berechnet. Am *Indexstarttag* entspricht der anfängliche Indexstand dem *Indexstartwert*. Der jeweils aktuelle Indexstand wird während der Handelszeit des *Referenzwertes* an der *Referenzstelle* fortlaufend von der *Indexberechnungsstelle* an jedem *Indexberechnungstag* berechnet, auf zwei Dezimalstellen gerundet und gemäß Abschnitt E) veröffentlicht.

Ein Indexpunkt entspricht einer Einheit der *Indexwährung*.

C) 1) Indexformel

Die Berechnung des *Faktor-Index* zu jedem Zeitpunkt t eines *Indexberechnungstages* T erfolgt nach der folgenden Formel:

$$IDX_t = IDX_{T-1} \times \left[\underbrace{1 + L \times \left(\frac{R_t}{R_{T-1}} - 1 \right)}_{\text{Hebelkomponente}} + \underbrace{(IR_{T-1} - FS_T - IG) \times \frac{d}{360}}_{\text{Finanzierungskomponente}} \right]$$

wobei:

- T = aktueller Indexberechnungstag
- IDX_t = Indexstand zum Zeitpunkt t am Indexberechnungstag T
- IDX_{T-1} = Indexschlusskurs am Indexberechnungstag T-1, der dem aktuellen Indexberechnungstag T unmittelbar vorausgeht
- L = Hebel (Faktor): [Hebel gemäß B) einfügen]
- R_t = Referenzkurs des *Referenzwertes* aktuell zum Zeitpunkt t
- R_{T-1} = Bewertungskurs des *Referenzwertes* aktuell am Indexberechnungstag T-1
- IR_{T-1} = Zinssatz am Indexberechnungstag T-1
- FS_T = Finanzierungsspread am Indexberechnungstag T
- IG = Indexgebühr
- d = Anzahl der Kalendertage zwischen den Indexberechnungstagen T-1 und T

C) 2) Untertägige Indexanpassung

[bei Long Faktor-Indizes:

Wenn zum Zeitpunkt s am *Indexberechnungstag* T der *Referenzkurs* den letzten *Bewertungskurs* des *Referenzwertes aktuell* um mehr als [Schwelle gemäß B) einfügen]% (Schwelle) unterschreitet, findet eine "**untertägige Indexanpassung**" statt, indem ein neuer Tag simuliert wird:

$$\begin{aligned} s &= T, \text{ d.h. } \text{IDX}_{T-1} (\text{neu}) = \text{IDX}_s \\ R_{T-1} (\text{neu}) &= R_{T-1} (\text{alt}) \times [\text{Ergebnis der Differenz aus 1 und Schwelle gemäß } B) \text{ einfügen}] \\ d &= 0 \end{aligned}$$

Dabei wird ein neuer, nach dem Zeitpunkt s gültiger *Bewertungskurs* (R_{T-1} (neu)) berechnet, indem der bisherige *Bewertungskurs* (R_{T-1} (alt)) mit [Ergebnis der Differenz aus 1 und Schwelle gemäß B) einfügen] multipliziert wird. Die *Finanzierungskomponente* bleibt unverändert. Für den neu simulierten Tag fallen keine zusätzlichen Zinsen oder Kosten an.]

[bei Short Faktor-Indizes:

Wenn zum Zeitpunkt s am *Indexberechnungstag* T der *Referenzkurs* den letzten *Bewertungskurs* des *Referenzwertes aktuell* um mehr als [Schwelle gemäß B) einfügen]% (Schwelle) überschreitet, findet eine "**untertägige Indexanpassung**" statt, indem ein neuer Tag simuliert wird:

$$\begin{aligned} s &= T, \text{ d.h. } \text{IDX}_{T-1} (\text{neu}) = \text{IDX}_s \\ R_{T-1} (\text{neu}) &= R_{T-1} (\text{alt}) \times [\text{Ergebnis der Summe aus 1 und Schwelle gemäß } B) \text{ einfügen}] \\ d &= 0 \end{aligned}$$

Dabei wird ein neuer, nach dem Zeitpunkt s gültiger *Bewertungskurs* (R_{T-1} (neu)) berechnet, indem der bisherige *Bewertungskurs* (R_{T-1} (alt)) mit [Ergebnis der Summe aus 1 und Schwelle gemäß B) einfügen] multipliziert wird. Die *Finanzierungskomponente* bleibt unverändert. Für den neu simulierten Tag fallen keine zusätzlichen Kosten an.]

D) Ausserordentliche Anpassung der Indexberechnung

Im Falle des Eintretens eines *ausserordentlichen Anpassungsereignisses* in Bezug auf den *Referenzwert* bzw. den *Referenzwert aktuell* wird die *Indexberechnungsstelle* die Indexberechnung am *Stichtag* (wie nachfolgend definiert) anpassen. Die *Indexberechnungsstelle* wird sich dabei – soweit möglich – darum bemühen, dass sich die *Hebelkomponente* so berechnet, als ob kein *ausserordentliches Anpassungsereignis* eingetreten wäre.

Die Indexberechnung wird grundsätzlich angepasst, indem der für die Indexberechnung massgebliche *Bewertungskurs* des *Referenzwertes aktuell* am *Indexberechnungstag* $T-1$ durch die *Indexberechnungsstelle* am *Stichtag* nach ihrem Ermessen korrigiert wird, um die an der *Referenzstelle* erfolgten Anpassungen in Bezug auf den *Referenzwert (aktuell)* entsprechend für die Indexberechnung umzusetzen.

Die *Indexberechnungsstelle* ist berechtigt, ggf. die Indexberechnung auf eine andere Art anzupassen, sofern sie dies nach ihrem Ermessen für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen diesem *Faktor-Index* und dem an der *Referenzstelle* gehandelten *Referenzwert* Rechnung zu tragen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere darauf beziehen, dass der *Referenzwert* durch einen anderen, vergleichbaren *Referenzwert* an einer anderen *Referenzstelle* ersetzt wird und ggf. eine andere *Referenzstelle* und ein anderer *Referenzkurs* bestimmt wird.

Die in Abschnitt B) genannte Aufzählung *außerordentlicher Anpassungsereignisse* ist nicht abschließend. Entscheidend ist, ob sich die *Referenzstelle* zu einer Anpassung der Kontraktgröße, des *Referenzwertes* oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses des Bezugsobjektes des *Refe-*

renzwertes maßgeblichen Stelle veranlasst sieht. Entstehen in diesem Falle Zweifelsfragen, so entscheidet die *Indexberechnungsstelle* über diese Fragen nach ihrem Ermessen. Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der *Referenzstelle*.

"**Stichtag**" im Sinne dieser Indexbeschreibung ist der erste *Indexberechnungstag*, an dem die entsprechenden *Referenzwerte* unter Berücksichtigung der Anpassung an der *Referenzstelle* gehandelt werden.

Anpassungen bezüglich des *Faktor-Index* und alle weiteren Maßnahmen nach diesem Abschnitt werden durch die *Indexberechnungsstelle* gemäß Abschnitt E) veröffentlicht.

E) Veröffentlichungen

Alle den *Faktor-Index* betreffenden Veröffentlichungen erfolgen durch Publikation auf der *Informationsseite*. Eine solche Veröffentlichung gilt mit dem Tage der ersten Publikation als erfolgt.

Die Veröffentlichungen dienen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.

]

4.2 Referenzwertliste (Futures und Zinsfutures)

Bezeichnung	Währung	ISIN	Bloomberg	Referenzstelle
Light Sweet Crude Oil (WTI) Future	USD	US12573F1084	CL1 Comdty	NYMEX (CME Group)
Henry Hub Natural Gas Future	USD	US12573E1010	NG1 Comdty	NYMEX (CME Group)
Brent Crude Future	USD	XC0009677409	CO1 Comdty	IntercontinentalExchange (ICE)
Coffee C® Future	USD	US6289851031	KC1 Comdty	IntercontinentalExchange (ICE)
Sugar No. 11 Future	USD	XC0002272240	SB1 Comdty	IntercontinentalExchange (ICE)
Cotton No. 2 Future	USD	XC000A0AEZK8	CT1 Comdty	IntercontinentalExchange (ICE)
Corn Future	USD	XC000A0AEZE1	C 1 Comdty	CBOT (CME Group)
Wheat Future	USD	US12492G1040	W 1 Comdty	CBOT (CME Group)
Copper Future	USD	XC0009656965	HG1 Comdty	COMEX (CME Group)
Phelix Baseload Year Future	EUR	DE0006606064	HP1 Comdty	European Energy Exchange (EEX)
Euro Bund Future	EUR	DE0009652644	RX1 Comdty	Eurex
Long-Term Euro-BTP-Future	EUR	DE000A0ZW3V8	IK1 Comdty	Eurex

5. Faktor-Indizes bezogen auf Edelmetalle und Rohstoffe

5.1 Indexbeschreibung

[

Index Name: [2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40]X [Long] [Short] Index linked to [Bezeichnung des Referenzwerts gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.5.2 einfügen] (der "**Faktor-Index**")

Referenzwert: [Bezeichnung des Referenzwerts gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.5.2 einfügen]

Indexberechnungsstelle: Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich, Schweiz

Informationsseite: <https://indices.vontobel.com>

Nachfolgend werden die Zusammensetzung und die Berechnung des oben genannten *Faktor-Index* beschrieben. Auf der *Informationsseite* wird die *Indexberechnungsstelle* für jeden *Faktor-Index* einen Indexleitfaden zur Verfügung stellen, welcher diese Beschreibung ebenso wiedergibt wie die Festlegungen in den Endgültigen Angebotsbedingungen. Der Indexleitfaden bildet die Grundlage zur Berechnung und Publikation des *Faktor-Index*.

A) Indexbeschreibung

[bei Long Faktor-Indizes: Der *Faktor-Index* reflektiert Bewegungen des *Referenzwertes* mit [2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40]-fach gehebelter Wirkung. Ein Kursanstieg des *Referenzwertes* seit der letzten Berechnung eines *Indexschlusskurses* führt zu einer positiven Veränderung des *Faktor-Index* im Vergleich zum vorangegangenen Kurs des *Faktor-Index* und umgekehrt. Der *Faktor-Index* bildet damit eine sog. Long-Strategie ab.

Der *Faktor-Index* setzt sich zusammen aus einer Hebel- und einer Finanzierungskomponente.

Hebelkomponente

Die Hebelkomponente beschreibt die Nachbildung einer Anlage in den *Referenzwert*, wobei Kursbewegungen des *Referenzwertes* durch den *Hebel* (Faktor) vervielfacht werden. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Bewegungen des *Referenzwertes* überproportional auf den Wert des *Faktor-Index* aus.

Beispiel (unter Außerachtlassung der Finanzierungskomponente):

- Steigt der Kurs des *Referenzwertes* (gegenüber der letzten Anpassung) um 2%, steigt der *Faktor-Index* um [2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40] × 2%;
- Fällt der Kurs des *Referenzwertes* (gegenüber der letzten Anpassung) um 2%, fällt der *Faktor-Index* um [2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40] × 2%.

Finanzierungskomponente

Die Finanzierungskomponente spiegelt die Abbildung der Kapitalkosten wider, die zur Finanzierung der entsprechenden Anlage in den *Referenzwert* anfallen würden. Hinzu kommt eine von der *Indexberechnungsstelle* erhobene Gebühr für die Berechnung und Administration des *Faktor-Index* (*Indexgebühr*).

Die Finanzierungskomponente hat somit einen wertmindernden Einfluss auf den *Faktor-Index*.]

[bei Short Faktor-Indizes: Der Faktor-Index reflektiert Bewegungen des Referenzwertes mit [2][3][4][5][6] [7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40]-fach gehebelter Wirkung. Ein Sinken des Kurses des Referenzwertes seit der letzten Berechnung eines Indexschlusskurses führt zu einer positiven Veränderung des Faktor-Index im Vergleich zum vorangegangenen Kurs des Faktor-Index und umgekehrt. Der Faktor-Index verfolgt damit eine sog. Short-Strategie.

Der Faktor-Index setzt sich zusammen aus einer Hebel- und einer Finanzierungskomponente.

Hebelkomponente

Die Hebelkomponente beschreibt die inverse (d.h. gegenläufige) Nachbildung einer Anlage in den Referenzwert, wobei Kursbewegungen des Referenzwertes durch den Hebel (Faktor) vervielfacht werden. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Bewegungen des Referenzwertes überproportional auf den Wert des Faktor-Index aus.

Beispiel (unter Außerachtlassung der Finanzierungskomponente):

- Steigt der Kurs des Referenzwertes (gegenüber der letzten Anpassung) um 2%, fällt der Faktor-Index um [2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40] x 2%;
- Fällt der Kurs des Referenzwertes (gegenüber der letzten Anpassung) um 2%, steigt der Faktor-Index um [2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40] x 2%.

Finanzierungskomponente

Die Finanzierungskomponente bildet die Kosten und Erträge nach, die bei der Beschaffung des Referenzwertes, dessen Verkauf und der risikofreien Anlage des Erlöses entstünden. Hinzu kommt (als wertmindernder Posten) eine von der Indexberechnungsstelle erhobene Gebühr für die Berechnung und Administration des Faktor-Index (Indexgebühr).

Übersteigen die Beschaffungskosten und die Indexgebühr die Zinserträge aus dem maßgeblichen Zinssatz an einem Tag, wird der Wert des Faktor-Index an einem solchen Tag gemindert.]

B) Indexdefinitionen

Für die Zwecke dieser Indexbeschreibung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen.

"Anpassungstag" ist [jeweils der erste] [jeweils der letzte] [jeder] Indexberechnungstag eines Kalendermonats.

"Ausserordentliches Anpassungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse in Bezug auf den Referenzwert:

- Änderung der Qualität, der Zusammensetzung (z.B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder anderem Herkunftsort) oder der Standardmaßeinheit durch die bzw. an der für die Bestimmung des Bewertungskurses des Referenzwertes zuständige Referenzstelle; oder
- jedes sonstige Ereignis, welches nach billigem Ermessen der Indexberechnungsstelle eine vergleichbare oder ähnliche Auswirkung auf die Berechnung des Faktor-Index hätte, falls keine Anpassung erfolgen würde.

"Bewertungskurs" des Referenzwertes für einen Indexberechnungstag ist – vorbehaltlich einer ausserordentlichen Anpassung der Indexberechnung gemäss Abschnitt D) – der Kurs des Referenzwertes, wie von der Referenzstelle an diesem Tag als [Bewertungskurs gemäß Referenzwertliste

in Abschnitt VIII.5.2 einfügen] des Basiswertes festgestellt. Ist ein *Indexberechnungstag* kein *Handelstag*, gilt der Bewertungskurs des unmittelbar vorangegangenen *Indexberechnungstages* fort. Wird an einem *Handelstag* kein *Bewertungskurs* für den *Referenzwert* festgestellt oder veröffentlicht, bestimmt die *Indexberechnungsstelle* den *Bewertungskurs* des *Referenzwertes* für diesen Tag aufgrund der letzten Kursstellungen für den *Referenzwert* im internationalen Interbankenmarkt nach ihrem Ermessen.

"Finanzierungsspread"

[*bei Long Faktor-Indizes*: beschreibt (in Form eines Aufschlages auf den massgeblichen *Zinssatz*) die Finanzierungskosten, die bei einer Kreditfinanzierung der durch den *Faktor-Index* abgebildeten Long-Strategie anfallen können.]

[*bei Short Faktor-Indizes*: spiegelt jeweils die an einem *Indexberechnungstag* aktuellen jährlichen Kosten für die Beschaffung des *Referenzwertes* über eine Rückkaufsvereinbarung (sog. Repo-Geschäft) wider.]

Der *Finanzierungsspread* entspricht am *Indexstarttag* dem *Finanzierungsspread anfänglich*. Danach passt die *Indexberechnungsstelle* den "**Finanzierungsspread aktuell**" nach ihrem Ermessen jeweils an den *Anpassungstagen* den aktuellen Marktgegebenheiten an und veröffentlicht diesen entsprechend Abschnitt E) dieser Indexbeschreibung. Der geänderte *Finanzierungsspread* findet jeweils unmittelbar ab dem entsprechenden *Anpassungstag* Anwendung.

"**Finanzierungsspread anfänglich**" ist [0,1] [0,2] [0,25] [0,3] [0,4] [0,5] [0,6] [0,7] [0,75] [0,8] [0,9] [1,0] [1,1] [1,2] [1,25] [1,3] [1,4] [1,5] [1,75] [2,0] [2,25] [2,5] [2,75] [3,0] [3,25] [3,5] [3,75] [4,0] [4,25] [4,5] [4,75] [5,0] [5,5] [6,0] [6,5] [7,0] [7,5] [8,0] [8,5] [9,0] [9,5] [10] [11] [12] [13] [14] [15]% per annum.

"**Handelstag**" ist jeder Tag, an dem an der *Referenzstelle* ein Bewertungskurs für den *Referenzwert* üblicherweise festgestellt wird.

"**Hebel**" ist [*bei Short Faktor-Indizes*: -][2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40]. Er beschreibt die Auswirkung einer Veränderung des *Referenzwertes* auf den jeweiligen *Faktor-Index*. [*bei Short Indizes*: Das negative Vorzeichen des *Hebels* zeigt an, dass der *Short Faktor-Index* an der Wertentwicklung des *Referenzwertes* invers, d.h. umgekehrt, partizipiert.]

"**Indexberechnungsstelle**" ist die Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich, Schweiz

"**Indexberechnungstag**" ist jeder Tag von Montag bis [Freitag] [Sonntag].

"**Indexberechnungszeit**" [für einen *Indexberechnungstag* ist von [08:00 Uhr bis 22:00 Uhr MEZ] [00:00 Uhr bis 24:00 Uhr MEZ]] [ist von Montag 0:00 Uhr bis Freitag 21:00 Uhr (jeweils Londoner Zeit)] [ist von Montag 0:00 Uhr bis Freitag 24:00 Uhr MEZ] [ist von Montag 0:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr MEZ].

"**Indexgebühr**" ist [0,1] [0,2] [0,3] [0,4] [0,5] [0,6] [0,7] [0,8] [0,9] [1,0] [1,1] [1,2] [1,3] [1,4] [1,5] [1,75] [2,0] [2,25] [2,5] [2,75] [3,0] [3,25] [3,5] [3,75] [4,0] [4,25] [4,5] [4,75] [5,0]% per annum. Die *Indexgebühr* wird kalendertäglich, beginnend am *Indexstarttag*, erhoben. Sie wird auf Basis eines 360-Tage Jahres und des zuletzt berechneten *Indexschlusskurses* berechnet.

"**Indexschlusskurs**" wird für jeden *Indexberechnungstag* von der *Indexberechnungsstelle* entsprechend Abschnitt C) 1) dieser Indexbeschreibung aufgrund des *Bewertungskurses* des *Referenzwertes* für diesen *Indexberechnungstag* berechnet und entsprechend Abschnitt E) dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

"**Indexstarttag**" ist der [1] [2] [3] [4] [5] [6] [7] [8] [9] [10] [11] [12] [13] [14] [15] [16] [17] [18] [19] [20] [21] [22] [23] [24] [25] [26] [27] [28] [29] [30] [31]. [Januar] [Februar] [März] [April] [Mai] [Juni] [Juli] [August] [September] [Oktober] [November] [Dezember] [2014] [2015].

"**Indexstartwert**" beträgt [10] [100] [1.000] [10.000] Indexpunkte und stellt für die Zwecke der Indexberechnung unter C) den Indexschlusskurs am Indexberechnungstag $T=0$ dar.

"**Indexwährung**" ist USD.

"**Informationsseite**" ist <https://indices.vontobel.com>.

"**Referenzkurs**" entspricht zu jedem Zeitpunkt während der *Indexberechnungszeit* dem Kurs des *Referenzwertes* im internationalen Interbankenmarkt, wie durch die *Indexberechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgestellt.

"**Referenzstelle**" ist [*maßgebliche Referenzstelle für Referenzwert gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.5.2 einfügen*].

"**Referenzwert**" ist [*Bezeichnung gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.5.2 einfügen*].

Maßeinheit: Feinunze (Troy Ounce)

Währung: USD

ISIN: [*ISIN gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.5.2 einfügen*]

"**Schwelle**" beträgt [2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][14][15][17][19][20][21][22][23][24][25][26] [27][28][29][30][31][33][35][40][42][45][47][48]%. Sie beschreibt die maximal zulässige [*bei Long Faktor-Indizes: negative*] [*bei Short Faktor-Indizes: positive*] Kursänderung des *Referenzwertes* gegenüber seinem letzten *Bewertungskurs*, bevor eine *untertägige Indexanpassung* erfolgt.

"**Terminbörse**" ist [*Terminbörse gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.5.2 einfügen*].

"**Zinssatz**" entspricht dem

USD [1W-] [1M-] LIBOR [O/N (overnight)].

LIBOR steht für London InterBank Offered Rate. Der LIBOR ist ein Durchschnitt aus Angaben teilnehmender Banken (contributing banks). Die teilnehmenden Banken geben dabei an, zu welchen Zinssätzen sie sich selbst in der jeweiligen Währung im Interbankengeschäft für die jeweilige Laufzeit unbesichert refinanzieren können. Für die Berechnung des Referenzzinssatzes wird das höchste und niedrigste Quartil dieser Zinssätze eliminiert und ein Durchschnitt aus den verbleibenden Zinssätzen bestimmt. Der LIBOR wird für 7 unterschiedliche Laufzeiten und 5 verschiedene Währungen berechnet. Die LIBOR Zinssätze (ICE Libor) werden von der ICE Benchmark Administration Limited (IBA) verwaltet und an jedem Geschäftstag um 11 Uhr (Londoner Zeit) ermittelt. [1W-] [1M-] LIBOR [O/N (overnight)] steht für Laufzeiten von 1 [Woche] [Monat] [Tag].]

Wird an einem Indexberechnungstag der Zinssatz nicht festgestellt oder veröffentlicht, wird der am unmittelbar vorausgegangen Indexberechnungstag verwendete Zinssatz zur Indexberechnung gemäß Abschnitt C) verwendet.

Ist der Zinssatz zehn aufeinanderfolgende Indexberechnungstage nicht festgestellt und veröffentlicht worden, ist die Indexberechnungsstelle berechtigt und verpflichtet, nach ihrem billigen Ermessen einen anderen maßgeblichen Zinssatz mit vergleichbarer Funktion wie der bisherige Zinssatz als maßgeblichen Zinssatz zu bestimmen.

C) Indexberechnung

Der *Faktor-Index* wird erstmalig am *Indexstarttag* berechnet. Am *Indexstarttag* entspricht der anfängliche Indexstand dem *Indexstartwert*. Der jeweils aktuelle Indexstand wird während der *Indexberechnungszeit* fortlaufend von der *Indexberechnungsstelle* an jedem *Indexberechnungstag* berechnet, auf zwei Dezimalstellen gerundet und gemäss Abschnitt E) veröffentlicht.

Ein Indexpunkt entspricht einer Einheit der *Indexwährung*.

C) 1) Indexformel

Die Berechnung des *Faktor-Index* zu jedem Zeitpunkt t eines *Indexberechnungstages* T erfolgt nach der folgenden Formel:

[bei Long Faktor-Indizes:

$$IDX_t = IDX_{T-1} \times \left\{ \underbrace{1 + L \times \left(\frac{R_t}{R_{T-1}} - 1 \right)}_{\text{Hebelkomponente}} - \underbrace{[(L-1) \times (IR_{T-1} + FS_T) + IG] \times \frac{d}{360}}_{\text{Finanzierungskomponente}} \right\}$$

wobei:

- T = aktueller Indexberechnungstag
- IDX_t = Indexstand zum Zeitpunkt t am Indexberechnungstag T
- IDX_{T-1} = Indexschlusskurs am Indexberechnungstag T-1, der dem aktuellen Indexberechnungstag T unmittelbar vorausgeht
- L = Hebel (Faktor): [*Hebel gemäß B*] einfügen]
- R_t = Referenzkurs zum Zeitpunkt t
- R_{T-1} = Bewertungskurs am Indexberechnungstag T-1
- IR_{T-1} = Zinssatz am Indexberechnungstag T-1
- FS_T = Finanzierungsspread am Indexberechnungstag T
- IG = Indexgebühr
- d = Anzahl der Kalendertage zwischen den Indexberechnungstagen T-1 und T

]

[bei Short Faktor-Indizes:

$$IDX_t = IDX_{T-1} \times \left\{ \underbrace{1 + L \times \left(\frac{R_t}{R_{T-1}} - 1 \right)}_{\text{Hebelkomponente}} + \underbrace{[(1-L) \times IR_{T-1} + L \times FS_T - IG] \times \frac{d}{360}}_{\text{Finanzierungskomponente}} \right\}$$

wobei:

- T = aktueller Indexberechnungstag
- IDX_t = Indexstand zum Zeitpunkt t am Indexberechnungstag T
- IDX_{T-1} = Indexschlusskurs am Indexberechnungstag T-1, der dem aktuellen Indexberechnungstag T unmittelbar vorausgeht
- L = Hebel (Faktor): [*Hebel gemäß B*] einfügen]
- R_t = Referenzkurs zum Zeitpunkt t
- R_{T-1} = Bewertungskurs am Indexberechnungstag T-1

IR_{T-1}	=	Zinssatz am Indexberechnungstag T-1
FS_T	=	Finanzierungsspread am Indexberechnungstag T
IG	=	Indexgebühr
d	=	Anzahl der Kalendertage zwischen den Indexberechnungstagen T-1 und T

]

C) 2) Untertägige Indexanpassung

[bei Long Faktor-Indizes:

Wenn zum Zeitpunkt s am *Indexberechnungstag* T der *Referenzkurs* den letzten *Bewertungskurs* des *Referenzwertes* um mehr als [Schwelle gemäß B) einfügen]% (Schwelle) unterschreitet, findet eine "**untertägige Indexanpassung**" statt, indem ein neuer Tag simuliert wird:

$$\begin{aligned} s &= T, \text{ d.h. } \text{IDX}_{T-1} (\text{neu}) = \text{IDX}_s \\ R_{T-1} (\text{neu}) &= R_{T-1} (\text{alt}) \times [\text{Ergebnis der Differenz aus 1 und Schwelle gemäß B) einfügen}] \\ d &= 0 \end{aligned}$$

Dabei wird ein neuer, nach dem Zeitpunkt s gültiger *Bewertungskurs* (R_{T-1} (neu)) berechnet, indem der bisherige *Bewertungskurs* (R_{T-1} (alt)) mit [Ergebnis der Differenz aus 1 und Schwelle gemäß B) einfügen] multipliziert wird. Die *Finanzierungskomponente* bleibt unverändert. Für den neu simulierten Tag fallen keine zusätzlichen Zinsen oder Kosten an.]

[bei Short Faktor-Indizes:

Wenn zum Zeitpunkt s am *Indexberechnungstag* T der *Referenzkurs* den letzten *Bewertungskurs* des *Referenzwertes* um mehr als [Schwelle gemäß B) einfügen]% (Schwelle) überschreitet, findet eine "**untertägige Indexanpassung**" statt, indem ein neuer Tag simuliert wird:

$$\begin{aligned} s &= T, \text{ d.h. } \text{IDX}_{T-1} (\text{neu}) = \text{IDX}_s \\ R_{T-1} (\text{neu}) &= R_{T-1} (\text{alt}) \times [\text{Ergebnis der Summe aus 1 und Schwelle gemäß B) einfügen}] \\ d &= 0 \end{aligned}$$

Dabei wird ein neuer, nach dem Zeitpunkt s gültiger *Bewertungskurs* (R_{T-1} (neu)) berechnet, indem der bisherige *Bewertungskurs* (R_{T-1} (alt)) mit [Ergebnis der Summe aus 1 und Schwelle gemäß B) einfügen] multipliziert wird. Die *Finanzierungskomponente* bleibt unverändert. Für den neu simulierten Tag fallen keine zusätzlichen Kosten an.]

D) Ausserordentliche Anpassung der Indexberechnung

Im Falle des Eintretens eines *ausserordentlichen Anpassungsereignisses* in Bezug auf den *Referenzwert* wird die *Indexberechnungsstelle* die Indexberechnung am *Stichtag* (wie nachfolgend definiert) anpassen. Die *Indexberechnungsstelle* wird sich dabei – soweit möglich – darum bemühen, dass sich die *Hebelkomponente* so berechnet, als ob kein *ausserordentliches Anpassungsereignis* eingetreten wäre.

Die Indexberechnung wird grundsätzlich angepasst, indem der für die Indexberechnung massgebliche *Bewertungskurs* des *Referenzwertes* am *Indexberechnungstag* T-1 durch die *Indexberechnungsstelle* am *Stichtag* nach ihrem Ermessen korrigiert wird. Die *Indexberechnungsstelle* orientiert sich im Rahmen der Ermessensausübung zeitlich und inhaltlich daran, wie von der *Referenzstelle* bzw. von der *Terminbörse* entsprechende Anpassungen des *Referenzwertes* selbst oder von Termin- oder Optionskontrakten auf den *Referenzwert* erfolgen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der *Referenzstelle* bzw. der *Terminbörse* entscheidet die *Indexberechnungsstelle* nach billigem Ermessen.

Die *Indexberechnungsstelle* ist berechtigt, ggf. die Indexberechnung auf eine andere Art anzupassen, sofern sie dies nach ihrem Ermessen für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen diesem *Faktor-Index* und den an der *Terminbörse* gehandelten Termin- und Optionskontrakten Rechnung zu tragen.

Die in Abschnitt B) genannte Aufzählung *außerordentlicher Anpassungsereignisse* ist nicht abschließend. Entscheidend ist, ob sich die *Terminbörse* zu einer Anpassung der Kontraktgröße, eines Basiswertes oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses des *Referenzwertes* maßgeblichen *Referenzstelle* veranlasst sieht. Werden an der *Terminbörse* weder Termin- noch Optionskontrakte auf den *Referenzwert* gehandelt, so wird die Anpassung in der Weise vorgenommen, wie die *Terminbörse* sie vornehmen würde, wenn entsprechende Termin- oder Optionskontrakte dort gehandelt würden. Entstehen in diesem Falle Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der *Terminbörse*, so entscheidet die *Indexberechnungsstelle* über diese Fragen nach ihrem Ermessen. Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der *Terminbörse*.

"**Stichtag**" im Sinne dieser Indexbeschreibung ist der erste *Indexberechnungstag*, an dem die entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung an der *Terminbörse* gehandelt werden bzw. gehandelt würden, wenn entsprechende Termin- oder Optionskontrakte an der *Terminbörse* gehandelt würden.

Anpassungen bezüglich des *Faktor-Index* und alle weiteren Maßnahmen nach diesem Abschnitt werden durch die *Indexberechnungsstelle* gemäß Abschnitt E) veröffentlicht.

E) Veröffentlichungen

Alle den *Faktor-Index* betreffenden Veröffentlichungen erfolgen durch Publikation auf der *Informationsseite*. Eine solche Veröffentlichung gilt mit dem Tage der ersten Publikation als erfolgt.

Die Veröffentlichungen dienen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.

]

5.2 Referenzwertliste (Edelmetalle und Rohstoffe)

Bezeichnung	Maßeinheit	Währung	ISIN	Referenzstelle	Bewertungskurs	Terminbörse
Gold (Troy Ounce)	Feinunze	USD	XC0009655157	The London Bullion Market Association	London Gold Fixing PM Preis	COMEX (CME Group)
Silver (Troy Ounce)	Feinunze	USD	XC0009653103	CME Benchmark Europe Ltd / Thomson Reuters Benchmark Services Ltd	LBMA Silver Price	COMEX (CME Group)
Palladium (Troy Ounce)	Feinunze	USD	XC0009665529	The London Platinum and Palladium Market	London Palladium Fixing PM Preis	NYMEX (CME Group)
Platinum (Troy Ounce)	Feinunze	USD	XC0009665545	The London Platinum and Palladium Market	London Platinum Fixing PM Preis	NYMEX (CME Group)

IX. BESTEUERUNG DER WERTPAPIERE

Sämtliche im Zusammenhang mit einem Wertpapier (z.B. anlässlich des Erwerbs oder Verkaufs der Wertpapiere während der Laufzeit oder im Falle der Tilgung der Wertpapiere durch Zahlung eines Geldbetrages) gegebenenfalls anfallenden **Steuern und Gebühren oder sonstigen Abgaben sind vollständig vom Inhaber des jeweiligen Wertpapiers zu tragen**. Der Emittent bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, solche etwaigen Steuern, Gebühren oder Abgaben den Inhabern der Wertpapiere zu belasten, wobei er dies nach eigenem Ermessen entweder über eine **Berücksichtigung in der Preisberechnung** der Wertpapiere bzw. über die **Einbehaltung eines entsprechenden Betrags** anlässlich der Rückzahlung der Strukturierten Produkte oder auf andere geeignete Weise vornehmen darf.

1. Besteuerung in Deutschland

Die nachfolgende Beschreibung der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere in Deutschland erhebt keinen Anspruch darauf, alle für eine Investition in derartige Anlagen notwendigen Informationen umfassend darzustellen. Sie enthält lediglich einen allgemeinen Überblick über die derzeitige Auffassung des Emittenten zur Besteuerung von Erträgen aus den Wertpapieren und basiert auf den derzeit geltenden steuerlichen Vorschriften und der Verwaltungspraxis in Deutschland in Bezug auf die oben dargestellten Wertpapierstrukturen.

Da insbesondere die persönlichen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers nicht berücksichtigt werden können, wird jedem Anleger empfohlen, vor einer Investition den Rat eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe einzuholen.

Im Rahmen der Veranlagung des einzelnen Anlegers kann die steuerliche Beurteilung der Erträge aus den Wertpapieren durch die jeweils zuständige Finanzbehörde im Einzelfall – insbesondere für die Zukunft – von der nachfolgenden Darstellung abweichen. Die sich hieraus ergebende Unsicherheit kann ggf. im Vorfeld durch die Beantragung einer (kostenpflichtigen) verbindlichen Auskunft bei der zuständigen Finanzbehörde ausgeschlossen werden.

1.1 Besteuerung der Erträge bei inländischen natürlichen Personen, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten

Die Erträge aus im Privatvermögen gehaltenen Wertpapieren unterliegen der Abgeltungsteuer, und zwar unabhängig davon, ob es sich um einen Ertrag aus der Veräußerung der Wertpapiere oder um einen an den Anleger gezahlten Geldbetrag, beispielsweise in Form eines Auszahlungsbetrages handelt. Der Zeitraum, der zwischen dem Erwerb und einer Veräußerung der Wertpapiere bzw. der Zahlung eines Auszahlungsbetrages liegt, spielt für die Besteuerung keine Rolle.

1.1.1. Steuerabzug durch die auszahlende Stelle

Die Abgeltungsteuer wird durch Abzug von Kapitalertragsteuer an der Quelle durch die die Kapitalerträge auszahlende Stelle ("**auszahlende Stelle**") erhoben.

Der Kapitalertragsteuersatz beträgt 25% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag darauf, damit insgesamt 26,375%). Ist der Anleger kirchensteuerpflichtig, so kann die Kirchensteuer durch die auszahlende Stelle einbehalten und abgeführt werden. Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2014 zufließen, wird die Kirchensteuer auf schriftlichen Antrag des Anlegers hin einbehalten. Hat der Kirchensteuerpflichtige keinen Antrag bei seinem Kreditinstitut gestellt, ist eine Veranlagung zur Kirchensteuer vorzunehmen. Bei Kapitalerträgen, die ab dem 1.1.2015 zufließen, werden die für den Kirchensteuerabzug relevanten Daten beim Bundeszentralamt für Steuern ("**BZSt**") gespeichert und der

auszahlenden Stelle zur Verfügung gestellt. Diesem Abruf von Daten zur Religionszugehörigkeit kann der Anleger gegenüber dem BZSt widersprechen (Sperrvermerk), in diesem Fall ist eine Veranlagung zur Kirchensteuer vorzunehmen.

Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich der volle Kapitalertrag ohne jeden Abzug. Hat ein Kirchensteuerpflichtiger für Kapitalerträge, die bis zum 31.12.2014 zufließen den Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer gestellt oder hat er für Kapitalerträge, die ab dem 1.1.2015 zufließen, dem Datenabruf gegenüber dem BZSt nicht widersprochen, wird die Abgeltungsteuer um 25% der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer gemindert. Dadurch wird die Abziehbarkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe pauschal berücksichtigt.

Im Falle einer Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere bemisst sich die Kapitalertragsteuer nach der Differenz zwischen dem um die in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung stehenden Kosten reduzierten Veräußerungserlös (im Falle einer Veräußerung) bzw. dem ausgezahlten Betrag einerseits und den nachgewiesenen Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten andererseits. Sollten die Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten nicht nachgewiesen werden, werden 30% der Einnahmen aus der Veräußerung der Wertpapiere als kapitalertragsteuerpflichtiger Ertrag fingiert. Bei Anwendung der Ersatzbemessungsgrundlage besteht grundsätzlich ein Wahlrecht zur Veranlagung zum Abgeltungsteuersatz. Ist die beim Kapitalertragsteuerabzug angesetzte Bemessungsgrundlage kleiner als die tatsächlich erzielten Erträge tritt die Abgeltungswirkung nur insoweit ein, als die Erträge der Höhe nach dem Steuerabzug unterlegen haben. Für den darüber hinausgehenden Betrag besteht eine Veranlagungspflicht.

Etwaige Währungsgewinne oder -verluste, die sich ergeben können, wenn sich der Anspruch aus den Wertpapieren mit Bezug auf eine von der Handelswährung der Wertpapiere abweichende Währung berechnet oder sich der Wert eines Basiswertes, eines Korbbestandteils oder einer Indexkomponente gemäß einer anderen Währung als der Handelswährung der Wertpapiere bestimmt, sind Teil des sich durch die Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere ergebenden Veräußerungsgewinns oder -verlustes.

Bei der Ermittlung der Kapitalertragsteuer berücksichtigt die auszahlende Stelle, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind und abhängig von bestimmten Beschränkungen, negative Kapitalerträge mit Ausnahme solcher aus Aktien, die der Anleger über die auszahlende Stelle bereits realisiert hat. Dies gilt grundsätzlich auch für gezahlte Stückzinsen. Veräußerungsverluste aus Aktiengeschäften sind nur mit Aktiengewinnen ausgleichsfähig und soweit noch nicht im laufenden Jahr ausgeglichen in den Folgejahren verrechenbar.

Die von der auszahlenden Stelle erhobene Kapitalertragsteuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Kapitalerträge dem jeweiligen Anleger zufließen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 EStG). Dies ist regelmäßig der Zeitpunkt, in dem der dem Anleger zustehende Geldbetrag oder der Erlös aus der Veräußerung der Wertpapiere dem Anleger gutgeschrieben wird.

Die auszahlende Stelle nimmt keinen Steuerabzug von den Erträgen aus den Wertpapieren vor, wenn der Anleger ihr eine Nichtveranlagungsbescheinigung der für den Anleger zuständigen Finanzbehörde vorlegt, aus der sich ergibt, dass für den Anleger aus den Erträgen aus den Wertpapieren auch für die Fälle der Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 EStG keine Steuer entsteht.

Hat der Anleger der auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag zur Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrages (siehe nachfolgend in Abschnitt IX.1.1.3) erteilt, nimmt die auszahlende Stelle in entsprechender Höhe keinen Steuerabzug vor.

1.1.2. Verluste durch die Wertpapiere

Verluste aus den Wertpapieren, beispielsweise aus einer Veräußerung der Wertpapiere oder soweit der dem Anleger gezahlte Geldbetrag hinter den Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten der

Wertpapiere zurückbleibt, können nicht mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden. Sie können grundsätzlich nur mit (der Abgeltungsteuer unterliegenden) Einkünften des Anlegers aus Kapitalvermögen im laufenden oder in den folgenden Veranlagungszeiträumen verrechnet werden.

Verluste aus den Wertpapieren können mit positiven Kapitalerträgen, die der einzelne Anleger bei einer anderen auszahlenden Stelle erlangt, nur im Rahmen der Veranlagung verrechnet werden. Dazu benötigt der Anleger eine Bescheinigung über die Höhe des nicht ausgeglichenen Verlusts i.S.d. § 43a Abs. 3 S.4 EStG, die er bei der die Wertpapiere verwahrenden auszahlenden Stelle beantragen muss. Der erforderliche Antrag muss der auszahlenden Stelle bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres zugegangen sein. Anderenfalls wird der Verlust aus den Wertpapieren in die folgenden Veranlagungszeiträume fortgeschrieben und kann erst mit künftigen positiven Kapitalerträgen des Anlegers (bei derselben auszahlenden Stelle) verrechnet werden. Nach Ausstellung einer solchen Verlustbescheinigung entfällt bei der ausstellenden Stelle der Verlustübertrag in das nächste Jahr.

Jedem Anleger, der Verluste aus den Wertpapieren realisiert hat, wird empfohlen, rechtzeitig den Rat eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe einzuholen und prüfen zu lassen, ob die Verluste aus den Wertpapieren zur Verrechnung mit künftigen positiven Kapitalerträgen bei derselben auszahlenden Stelle in die folgenden Veranlagungszeiträume vorgetragen werden sollen oder ob ein Antrag auf Erstellung einer Verlustbescheinigung zur sofortigen Verrechnung mit positiven Kapitalerträgen, beispielsweise mit positiven Kapitalerträgen bei einer anderen auszahlenden Stelle, im Rahmen der Veranlagung für ihn ratsam ist.

1.1.3. Abzug von Aufwendungen (Werbungskosten) / Sparer-Pauschbetrag

Bei der Ermittlung der Einkünfte des einzelnen Anlegers aus Kapitalvermögen ist ein Sparer-Pauschbetrag von EUR 801 abzuziehen. Bei Ehegatten, die zusammen veranlagt werden, beträgt der Sparer-Pauschbetrag EUR 1.602.

Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist hingegen ausgeschlossen, so dass der einzelne Anleger – neben seinen Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten sowie den unmittelbaren Veräußerungskosten im Falle einer Veräußerung der Wertpapiere – keine weiteren, ihm entstehenden Aufwendungen oder Kosten von seinem zu versteuernden Einkommen abziehen kann. Entstehen dem Anleger beispielsweise Kosten zur Finanzierung der Wertpapiere, sind diese Kosten steuerlich nicht abzugsfähig.

Der Sparer-Pauschbetrag kann bereits beim Abzug von Kapitalertragsteuer durch die auszahlende Stelle berücksichtigt werden. Dies setzt allerdings voraus, dass der auszahlenden Stelle ein Freistellungsauftrag des Anlegers nach amtlich vorgeschriebenem Muster vorliegt.

1.1.4. Veranlagung / Einkommensteuererklärung des Anlegers

Der Steuerabzug, den die auszahlende Stelle von den Erträgen aus den Wertpapieren vornimmt, hat grundsätzlich abgeltende Wirkung, so dass der Anleger mit diesen Erträgen grundsätzlich nicht mehr veranlagt wird und sie auch nicht mehr in seiner persönlichen Einkommensteuererklärung angeben muss.

Allerdings kann – abhängig von der persönlichen steuerlichen Situation des einzelnen Anlegers – in bestimmten Fällen ein Veranlagungswahlrecht bestehen, beispielsweise wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer des Anlegers führt (Günstigerprüfung), der Anleger den Sparer-Pauschbetrag nicht vollständig ausgeschöpft hat oder zur Verrechnung der Erträge aus den Wertpapieren mit Altverlusten oder Verlusten aus Kapitalvermögen bei einer anderen auszahlenden Stelle.

Sollten die Erträge aus den Wertpapieren allerdings ausnahmsweise nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen, beispielsweise weil die Wertpapiere in einem ausländischen Depot gehalten werden, muss der Anleger die Erträge aus den Wertpapieren in seiner Einkommensteuererklärung angeben. Die Erträge unterliegen aber auch in diesem Fall grundsätzlich dem 26,375%igen Abgeltungsteuersatz (einschließlich Solidaritätszuschlag) sowie etwaiger Kirchensteuer.

Wird trotz bestehender Kirchensteuerpflicht des Anlegers keine Kirchensteuer auf die Erträge aus den Wertpapieren einbehalten, beispielsweise weil der Anleger keinen entsprechenden schriftlichen Antrag bei der auszahlenden Stelle gestellt hat, muss der Anleger die auf die Erträge aus den Wertpapieren erhobene Kapitalertragsteuer in seiner persönlichen Einkommensteuererklärung angeben und der zuständigen Finanzbehörde eine Bescheinigung der auszahlenden Stelle über die einbehaltene Kapitalertragsteuer nach § 51a Abs. 2d Satz 2 EStG oder nach § 45a Abs. 2 oder 3 EStG vorlegen.

Jedem Anleger wird empfohlen, rechtzeitig den Rat eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe einzuholen, ob für ihn persönlich eine Veranlagung mit den Erträgen aus den Wertpapieren steuerlich ratsam oder erforderlich ist, welche Angaben er in Bezug auf die Erträge aus den Wertpapieren in seiner persönlichen Einkommensteuererklärung machen muss sowie welche Unterlagen und Bescheinigungen dieser beizufügen sind.

1.2 Besteuerung der Erträge bei Zugehörigkeit zu einem inländischen Betriebsvermögen

Befinden sich die Wertpapiere in einem inländischen Betriebsvermögen, unterliegen die Erträge daraus nicht der Abgeltungsteuer.

Werden die Wertpapiere von einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse gehalten, so behält die auszahlende Stelle gemäß § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 EStG keine Kapitalertragsteuer auf Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere ein. Dies gilt auch, wenn die Wertpapiere im Betriebsvermögen eines Einzelunternehmers oder einer Personengesellschaft gehalten werden und gegenüber der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt wird, dass die Erträge aus den Wertpapieren zu den Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs gehören (§ 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 EStG).

Die dargestellten, für Einkünfte aus Kapitalvermögen im Privatvermögen geltenden Beschränkungen bei der Verlustverrechnung (siehe Abschnitt IX.1.1.2) und beim Werbungskostenabzug (siehe IX.1.1.3) gelten nicht. Es findet daher ein Betriebsausgabenabzug nach den allgemeinen Bestimmungen statt. Gleiches gilt grundsätzlich auch für den Abzug von Verlusten unter Berücksichtigung der Mindestbesteuerung (§ 10d EStG). Allerdings können Verluste aus den Wertpapieren möglicherweise als Verluste aus Termingeschäften von der Verrechnung mit sonstigen Gewinnen des Unternehmens oder mit Erträgen des Unternehmers aus anderen Einkunftsarten ausgeschlossen sein, § 15 Abs. 4 Sätze 3ff. EStG.

Der besondere Einkommensteuersatz für Einkünfte aus Kapitalvermögen in Höhe von 26,375% (einschließlich Solidaritätszuschlag) zzgl. etwaiger Kirchensteuer kommt nicht zur Anwendung.

Bei natürlichen Personen unterliegen die Einkünfte stattdessen dem persönlichen Einkommensteuersatz zzgl. Solidaritätszuschlag und etwaiger Kirchensteuer sowie ggf. (bei gewerblichen Einkünften) der Gewerbesteuer. Die Höhe einer ggf. anfallenden Belastung mit Gewerbesteuer hängt grundsätzlich von dem Hebesatz der Gemeinde ab, in der der jeweilige Anleger die Betriebstätte unterhält, der die Wertpapiere steuerlich zuzuordnen sind. Eine anfallende Belastung mit Gewerbesteuer kann allerdings nach Maßgabe des § 35 EStG auf die Einkommensteuer des Anlegers angerechnet werden.

Sofern der jeweilige Anleger körperschaftsteuerpflichtig ist, unterliegen die Erträge aus den Wertpapieren sowohl der 15%igen Körperschaftsteuer (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag darauf, damit insgesamt 15,825%) als auch in der Regel der Gewerbesteuer. Die Höhe der Gewerbesteuer hängt grundsätzlich von dem Hebesatz der Gemeinde ab, in der die jeweilige Körperschaft die Betriebstätte un-

terhält, der die Wertpapiere steuerlich zuzuordnen sind. Die Gewerbesteuer kann weder auf die Körperschaftsteuer angerechnet noch kann sie bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens der Körperschaft als Betriebsausgabe abgezogen werden.

Werden die Wertpapiere von einer Personengesellschaft gehalten, unterliegen die Erträge daraus, soweit es sich bei den Gesellschaftern um natürliche Personen handelt, dem persönlichen Einkommensteuersatz der einzelnen Gesellschafter (zzgl. Solidaritätszuschlag und etwaiger Kirchensteuer) sowie – im Falle einer gewerblichen Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) – auch der Gewerbesteuer auf der Ebene der Gesellschaft. Die Höhe der ggf. anfallenden Belastung mit Gewerbesteuer hängt grundsätzlich von dem Hebesatz der Gemeinde ab, in der die Personengesellschaft die Betriebsstätte unterhält, der die Wertpapiere steuerlich zuzuordnen sind. Ist die Personengesellschaft selbst nicht gewerbesteuerpflichtig und hält die natürliche Person die Beteiligung an ihr im Betriebsvermögen, unterfällt der Ertrag der Gewerbesteuer auf Ebene des Gesellschafters. Die Belastung der Gesellschaft mit Gewerbesteuer kann allerdings nach Maßgabe des § 35 EStG auf die Einkommensteuer der einzelnen Gesellschafter angerechnet werden.

Soweit an der Personengesellschaft Körperschaften beteiligt sind, unterliegen die Erträge aus den Wertpapieren auf Gesellschafterebene der 15,825%igen Körperschaftsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag). Im Falle einer gewerblichen Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) unterliegen die Erträge der Gewerbesteuer auf Ebene der Personengesellschaft. Ist die Personengesellschaft nicht gewerbesteuerpflichtig, unterliegen die den Körperschaften zuzurechnenden Erträge aus den Wertpapieren der Gewerbesteuer auf Ebene der Körperschaften.

1.3 Besteuerung der Erträge bei Steuerausländern

Personen, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig sind, müssen die Erträge aus den Wertpapieren nicht in Deutschland versteuern, es sei denn (i) die Wertpapiere sind dem Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte (einschließlich der durch einen ständigen Vertreter begründeten Betriebsstätte) steuerlich zuzurechnen, oder (ii) die Erträge aus den Wertpapieren gehören aus anderen Gründen zu den steuerpflichtigen inländischen Einkünften (z.B. als bestimmte, mit inländischem Grundbesitz o.ä. besicherten Kapitalforderungen, § 49 Abs. 1 Nr. 5 lit. c) EStG oder als Erträge aus einem Tafelgeschäft, § 49 Abs. 1 Nr.5 lit.d) EStG).

Sofern die Erträge aus den Wertpapieren zu den steuerpflichtigen inländischen Einkünften gehören sollten, unterliegen sie grundsätzlich – wie bei Steuerinländern – der 26,375%igen Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag). Die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer auf die Erträge aus den Wertpapieren kann durch den Steuerabzug als abgegolten gelten. In diesem Fall unterbleibt eine Veranlagung des ausländischen Anlegers und die Belastung mit deutscher Kapitalertragsteuer ist definitiv, soweit die deutsche Kapitalertragsteuer nicht aufgrund eines anwendbaren Doppelsteuerungsabkommens oder nach Maßgabe von § 44a Abs. 9 EStG zu erstatten ist.

1.4 Verantwortung für den Einbehalt der Quellensteuer

Der Emittent übernimmt grundsätzlich keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Diese erfolgt durch die auszahlende Stelle.

1.5 Keine Anwendung des Investmentsteuergesetzes

Das Investmentsteuergesetz (InvStG) findet nach Ansicht des Emittenten auf die Wertpapiere keine Anwendung, weil der Emittent in der Verwendung der Anlagegelder frei ist, er deshalb kein Investmentvermögen im Sinne von § 1 Abs. 1 KAGB darstellt und die Wertpapiere damit auch nicht, wie

von § 1 Abs. 1 Satz 1 InvStG vorausgesetzt, als Anteile an OGAW oder AIF im Sinne von § 1 Abs. 2 bzw. Abs. 3 KAGB anzusehen sind.

Sollten die Bestimmungen des InvStG entgegen der Auffassung des Emittenten auf die Wertpapiere anzuwenden sein, können sich für den Anleger von den Abschnitten IX.1.1 bis IX.1.1.3 abweichende Steuerfolgen ergeben.

1.6 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Erwerb der Wertpapiere von Todes wegen sowie dessen Schenkung unter Lebenden können der Erbschaft- und Schenkungsteuer unterliegen, soweit der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes, der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer (§ 9 ErbStG) in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder sich aufgrund der deutschen Staatsangehörigkeit einer dieser Personen eine unbeschränkte oder (erweiterte) beschränkte Steuerpflicht ergibt. Sind weder der Erblasser, Schenker oder Erwerber im maßgeblichen Zeitpunkt Inländer, so kann jedoch das deutsche Inlandsvermögen der deutschen Erbschaft- und Schenkungssteuer unterliegen, so z.B. Wertpapiere, die einer inländischen Betriebsstätte zugeordnet sind oder Kapitalforderungen, die mit inländischem Grundvermögen besichert sind.

Übertragungen von Kapitalanlagen gelten grundsätzlich als entgeltliches Veräußerungsgeschäft, die der Kapitalertragsteuer unterliegen. Teilt der Anleger der auszahlenden Stelle unter Angabe der in § 43 Abs. 1 S. 5 EStG bezeichneten Daten mit, dass es sich um eine unentgeltliche Übertragung von Kapitalanlagen handelt, so ist die auszahlende Stelle verpflichtet, diesen Umstand und die mitgeteilten Daten der Finanzverwaltung zu übermitteln. In diesem Fall unterbleibt der Kapitalertragsteuer einbehalt, da der neue Gläubiger der Kapitalerträge steuerlich bezüglich der Anschaffungskosten in die Rechtstellung des bisherigen Anlegers tritt.

Unterliegt der Erwerb der Erbschaft- und Schenkungsteuer, wird der steuerpflichtige Erwerb nach Berücksichtigung von Freibeträgen – abhängig von der Steuerklasse, die von dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker abhängt – mit Steuersätzen zwischen 7% und 50% besteuert.

1.7 Sonstige Steuern

In Deutschland wird derzeit auf den Erwerb und die Veräußerung von Wertpapieren noch keine Börsenumsatz-, Gesellschafts-, Finanztransaktions- oder vergleichbare Steuer erhoben. Allerdings plant Deutschland mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Einführung einer solchen Finanztransaktionssteuer. Bisher ist noch nicht abzusehen, ob und wann die Finanztransaktionssteuer eingeführt wird und welche Finanztransaktionen besteuert werden sollen.

2. Besteuerung in Österreich

Die folgende Beschreibung der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere in Österreich erhebt keinen Anspruch auf eine umfassende Darstellung aller für eine Investition in die Wertpapiere im Einzelfall notwendigen Informationen. Sie enthält lediglich einen allgemeinen Überblick über die Rechtsauffassung des Emittenten auf der Grundlage der derzeitigen Rechtslage im Hinblick auf die Besteuerung von Erträgen aus den Wertpapieren. Es können hierbei jedoch nicht alle Fragen der Besteuerung beurteilt werden, insbesondere werden nicht die persönlichen steuerlichen Verhältnisse des Anlegers berücksichtigt. Jedem Anleger wird empfohlen, den seine persönlichen Verhältnisse berücksichtigenden Rat seines steuerlichen Beraters einzuholen.

Die Darstellung basiert auf den zum Zeitpunkt des Datums des Basisprospekts geltenden steuerlichen Vorschriften und der Verwaltungspraxis in Österreich; diese können (auch rückwirkend) Änderungen unterliegen.

2.1 Natürliche Personen

2.1.1. *Anleger hat einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich*

Die Wertpapiere werden steuerlich von der Finanzverwaltung als sonstige derivative Finanzinstrumente gemäß § 27 Abs 4 EStG beurteilt. Kapitalerträge aus der Ausübung, Tilgung oder der Kündigung der Wertpapiere zählen gemäß § 27 Abs 4 EStG zu den Einkünften aus Kapitalvermögen und sind daher grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Die Kapitalerträge unterliegen gemäß § 93 EStG grundsätzlich einem Kapitalertragsteuerabzug, wenn sich die depotführende oder auszahlende Stelle im Inland befindet. Auszahlende Stelle ist jenes Kreditinstitut, das dem Anleger die Kapitalerträge aus der der Ausübung, Tilgung oder der Kündigung der Wertpapiere auszahlt oder gutschreibt ("**Auszahlende Stelle**").

Die Kapitalertragsteuer beträgt 25%.

Durch die Einbehaltung der Kapitalertragsteuer ist die Einkommensteuer hinsichtlich der Erträge gemäß § 97 Abs 1 EStG grundsätzlich abgegolten (Endbesteuerungswirkung) wenn die Wertpapiere im Privatvermögen gehalten werden. Der Anleger ist daher nicht verpflichtet, allfällige Kapitalerträge aus den Wertpapieren in seine Einkommensteuererklärung aufzunehmen.

Der Anleger kann gemäß § 27a Abs 5 EStG die Veranlagung der Kapitalerträge zum Einkommensteuertarif beantragen. Die Kapitalertragsteuer wird diesfalls auf die Einkommensteuer angerechnet bzw mit dem übersteigenden Betrag rückerstattet. Dies kann beispielsweise sinnvoll sein, wenn die nach dem Einkommensteuertarif zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die Kapitalertragsteuer.

Aufwendungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren (Spesen, Provisionen, etc.) dürfen gemäß § 20 Abs 2 EStG steuerlich nicht geltend gemacht werden (Abzugsverbot).

Diese Ausführungen gelten mit Ausnahme der Endbesteuerungswirkung (siehe oben) unabhängig davon, ob die Wertpapiere im Privatvermögen oder im Betriebsvermögen gehalten werden.

Grundsätzlich ist ein Verlustausgleich gemäß § 27 Abs 8 EStG innerhalb der Einkünfte aus Kapitalvermögen zulässig. Verluste aus der Veräußerung bzw Einlösung der Wertpapiere können jedoch weder mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten noch mit Zuwendungen von Privatstiftungen ausgeglichen werden. Weiters dürfen Verluste aus Kapitalvermögen, dessen Einkünfte mit dem Sondersteuersatz von 25% besteuert würden, auch nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen, die mit dem Sondersteuersatz besteuert werden, verrechnet werden.

Hält eine natürliche Person die Wertpapiere im Betriebsvermögen, so sind Verluste aus der Einlösung oder der Veräußerung der Wertpapiere vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von anderen Wirtschaftsgütern und Derivaten, die mit dem Sondersteuersatz von 25% besteuert sind, sowie mit Zuschreibungen derartiger Wirtschaftsgüter zu verrechnen. Ein verbleibender Überhang darf nur zur Hälfte mit den anderen betrieblichen Einkünften ausgeglichen werden.

Erfolgt die Auszahlung der Kapitalerträge nicht durch eine österreichische Auszahlende Stelle, muss der Anleger die Einkünfte in seine Einkommensteuererklärung aufnehmen und sie werden zum Sondersteuersatz von 25% veranlagt. Es gelten die gleichen Verlustverrechnungsbeschränkungen wie oben im Zusammenhang mit Kapitaleinkünften, die dem KEST-Abzug unterliegen, erläutert. Auch die Option zur Regelbesteuerung bleibt bestehen.

Bei Wegzug aus Österreich werden die Einkünfte aus Kapitalvermögen bis zum Zeitpunkt des Wegzuges grundsätzlich der Einkommensteuer unterworfen. Bei Wegzug innerhalb der EU bzw des EWR (unter bestimmten Voraussetzungen die Amtshilfe betreffend) wird die Besteuerung auf Antrag bis zur tatsächlichen Realisierung der Einkünfte ausgesetzt. Für de Fall der Verlegung eines Depots ins Ausland gelten ebenfalls Sonderregeln.

2.1.2. Umqualifizierungsrisiko

Unter bestimmten Voraussetzungen könnten Wertpapiere ausländischer Emittenten als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds qualifiziert werden.

Gemäß § 188 InvFG gilt als solcher, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, sofern ein Fall der Niedrigbesteuerung gegeben ist. Weiters gilt nun auch ein Alternativer Investment Fonds (AIF), dessen Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist, als ausländischer Investmentfonds. Zur Definition eines AIF bestehen keine europarechtlichen Leitlinien und wurden bisher auch von der österreichischen Finanzverwaltung noch keine Richtlinien erlassen. Jedem Anleger wird daher empfohlen, zur diesbezüglichen Gesetzesinterpretation und Verwaltungspraxis den Rat seines persönlichen Steuerberaters einzuholen.

Nach derzeitiger Verwaltungspraxis (Investmentfondsrichtlinien 2008) ist bei Indexprodukten, deren Rückzahlung nur von der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere abhängig ist, ein ausländischer Investmentfondsanteil nicht anzunehmen, wenn (i) für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten oder dessen Treuhänder unterbleibt (kein „asset backing“) und (ii) kein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Das Risiko der Umqualifizierung in ausländische Investmentfonds kann Wertpapiere auf Investmentanteile, Indizes und Körbe von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren, Edelmetallen, Wechselkursen und anderen Basiswerten treffen, wenn (i) die Wertpapiere nicht zu mehr als 50% des Nennbetrages oder eingesetzten Kapitals pro Stück kapitalgarantiert sind und (ii) den Wertpapieren Investmentanteile oder Körbe mit mehr als fünf Basiswerten zugrunde liegen. Unmittelbar gehaltene Schuldverschreibungen, deren Wertentwicklung von einem Index abhängig ist, gelten nach derzeitiger Verwaltungspraxis nicht als ausländische Investmentfondsanteile.

Sollten Wertpapiere in Anteile an ausländischen Kapitalanlagefonds umqualifiziert werden, sind diese wie folgt zu besteuern. Anteile an ausländischen Investmentfonds werden für Zwecke der Einkommensteuer als transparent behandelt. Sowohl ausgeschüttete als auch nicht ausgeschüttete Erträge unterliegen der Einkommensteuer. Nicht ausgeschüttete Erträge gelten als für steuerliche Zwecke ausgeschüttet (sogenannte "ausschüttungsgleiche Erträge"), wenn die tatsächliche Auszahlung der auf den Anleger entfallenden Erträge nicht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Fondsgeschäftsjahres, in dem die Erträge erzielt wurden, erfolgt. Hat ein ausländischer Kapitalanlagefonds keinen steuerlichen Vertreter in Österreich und wurden die ausschüttungsgleichen Erträge der Finanzbehörde auch nicht vom Anleger selbst nachgewiesen, werden diese Erträge nach einer pauschalen Berechnungsmethode bemessen. Diese Berechnung führt in der Regel zu einer höheren Steuerbemessungsgrundlage. Die Besteuerung erfolgt grundsätzlich mit 25%. Gewinne aus dem Verkauf ausländischer Investmentfondsanteile unterliegen grundsätzlich der 25%igen Kapitalertragsteuer bzw der Sondereinkommensteuer in Höhe von 25%. Daneben werden Erträge, die keine Einkünfte aus Kapitalvermögen sind, dem Normalsteuersatz unterworfen.

2.1.3. Anleger hat keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich

Hat der Anleger (natürliche Person) keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, sind Zinsen und Kapitalerträge aus der Ausübung, Tilgung oder Kündigung der Wertpapiere nicht in Österreich einkommensteuerpflichtig.

Unterliegen Kapitalerträge ausländischer Anleger nicht der beschränkten Steuerpflicht, so kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Vornahme eines Steuerabzugs abgesehen werden. Der Steuerabzug darf nur dann unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (auszahlende Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw glaubhaft macht.

Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes (EU-QuStG) unterliegen grundsätzlich einem EU-Quellensteuerabzug, wenn sie von einer inländischen Zahlstelle an eine natürliche Person, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU ihren Wohnsitz hat, ausgezahlt werden. Zahlstelle ist jenes Kreditinstitut, das die Kapitalerträge an den Anleger zahlt.

Die EU-Quellensteuer beträgt 35%. Der EU-Quellensteuerabzug unterbleibt, wenn der Anleger der Zahlstelle eine Bescheinigung seines Wohnsitzfinanzamtes über die Offenlegung der Kapitalerträge vorlegt.

Bei als Zertifikaten qualifizierten Wertpapieren ist generell auf den Basiswert abzustellen. Bei der Beurteilung, ob Erträge aus solchen Wertpapieren ohne Kapitalschutz der EU-Quellensteuer unterliegen, ist auf den dem Wertpapier zu Grunde liegenden Basiswert abzustellen. Die Erträge aus den Wertpapieren unterliegen nach derzeitiger Verwaltungspraxis nicht der EU-Quellensteuer, wenn der Basiswert Aktien, Rohstoffe, Edelmetalle, Futures oder Wechselkurse oder entsprechende Körbe oder Indizes sind. Sind Anleihen oder Zinssätze bzw. entsprechende Indizes oder Körbe der Basiswert, unterliegen die Erträge grundsätzlich der EU-Quellensteuer. Bei Wertpapieren auf Schuldverschreibungsindices stellen die Erträge dann keine Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes dar, wenn sich der Index aus mindestens fünf unterschiedlichen Schuldverschreibungen unterschiedlicher Emittenten zusammensetzt. Der Anteil einer einzelnen Schuldverschreibung darf nicht mehr als 80 Prozent des Index betragen.

2.2 Kapitalgesellschaften

Zinseinkünfte und Kapitalerträge aus der Ausübung, Tilgung oder Kündigung der Wertpapiere unterliegen der Körperschaftsteuer von 25%.

Die einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die Körperschaftsteuer angerechnet. Zur Vermeidung des Kapitalertragsteuerabzuges kann gegenüber dem zum Abzug der Kapitalertragsteuer verpflichteten Kreditinstitut eine Erklärung abgegeben werden, dass die Kapitalerträge Betriebseinnahmen darstellen (Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG). Voraussetzung für die Unterlassung des Kapitalertragsteuerabzuges ist weiters die Hinterlegung der Wertpapiere auf dem Depot eines Kreditinstitutes.

Verluste aus der Ausübung, Tilgung oder Kündigung der Wertpapiere sind grundsätzlich ausgleichsfähig bzw vortragsfähig. Verluste aus Betrieben, deren Unternehmensschwerpunkt im Verwalten unkörperlicher Wirtschaftsgüter gelegen ist, sind jedoch ausschließlich mit positiven Einkünften aus dieser Betätigung oder diesem Betrieb frühestmöglich zu verrechnen.

2.3 Privatstiftungen

Die obigen Ausführungen gelten grundsätzlich auch für Privatstiftungen. Zinsen und Kapitalerträge aus der Ausübung, Tilgung oder Kündigung der Wertpapiere unterliegen jedoch nicht dem Sondersteuersatz von 25% sondern gemäß § 13 Abs 3 KStG grundsätzlich der sogenannten Zwischensteuer von 25%. Die Zwischensteuer ist auf die Kapitalertragsteuer von Zuwendungen der Privatstiftung an Begünstigte anrechenbar. Einkünfte, die auf Grund einer Umqualifizierung in

einen Kapitalanlagefonds (siehe oben Punkt 2.1.2), nicht unter die Einkünfte aus Kapitalvermögen fallen, würden der 25%igen Körperschaftsteuer unterliegen.

2.4 Erbschafts- und Schenkungssteuer

Erbschafts- und Schenkungssteuer wird nicht mehr erhoben.

Schenkungen sind grundsätzlich dem Finanzamt anzuzeigen. Diese Meldeverpflichtung gilt für Schenkungen unter Lebenden, wenn der Schenker oder der Erwerber zur Zeit der Ausführung der Schenkung einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat. Bei juristischen Personen sind der Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland maßgeblich. Von der Anzeigepflicht befreit sind Schenkungen zwischen nahen Angehörigen, wenn der Wert aller Schenkungen innerhalb eines Jahres EUR 50.000 nicht übersteigt sowie Schenkungen zwischen anderen Personen, wenn der Wert aller Schenkungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren insgesamt EUR 15.000 nicht übersteigt. Diese Meldeverpflichtung löst keine Besteuerung der Schenkung in Österreich aus; eine Verletzung der Meldeverpflichtung stellt jedoch eine Finanzordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldstrafe von bis zu 10% des Wertes des durch die nicht angezeigten Schenkungen übertragenen Vermögens geahndet wird.

2.5 Verantwortung für den Einbehalt der Quellensteuer

Der Emittent übernimmt grundsätzlich keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Diese erfolgt durch die Auszahlende Stelle.

3. Besteuerung in Luxemburg

Die folgenden Informationen sind grundsätzlicher Natur und beziehen sich auf die in Luxemburg zum Zeitpunkt des Datums des Basisprospektes anwendbaren Rechtsvorschriften. Die folgenden Informationen erheben nicht den Anspruch, eine vollständige Beschreibung aller möglichen steuerlichen Erwägungen darzustellen, die für eine Investitionsentscheidung von Bedeutung sein können. Die folgenden Informationen dienen lediglich einer grundsätzlichen Vorabinformation. Sie stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und sollten nicht als eine solche angesehen werden. Zukünftige Anleger sollten ihre Steuerberater und Rechtsanwälte zu Rate ziehen, um sich über besondere Rechtsfolgen Auskunft geben zu lassen, die aus der jeweils für sie anwendbaren Rechtsordnung erwachsen können.

Bitte beachten Sie, dass das unter den folgenden Überschriften verwendete Konzept der Ansässigkeit lediglich auf die Veranlagung unter der luxemburgischen Einkommensteuer anwendbar ist. Sämtliche Verweise in diesem Teil bezüglich Steuern und Abgaben und Gebühren beziehen sich ausschließlich auf luxemburgische steuerliche Konzepte unter Ausschluss aller anderen Konzepte. Bitte beachten Sie weiterhin, dass ein Verweis auf die luxemburgische Einkommensteuer zugleich den Verweis auf die Körperschaftsteuer (*impôt sur le revenu des collectivités*), die Gewerbesteuer (*impôt commercial communal*), den Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds de l'Emploi*) sowie die persönliche Einkommensteuer (*impôt sur le revenu*) enthält. Anleger können ferner der Vermögensteuer (*impôt sur la fortune*) sowie weiteren Steuern, Gebühren und Abgaben unterliegen. Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag finden auf die meisten Gesellschaften Anwendung, die zum Zweck der Luxemburger Besteuerung in Luxemburg ansässig sind. Natürliche Personen unterliegen als Steuerzahler grundsätzlich der Einkommensteuer sowie dem Solidaritätszuschlag. Eine natürliche Person kann in ihrer Form als Steuerzahler unter besonderen Umständen der Gewerbesteuer unterliegen, soweit sie ein Gewerbe ausführt.

3.1 Steuerwohnsitz von Inhabern in Luxemburg

Ein Inhaber der Wertpapiere wird in Luxemburg weder unbeschränkt steuerpflichtig, noch als solcher behandelt, aufgrund der bloßen Inhaberschaft oder der Ausübung, Kündigung, Ablieferung und/oder Vollstreckung der Wertpapiere.

3.2 Ertragsbesteuerung der Inhaber der Wertpapiere

3.2.1. Ansässige Inhaber der Wertpapiere

In Luxemburg ansässige natürliche Personen

In Luxemburg ansässige Inhaber der Wertpapiere müssen zugeflossene Zinszahlungen in das zu versteuernde Einkommen mit aufnehmen, soweit diese nicht bereits der endgültigen 10%igen Quellensteuer gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005 unterlagen. Sie sind bei Rückzahlung des von ihnen investierten Nennbetrags keiner luxemburgischen Einkommensteuer unterworfen.

Inhaber, bei denen es sich um in Luxemburg ansässige natürliche Personen handelt, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, müssen bei der Veräußerung von fest verzinsten Wertpapiere keine Steuern auf Veräußerungsgewinne entrichten, sofern nicht die Veräußerung der Wertpapiere vor dem Erwerb der Wertpapiere erfolgt oder die Wertpapiere innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb dieser Wertpapiere veräußert werden. Bei Rückkauf, Rücknahme, Kündigung oder Umtausch der Wertpapiere müssen in Luxemburg ansässige natürliche Personen jedoch den Anteil des Rückkauf-, Rücknahme-, Kündigungs- oder Umtauschpreises, der den Stückzinsen oder dem Gewinn auf den Wertpapieren entspricht, ihrem steuerpflichtigen Einkommen zurechnen, soweit dieser Stückzins gesondert ausgewiesen ist. Eine natürliche Person, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handelt, und bei Verkauf, Kündigung oder Tausch der Wertpapiere einen Gewinn realisiert, hat die Differenz zwischen dem Verkaufs-, Kündigungspreis und dem Anschaffungspreis der Wertpapiere zu versteuern, soweit die Wertpapiere keiner festen Verzinsung unterliegen (sog. Zero-Coupons).

Im Falle der Kündigung, des Verkaufs, der Tilgung oder der anderweitigen Veräußerung der Wertpapiere unterliegen die in Ausübung einer gewerblichen oder professionellen Tätigkeit erzielten Gewinne in den Händen einer natürlichen Person, die zum Zweck der Luxemburger Besteuerung in Luxemburg ansässig ist, der luxemburgischen Einkommensteuer. Als Einkünfte ist die Differenz zwischen a) dem Verkaufs-, Kündigungs- oder Tilgungsbetrag oder dem Marktwert der gelieferten Wertpapiere und b) dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der Wertpapiere anzusehen.

In Luxemburg ansässige Gesellschaften

In Luxemburg ansässige Inhaber der Wertpapiere müssen zugeflossene Zinszahlungen in das zu versteuernde Einkommen mit aufnehmen. Zinseinkommen unterliegen der Körperschaftsteuer.

Im Falle des Verkaufs oder der anderweitigen Veräußerung der Wertpapiere sind die von einer Kapitalgesellschaft (*société de capitaux*) erzielten Gewinne in ihrem steuerbaren Gewinn mit einzuschließen, insoweit die Gesellschaft zum Zweck der Besteuerung in Luxemburg ansässig ist, eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg unterhält, zu der die Wertpapiere zuzurechnen sind. Als Einkünfte ist die Differenz zwischen a) dem Verkaufs-, Kündigungs- oder Tilgungsbetrag oder dem Marktwert der gelieferten Wertpapiere und b) dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der Wertpapiere anzusehen.

In Luxemburg Ansässige, die einem gesonderten Steuersystem unterliegen

Inhaber der Wertpapiere, die einem gesonderten Steuersystem unterliegen, wie z.B. dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Investmentfonds, dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über Spezialfonds oder dem Gesetz vom 11. Mai 2007 über die Gesellschaft zur Verwaltung von Familienvermögen unterliegen, sind in Luxemburg von der Körperschaftsteuer befreit. Zinseinkommen aus den Wertpapieren sowie Gewinne durch deren Verkauf oder anderweitigen Veräußerung unterliegen keiner Einkommensteuer.

3.2.2. Nicht in Luxemburg ansässige Inhaber der Wertpapiere

Nicht in Luxemburg ansässige Wertpapierinhaber, die weder eine Betriebsstätte noch einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, denen die Wertpapiere zuzurechnen sind, unterliegen nicht der luxemburgischen Einkommensteuer.

Nicht in Luxemburg ansässige Wertpapierinhaber, die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, denen die Wertpapiere zuzurechnen sind, müssen zugeflossene Zinszahlungen in das zu versteuernde Einkommen mit aufnehmen, soweit diese nicht bereits der endgültigen 10%igen Quellensteuer gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005 unterlagen. Sie sind bei Rückzahlung des von ihnen investierten Nennbetrags keiner luxemburgischen Einkommensteuer unterworfen.

Bei Rückkauf, Rücknahme, Kündigung oder Umtausch der Wertpapiere müssen nicht in Luxemburg ansässige natürliche Personen, die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, denen die Wertpapiere zuzurechnen sind, jedoch den Anteil des Rückkauf-, Rücknahme-, Kündigungs- oder Umtauschpreises, der den Stückzinsen oder dem Gewinn auf den Wertpapieren entspricht, ihrem steuerpflichtigen Einkommen zurechnen, soweit dieser Gewinn gesondert als Stückzins ausgewiesen ist. Eine natürliche Person, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handelt, und bei Verkauf, Kündigung oder Tausch der Wertpapiere einen Gewinn realisiert, hat die Differenz zwischen dem Verkaufs-, Kündigungspreis und dem Anschaffungspreis der Wertpapiere zu versteuern, soweit die Wertpapiere keiner festen Verzinsung unterliegen (sog. Zero-Coupons).

Im Falle der Kündigung, des Verkaufs, der Tilgung oder der anderweitigen Veräußerung der Wertpapiere unterliegen die in Ausübung einer gewerblichen oder professionellen Tätigkeit erzielten Gewinne in den Händen einer natürlichen Person, die eine Betriebsstätte in Luxemburg unterhält, zu denen die Wertpapiere zuzurechnen sind, der luxemburgischen Einkommensteuer. Als Einkünfte ist die Differenz zwischen a) dem Verkaufs-, Kündigungs- oder Tilgungsbetrag oder dem Marktwert der gelieferten Wertpapiere und b) dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der Wertpapiere anzusehen.

3.3 Quellensteuer

3.3.1. In Luxemburg nicht ansässige Inhaber

Vorbehaltlich der Gesetze vom 21. Juni 2005 (die „Gesetze“), die die Richtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen („EU-Zinsrichtlinie“) und diesbezügliche Staatsverträge mit Drittstaaten in nationales Recht umsetzen, unterliegen von einer luxemburgischen Zahlstelle an nicht ansässige Anleger geleistete Zinszahlungen (einschließlich Stückzinsen), keiner Quellenbesteuerung. Nicht im Voraus garantierte Rückzahlungs- oder Kündigungsbeträge an nicht-ansässige Anleger dürften nicht als Zins im Sinne der EU-Richtlinie gelten, soweit die Bezugsgröße für die Wertpapiere Aktien, Aktienindizes, Metalle oder ähnliches sind und somit grundsätzlich keiner luxemburgischen Quellensteuer unterliegen. Es besteht des Weiteren keine luxemburgische Quellenbesteuerung, im Falle der Rückzahlung des Nennbetrages, des Rückkaufs, Verkaufs oder Tauschs der Wertpapiere.

Gemäß der EU-Zinsrichtlinie ist eine luxemburgische Zahlstelle seit 1. Juli 2005 verpflichtet, auf Zinszahlungen und ähnliche Einkünfte, hierunter können auch prinzipiell die bei Fälligkeit gezahlten Rückzahlungsprämien von Wertpapieren fallen, die an natürliche, in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ansässige Personen oder an eine niedergelassene Einrichtung („Niedergelassene Einrichtungen“) im Sinne des Artikels 4.2 der EU-Zinsrichtlinie (das heißt eine Rechtsform ohne eigene Rechtspersönlichkeit - ausgenommen von (i) finnischen *avoin yhtiö* und *kommandiittiyhtiö / öppet bolag* und *kommanditbolag* (ii) schwedischen *handelsbolag* und *kommanditbolag* - und deren Gewinn nach den allgemeinen Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung unterliegen und weder als ein Organismus für Gemeinsame Anlagen in Wertpapiere („OGAW“) zugelassen ist nach der Richtlinie 2009/65/EG noch hierfür optiert hat) gezahlt werden, eine Quellensteuer einzubehalten, falls der Begünstigte der Zinszahlungen nicht den Austausch von Informationen bevorzugt und wählt. Das gleiche Regime ist anwendbar für Zinszahlungen an natürliche Personen und Niedergelassene Einrichtungen in eines der folgenden Territorien: Aruba, Britischen Jungferninseln, Curaçao, Guernsey, Jersey, Isle of Man, Montserrat und Sint Maarten.

Der Steuersatz unter der EU-Zinsrichtlinie beträgt seit 1. Juli 2011 35%. Dieses System der Quellenbesteuerung gilt jedoch lediglich für einen Übergangszeitraum, welcher mit Ablauf des ersten Steuerjahres, nach dem bestimmte Nicht-EU Staaten dem Austausch diesbezüglicher Informationen zugestimmt haben, endet wird.

Die EU-Zinsrichtlinie wird derzeit überarbeitet und die Auswirkungen möglicher Änderungen sollten genau verfolgt werden. Inhaber der Wertpapiere sollten sich über Auswirkungen der EU-Zinsrichtlinie auf ihre Investitionen informieren und sich gegebenenfalls diesbezüglich beraten lassen.

Des Weiteren sollten Inhaber der Wertpapiere beachten, dass von der Luxemburger Regierung öffentlich angekündigt wurde, dass ab 1. Januar 2015 das System der Erhebung einer Quellensteuer im Rahmen der EU-Zinsrichtlinie durch den automatischen Informationsaustausch ersetzt wird.

3.3.2. In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005 unterliegen Zinszahlungen oder vergleichbare Einkünfte seit 1. Januar 2006 (Zinsgutschriften bereits seit 1. Juli 2005), die von luxemburgischen Zahlstellen oder auf Option von Zahlstellen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie in Staaten mit denen Luxemburg eine mit der EU-Zinsrichtlinie in Verbindung stehende Vereinbarung getroffen hat an natürliche in Luxemburg ansässige Personen geleistet werden, einer 10%igen Quellensteuer, wobei die Definition von Zinszahlungen derjenigen der EU-Zinsrichtlinie bzw. der Gesetze grundsätzlich entspricht. Bei natürlichen Personen, die lediglich im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, hat diese Quellenbesteuerung eine vollständige Abgeltungswirkung hinsichtlich der diesbezüglichen Einkommensteuer. Ansonsten ist die Quellenbesteuerung vollständig anzurechnen.

3.3.3. Verantwortung für den Einbehalt der Quellensteuer

Der Emittent übernimmt grundsätzlich keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Diese erfolgt durch die auszahlende Stelle.

3.4 Vermögensteuer

In Luxemburg ansässige Inhaber der Wertpapiere, oder nicht ansässige Wertpapierinhaber, die keine natürliche Person sind, und deren Gewerbe, welches in Luxemburg durch eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter unterhalten wird, denen die Wertpapiere zuzurechnen sind, unterliegen in

der Regel der Vermögensteuer. Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen nach dem Gesetz vom 11. Mai 2007, Fonds nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, spezialisierte Investmentfonds nach dem Gesetz vom 13. Februar 2007, Verbriefungsgesellschaften gemäß dem Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen und Gesellschaften im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital sind nicht vermögensteuerpflichtig. Natürliche Personen sind von der Vermögensteuer befreit.

3.5 Andere Steuern

3.5.1. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Wertpapiere einer natürlichen Person, die zum Zweck der Erbschaftsbesteuerung in Luxemburg ansässig ist, sind dem erbschaftssteuerpflichtigen Vermögen dieser Person hinzuzurechnen.

Schenkungssteuer kann auf die Schenkung der Wertpapiere erhoben werden, falls die Schenkung in Luxemburg notariell beurkundet wird oder in Luxemburg registriert wird.

3.5.2. Registrierungs- oder Stempelgebühr

Für den Inhaber der Wertpapiere unterliegt die Ausgabe, der Rückkauf, die Kündigung oder die Veräußerung der Wertpapiere in Luxemburg keiner Registrierungs- oder Stempelgebühr insoweit diese nicht in Luxemburg registriert sind.

X. GARANTIE

Die Vontobel Holding AG, Zürich, Schweiz (die "**Garantin**") garantiert hiermit den Inhabern (die "**Gläubiger**") der von der Vontobel Financial Products GmbH, Frankfurt am Main, Deutschland (die "**Schuldnerin**") unter diesem Basisprospekt ausgegebenen Wertpapiere (die "**Wertpapiere**"), unbedingt und unwiderruflich gemäß Art. 111 OR (Schweizerisches Obligationenrecht), die ordnungsgemäße Zahlung aller gemäss den Emissionsbedingungen der Wertpapiere zu zahlenden Beträge, und zwar zu den nachstehenden Bedingungen:

1. Diese Garantie stellt eine selbständige, unbesicherte und nicht nachrangige Verpflichtung der Garantin dar, die im gleichen Rang steht mit allen ihren sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen, mit Ausnahme solcher, die kraft Gesetzes Vorrang genießen.
2. Sinn und Zweck dieser Garantie ist es, sicherzustellen, dass unter allen tatsächlichen oder rechtlichen Umständen und ungeachtet der Beweggründe, Einwendungen oder Einreden, derentwegen eine Zahlung durch die Schuldnerin unterbleiben mag, und ungeachtet der Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Verpflichtungen der Schuldnerin unter den Wertpapieren die Gläubiger die zahlbaren Beträge zum Fälligkeitstermin und in der Weise erhalten, die in den Bedingungen festgesetzt sind.
3. Die Garantin wird auf erstes Verlangen der Inhaber und deren schriftliche Bestätigung, dass ein Betrag unter den Wertpapieren von der Schuldnerin nicht fristgerecht bezahlt wurde, an diese unverzüglich alle Beträge zahlen, die erforderlich sind, um den in Ziffer 2 genannten Sinn und Zweck dieser Garantie zu erreichen.
4. Die Garantie bleibt gültig, bis alle Beträge gemäß Ziffer 3 voll gezahlt sind, ungeachtet etwaiger von den Gläubigern der Schuldnerin gewährter Zugeständnisse.
5. Solange die Garantin fällig gewordene Beträge, die von ihr zu zahlen sind, nicht voll gezahlt hat, wird sie im Hinblick auf etwaige Zahlungen, die sie gemäß der Garantie geleistet hat, keine Rückgriffsrechte oder sonstige Rechte, die ihr bezüglich oder infolge einer solchen Teilzahlung erwachsen mögen, gegenüber der Schuldnerin geltend machen.
6. Mit jeder Zahlung unter dieser Garantie verringert sich die Verpflichtung der Garantin entsprechend.
7. Diese Garantie stellt eine selbständige Garantie (und nicht eine Bürgschaft) gemäß Schweizerischem Recht dar. Alle daraus entstehenden Rechte und Pflichten unterliegen in jeder Hinsicht dem Recht der Schweiz.
8. Für alle Klagen und Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Garantie sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich ausschliesslich zuständig. Gerichtsstand ist Zürich 1. Vorbehalten bleibt die Einlegung von Rechtsmitteln beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne, dessen Entscheidung endgültig ist.

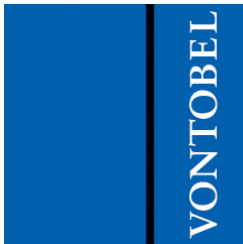
Zürich, den 4. Dezember 2014

Vontobel Holding AG

Bruno Kohli: _____

Florian Bättig: _____

XI. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN



Endgültige Angebotsbedingungen [Nr. ●] vom [●]

*[im Fall einer Ersetzung der Endgültigen Angebotsbedingungen:
(welche die Endgültigen Angebotsbedingungen vom ● ersetzen)]*

für

Faktor-Zertifikate

bezogen auf den

[2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40]X [Long]
[Short] Index linked to [●]

[ISIN ●]

(die "Wertpapiere")

Vontobel Financial Products GmbH

Frankfurt am Main, Deutschland

(Emittent)

Vontobel Holding AG

Zürich, Schweiz

(Garant)

Bank Vontobel Europe AG

München, Deutschland

(Anbieter)

INHALTSVERZEICHNIS DER ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN

I. EINLEITUNG

II. EMISSIONSBEDINGUNGEN

III. INDEXBESCHREIBUNG

IV. WEITERE INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT DER WERTPAPIERE

ANHANG - EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

I. EINLEITUNG

Diese Endgültigen Angebotsbedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem (gegebenenfalls um Nachträge ergänzten) Basisprospekt vom 4. Dezember 2014 zu lesen.

Es ist zu beachten, dass nur der Basisprospekt vom 4. Dezember 2014 zusammen mit diesen Endgültigen Angebotsbedingungen sämtliche Angaben über den Emittenten, den Garanten und die angebotenen Wertpapiere enthalten.

Der Basisprospekt, etwaige Nachträge und diese Endgültigen Angebotsbedingungen werden auf der Webseite des Emittenten (www.vontobel-zertifikate.de) veröffentlicht.

Eine Zusammenfassung für die einzelne Emission ist diesen Endgültigen Angebotsbedingungen angefügt.

Diese Endgültigen Angebotsbedingungen wurden zum Zwecke [[der Fortsetzung] des öffentlichen Angebots der Wertpapiere] [*nur bei Privatplatzierungen einfügen*: der Zulassung der Wertpapiere an einem organisierten Markt im Rahmen einer Privatplatzierung] erstellt. [Bei der Emission der Wertpapiere handelt es sich um [eine Neuemission][die [*Nummer der Aufstockung einfügen*: ●]. Aufstockung].]

[*Im Falle einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt vom 5. Februar 2014 emittiert wurden, einfügen*:

Informationen bezüglich der Fortsetzung des öffentlichen Angebots:

Erste Endgültige Angebotsbedingungen	Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. ● vom [<i>Ausgabetag der ursprünglichen Emission</i> : ●]
--------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------

Wertpapierkennnummern: ISIN: ●
WKN: ●
Valor: ●

Gesamt-Angebotsvolumen: ● Faktor-Zertifikate

II. EMISSIONSBEDINGUNGEN

Auf die Wertpapiere sind die **Emissionsbedingungen aus** [*im Falle einer Neuemission bzw. Aufstockung von erstmals unter diesem Basisprospekt emittierten Wertpapieren einfügen: dem Basisprospekt vom 4. Dezember 2014 (Abschnitt VII.)*][*im Falle einer Aufstockung bzw. Fortsetzung des öffentlichen Angebots von erstmals unter dem Basisprospekt vom 5. Februar 2014 emittierten Wertpapieren einfügen: dem Basisprospekt vom 5. Februar 2014 (Abschnitt VII.)*] anwendbar.

Die nachfolgenden Angaben vervollständigen die anwendbaren Emissionsbedingungen um die spezifischen Merkmale der unter diesen Endgültigen Angebotsbedingungen anzubietenden Wertpapiere wie folgt:

[*bei einer Neuemission bzw. Aufstockung von erstmals unter diesem Basisprospekt emittierten Wertpapieren einfügen und anwendbare Optionen auswählen sowie anwendbare Platzhalter ergänzen:*

§ 2 Definitionen

Anwendbares Recht	Auf die Wertpapiere ist [Deutsches Recht] [Schweizerisches Recht] anwendbar.
Ausgabebetrag	ist der [●].
Ausübungsstelle	ist [Bank Vontobel AG z.H. Corporate Actions Gotthardstrasse 43 8002 Zürich Schweiz Telefon: +41 (0)58 283 74 69 Fax: +41 (0)58 283 51 60] [●]
Ausübungstichtag	ist der ●. <i>Bankarbeitstag</i> vor dem jeweiligen <i>Ausübungstermin</i> .
Ausübungstermine	ist bzw. sind ● [, erstmals der ●].
Auszahlungsbetrag	[<i>Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Referenzpreis des Basiswertes am Bewertungstag, dividiert durch das Bezugsverhältnis.</i>] [<i>Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Referenzpreis des Basiswertes am Bewertungstag, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.</i>]
Basiswert	[<i>Faktor-Index Name einfügen: ●</i>] [ISIN: ●] Währung des Basiswertes: [EUR][USD][CHF][JPY][HKD][SGD][GBP][NOK][SEK][AUD]
Bezugsverhältnis	Das <i>Bezugsverhältnis</i> wird als [Bruch ausgedrückt und beträgt ● : ●] [Zahl ausgedrückt und beträgt ●].
Clearing-System	ist [jeweils]: [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland] [; und] [SIX SIS AG, Baslerstraße 100, 4600 Olten, Schweiz] [<i>weitere bzw. andere Clearing-Systeme einfügen: ●</i>].
Handelswährung	der Wertpapiere ist [EUR] [CHF] [USD] [HKD] [SEK] [●].

Kündigungstichtag	● Bankarbeitstage vor dem maßgeblichen Kündigungstermin.
Kündigungstermin	ist bzw. sind ● [, erstmals der ●].
Stückzahl	(bis zu) ● Wertpapiere
Währungsumrechnung	<p><i>[für den Fall, dass die Handelswährung der Wertpapiere und die Währung des Basiswertes verschieden sind, einfügen:</i></p> <p>Alle unter den Wertpapieren zu zahlenden Geldbeträge werden entsprechend des Umrechnungskurses in die Handelswährung umgerechnet.</p> <p>"Umrechnungskurs" ist</p> <p>[der maßgebliche Umrechnungskurs zwischen der Währung des Basiswertes und der Handelswährung, wie er von der Europäischen Zentralbank für den Bewertungstag bestimmt wird und auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank, www.ecb.int, dort unter der Rubrik "Euro Foreign Exchange Reference Rates" erscheint.]</p> <p><i>[ggf. abweichende Definition des Umrechnungskurses einfügen: ●]</i></p> <p><i>[ggf. zusätzlich einfügen:</i> Falls ein solcher Umrechnungskurs nicht festgestellt oder veröffentlicht werden sollte, wird die Berechnungsstelle den am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises anwendbaren Umrechnungskurs nach billigem Ermessen bestimmen.<i>]]</i></p> <p><i>[für den Fall, dass die Handelswährung der Wertpapiere der Währung des Basiswertes entspricht, einfügen:</i></p> <p>Eine Währungsumrechnung in Bezug auf die unter den Wertpapieren zu zahlenden Geldbeträge erfolgt nicht.]</p> <p style="text-align: right;">]</p>

[bei einer Neuemission bzw. Aufstockung von erstmals unter dem Basisprospekt vom 5. Februar 2014 emittierten Wertpapieren einfügen und anwendbare Optionen auswählen sowie anwendbare Platzhalter ergänzen:

§ 2 Definitionen

Ausgabetag	ist der [●].
Ausübungsstelle	ist [Bank Vontobel AG z.H. Corporate Actions Gotthardstrasse 43 8002 Zürich Schweiz Telefon: +41 (0)58 283 74 69 Fax: +41 (0)58 283 51 60] [●]
Ausübungstermine	ist bzw. sind ● [, erstmals der ●].

Auszahlungsbetrag	<p>[Der <i>Auszahlungsbetrag</i> entspricht dem <i>Referenzpreis</i> des <i>Basiswertes</i> am <i>Bewertungstag</i>.]</p> <p>[Der <i>Auszahlungsbetrag</i> entspricht dem <i>Referenzpreis</i> des <i>Basiswertes</i> am <i>Bewertungstag</i>, dividiert durch das <i>Bezugsverhältnis</i>.]</p> <p>[Der <i>Auszahlungsbetrag</i> entspricht dem <i>Referenzpreis</i> des <i>Basiswertes</i> am <i>Bewertungstag</i>, multipliziert mit dem <i>Bezugsverhältnis</i>.]</p>
Basiswert	<p>[<i>Faktor-Index Name</i> einfügen: ●]</p> <p>[ISIN: ●]</p> <p>Währung des Basiswertes: [EUR][USD][CHF][JPY][HKD][SGD][GBP][NOK][SEK][AUD]</p> <p>Das dem <i>Basiswert</i> zugrunde liegende Indexkonzept ergibt sich aus der Indexbeschreibung, wie sie in nachfolgender Ziffer III. dieser Endgültigen Angebotsbedingungen dargestellt ist.</p>
Bezugsverhältnis	Das <i>Bezugsverhältnis</i> wird als [Bruch ausgedrückt und beträgt ● : ●] [Zahl ausgedrückt und beträgt ●].
Clearing-System	<p>ist [jeweils]:</p> <p>[Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland] [; und]</p> <p>[SIX SIS AG, Baslerstraße 100, 4600 Olten, Schweiz]</p> <p>[<i>weitere bzw. andere Clearing-Systeme</i> einfügen: ●].</p>
Form der Wertpapiere	<p>[Sammelurkunde gemäß § 9 a (Deutsches) Depotgesetz (§ 10 Absatz 1 der Emissionsbedingungen)]</p> <p>[Wertrecht gemäß Art. 973 c (Schweizerisches) Zivilgesetzbuch (Obligationenrecht) (§ 10 Absatz 2 der Emissionsbedingungen)]</p>
Geschäftstageorte	ist bzw. sind Zürich [und ●].
Handelswährung	der Wertpapiere ist [EUR] [CHF] [USD] [HKD] [SEK] [●].
Kündigungstermin	ist bzw. sind ● [, erstmals der ●].
Verwahrungsstelle	<p>[Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland]</p> <p>[SIX SIS AG, Baslerstraße 100, 4600 Olten, Schweiz]</p>

§ 4 Ausübungsrecht des Wertpapierinhabers

Absatz (3): Ausübungsfrist ist bis spätestens am ● Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Ausübungstermin.

§ 5 Ordentliche Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten

Absatz (2): Kündigungsfrist ist mindestens ● Bankarbeitstage vor dem Kündigungstermin.]

[im Falle einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots von erstmals unter dem Basispropekt vom 5. Februar 2014 emittierten Wertpapieren, Angaben zur Vervollständigung der Emissionsbedingungen aus Abschnitt II. der Ersten Endgültigen Angebotsbedingungen einfügen]

III. INDEXBESCHREIBUNG

[Faktor-Index mit Aktie, aktienvertretendem Wertpapier oder sonstigem Dividendenpapier als Referenzwert: Indexbeschreibung aus Abschnitt VIII.1.1 einfügen •]

[Faktor-Index mit Index als Referenzwert: Indexbeschreibung aus Abschnitt VIII.2.1 einfügen •]

[Faktor-Index mit Wechselkurs als Referenzwert: Indexbeschreibung aus Abschnitt VIII.3.1 einfügen •]

[Faktor-Index mit Future oder Zinsfuture als Referenzwert: Indexbeschreibung aus Abschnitt VIII.4.1 einfügen •]

[Faktor-Index mit Edelmetall oder Rohstoff als Referenzwert: Indexbeschreibung aus Abschnitt VIII.5.1 einfügen •]

V. WEITERE INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT DER WERTPAPIERE

1. Börsennotierung und Handelsmodalitäten

Börsennotierung: [Entfällt] [Die
[Zulassung der Wertpapiere zum Handel
[in den regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse
[,][und]]
[in den regulierten Markt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse]
[und die]]
[Einbeziehung der Wertpapiere
[in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)] [und]]
[in den Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX)]]
[ggfs. weitere Börse(n) bzw. Börsensegmente einfügen]]
wird beantragt.]
[Falls bekannt, die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen werden, einfügen: •]

[Weitere bestehende Börsenzulassungen: [Löschen, wenn nicht anwendbar]
[Im Falle der Aufstockung angeben, falls die ursprünglichen Wertpapiere bereits zugelassen sind: •]]

[Market Making: Name und Anschrift der jeweiligen Gesellschaften angeben, die sich als Intermediäre im Sekundärmarkt, welche Liquidität durch An- und Verkaufspreis bereitstellen, verpflichtet haben:
[Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich, Schweiz]
[•]]

2. Angebotsbedingungen

[Im Falle eines öffentlichen Angebots bei Neuemission bzw. Aufstockung einfügen:

ANHANG - EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

XII. PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN

In diesem Basisprospekt wird auf Angaben gemäß § 11 WpPG verwiesen, die als Bestandteil des Basisprospektes gelten. Die auf diese Weise in den Basisprospekt per Verweis einbezogenen Angaben werden jeweils in der nachfolgenden Tabelle durch Bezeichnung des Dokuments (inkl. Abschnitt und Seitenzahl), in dem die entsprechenden Angaben enthalten sind, identifiziert.

Dokument	Einbezogene Abschnitte / Seiten*	Abschnitt / Seite(n) im Prospekt
Registrierungsformular vom 23. September 2014 der Vontobel Financial Products GmbH	Sämtliche Abschnitte und Seiten	Abschnitt III. / Seite 54
Registrierungsformular vom 23. September 2014 der Vontobel Holding AG	Sämtliche Abschnitte und Seiten	Abschnitt IV. / Seite 55
Basisprospekt der Vontobel Financial Products GmbH vom 5. Februar 2014 für Faktor-Zertifikate	Abschnitt VII. (Emissionsbedingungen) / Seiten 74 bis 129	Abschnitte VI.6 / Seiten 72

Die vorstehenden Dokumente, aus denen Angaben per Verweis einbezogenen sind, sind sämtlich auf der Internetseite des Emittenten (www.vontobel-zertifikate.de) veröffentlicht.

* Soweit nur auf bestimmte Abschnitte/Seiten eines Dokuments verwiesen wird, sind nur die in diesen Teilen enthaltenen Informationen Bestandteil des Basisprospektes, während die übrigen in dem betreffenden Dokument enthaltenen Informationen für den Anleger entweder nicht relevant oder bereits an anderer Stelle in dem Basisprospekt enthalten sind.

XIII. UNTERSCHRIFTEN

Frankfurt am Main, den 4. Dezember 2014

gez. Daniel Meister
Vontobel Financial Products GmbH

gez. Anton Hötzl
Vontobel Financial Products GmbH

Frankfurt am Main, den 4. Dezember 2014

gez. Stephan Mühlner
Bank Vontobel Europe AG

gez. Heiko Geiger
Bank Vontobel Europe AG

Zürich, den 4. Dezember 2014

gez. Bruno Kohli
Vontobel Holding AG

gez. Florian Bättig
Vontobel Holding AG